11. Ordentlicher Verbandstag Blankenfelde-Mahlow 14.11.2026

Berichtsheft
Antragsdokumente

Inhaltsverzeichnis Seite

Tagesordnung		3
Gedenken der Verstorbenen		4
1. Geschäftsbericht		5
	Präsidium	6
	Schatzmeister	12
	Erfüllung der Haushaltspläne 2022, 2023, 2024, 2025, Haushaltsplan 2026, Entwurf Haushaltsplan 2027	18
	Spielausschuss	24
	Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball	33
	Jugendausschuss	38
	Ausschuss für Fußballentwicklung	43
	Schiedsrichterausschuss	49
	Ausschuss für Prävention und Sicherheit	53
	Verbandsgericht	57
	Sportgericht	60
	Kassenprüfer	64
	Geschäftsstelle	67
2. Geschäftsordnung		72
3. Protokoll 10. Verbandstag		76
4. Kandidaturen für Wahlfunktionen		87
5. Anträge		89
5.1.	Genehmigungsanträge	90
5.2.	Anträge auf Satzungsänderungen (soweit sie Neuwahlen betreffen)	130
5.3.	Anträge auf Satzungsänderungen	135
5.4.	Anträge auf Ordnungsänderungen	146
5.5.	Anträge auf Änderungen von Richtlinien	159

Impressum

Nordostdeutscher Fußballverband e. V., Fritz-Lesch-Straße 38, 13053 Berlin
Tel.: 030 920 45 39 20, E-Mail: sekretariat@nofv-online.de
Web: www.nofv-online.de, Facebook: facebook.com/rvnordost
Bankverbindung: Commerzbank AG, IBAN: DE49120800004367527000

Verantwortlich für den Inhalt: Geschäftsführer Till Dahlitz

Fotos: NOFV, gettyimages, privat

Tagesordnung

1. Eröffnung des Verbandstages, Begrüßung der Teilnehmer und Gäste sowie Bestätigung der Tagesordnung
2. Gedenken der Verstorbenen
3. Ehrungen
4. Grußansprachen
5. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Verbandstages, Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters
6. Genehmigung des Protokolls des 10. Verbandstages
7. Berichte des Präsidiums, des Schatzmeisters, der Ausschüsse und Rechtsorgane sowie der Geschäftsstelle, Aussprache zu den Berichten und ihre Genehmigung
8. Rechenschaftslegung des Schatzmeisters zur Erfüllung der Haushaltspläne der Jahre 2022, 2023, 2024, 2025, Haushaltsplan 2026, Entwurf Haushaltsplan 2027
9. Bericht der Kassenprüfer, Aussprache
10. Anträge auf Satzungsänderungen (soweit sie Neuwahlen betreffen)
11. Entlastung des Präsidiums
12. Wahlen, Bestätigungen
 - 12.1. Wahl des Präsidenten
 - 12.2. Bestätigung der Präsidenten der Mitgliedsverbände als Mitglieder des Präsidiums
 - 12.3. Wahl der zwei Vizepräsidenten
 - 12.4 Wahl des Vizepräsidenten Recht
 - 12.5. Wahl des Schatzmeisters
 - 12.6. Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse als Mitglieder des Präsidiums
 - 12.6.1. Wahl des Vorsitzenden des Spielausschusses
 - 12.6.2. Wahl der Vorsitzenden des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball
 - 12.6.3. Wahl des Vorsitzenden des Jugendausschusses
 - 12.6.4. Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Freizeit- und Breitensport
 - 12.6.5. Wahl des Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses
 - 12.6.6. Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Prävention und Sicherheit
 - 12.6.7. Wahl des Vereinsvertreters im Präsidium
 - 12.6.8. Wahl des Vorsitzenden des Kontrollausschusses (beratende Stimme)
 - 12.6.9. Wahl des Vorsitzenden des Verbandsgerichtes (beratende Stimme)
 - 12.6.10. Wahl des Vorsitzenden des Sportgerichtes (beratende Stimme)
 - 12.7. Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichtes
 - 12.8. Wahl der Mitglieder des Sportgerichtes
 - 12.9 Wahl des Vorsitzenden der Kassenprüfer
 - 12.10. Wahl der Kassenprüfer
 - 12.11. Bestätigung des Geschäftsführers als Mitglied des Präsidiums
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern
14. Anträge auf Satzungs- und Ordnungsänderungen
 - 14.1. Genehmigungsanträge
 - 14.2. Anträge auf Satzungsänderungen
 - 14.3. Anträge auf Ordnungsänderungen
 - 14.4. Anträge auf Änderungen von Richtlinien
15. Anfragen, Mitteilungen, sonstige Anträge
16. Schlusswort und Beendigung des Verbandstages

Wir gedenken unserer seit dem 10. Verbandstag

verstorbenen Sportkameraden

Harry Felsch	20.11.2022
Jürgen Nöldner	21.11.2022
Hans Richter	25.03.2023
Sven Tuchen	29.08.2023
Alois Glaubitz	09.09.2023
Berk Yağci	29.12.2023
Jörg Toschek	07.01.2024
Franz Beckenbauer	07.01.2024
Kay Bernstein	16.01.2024
Günter Supp	20.01.2024
Gerhard Rössel	24.02.2024
Lukas Müller	Mrz 24
Siegfried Kirschen	19.04.2024
Otto Höhne	28.04.2024
Horst Weigang	06.09.2024
Dr. Bernd Bauchspieß	22.10.2024
Dr. Wolfgang Zimutha	31.10.2024
Jörg Halfter	08.11.2024
Peter Rauschenbach	16.01.2024
Andreas Walter	19.02.2025
Hans-Joachim Trczinka	Mrz 25
Gerhard Körner	Jul 25
Herbert Pankau	25.07.2025
Hans-Bert Matoul	17.08.2025
Otto Fräßdorf	08.10.2025
Hans-Joachim Kreische	01.04.2026
Jens Cyrklaff	19.07.2026
Adolf Prokop	12.08.2026
Eberhard Vogel	01.09.2026
Ulli Meyer	30.08.2026
Ralf Dachrodt	11.10.2026

11. Ordentlicher Verbandstag
des Nordostdeutschen Fußballverbandes
am 14. November 2026
in Blankenfelde-Mahlow

1. Geschäftsbericht



Präsidium

Präsident
Hermann Winkler

Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde, liebe Delegierte, verehrte Gäste,

vier intensive Jahre liegen hinter uns. Wenn Sie mich fragen, worauf ich in dieser Legislatur besonders stolz bin, würde ich kein einzelnes Projekt und keinen einzelnen Beschluss nennen. Es ist vielmehr die Entwicklung unseres Verbandes insgesamt. Wir haben den Nordostdeutschen Fußballverband organisatorisch, wirtschaftlich und sportlich weiterentwickelt, neue Wege eingeschlagen und zugleich Bewährtes erhalten. Nicht alles ist abgeschlossen, nicht jede Entscheidung war einfach und nicht jeder Weg verlief geradlinig. Aber wir haben gemeinsam wichtige Grundlagen für die Zukunft geschaffen.

Die Ergebnisse dieser Wahlperiode sind das Werk vieler. Mein Dank gilt den Mitgliedern des Präsidiums und des geschäftsführenden Präsidiums, den Vorsitzenden und Mitgliedern unserer Ausschüsse und Rechtsorgane, den sechs Mitgliedsverbänden, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle sowie den zahlreichen ehrenamtlich Engagierten. Vor allem danke ich unseren Vereinen. Sie organisieren Woche für Woche den Fußball, bilden junge Menschen aus, leisten gesellschaftliche Arbeit und tragen unsere Wettbewerbe. Dieser Bericht ist deshalb nicht nur eine Bilanz des Präsidenten und des Präsidiums. Er ist ein Bericht über eine gemeinsame Entwicklung im Fußball des Nordostens.

Verantwortung übernommen und Strukturen weiterentwickelt

Die Legislatur begann mit einer personellen und organisatorischen Neuaufstellung. Nach mehr als drei Jahrzehnten Tätigkeit für den NOFV, davon 23 Jahre als Geschäftsführer, trat Holger Fuchs in den Ruhestand. Ihm gebühren unser Respekt und unser ausdrücklicher Dank für seine großen Verdienste. Mit Till Dahlitz übernahm im Frühjahr 2023 ein neuer Geschäftsführer die Verantwortung. Der Übergang wurde sorgfältig vorbereitet und mit einer Überprüfung der Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe in der Geschäftsstelle verbunden.

Dabei zeigte sich schnell, dass eine bloße Neuverteilung vorhandener Aufgaben auf Dauer nicht ausreichen würde. Die Anforderungen an Spielbetrieb, Recht, Kommunikation, Vermarktung und digitale Verwaltung sind erheblich gewachsen. Deshalb haben wir die Geschäftsstelle gezielt verstärkt, insbesondere im Frauen-, Mädchen- und Jugendfußball, in der kaufmännischen Assistenz sowie zuletzt im Spielbetrieb. Mit der hauptamtlichen Unterstützung der Spielleitung reagieren wir auf eine Entwicklung, die vor allem in der Regionalliga Nordost deutlich erkennbar ist. Administrative, organisatorische und technische Aufgaben sollen stärker im Hauptamt gebündelt werden. Die sportpolitischen Entscheidungen bleiben weiterhin Aufgabe der ehrenamtlichen Ausschüsse. Wir wollen das Ehrenamt nicht ersetzen, sondern es wirksam entlasten.

Ein Schwerpunkt war die Digitalisierung. Das elektronische Zulassungsverfahren, der digitale Trikotabgleich und die Spielabrechnung über das DFBnet sind konkrete Ergebnisse. Hinzu kamen eine modernisierte IT-Struktur, digitale Rechnungs- und Freigabeprozesse sowie neue Werkzeuge für die Spielplanung. Nicht jedes neue Verfahren funktionierte vom ersten Tag an reibungslos. Entscheidend ist, dass Digitalisierung kein Selbstzweck bleibt, sondern unseren Vereinen und den ehrenamtlich Verantwortlichen einen spürbaren Nutzen bringt.

Auch wirtschaftlich steht der NOFV auf gesunden Füßen. Die Haushalte wurden konservativ geplant, Rücklagen verantwortungsvoll angelegt und notwendige Investitionen finanziert. Die positive Entwicklung ermöglichte es uns Ende 2025, die sechs Mitgliedsverbände einmalig mit insgesamt 300.000 Euro zu unterstützen. Diese Stabilität ist das Ergebnis disziplinierter Haushaltsführung, gestiegener Erlöse aus Spielbetrieb und Partnerschaften sowie der sorgfältigen Arbeit unseres Schatzmeisters, der Geschäftsführung, der Geschäftsstelle und aller Organe. Zugleich wissen wir, dass finanzielle Spielräume künftig noch stärker mit konkreten Projekten und strategischen Zielen verbunden werden sollten.

Der Spielbetrieb als Kernaufgabe unseres Verbandes

Die Organisation eines verlässlichen, fairen und attraktiven Spielbetriebs bleibt unsere wichtigste Aufgabe. Die Regionalliga Nordost hat ihre Stellung als sportliches Aushängeschild weiter gefestigt. Hohe Zuschauerzahlen, traditionsreiche Vereine, enge Wettbewerbe und eine große mediale Aufmerksamkeit zeichnen sie aus. Der 1. FC Lokomotive Leipzig bestätigte seine starke sportliche Entwicklung mit den Meistertiteln 2025 und 2026, verpasste jedoch jeweils in den Aufstiegsspielen den Sprung in die 3. Liga. Zuvor war auch der FC Energie Cottbus 2023 in den Aufstiegsspielen gescheitert, ehe dem Verein 2024 als Meister der direkte Aufstieg in die 3. Liga gelang. Nur zwei Jahre später schaffte Energie Cottbus den weiteren Aufstieg in die 2. Bundesliga. Diese Beispiele verdeutlichen die hohe sportliche Qualität der Regionalliga Nordost, zugleich aber auch die besondere Härte der bestehenden Aufstiegsregelung.

Auch die Oberligen Nord und Süd boten in den vergangenen Jahren spannenden Fußball. Historische Meisterschaften, ambitionierte Aufsteiger und Entscheidungen bis in die Schlussminuten haben die Attraktivität unserer fünften Spielklassenebene unterstrichen. Gleichzeitig sehen wir die wirtschaftlichen, infrastrukturellen und personellen Belastungen vieler Oberligavereine. Der Schiedsrichterkostenausgleich, abgestimmte Rahmenterminpläne, veränderte Regelanstoßzeiten und flexiblere organisatorische Lösungen sind Beispiele dafür, dass wir gemeinsam mit den Vereinen praktische Verbesserungen erreichen können.

Der Spielbetrieb war nicht frei von schwierigen Situationen. Witterungsbedingte Ausfälle, kurzfristige Ansetzungen übergeordneter Spielklassen, behördliche Platzsperren, Rückzüge und Zulassungsfragen haben Vereine und Verband gefordert. In einzelnen Fällen mussten Spiele mehrfach neu angesetzt werden. Wir haben uns beim DFB wiederholt für längere Vorlaufzeiten eingesetzt und zugleich unsere eigenen Prozesse überprüft. Planungssicherheit wird nie vollständig herstellbar sein, aber wir müssen die vorhandenen Spielräume konsequent im Interesse der Vereine nutzen.

Im Frauenfußball hat eine neue Zeitrechnung begonnen. Der 1. FC Union Berlin schaffte den Aufstieg in die Bundesliga und begeisterte mit Rekordkulissen. Hertha BSC stieg als Meister der Frauen-Regionalliga in die 2. Bundesliga auf. RB Leipzig etablierte sich auf höchster Ebene, während der FC Carl Zeiss Jena nach zwei Spielzeiten in der Bundesliga wieder abstieg. Turbine Potsdam musste nach großen Erfolgen weiterhin schwierige Phasen bewältigen. Die Entwicklung zeigt das Potenzial im Nordosten, aber auch die Notwendigkeit tragfähiger Strukturen. Die neue 3. Liga der Frauen wird das Ligensystem verändern. Wir wollen Verantwortung übernehmen, die neue Struktur aktiv mitgestalten und zugleich darauf achten, dass die Frauen-Regionalliga und ihr Unterbau nicht geschwächt werden.

Im Nachwuchs haben wir neue Wettbewerbe und Förderformate entwickelt. Talente-Spielrunden, der neue C-Junioren-Vereinspokal und die Kooperation mit anderen Regionalverbänden stehen für die Suche nach zeitgemäßen Lösungen. Die Erfolge unserer Vereine bei den Deutschen Futsal-Meisterschaften 2026, darunter Meistertitel für den SC Staaken, den VFC Plauen und die B-Juniorinnen des 1. FC Union Berlin, zeigen die Qualität der Nachwuchsarbeit. Ebenso wichtig sind die Regionalturniere der Landesauswahlen, bei denen Spielerinnen, Spieler sowie junge Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter gefördert werden.

Futsal, Beachsoccer und die Ü-Wettbewerbe gehören fest zur Vielfalt unseres Verbandes. Vereine aus Berlin, Thüringen, Sachsen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern haben auf regionaler und nationaler Ebene Erfolge gefeiert. Besonders erfreulich ist, dass sich die Futsal-Regionalliga zur Saison 2026/27 neu aufstellt und in diesem Jahr in zwei Staffeln spielen wird. Nicht jedes Format entwickelt sich gleich schnell, und bei Beachsoccer oder Futsal mussten wir teilweise auch geringe Meldezahlen hinnehmen. Umso wichtiger ist es, Angebote gemeinsam mit den Landesverbänden und Vereinen attraktiv und tragfähig weiterzuentwickeln.

Mit und für unsere Vereine

Unser Anspruch lautet, mit und für die Vereine zu arbeiten. Diesem Anspruch sind wir nicht in jeder Situation gleichermaßen gerecht geworden. Rückblickend hätten wir an einigen Stellen früher, intensiver und verständlicher kommunizieren müssen. Eine fachlich begründete Entscheidung überzeugt nur dann, wenn ihre Hintergründe nachvollziehbar vermittelt und die Betroffenen rechtzeitig einbezogen werden. Diese Erkenntnis nehme ich persönlich aus der Legislatur mit.

Gleichzeitig haben wir die Beteiligung der Vereine deutlich ausgebaut. Rahmenterminpläne und Anstoßzeiten wurden abgestimmt, Staffeltagungen bewusst als Dialogformate genutzt und Vereinsvertreter bei der Auswahl von Dienstleistern einbezogen. Der Berliner Vereinsdialog hat die schwierige Sportstättensituation in der Hauptstadt auf die politische Tagesordnung gebracht. Auch bei Vermarktungserlösen und zusätzlichen Investitionen haben die Vereine mitentschieden. Diese Formen der Zusammenarbeit wollen wir verstetigen.

Der NOFV hat sich darüber hinaus erfolgreich dafür eingesetzt, dass die DFB-Richtlinien zur Trikotwerbung angepasst wurden. Wird kein gemeinsamer Ligapartner benannt, können die Vereine nun auch den rechten Trikotärmel individuell vermarkten. Damit haben wir unseren Vereinen eine zusätzliche Möglichkeit eröffnet, eigene Partner einzubinden und weitere Werbeeinnahmen zu erzielen.

Besonders intensiv war die Diskussion über Verbandsstrafen und Pyrotechnik. Unsere Haltung bleibt klar: Geltendes Recht und Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten, und der Schutz von Aktiven, Schiedsrichtern und Zuschauern steht an erster Stelle. Zugleich haben wir die Kritik an Transparenz, Verhältnismäßigkeit und Mittelverwendung ernst genommen. Gespräche mit Vereins- und Fanvertretern verliefen nicht immer einfach, aber sie waren notwendig. Wir arbeiten an klareren Verfahren, einem weiterentwickelten Strafzumessungsleitfaden und Strukturen, die unsere Rechtsorgane entlasten. Prävention muss dabei einen höheren Stellenwert erhalten.

Eine starke Stimme für den Nordosten

Die Reform der Regionalligen und der Aufstiegsregelung zur 3. Liga war das prägende sportpolitische Thema dieser Legislatur. Bereits Ende 2022 und Anfang 2023 haben wir Gespräche mit anderen Regionalliga-Trägern, dem DFB und der DFL geführt. Damals mussten wir feststellen, dass sich für eine grundlegende Änderung keine ausreichenden Mehrheiten abzeichneten. Unsere realistische Einschätzung der Erfolgsaussichten und die wachsende Ungeduld der Vereine passten jedoch zunehmend nicht mehr zusammen.

Besonders schwierig war für mich die Phase Anfang 2025, in der der Eindruck entstand, Verband und Vereine stünden auf unterschiedlichen Seiten. In der Sache waren wir uns einig: Die bestehende Regelung ist nicht gerecht. Unterschiedlich waren zunächst unsere Einschätzungen zum richtigen Weg, zur Kommunikation und zu den erreichbaren Mehrheiten. Ich wollte keinen populären Antrag stellen, dessen Scheitern vorhersehbar war. Die Vereine wollten sich mit dem Hinweis auf fehlende Mehrheiten nicht länger zufriedengeben. Das gemeinsame Treffen im März 2025 mit Vereinsvertretern der Regionalliga Nordost, der 3. Liga und der Oberliga war deshalb ein wichtiger Wendepunkt. Seitdem sind wir gemeinsam in den Reformprozess eingestiegen. Es hat dabei an der einen oder anderen Stelle geknirscht, aber uns verband immer dasselbe Ziel.

Die Vereinsbefragungen im Jahr 2026 erteilten uns ein eindeutiges Mandat. 97,4 Prozent der abstimmenden Vereine im NOFV-Gebiet sprachen sich für eine Reform der bestehenden Struktur und Aufstiegsregelung aus. Bundesweit lag die Zustimmung bei 95,6 Prozent. Hinzu kamen die friedlichen Protestaktionen der Vereine und Fans, die dem Wunsch nach Veränderung sichtbar Ausdruck verliehen. Dieses Signal konnten und wollten wir nicht unbeantwortet lassen.

Nachdem die Abstimmungen zunächst nicht zu einem einheitlichen Modell aller fünf Regionen geführt hatten, haben wir uns an DFB-Präsident Bernd Neuendorf gewandt, einen zeitnahen Austausch aller Beteiligten eingefordert und dafür geworben, keine realistische Lösungsvariante vorschnell auszuschließen. Parallel haben wir den Austausch mit den anderen Regionalliga-Trägern gesucht und einen außerordentlichen DFB-Bundestag als möglichen nächsten Schritt benannt. Dass das DFB-Präsidium inzwischen einen solchen Bundestag vorbereitet, ist ein wichtiger Zwischenerfolg des gemeinsamen und beharrlichen Engagements von Verband, Vereinen und Fans. Die Reform selbst ist damit noch nicht abgeschlossen. Unser Ziel bleibt eine faire, sportlich nachvollziehbare und dauerhaft tragfähige Lösung.

Sichtbarkeit, Partnerschaften und gesellschaftliche Verantwortung

Die Wahrnehmung des Fußballs im Nordosten hat sich deutlich erhöht. Die langfristige Verlängerung der Zusammenarbeit mit OSTSPORT.TV, mehr als 100 Liveübertragungen in einer Saison und millionenfache Abrufe haben die Regionalliga Nordost noch sichtbarer gemacht. Mit der Mediengruppe Mitteldeutschland wurden erstmals ausgewählte Spiele der NOFV-Oberliga und seit Beginn des Spieljahres 2026/27 auch Begegnungen der Frauen-Regionalliga professionell übertragen.

Einen besonderen Achtungserfolg konnten wir mit dem Abschluss einer exklusiven Ball- und Ausstattungspartnerschaft mit adidas und Sportfreak erzielen. Eine Vereinbarung in dieser Breite und Qualität hat es in der Geschichte unseres Verbandes bislang nicht gegeben. Ab dem Spieljahr 2026/27 werden die Vereine der Regionalliga Nordost, der beiden Oberliga-Staffeln und der Frauen-Regionalliga umfassend mit hochwertigen Spielbällen und weiterem Material ausgestattet. Gleichzeitig erhält unser Schiedsrichterwesen erstmals eine einheitliche und umfangreiche Ausstattung von einem weltweit anerkannten Sportartikelhersteller. Die Partnerschaft entlastet Verband und Vereine finanziell, stärkt das einheitliche und professionelle Erscheinungsbild unserer Spielklassen und erhöht zugleich die Attraktivität des NOFV für weitere Partner.

Hinzu kommen Partnerschaften in den Bereichen Spielanalyse und Sportmedizin. Solche Kooperationen sind kein Selbstzweck. Sie sollen unsere Wettbewerbe sportlich und organisatorisch stärken, zusätzliche Erlöse und Leistungen ermöglichen und den Vereinen sowie ihren regionalen Partnern größere Reichweiten bieten. Entscheidend ist für mich, dass die Vorteile der Vermarktung dort ankommen, wo der Fußball stattfindet: bei unseren Vereinen, den Mannschaften und den Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern.

Mit der Einbindung einer spezialisierten Agentur haben wir begonnen, die Marke NOFV, unsere Spielklassen und die Vermarktungspotenziale des gesamten Nordostens systematisch zu analysieren. Dazu gehören neue Partner, zeitgemäße digitale Angebote, eine bessere gemeinsame Darstellung unserer Wettbewerbe und zusätzliche Erlösmöglichkeiten. Wir stehen hierbei noch am Anfang. Unser Ziel muss sein, die besondere Fußballkultur des Nordostens selbstbewusst zu präsentieren und aus ihrer hohen öffentlichen Aufmerksamkeit einen nachhaltig größeren Nutzen für unsere Vereine und Mitgliedsverbände zu entwickeln.

Der Fußball trägt gesellschaftliche Verantwortung. Mit dem gemeinsam mit dem DFB und Makkabi Deutschland durchgeführten Anti-Rassismus-Projekt wurde der Nordosten zur Pilotregion. Mehr als 1.150 Personen wurden erreicht, 75 Maßnahmen erprobt und von einer großen Mehrheit positiv bewertet. Wir müssen zugleich selbstkritisch feststellen, dass Antirassismus, Vielfalt und nachhaltige

Integration zuvor nicht die strukturelle Verankerung hatten, die ihrer Bedeutung entspricht. Das Projekt hat wichtige Grundlagen geschaffen, auf denen wir weiterarbeiten müssen.

Weitere Initiativen wie die Zusammenarbeit mit HERZKönig, die Aktionsspieltage der Fußballvereine gegen Krebs, Fairplay-Auszeichnungen sowie die Arbeit unserer Sicherheits- und Präventionsverantwortlichen zeigen die Breite unseres Engagements. Auch die Interessenvertretung gegenüber Politik gehört dazu. Zu Beginn der Legislatur habe ich angesichts steigender Energiepreise Unterstützung für die Sportvereine eingefordert. Dieser Grundsatz gilt weiterhin: Wir können von den Vereinen nicht immer mehr gesellschaftliche Verantwortung verlangen und sie zugleich mit steigenden Kosten, bürokratischen Belastungen und unzureichenden Sportstätten alleinlassen. Bund, Länder und Kommunen müssen verlässliche Rahmenbedingungen schaffen.

Schiedsrichterwesen, Ehrenamt und Anerkennung

Unser Schiedsrichterwesen ist ein Aushängeschild des Nordostens. Daniel Siebert, Felix Zwayer und Bastian Dankert standen ebenso wie zahlreiche Assistentinnen und Assistenten auf internationalen Bühnen. NOFV-Unparteiische leiteten DFB-Pokalendspiele, kamen bei Europameisterschaften und Weltturnieren zum Einsatz und vertraten unseren Verband bei nationalen Spitzenspielen. Zugleich investiert der Schiedsrichterausschuss intensiv in die Förderung junger Frauen und Männer. Trainingslager, Coachinggruppen und die Begleitung bei Regionalturnieren schaffen Entwicklungsmöglichkeiten, die weit über einzelne Spielleitungen hinausgehen.

Diese Erfolge dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Gewinnung und Bindung von Schiedsrichtern und ehrenamtlichen Funktionsträgern schwieriger wird. Viele Aufgaben sind zeitlich und fachlich anspruchsvoller geworden. Deshalb brauchen wir moderne Gremienstrukturen, eine bessere Verzahnung von Haupt- und Ehrenamt sowie gezielte Möglichkeiten für junge Menschen, Verantwortung zu übernehmen. Mit Vertretern der jungen Generation in unseren Gremien haben wir erste Schritte unternommen.

Mit den dem Verbandstag vorliegenden Anträgen wollen wir diesen Weg konsequent fortsetzen: Unsere Ausschüsse sollen künftig stärker an ihren konkreten Aufgaben ausgerichtet und, wo es sinnvoll ist, schlanker aufgestellt werden, damit sie noch konzentrierter, verbindlicher und kraftvoller arbeiten können. Gleichzeitig wollen wir die unmittelbare Perspektive der Vereine stärker in die Gremienarbeit einbinden. Neben zwei Vereinsvertretern im Präsidium sollen deshalb künftig auch den Fachausschüssen Vertreter der Vereine angehören können. So verbinden wir fachliche Kompetenz aus den Mitgliedsverbänden mit den praktischen Erfahrungen derjenigen, die unsere Entscheidungen im Vereinsalltag umsetzen müssen.

Vieles, was Präsidium, Ausschüsse und Rechtsorgane leisten, bleibt nach außen kaum sichtbar. Dazu gehören Haushaltsplanung, Ordnungsarbeit, Verhandlungen mit Partnern, Zulassungsentscheidungen, Rechtsverfahren und unzählige Gespräche mit Vereinen, Verbänden, Politik und DFB. Diese Arbeit erzeugt selten große Schlagzeilen. Sie schafft aber die Voraussetzungen dafür, dass unser Spielbetrieb funktioniert. Dafür danke ich allen, die Verantwortung übernommen haben. Ebenso danke ich unseren Ehrenmitgliedern und dem Ehrenrat für ihre Verbundenheit, ihren Rat und die Pflege unserer Tradition.

Gemeinsam die Zukunft gestalten

Wenn wir gemeinsam nach vorn schauen, dürfen wir uns auf dem Erreichten nicht ausruhen. Die vergangenen vier Jahre haben mir erneut gezeigt, dass wir im Nordosten dann am stärksten sind, wenn Verband, Mitgliedsverbände und Vereine geschlossen auftreten. Wir müssen dabei nicht in jeder Frage von Beginn an einer Meinung sein. Unterschiedliche Sichtweisen gehören zu einem lebendigen Verbandswesen. Entscheidend ist, dass wir einander zuhören, respektvoll miteinander umgehen und bereit sind, am Ende gemeinsame Positionen zu entwickeln. Nur mit einer starken und gemeinsamen Stimme werden unsere Interessen auch auf Bundesebene das notwendige Gewicht erhalten.

Die Reform der Regionalligen und der Aufstiegsregelung zur 3. Liga muss zu einem Abschluss gebracht werden. Die Vereine erwarten zu Recht, dass aus jahrelangen Diskussionen endlich eine faire, sportlich nachvollziehbare und dauerhaft tragfähige Lösung entsteht. Auch wir werden bereit sein müssen, offen über Veränderungen zu sprechen und gegebenenfalls Kompromisse einzugehen. Dabei dürfen wir jedoch die sportlichen, wirtschaftlichen und strukturellen Interessen des Nordostens nicht aus dem Blick verlieren. Ich werde mich weiterhin mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Stimme unserer Vereine in diesem Prozess gehört wird.

Neue Wege brauchen wir auch in der Talentförderung. Individuelle und leistungsorientierte Mannschaftsförderung kann sinnvoll sein und jungen Spielerinnen und Spielern bessere Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen. Sie darf jedoch nicht zu einer dauerhaften Trennung zwischen Amateurvereinen und Vereinen mit Nachwuchsleistungszentren führen. Unser Nachwuchsfußball lebt von Durchlässigkeit, Begegnung und sportlichem Wettbewerb. Diese Grundsätze müssen auch bei der Entwicklung neuer Spiel- und Förderformate erhalten bleiben.

Wir wollen den Frauenfußball in seiner neuen Struktur nachhaltig etablieren, die Digitalisierung innerhalb unseres Verbandes konsequent fortführen und die Vermarktung des Nordostens und seiner Spielklassen weiter ausbauen. Dabei geht es nicht allein um Reichweiten, neue Partner oder zusätzliche Erlöse. Es geht darum, die besondere Fußballkultur unserer Region selbstbewusst zu präsentieren und unseren Vereinen konkrete Mehrwerte zu bieten.

Vor allem müssen wir die vielen begonnenen Entwicklungen zu einer gemeinsamen Strategie verbinden. Der NOFV soll klar definieren, welche Ziele er verfolgt, welche Schwerpunkte er setzt, wer Verantwortung übernimmt und woran wir den Erfolg unserer Arbeit messen. Eine Strategie darf nicht nur auf dem Papier stehen. Sie muss Orientierung geben, Entscheidungen erleichtern und in der täglichen Arbeit des Verbandes erkennbar werden.

Liebe Delegierte, ich bin überzeugt, dass der Fußball im Nordosten eine starke Zukunft hat. Diese Zukunft entsteht aber nicht allein durch Beschlüsse und gute Absichten. Sie braucht leistungsfähige Vereine, starke Mitgliedsverbände, engagierte Ehrenamtliche, professionelle Unterstützung und vor allem die Bereitschaft, gemeinsam Verantwortung zu übernehmen. Nicht jede Diskussion wird einfach und nicht jede Entscheidung überall auf Zustimmung stoßen. Unser Anspruch muss jedoch sein, frühzeitig miteinander zu sprechen, transparent zu entscheiden und auch dann im Dialog zu bleiben, wenn es einmal unterschiedliche Auffassungen gibt.

Lassen Sie uns deshalb die kommenden Jahre nicht nur verwalten, sondern gemeinsam gestalten. Lassen Sie uns Bewährtes erhalten, notwendige Veränderungen mutig angehen und dabei diejenigen mitnehmen, die unseren Fußball Woche für Woche tragen. Ich bin bereit, diesen Weg gemeinsam mit Ihnen weiterzugehen, erneut Verantwortung für unseren Verband zu übernehmen und mit ganzer Kraft dafür zu arbeiten, dass der Fußball im Nordosten geschlossen, selbstbewusst und erfolgreich in die Zukunft geht.

Mein Dank gilt Ihnen, liebe Delegierte, ebenso wie allen Vereins- und Verbandsvertretern, unseren Gästen, Partnern und Wegbegleitern. Ich wünsche dem 11. Ordentlichen Verbandstag einen erfolgreichen Verlauf, gute Beratungen und Entscheidungen, die unseren gemeinsamen Fußball im Nordosten nachhaltig stärken.



Hermann Winkler
Präsident des Nordostdeutschen Fußballverbandes e. V.



Schatzmeister

Thorsten Manske

Den Delegierten des 11. Ordentlichen Verbandstages des Nordostdeutschen Fußballverbandes lege ich auf der Grundlage des § 19 der Satzung sowie der §§ 1 und 3 der Finanzordnung des NOFV folgende Unterlagen zur Beratung und Beschlussfassung vor:

1. die Nachweise über die Erfüllung der Haushaltspläne für die Geschäftsjahre 2022, 2023, 2024 und 2025,
2. den vom Präsidium am 14. November 2025 bestätigten und genehmigten Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2026 sowie
3. den dem Präsidium am 27. Oktober 2026 vorgelegten Entwurf des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2027.

Die Nachweise über die Erfüllung der Haushaltspläne für die Geschäftsjahre 2022 bis 2025 wurden dem Präsidium im Berichtszeitraum jeweils fristgerecht zur Beratung vorgelegt. Dabei wurde bestätigt, dass die Haushaltsführung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Ordnungsmäßigkeit und Sparsamkeit entsprach. Berücksichtigt wurden zugleich die Feststellungen, Hinweise und Empfehlungen der Kassenprüfer.

Dem Präsidium und den Ausschüssen, den Rechtsorganen und der Geschäftsstelle des Verbandes ist im Berichtszeitraum ein verantwortungsvoller Umgang mit den jährlich verfügbaren Haushaltsmitteln zu bescheinigen. Dies war eine wesentliche Voraussetzung dafür, die laufenden Aufgaben zuverlässig zu erfüllen, notwendige Investitionen vorzunehmen und zugleich die finanzielle Handlungsfähigkeit des Verbandes weiter zu stärken.

Solide Entwicklung der Jahresergebnisse

Das Geschäftsjahr 2022 bildet den finanziellen Ausgangspunkt der Legislatur. Der endgültige Jahresabschluss 2022 weist einen Jahresgewinn von 102.863,94 Euro aus. Das Verbandsvermögen erhöhte sich dadurch von 524.127,37 Euro zum 1. Januar 2022 auf 626.991,31 Euro zum 31. Dezember 2022. Das Ergebnis setzte sich aus einem Fehlbetrag von 162.522,44 Euro im ideellen Bereich, einem Fehlbetrag von 1.705,70 Euro in der Vermögensverwaltung, einem Überschuss von 229.224,97 Euro im steuerbegünstigten Zweckbetrieb und einem Überschuss von 37.867,11 Euro im ertragsteuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zusammen. Die Geschäftsjahre 2023 und 2024 schlossen anschließend mit weiteren deutlichen Überschüssen ab. Im Jahr 2023 wurde ein Ergebnis von 193.803,68 Euro erreicht, im Jahr 2024 von 370.284,73 Euro. Für 2025 weist der Jahresabschluss nach der bewussten einmaligen Unterstützung der sechs Mitgliedsverbände ein nahezu ausgeglichenes Ergebnis von 3.347,32 Euro aus.

Das ausgewiesene Verbandsvermögen erhöhte sich damit von 626.991,31 Euro zum Ende des Jahres 2022 auf 820.794,99 Euro zum Ende des Jahres 2023, auf 1.191.079,72 Euro zum Ende des Jahres 2024 und schließlich auf 1.194.427,04 Euro zum 31. Dezember 2025. Seit dem Ausgangsstand 2022 ist das Verbandsvermögen somit um 567.435,73 Euro beziehungsweise rund 90,5 % gestiegen. Damit konnte die finanzielle Substanz des Verbandes in der zurückliegenden Legislatur deutlich gestärkt werden.

Geschäftsjahr	Jahresergebnis	Verbandsvermögen Jahresende	Zinserträge
2022	102.863,94 €	626.991,31 €	keine Zinserträge ausgewiesen*
2023	193.803,68 €	820.794,99 €	1.656,58 €
2024	370.284,73 €	1.191.079,72 €	23.957,56 €
2025	3.347,32 €	1.194.427,04 €	20.380,77 €
2026, Prognose**	deutlich positives Ergebnis erwartet	erneuter Vermögenszuwachs erwartet	noch nicht abschl. festgestellt

**Hinweis: Im Jahresabschluss 2022 wurden in der Vermögensverwaltung keine Zinserträge, sondern Aufwendungen von 1.705,70 Euro ausgewiesen. Das nahezu ausgeglichene Ergebnis 2025 ist insbesondere vor dem Hintergrund der einmaligen Unterstützung der sechs Mitgliedsverbände mit insgesamt 300.000 Euro zu bewerten.*

***Prognose 2026: Die Einschätzung beruht auf dem Monatsabschluss zum 30. September 2026 sowie auf der Entwicklung der vorangegangenen Jahresabschlüsse. Der zum Stichtag ausgewiesene Überschuss wird sich durch Aufwendungen des vierten Quartals sowie Jahresabschluss- und Abgrenzungsbuchungen voraussichtlich deutlich reduzieren. Nach vorsichtiger kaufmännischer Einschätzung wird dennoch ein deutlich positives Jahresergebnis erwartet, das zu einem weiteren Aufbau des Verbandsvermögens führen dürfte.*

Auch die Liquiditätsentwicklung ist positiv. Mit dem Aufbau des Verbandsvermögens erhöhte sich zugleich die Verantwortung, vorübergehend nicht benötigte Mittel sicher, verfügbar und möglichst ertragreich anzulegen. Neben der Zusammenarbeit mit der Commerzbank ist der NOFV in dieser Legislatur mit der ODDO BHF neue Wege gegangen. Einen Teil der vorhandenen Mittel wurden sicherheitsorientiert auf Tages- und Festgeldanlagen verteilt. Die gewählten Anlageformen, Laufzeiten und Konditionen werden regelmäßig auf Sicherheit, Verfügbarkeit, Ertrag und ihre weiterhin bestehende Zweckmäßigkeit überprüft. Dabei gilt unverändert, dass Ertragserwartungen niemals zulasten der Sicherheit und notwendigen Liquidität des Verbandes gehen dürfen. Die veränderte Zinslage ermöglichte gegenüber den Vorjahren zusätzliche Erträge. Die Zinserträge stiegen von 1.656,58 Euro im Jahr 2023 auf 23.957,56 Euro im Jahr 2024 und beliefen sich 2025 auf 20.380,77 Euro. Diese Entwicklung hat zum weiteren Aufbau des Verbandsvermögens beigetragen und ist zugleich das Ergebnis einer aktiveren, aber weiterhin kontrollierten und vorsichtigen Anlagepolitik.

Die gute Entwicklung darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass einzelne Einnahmen schwanken und nicht dauerhaft in gleicher Höhe planbar sind. Dies gilt insbesondere für die Zinserträge und die Zahl der Vereine in den überregionalen Spielklassen. Eine solide Haushaltsplanung muss deshalb weiterhin vorsichtig erfolgen und darf außergewöhnliche Einnahmen nicht als dauerhafte Grundlage behandeln.

Bedeutung der Spielabgaben für die Verbandsfinanzierung

Ein wesentlicher Faktor für die Verbandsfinanzierung bleiben die Spielabgaben. Mit dem geänderten Grundlagenvertrag ab dem 1. Juli 2023 wurde die Regelung der Spielabgaben für die Lizenzvereine neu geordnet und die Aufteilung zwischen den Landesverbänden und dem Regionalverband neu vereinbart.

Nach dem früheren Grundlagenvertrag erhielt der NOFV aus der Bundesliga einen Anteil von 1 % und aus der 2. Bundesliga einen Anteil von 0,50 %. Mit der Neuregelung ab dem 1. Juli 2023 beträgt der Anteil des NOFV in der Bundesliga 0,50 % und in der 2. Bundesliga 0,25 %. Zugleich erhöhte sich der jeweilige Gesamtanteil, der zwischen Landesverband und Regionalverband aufgeteilt wird, in der Bundesliga von 2,35 auf 2,60 % und in der 2. Bundesliga von 1,25 auf 1,50 %.

In der 3. Liga blieb der prozentuale Anteil der Spielabgaben konstant. Der NOFV erhält von den abgerechneten Spielen vom DFB einen Beitrag in Höhe von 2 %. Davon verbleiben 1 % beim NOFV und 1 % erhalten die jeweiligen Landesverbände.

Spielklasse	Regelung	Gesamtanteil	Anteil Landesverband	Anteil NOFV
Bundesliga	bis 30.06.2023	2,35 %	1,35 %	1,00 %
Bundesliga	seit 01.07.2023	2,60 %	2,10 %	0,50 %
2. Bundesliga	bis 30.06.2023	1,25 %	0,75 %	0,50 %
2. Bundesliga	seit 01.07.2023	1,50 %	1,25 %	0,25 %
3. Liga	bis 30.06.2023	2,00 %	1,00 %	1,00 %
3. Liga	seit 01.07.2023	2,00 %	1,00 %	1,00 %

Die Spielabgaben der Regionalliga Nordost bleiben für den Verband von besonderer Bedeutung. Der Zwischenabschluss zum 30. September 2026 weist aus der Regionalliga bereits Einnahmen von rund 400.689 Euro aus. Hinzu kommen Spielabgaben aus den Bundesligen, der 3. Liga und den NOFV-Oberligen. Die eigenständige und zuschauerstarke Regionalliga Nordost ist damit nicht nur sportlich, sondern auch wirtschaftlich eine tragende Säule unseres Verbandes.

Gerade vor dem Hintergrund der laufenden Regionalliga-Reform müssen mögliche finanzielle Auswirkungen auf Verband und Vereine sorgfältig geprüft werden. Sportliche, strukturelle und wirtschaftliche Folgen dürfen nicht getrennt voneinander betrachtet werden.

Unterstützung der Mitgliedsverbände

Die positive Vermögens- und Liquiditätsentwicklung kam den sechs Mitgliedsverbänden bereits während der gesamten Legislaturperiode zugute. So hat der NOFV insbesondere Kosten für Regionalturniere und weitere gemeinsame Aufgaben übernommen beziehungsweise die Mitgliedsverbände hierbei finanziell entlastet. Darüber hinaus war es möglich, den sechs Mitgliedsverbänden im Dezember 2025 einmalig jeweils 50.000 Euro und damit insgesamt 300.000 Euro zur Verfügung zu stellen. Die Mittel sollen von den Mitgliedsverbänden für gemeinnützige Zwecke im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

Diese Zahlung war Ausdruck der Solidarität innerhalb des Nordostdeutschen Fußballverbandes und zugleich ein konkreter Rückfluss der positiven wirtschaftlichen Entwicklung an seine Mitgliedsverbände. Trotz dieser erheblichen Ausschüttung konnte das Geschäftsjahr 2025 mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden.

Für die Zukunft sollte geprüft werden, ob finanzielle Unterstützungen noch stärker mit konkreten Projekten und gemeinsamen strategischen Zielen verbunden werden können. Die finanzielle Handlungsfähigkeit des NOFV und eine angemessene Vorsorge für Risiken müssen dabei jederzeit gewahrt bleiben.

Investitionen in Personal, Digitalisierung und Strukturen

Die personelle Entwicklung der Geschäftsstelle war während der Legislatur nicht ausschließlich mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Nach der Übernahme der Geschäftsführung durch Till Dahlitz wurden die vorhandenen Aufgaben, Stellen und Zuständigkeiten zunächst überprüft. In diesem Zusammenhang wurde der Personalbestand zeitweise reduziert und Aufgaben wurden innerhalb der Geschäftsstelle neu verteilt. Dadurch konnten die Personalaufwendungen zunächst gesenkt werden. Der spätere personelle Aufbau erfolgte anschließend gezielt und orientiert an konkreten Aufgaben und fachlichen Schwerpunkten. Zusätzliche Kompetenzen wurden insbesondere in den Bereichen Finanzen und Fußballentwicklung, Frauen-, Mädchen- und Jugendfußball, Sekretariat und Spielbetrieb geschaffen. Diese Entscheidungen dienen nicht dem Aufbau eines immer größeren

Verwaltungsapparates. Sie reagieren auf dauerhaft gewachsene Anforderungen, sollen klare Zuständigkeiten schaffen und die ehrenamtlichen Verantwortungsträger wirksam entlasten.

Auch bestehende Verträge und Dienstleistungen wurden im Berichtszeitraum systematisch überprüft. Verträge wurden neu verhandelt, angepasst oder, soweit sie nicht mehr wirtschaftlich beziehungsweise erforderlich waren, beendet. Einzelne Leistungen, die zuvor von externen Dienstleistern erbracht wurden, konnten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle selbst übernommen werden. Auf diese Weise wurden Kosten reduziert und zugleich zusätzliche Kompetenzen innerhalb des Verbandes aufgebaut. Hinzu kamen Investitionen in digitale Verfahren und moderne Verwaltungsstrukturen. Das elektronische Zulassungsverfahren, der digitale Trikotabgleich, neue Abrechnungswege über das DFBnet sowie modernisierte IT-, Buchhaltungs- und Freigabeprozesse verursachen zunächst Aufwendungen. Langfristig sollen sie jedoch Bearbeitungszeiten verkürzen, Doppelarbeiten vermeiden, Transparenz erhöhen und Risiken reduzieren.

Für die künftige Haushaltsplanung bedeutet dies, dass Personal- und Digitalisierungskosten dauerhaft und realistisch abgebildet werden müssen. Neue Aufgaben und Projekte dürfen nur dann übernommen werden, wenn die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen auch nachhaltig gesichert sind. Die in der Corona-Pandemie verstärkt genutzten digitalen Arbeitsformen haben sich auch nach dem Ende der damaligen Beschränkungen in vielen Bereichen bewährt. Präsidium, Ausschüsse, Arbeitsgruppen und weitere ehrenamtliche Gremien nutzen weiterhin Videokonferenzen und digitale Abstimmungsmöglichkeiten, wenn diese fachlich und organisatorisch sinnvoll sind. Dadurch können Reise-, Übernachtungs- und Veranstaltungskosten reduziert sowie Entscheidungen und Abstimmungen teilweise kurzfristiger vorbereitet werden. Gleichzeitig bleibt der persönliche Austausch für die Verbandsarbeit unverzichtbar. Deshalb wird weiterhin kontrolliert und bedarfsgerecht entschieden, welche Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen digital, in Präsenz oder in einer kombinierten Form stattfinden. Maßstab sind nicht allein mögliche Einsparungen, sondern ebenso der Zweck der Veranstaltung, die Qualität der Beratung und die notwendige persönliche Zusammenarbeit.

Medien, Vermarktung und Partnerschaften

Neben den Spielabgaben gewinnen Medien- und Vermarktungserlöse zunehmend an Bedeutung. Die seit dem Spieljahr 2021/22 bestehende Kooperation mit OSTSPORT.TV wurde langfristig weiterentwickelt. Die kontinuierliche Erhöhung der Lizenzerlöse ermöglicht zugleich höhere Ausschüttungen an die Vereine der Regionalliga Nordost.

Mit der Mediengruppe Mitteldeutschland wurde ein Lizenzvertrag für die Verwertung ausgewählter Spiele der NOFV-Oberligen Nord und Süd sowie der Frauen-Regionalliga in den Spieljahren 2026/27 und 2027/28 geschlossen. Die Partnerschaft mit Bepro stärkt die professionelle Spielanalyse. Weitere Kooperationen, unter anderem mit HERZKönig Medizintechnik, Pro:Tec Solutions und DNA Sports, verbinden finanzielle beziehungsweise materielle Leistungen mit konkreten Angeboten für Verband und Vereine.

Mit der Agentur „Hirsch auf Löwe“ wurde die Entwicklung einer strukturierten Vermarktungs-konzeption für die Regionalliga Nordost und ihre Vereine beauftragt. Für ein Honorar von rund 20.000 Euro werden der bestehende Vermarktungsstatus, die medialen Reichweiten und Sponsoringportfolios der Vereine sowie Vergleichsmodelle anderer Ligen untersucht. Auf dieser Grundlage sollen bis zum Ende des Jahres 2026 ein belastbares Alleinstellungsmerkmal, eine Sales Story und konkrete Angebote für Liga- und Themenpartnerschaften entwickelt werden. Die Beauftragung führt nicht unmittelbar zu garantierten Mehreinnahmen. Sie ist vielmehr eine gezielte Investition in die Verbreiterung und bessere Planbarkeit der Einnahmebasis. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass erste wirtschaftliche Effekte frühestens mit der Vermarktung für das Spieljahr 2027/28 wirksam werden können. Sollte es gelingen, auf Grundlage der Konzeption zusätzliche

langfristige Partner zu gewinnen, können die daraus entstehenden Erlöse die Abhängigkeit von schwankenden Spielabgaben und anderen nicht dauerhaft planbaren Einnahmen schrittweise verringern. Ob und in welchem Umfang dieses Ziel erreicht wird, ist regelmäßig anhand der abgeschlossenen Partnerschaften, der tatsächlich erzielten Nettoerlöse und des konkreten Mehrwerts für die Vereine zu überprüfen.

Einen besonderen Stellenwert nimmt die zum 1. Juli 2026 begonnene exklusive Ball- und Ausstattungspartnerschaft mit adidas und Sportfreak ein. Eine Vereinbarung dieser Breite und Qualität hat es im NOFV bislang nicht gegeben. Der zunächst bis zum 30. Juni 2029 laufende Vertrag umfasst die Ausstattung der Regionalliga Nordost, der beiden Oberliga-Staffeln, der Frauen-Regionalliga und der Futsal-Regionalliga mit hochwertigen Spielbällen und weiterem Material. Darüber hinaus wird das Schiedsrichterwesen des NOFV umfassend und einheitlich ausgestattet.

Über die feste dreijährige Vertragslaufzeit verfügt die Partnerschaft auf Grundlage der vereinbarten Leistungen über ein Sachleistungsvolumen von rund einer Million Euro. Im Zuge der Vertragsverhandlungen konnte das ursprünglich vorgesehene jährliche verpflichtende Nachkaufvolumen deutlich reduziert werden. Damit wurde das wirtschaftliche Verhältnis zwischen den umfangreichen Leistungen der Partner und den finanziellen Verpflichtungen des NOFV erheblich verbessert.

Finanzwirtschaftlich handelt es sich nicht um einen frei verfügbaren Geldzufluss, sondern überwiegend um ein vertraglich vereinbartes Tauschgeschäft. Der wirtschaftliche Vorteil liegt insbesondere in den bereitgestellten Sachleistungen und den dadurch vermiedenen Beschaffungskosten für den Verband, die Vereine und das Schiedsrichterwesen. Insgesamt ist die Kooperation als bedeutender wirtschaftlicher und strategischer Erfolg zu bewerten.

Geldstrafen transparent einordnen

Die Einnahmen aus sportgerichtlichen Geldstrafen lagen im Berichtszeitraum teilweise deutlich über den Haushaltsansätzen und haben damit auch die Jahresergebnisse beeinflusst.

Auch der Monatsabschluss zum 30. September 2026 weist beim Sportgericht mit 206.971,50 Euro einen Wert deutlich oberhalb des Jahresplanansatzes von 90.000 Euro aus. Diese Einnahmen müssen im Berichtswesen transparent dargestellt werden. Sie sind jedoch weder wirtschaftliches Ziel des Verbandes noch eine verlässliche Grundlage für die dauerhafte Haushaltsplanung.

Der NOFV arbeitet daher an klareren Verfahren, einem weiterentwickelten Strafzumessungsleitfaden und einer stärkeren Ausrichtung auf Prävention. Bei der Finanzplanung ist weiterhin mit vorsichtigen Ansätzen zu arbeiten. Außergewöhnliche Mehreinnahmen sollten vorrangig zur Stärkung der finanziellen Vorsorge oder für klar definierte, gemeinnützige und präventive Zwecke genutzt werden.

Vorläufige Entwicklung 2026

Der Monatsabschluss zum 30. September 2026 weist Einnahmen von rund 1,371 Millionen Euro und Ausgaben von rund 894.857 Euro aus. Daraus ergibt sich vor Abschlussbuchungen ein vorläufiger Überschuss von rund 476.031 Euro. Die Kassen- und Bankbestände beliefen sich zu diesem Zeitpunkt auf rund 1,679 Millionen Euro, darunter 600.000 Euro Festgeld und 850.000 Euro Tagesgeld.

Diese Werte dokumentieren eine sehr solide Liquiditätslage. Sie dürfen jedoch nicht mit einem endgültigen Jahresergebnis gleichgesetzt werden. Zahlreiche Aufwendungen des vierten Quartals, noch nicht vollständig abgerechnete Maßnahmen sowie Jahresabschluss- und Abgrenzungsbuchungen sind im Septemberstand noch nicht oder nur teilweise enthalten.

Der Haushaltsplan 2026 sah vorsorglich einen möglichen Rücklageneinsatz vor. Nach dem bisherigen Verlauf besteht die berechtigte Erwartung, dass dieser zumindest nicht in der ursprünglich geplanten

Höhe erforderlich sein wird. Eine abschließende Bewertung ist jedoch erst nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2026 möglich.

Finanzielle Leitlinien der kommenden Legislatur

Der NOFV verfügt zum Ende der Legislatur über eine solide Vermögens- und Liquiditätsbasis. Diese Ausgangslage eröffnet Gestaltungsmöglichkeiten, verpflichtet aber zugleich zu einer weiterhin vorsichtigen und nachhaltigen Haushaltsführung.

Für die kommenden Jahre gelten aus meiner Sicht folgende Grundsätze: Die laufenden Verpflichtungen müssen dauerhaft aus verlässlichen Einnahmen finanziert werden. Rücklagen und Liquidität sind in einer Höhe vorzuhalten, die auch bei sportlichen Strukturveränderungen, schwankenden Spielabgaben oder unerwarteten Belastungen die Handlungsfähigkeit des Verbandes sichert. Investitionen in Personal, Digitalisierung und Vermarktung müssen sich an klaren strategischen Zielen orientieren. Neue Partnerschaften sind nicht nur nach ihrem nominellen Vertragswert, sondern nach ihrem tatsächlichen wirtschaftlichen Nutzen zu bewerten.

Zugleich wollen wir die Einnahmebasis weiter verbreitern. Medienrechte, Vermarktung und Partnerschaften sollen stärker zur Finanzierung der Verbandsaufgaben beitragen und den Vereinen konkrete Mehrwerte bieten. Die Abhängigkeit von schwankenden oder nicht planbaren Einnahmen darf dadurch jedoch nicht durch neue dauerhafte Ausgaben ersetzt werden, die langfristig nicht abgesichert sind. Die vorhandenen liquiden Mittel und Rücklagen sollen weiterhin sicherheitsorientiert, angemessen verteilt und zu marktgerechten Konditionen angelegt werden. Die Zusammenarbeit mit den beauftragten Kreditinstituten sowie die gewählten Anlageformen sind regelmäßig auf Wirtschaftlichkeit, Risiko, Verfügbarkeit und Sinnhaftigkeit zu überprüfen.

Eine vorausschauende Finanzplanung muss deshalb die strategische Entwicklung des Verbandes begleiten. Für wesentliche Vorhaben sind Ziele, Verantwortlichkeiten, notwendige Ressourcen und finanzielle Auswirkungen frühzeitig zu definieren. Nur so können Präsidium und Verbandstag fundierte Entscheidungen treffen und die finanziellen Mittel dort einsetzen, wo sie den größten nachhaltigen Nutzen entfalten.

Dank und Beschlussfassung

Die positive Entwicklung ist das Ergebnis gemeinsamer Haushaltsdisziplin und verantwortungsvoller Entscheidungen. Sie schafft die Grundlage dafür, dass der NOFV seine sportlichen, gesellschaftlichen und organisatorischen Aufgaben weiterhin zuverlässig erfüllen und zugleich notwendige Zukunftsinvestitionen vornehmen kann.

Mein Dank gilt dem Präsidium, den Ausschüssen und Rechtsorganen sowie der Geschäftsstelle für den verantwortungsvollen Umgang mit den Haushaltsmitteln. Besonders danke ich der Geschäftsführung, der Kassenleiterin und allen Beschäftigten, die an der Haushaltsplanung, der Buchführung, der Vertragsabwicklung und den Jahresabschlüssen mitwirken.

Besonders hervorheben möchte ich die Arbeit unserer Kassenprüfer. Mit ihrer sorgfältigen und unabhängigen Prüfung sowie ihren konstruktiven Hinweisen leisten sie einen wichtigen Beitrag zu einer transparenten und verlässlichen Haushaltsführung. Dafür danke ich ihnen ausdrücklich.

Die Delegierten des 11. Ordentlichen Verbandstages des Nordostdeutschen Fußballverbandes bitte ich, meine Berichterstattung zu bestätigen und den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2027 zu genehmigen.

Thorsten Manske
Schatzmeister des Nordostdeutschen Fußballverbandes

Nordostdeutscher Fußballverband

Berlin, 14.10.2026
Ma/Ho

- Zahlenangaben in T€ mit 1 Dezimale

Entwurf zum Haushaltsplan 2027

Erfüllung der Haushaltspläne 2022, 2023, 2024, 2025
Entwurf Haushaltsplan 2027

Sachkonten		Ist 2022	Ist 2023	Ist 2024	Ist 2025	Plan 2026	Plan 2027	Erläuterungen zum Plan 2027
1		3	4	5		6	7	8
1. Einnahmen 3010-3091		306,5	251,6	313,0	319,6	314,3	256,4	**Einnahmen DFL/DFB für den RV und die LV**
3010	Spielabgaben Bundesliga	162,2	107,9	74,0	114,0	101,6	103,3	2026/2027 (0,5%) RasenBallsport Leipzig 1. FC Union Berlin 2 Vereine x 17 = 34 Heimspiele
3020	Spielabgaben 2. Bundesliga	27,8	33,0	35,5	28,2	71,1	78,7	2026/2027 (0,25%) Hertha BSC 1. FC Magbeburg SG Dynamo Dresden FC Energie Cottbus 4 Vereine x 17 = 68 Heimspiele
3025	Spielabgaben 3. Liga	108,8	103,7	191,1	165,2	129,6	64,4	2026/2027 (1,0%) F.C. Hansa Rostock 1 Vereine x 19 = 19 Heimspiele
3050	Spielabgaben Relegationsspiele DFB	7,8	7,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Spielabgabe Aufstiegsspiel 2027/2028
3057	AFE Beachsoccer	0,0	4,2	4,4	0,0	0,0	0,0	
3091	Strukturhilfe DFB	0,0	6,0	8,0	12,2	12,0	10,0	Zuschuss DFB Regional-MS Junioren, Frauen
3017	Pauschale Betriebsausgabe	0,0	0,0	0,0	11,6	0,0	0,0	kein Planungskonto siehe Kto. 8017
3230	Sonstige Einnahmen	1,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Ideeller Bereich
4110	Zinserträge Festgeld	0,0	1,7	23,9	20,4	16,0	14,0	
5080	Trikotwerbung	12,6	14,2	14,8	30,9	20,0	24,0	Spieljahr 2027/2028
5081	Spielabgaben RL-NOFV / 7 % USt	276,2	398,4	530,8	456,2	385,0	480,0	18 Vereine x 17 Heimspiele
5082	Spielabgaben OL-NOFV / 7 % USt	84,0	64,9	59,4	63,4	47,3	51,6	OLN 16 Vereine x 15 Heimsp. (5,5%, 1,5%) OLS 16 Vereine x 15 Heimsp. (5,5%, 1,5%)
5083	Meldegebühren / 7 % Ust	100,0	110,8	110,8	110,8	110,8	125,6	Spieljahr 2027/2028 Vereine der RL, OL, Fr.-RL, J-RL U13-, U14-, U15-, U16-Junioren Talente-Spielrunde
5084	Strafen, VWE J-RL / 0 % Ust	1,2	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	ab 2024 Zuordnung Kto. 5087
5085	Sportgericht Verfahrenskosten / 7 % Ust	15,9	22,6	21,9	24,4	15,0	10,0	
5086	Verbandsgericht Verfahrenskosten / 7 % Ust	1,8	2,3	1,0	3,4	1,0	1,0	
5087	Ordnungsstrafen / 0% USt RL, OL, Fr-RL, J-RL	6,1	11,7	8,9	8,0	6,0	6,0	
5088	Berufungen/Einsprüche 7 % Ust	4,0	3,9	4,3	6,1	3,0	2,0	
5089	Spielverlegungsgebühren TOP-Zuschlag / 7 % Ust	2,4	1,6	2,3	1,4	1,0	1,0	

Sachkonten		Ist 2022	Ist 2023	Ist 2024	Ist 2025	Plan 2026	Plan 2027	Erläuterungen zum Plan 2027
1		3	4	5		6	7	8
5091	Geldstrafen Sportgericht / 0 % Ust	128,1	169,4	238,0	340,7	90,0	90,0	
5092	Geldstrafen Verbandsgericht / 0 % Ust	6,4	39,6	15,2	18,5	15,0	0,0	
5093	Meldegebühren Futsal 7 % Ust	4,0	3,6	3,2	1,5	1,5	3,0	Spieljahr 2027/28 10 Vereine á 300,00 €
5094	Mahngebühren 0% Ust	2,1	4,1	3,1	1,7	2,2	1,5	
5096	Sportgericht Futsal Verfahrenskosten / 7 % Ust	0,2	0,4	0,7	0,5	0,4	0,4	
5097	Ordnungsstrafen Futsal 0% USt	0,1	0,1	0,4	0,2	0,2	0,1	
5098	Berufungen/Einsprüche Futsal / 7 % USt	0,2	0,0	0,1	0,0	0,1	0,1	
7000	Vermarktungserlös DFB	20,6	20,6	10,3	5,0	5,0	0,0	bis Spieljahr 2023/24 Kostenerstattung B-Jun'innen BL Aufstiegsspiele Vermarktungserlös DFB 3. Liga
7001	U17 Talentliga	0,0	0,0	0,0	2,0	0,0	0,0	neu ab Spieljahr 2024/25
7111	Kooperation Top-Sport	0,0	2,0	2,0	3,0	3,0	0,0	bis 30.06.2026
8110	Kooperation Sportfreak	1,0	1,0	1,0	1,5	1,0	1,0	
8112	Kooperation Polytan	10,0	41,5	26,6	24,2	23,0	23,0	3 T€, 5 T€, 15 T€
8113	Lizenzvereinbarung Ostsport	168,1	178,6	199,5	231,1	252,1	252,1	Lizenzvertrag (ab 2021 Ostsport) 2. Rate 26/27 im Mrz. 2027 = 126.050,40 € 1. Rate 27/28 im Okt. 2027 = 126.050,40 €
8114	Lizenzvereinbarung Mitteldt. Verlags-u. Druckhaus	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	12,0	ab Spieljahr 2026/2027
8115	Kooperation HERZKönig	0,0	0,0	3,0	3,0	0,0	0,0	bis 2021 AOK; 2024 - 2025 HERZKönig
8116	Derbystar-Sachleistungen	0,0	4,4	3,5	0,0	0,0	0,0	keine Planung-nur Abrechnung, Vgl. Konto 2493 - bis 30.06.2024
8117	Kooperation Bepro	10,9	6,2	6,3	31,2	30,0	30,0	
8118	Sachzuwendg. DHZ Fitness	0,0	8,3	0,0	0,0	0,0	0,0	
8119	Kooperation Hirsch auf Löwe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
8120	Kooperation Pro:Tec Solutions	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	ab Spieljahr 2026/2027
8121	DNA Sports	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6,0	ab Spieljahr 2026/2027
8130	Sonstige Einnahmen u.a. Fernsehverwertung durch NOFV	0,0	0,0	1,0	7,2	2,5	1,0	Steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb
2735	Ertrag Auflös.Rückstellung	0,0	0,0	0,0	1,9	0,0	0,0	lt. StB
Zwischensumme - Einnahmen		**1.163,9**	**1.374,1**	**1.605,0**	**1.729,4**	**1.345,4**	**1.392,3**	**Sachkonto 3010 bis Sachkonto 2735**
3220	**Zuweisungen/ Zuschüsse/Zuführungen**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**298,6**	**234,7**	Planungsgrundlage mit Einsatz von Rücklagen
Gesamt - Einnahmen		**1.163,9**	**1.374,1**	**1.605,0**	**1.729,4**	**1.644,0**	**1.627,0**	**Sachkonto 3010 bis Sachkonto 3220**

Sachkonten		Ist 2022	Ist 2023	Ist 2024	Ist 2025	Plan 2026	Plan 2027	Erläuterungen zum Plan 2027
1		3	4	5		6	7	8
2.	**Ausgaben**							
2.1.	**Ausgaben - Geschäftsbetrieb des NOFV**							
2000	Sonstige Aufwendungen GS	0,0	0,0	0,6	1,1	1,5	1,8	
2010	Vergütung der Angestellten (Personalkosten)	315,4	339,5	326,1	353,0	420,0	460,0	
2020	Reisekosten Angestellte	2,1	2,3	3,9	8,5	8,0	8,0	
2030	Telefonkosten	3,6	2,9	3,1	2,9	3,5	3,0	
2040	Miete und Gebühren	13,6	16,9	14,7	15,0	15,6	15,6	
2050	Portokosten	1,9	1,2	1,1	0,3	1,0	1,3	
2060	Kraftstoffkosten	2,2	4,5	1,8	4,0	4,0	4,5	
2070	Unterhaltungskosten Kfz	0,8	1,6	2,9	1,3	4,0	4,0	
2080	Unterhaltung Bürotechnik, Büro-materialien, Wartung	28,8	20,1	22,2	18,4	30,0	30,0	
2090	Steuern und Versicherungen	9,0	11,5	11,3	11,8	12,5	12,5	
3870	Zinsen Steuern §233a AO	1,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
2110	Datenverarbeitungskosten	1,3	1,4	1,4	2,2	2,5	2,5	
2130	Druckkosten Vordrucke u.ä.	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	ab 2024 Zuordnung zu Kto. 2140
2140	Druckkosten	0,0	2,7	0,5	2,3	2,0	0,5	
2150	Fachliteratur	0,1	0,2	0,2	0,0	0,1	0,1	
2160	Rechts- und Beratungskosten	12,4	2,9	2,9	0,0	12,0	2,0	Gebühren / Vereinsregister / Verbandstag 2026
2161	Steuerberatungskosten	12,3	1,0	4,6	0,0	5,0	6,0	U.a. StB NOFV / Jahresabschluss / BP - ggfs. Kto. 8362
2170	Ehrungsmaterial, Fahnen	5,5	4,5	13,8	20,2	12,0	12,0	
2180	Abschreibungen GWG	0,4	0,5	0,0	0,0	0,5	0,5	
2190	Abschreibungen Anlagevermögen	8,1	5,5	4,2	3,5	5,0	4,0	
2200	Körperschaftssteuer	2,3	0,0	4,5	8,4	8,5	11,2	lt. StB 2.808,00 € / Quartal
2208	Solidaritätszuschlag	0,1	0,0	0,2	0,5	0,5	0,5	lt. StB 154,44 € / Quartal
4320	Gewerbesteuer	3,3	6,2	3,1	8,1	8,1	10,7	lt. StB 2.683,00 € / Quartal
4020	Sollzinsen, Konto-führungsgebühren etc.	4,2	1,9	1,7	1,1	3,0	1,2	
5542	Anteil Spielabgaben an LV (RL, OL)	0,0	85,9	107,8	109,0	109,1	112,7	Vgl. Sachkonto 5081, 5082 - Einnahmen (RL 1%, OL 1,5%)
5543	Besondere Zuwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0	30,0	Auszahlung anteilig von Einn. SG-Geldstrafen
7011	Fair-Play-Wettbewerb	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6,0	ab Spieljahr 2025/2026

Sachkonten		Ist 2022	Ist 2023	Ist 2024	Ist 2025	Plan 2026	Plan 2027	Erläuterungen zum Plan 2027
1		3	4	5		6	7	8
8012	Kooperation Polytan	8,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	Polytan-Vertrag / Zuwendung FRL
8013	Lizenzvereinbarung Ostsport	134,5	142,9	159,6	184,9	201,7	201,7	Weiterleitg. an Vereine (80% - Kto. 8113) 2. Rate 26/27 = 100.840,32 € 1. Rate 27/28 = 100.840,32 €
8017	Pauschale Betriebsausgabe	0,0	0,0	0,0	11,6	0,0	0,0	kein Planungskonto siehe Kto. 3017
8018	Kooperation Bepro	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	24,0	Weiterleitung an Vereine (80% - Kto. 8117) ab Spieljahr 2025/2026
8019	Kooperation Hirsch auf Löwe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
8362	Steuerberatungskosten	3,6	1,4	2,1	6,2	2,5	2,5	Steuererklärungen Steuerberater - WGB
8379	Zinsen Umsatzsteuer	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Kein Planungskonto - nur Abrechnung
Gesamt Ausgaben Geschäftsbetrieb NOFV		**575,6**	**669,6**	**706,3**	**786,3**	**914,6**	**980,8**	**Sachkonto 2000 bis Sachkonto 8379**
2.2.	**Ausgaben - Organe des NOFV -**							
2230	Verbandstag	47,4	0,0	0,0	0,0	50,0	0,0	VT 2022, VT 2026
2240	Präsidium/ gf. Präs.	21,3	23,9	26,2	36,0	35,0	35,0	Reisekosten, EA-Pauschale Kosten für Auszeichnungen, Ehrungen u.ä.
2245	Ehrenrat	2,9	3,4	13,4	10,4	10,0	10,0	ab 2020 AG Ehrenrat
2250	Beiträge DFB,	21,7	34,7	55,1	71,1	61,0	57,0	2 Stimmem x 2.300,00 € = 4,6 T€ Spielbericht Online = 5,4 T€ DFBnet Verbandsverwaltung = 1,2 T€ elektronische Postfächer = 1,2 T€ Liveticker = 6,7 T€ Sportgerichtsmodul = 3,0 T€ Zulassungsverfahren = 4,4 T€ Trikotabgleich = 2,4 T€ SR-Beobachter Spesen = 0,6 T€ Ligalytics = 12,5 T€ Sonstige Gebühren = 15,0 T€ Gesamt = 57,0 T€
2251	Landesverbände	75,8	0,0	0,0	300,0	0,0	0,0	Finanzielle Zuwendungen an LV
2260	Spielausschuss	12,3	15,6	17,2	23,2	23,0	23,0	Tagungen, Staffeltage RL, OL, EA-Pauschale
2265	Ausschuss für Frauen- und Mädchenfussball	6,5	5,7	4,2	4,4	6,0	6,0	Tagungen, Staffeltage, EA-Pauschale
2270	Schiedsrichterausschuss	11,1	14,7	13,5	23,5	23,0	23,0	Tagungen, Staffeltage, EA-Pauschale
2280	Jugendausschuss	13,7	15,3	10,6	20,3	34,0	26,2	Tagungen, Staffeltage, EA-Pauschale
2290	Auschuss Präv./Sicherheit	8,3	11,6	4,2	20,7	19,0	20,0	Tagungen, Beratungen, Vikos, EA-Pauschale
2320	Schatzmeisterberatungen	1,7	0,0	0,0	0,0	3,0	2,0	Beratung mit den Schatzmeistern der LV im NOFV
2330	Sportgericht	10,8	7,7	14,7	12,0	13,2	10,0	Jahrestagung / Verhandlungen, Entschädigung Einzelrichter, EA-Pauschale Sekretär SG
2340	Verbandsgericht	0,0	0,0	0,0	2,2	1,4	1,0	Jahrestagung / Verhandlungen, EA-Pauschale
2350	Kassenprüfer	2,8	3,4	5,5	5,9	7,6	7,6	3 Kassenprüfungen / 4 Kassenprüfer + Jahresabschluss
2360	Kontrollausschuss	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7,5	neu ab 2027
2380	Spielbeobachtungen JA	0,0	0,0	1,6	2,5	2,2	4,3	Sonderligen + Junioren-Regionalligen
2410	AG Zulassung	0,7	1,8	0,0	1,6	2,0	2,0	
2415	AFM - Spielbeobachtungen	0,0	0,3	0,1	0,3	0,5	0,5	

Sachkonten		Ist 2022	Ist 2023	Ist 2024	Ist 2025	Plan 2026	Plan 2027	Erläuterungen zum Plan 2027
1		3	4	5		6	7	8
2436	AFE Futsal Pokal	8,3	9,4	1,3	1,8	1,8	1,8	
2437	Ausschuss für Fußballentwicklung	4,7	3,3	1,8	5,8	6,0	6,0	Staffeltagungen, EA-Pauschale ab 2027 Ausschuss Freizeit- und Breitensport
2441	AFE Ü-Regionalmeisterschaften	6,7	8,7	7,3	8,6	8,6	8,6	Ausschuss für Fußballentwicklung Ü32; Ü40; Ü50; Ü60
2442	AFE Beachsoccer Regionalmeisterschaft	2,9	4,8	6,1	0,7	1,0	2,0	ab 2027 Walking football
2443	AFE Futsal Regionalmeisterschaften	0,0	0,0	0,0	2,5	2,5	2,5	neu ab 2024 Ü40; Ü50
2444	AFE-Spielbeobachtungen	0,0	0,0	0,0	0,2	0,3	0,3	neu ab 2024
7321	SRA SR-Beobachtungen	64,8	65,9	71,1	84,0	87,0	87,0	alle Spielklassen, Coaching, Futsal
7322	SRA SR-Beob.-Lehrgänge	0,0	0,0	12,2	14,4	13,0	13,0	neu ab 2024, davor in 7323 enthalten
7323	SRA SR-Lehrgänge	48,1	89,6	76,2	62,0	80,0	80,0	inklusive Futsal-Lehrgang
2461	SRA Regionalturniere	0,5	2,4	0,0	0,0	0,0	0,0	ab 2024 Zuordnung zu den jeweiligen Turnieren
7325	APS Sicherheitsbeobachtg.	8,8	12,6	14,1	15,6	14,5	17,0	
7410	SPA Spielbeobachtungen	0,0	0,0	1,7	1,3	3,0	1,0	
2490	Sonstige Veranstaltungen	12,9	10,4	12,5	12,4	14,0	20,0	Arbeitsberatungen mit Regional- und LV, Netzwerktreffen, Trainertreffen der LV
2492	Datenschutz	3,0	3,0	2,3	0,0	0,0	0,0	
2493	Kooperation Derbystar	5,5	5,3	4,2	0,0	0,0	0,0	bis 30.06.2024
2494	Sachzuwendg. DHZ Fitness	0,0	9,9	0,0	0,0	0,0	0,0	
7326	Videoportal	3,6	3,6	4,5	3,0	3,0	3,0	
7362	Steuerberatungsk./Spielb. -Steuerbeg. Zweckbetrieb-	0,0	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	Kein Planungskonto - nur Abrechnung
Zwischensumme Sachkonto 2230-7362		**406,9**	**367,4**	**381,6**	**746,4**	**525,6**	**477,3**	
2430	AFM U16 Juniorinnen Regionalturnier	20,8	21,0	22,6	22,5	35,0	27,0	
2435	AFM Frauen Futsal-Regionalmeisterschaft	0,0	0,0	1,3	1,7	2,0	2,0	
2439	AFM Ü32 Regionalmeisterschaft Frauen	1,2	1,1	1,7	1,8	2,0	2,0	
2440	U16 Junioren Regionalturnier	0,0	22,0	22,9	30,3	24,8	25,4	Jugendausschuss
2481	U14 Junioren Regionalturnier	0,0	19,0	20,4	33,4	49,5	25,4	Jugendausschuss
2482	U15 Junioren Regionalturnier	18,0	18,8	22,0	22,9	24,8	25,4	Jugendausschuss
2484	AFM U14 Juniorinnen Regionalturnier	19,4	21,8	20,7	46,1	35,0	27,0	
2485	AFM C-Juniorinnen Regional-MS	6,2	8,5	7,4	7,9	8,5	8,5	
2486	B-,C-Junioren Vereinspokal	0,0	0,4	0,2	0,3	1,9	2,5	Jugendausschuss

Sachkonten		Ist 2022	Ist 2023	Ist 2024	Ist 2025	Plan 2026	Plan 2027	Erläuterungen zum Plan 2027
1		3	4	5		6	7	8
2487	Pokale, Medaillen, Urk., JA	0,0	4,3	0,0	0,0	0,0	0,0	ab 2024 einheitl. Konto für alle Maßnahmen (2170)
2488	A-, B-, C-, D-Junioren Futsal Regionalmeisterschaften	0,0	4,5	9,1	7,9	8,3	8,7	Jugendausschuss
2489	AFM U12 Juniorinnen Regionalturnier	8,3	7,6	7,6	12,3	10,0	13,0	
2491	AFM B-,C-Juniorinnen Futsal-RM	0,0	0,0	0,0	0,7	2,0	2,0	
Zwischensumme Sachkonto 2430-2491		**74,0**	**129,0**	**135,9**	**187,8**	**203,8**	**168,9**	**Jugendausschuss / AFM**
Gesamt Ausgaben Organe des NOFV		**480,9**	**496,4**	**517,5**	**934,2**	**729,4**	**646,2**	**Sachkonto 2230 bis Sachkonto 2491**

2.3. Zusammenstellung -Ausgaben-

2.3.1.	Ausgaben Geschäftsbetrieb des NOFV	575,6	669,6	706,3	786,3	914,6	980,8	Seite 4
2.3.2.	Ausgaben Organe NOFV	480,9	496,4	517,5	934,2	729,4	646,2	Seite 6
Gesamt Ausgaben		**1.056,5**	**1.166,0**	**1.223,8**	**1.720,5**	**1.644,0**	**1.627,0**	

3. Zusammenstellung -Einnahmen/Ausgaben-

3.1.	**Gesamt-Einnahmen**	1.163,9	1.374,1	1.605,0	1.729,4	1.644,0	1.627,0	Seite 2
3.2.	**Gesamt-Ausgaben**	1.056,5	1.166,0	1.223,8	1.720,5	1.644,0	1.627,0	Seite 6
3.3.	**Überschuss (+)**	**107,4**	**208,1**	**381,2**	**8,9**	**0,0**	**0,0**	
3.4.	**Fehlbetrag (./.)**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**Bitte auch Sachkonto 3220 Zuweisungen/Zuschüsse/Zuführungen- Seite 2 beachten**



Spielausschuss

Vorsitzender
Uwe Dietrich

Dem Spielausschuss obliegen gem. § 26 Ziff. 1.2. der NOFV-Satzung die Aufgaben: „... der Organisation und Leitung der vom NOFV veranstalteten Verbands- und Repräsentationsspiele im Herrenfußball nach den Bestimmungen der Spielordnung."

Der Bericht des NOFV-Spielausschusses (SpA) konzentriert sich auf diese Aufgabenspezifik. Zu den zweifellos sehr wichtigen und tangierenden Sachverhalten - wie „Vereinsinitiativen", Medienrelevanz und anderen - wird im Bericht des NOFV-Präsidiums Bezug genommen.
Der 10. Ordentliche NOFV-Verbandstag am 19. November 2022 in Potsdam wählte Uwe Dietrich (Sächsischer FV) zum Vorsitzenden des NOFV-Spielausschusses.

Auf dessen Vorschlag wurden durch das NOFV-Präsidium nachfolgende Sportfreunde in den Spielausschuss berufen und mit den benannten Aufgaben betraut:

Name:	LV:	Funktion:
Wilfried Riemer	Brandenburg	Spielleiter Regionalliga Nordost
Ulf Kuchel	Mecklenburg-Vorpommern	Spielleiter NOFV-Oberliga Nord
Frank Nicolai	Sachsen-Anhalt	Spielleiter NOFV-Oberliga Süd
Sven Wenzel	Thüringen	Vorsitzender AG Zulassung
Joachim Gaertner	Berlin	Mitglied & AG Zulassung
Eric Kerkow	Mecklenburg-Vorpommern	Mitglied & verantw. f. AAR, RTP
Jörg Bihlmeyer	Sachsen-Anhalt	Mitglied
Lutz Mende	Sachsen	Mitglied als Vorsitzender APS

Alle Landesverbände des NOFV waren damit satzungsgemäß mit mindestens einem Mitglied im SpA vertreten. Jedem Mitglied wurde - soweit möglich - auch ein konkretes Aufgabenfeld zugeordnet. Der Ausschuss hat im Gegensatz zu zurückliegenden Legislaturperioden in den letzten 4 Jahren personell stabil und unverändert gearbeitet.

Mehrere Mitglieder des SpA haben zugleich in verschiedenen Gremien der Landesfußballverbände des NOFV Aufgaben wahrgenommen.

Uwe Dietrich war wie im davorliegenden Berichtszeitraum berufenes Mitglied im Spielausschuss des DFB und Lutz Mende in der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit.

Dank, Respekt und Veränderungen

Der NOFV-Spielausschuss hat die ihm im Berichtszeitraum obliegenden satzungs- und ordnungsgemäßen Aufgaben mit Kontinuität und Verlässlichkeit erfüllt. Der Arbeitsumfang umfasste mindestens 105 Tagungen/Beratungen und zudem eine ungezählte Anzahl an Kommunikationen, Spielbeobachtungen & Meisterehrungen.

Allen Mitgliedern des NOFV-Spielausschusses gelten der ausdrückliche Dank und Respekt für deren ehrenamtliche Arbeit.

Besonders hervorzuheben ist die Arbeit der Spielleiter und des Vorsitzenden der AG Zulassung:

Spielleiter Regionalliga Nordost	Wilfried Riemer	(FLV Brandenburg)
Spielleiter NOFV-Oberliga Nord	Ulf Kuchel	(LFV Mecklenburg-Vorpommern)
Spielleiter NOFV-Oberliga Süd	Frank Nicolai	(FV Sachsen-Anhalt)
Vorsitzender AG Zulassung	Sven Wenzel	(Thüringer FV)

Der Herrenspielbetrieb im NOFV hat sich in den letzten Jahren sportlich und wirtschaftlich weiterentwickelt/verändert. Es bestehen zwar Unterschiede - von Verein zu Verein - tendenziell lässt sich aber feststellen, dass sich eine Mehrzahl der Vereine der Regionalliga Nordost in Richtung professioneller Arbeit und Strukturen orientiert. Auch in der NOFV-Oberliga sind teilweise solche Entwicklungen feststellbar. In den letzten Jahren haben die Organisations- und Sicherheitserfordernisse an den Herrenspielbetrieb – insbesondere in der Regionalliga Nordost - neue Dimensionen erreicht.

Auf Antrag des NOFV-Spielausschuss haben sowohl das geschäftsführende Präsidium, als auch das Präsidium des NOFV diese Entwicklungen analysiert, daraus Schlussfolgerungen gezogen und dementsprechende Maßnahmen umgesetzt. So war u. a. festzustellen, dass hinsichtlich der ehrenamtlichen Arbeit der Spielleiter - besonders jener des Spielleiters der Regionalliga Nordost - zum einen zumutbare Grenzen des persönlichen Zeitaufwandes - und zum anderen der sicherheitsrelevanten und rechtlichen Inanspruchnahme bereits überschritten wurden. Deshalb obliegen die organisatorischen Aufgaben des Spielleiters aller Spielklassen im NOFV-Herrenspielbetrieb seit dem 01.07.2026 Rocco Teichmann, als angestellten Mitarbeiter der NOFV-Geschäftsstelle. Die satzungsgemäße Zuständigkeit des NOFV-Spielausschusses blieb/bleibt davon unverändert. Personell muss sich der NOFV-Spielausschuss nach dem 11. NOFV-Verbandstag zum Teil neu aufstellen, insbesondere die Verantwortung der Landesverbände und Vereine wird damit erhöht.

Tagungen/Sitzungen

Schwerpunkte der Arbeit des Spielausschusses waren:

- Organisation und Leitung des NOFV-Herrenspielbetriebs
 - Erarbeitung und Umsetzung der Rahmenterminplanung, Spielplanerstellung, Auf- und Abstiegsregelung und Durchführungsbestimmungen
 - Organisation und Durchführung von Staffeltagungen
 - Statistische Erfassung/Kontrolle/Auswertung des Spielbetriebs & Schiedsrichterkostenausgleich
 - Einleitung von sportrechtlichen Verfahren, Kontrolle der Einhaltung von Urteilen
 - Organisation und Leitung der Relegationsspiele aus der NOFV-Oberliga in die Regionalliga Nordost
- Spielklassenstrukturen & Spielklasseneinteilung
- Zulassungsverfahren (siehe auch 1.1.1)
- Zusammenarbeit mit den Gremien des DFB, der Landesverbände, Ausschüsse und Sicherheitsgremien
 - Enge Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden der Länder/Polizei
 - Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Prävention und Sicherheit und dem Vereinsvertreter im Präsidium
- Zusammenarbeit mit den Medienpartnern des NOFV speziell in der Regionalliga Nordost
- Umsetzung und Angleichung von Ordnungsänderungen
- Mitarbeit und Umsetzung der Digitalisierung fußballspezifischer Maßnahmen und Abläufe
- Haushaltsplanung im Rahmen NOFV-Spielausschuss
- Vorbereitung und Begleitung der potentiellen Aufstiegsanwärter auf die höhere Spielklasse

Zu den turnusmäßigen Sitzungen des Spielausschusses wurden entsprechend den Erfordernissen der NOFV-Präsident und der Vereinsvertreter im Präsidium beratend bzw. unterstützend hinzugezogen. Insbesondere die regelmäßige Anwesenheit vom Geschäftsführer des NOFV/Leiter Spielbetrieb, Till Dahlitz, führten zu einer flachen Verbandshierarchie in der Form von kurzen Entscheidungs- und Verständigungswegen.

Die vom Spielausschuss organisierten Staffeltagungen zu Beginn eines jeden Spieljahres und in der Halbserienpause, dienten sowohl der umfassenden Information vom Verband zu den spielbeteiligten Vereinen, als auch dem allgemeinen Erfahrungs- und Meinungsaustausch. An diesen Tagungen nahmen - neben den Spielleitern, Mitgliedern des NOFV-Spielausschusses und diversen Vertretern des NOFV-Präsidiums - regelmäßig auch der Präsident des NOFV bzw. ein Vizepräsident teil. Dies ist ein deutlicher Zugewinn und wird von den Vereinen positiv wahrgenommen.

Die rechtzeitig vor jeder Saison durchgeführten Informationsveranstaltungen für potentielle Aufsteiger - zum einen in die Regionalliga Nordost und zum anderen in die NOFV-Oberliga - haben sich bewährt und bereiten die Vereine/Vereinsverantwortlichen auf die Erfordernisse und Modalitäten im ggf. zukünftigen Spielbetrieb vor.

Zulassungsverfahren zum Herrenspielbetrieb des NOFV

Zur Gewährleistung und Verbesserung der Organisation und Absicherung des NOFV-Herrenspielbetriebs - in Verbindung mit der Gleichbehandlung aller Vereine - wurde im Berichtszeitraum das Zulassungsverfahren stetig novelliert und spezifiziert.

Unter vorgenannten Grundsätzen haben das Präsidium, der NOFV-Spielausschuss und der Ausschuss für Prävention und Sicherheit die Standards so festgelegt und in der Praxis umgesetzt, dass die spieltechnischen und organisatorischen Erfordernisse erfüllt werden konnten.

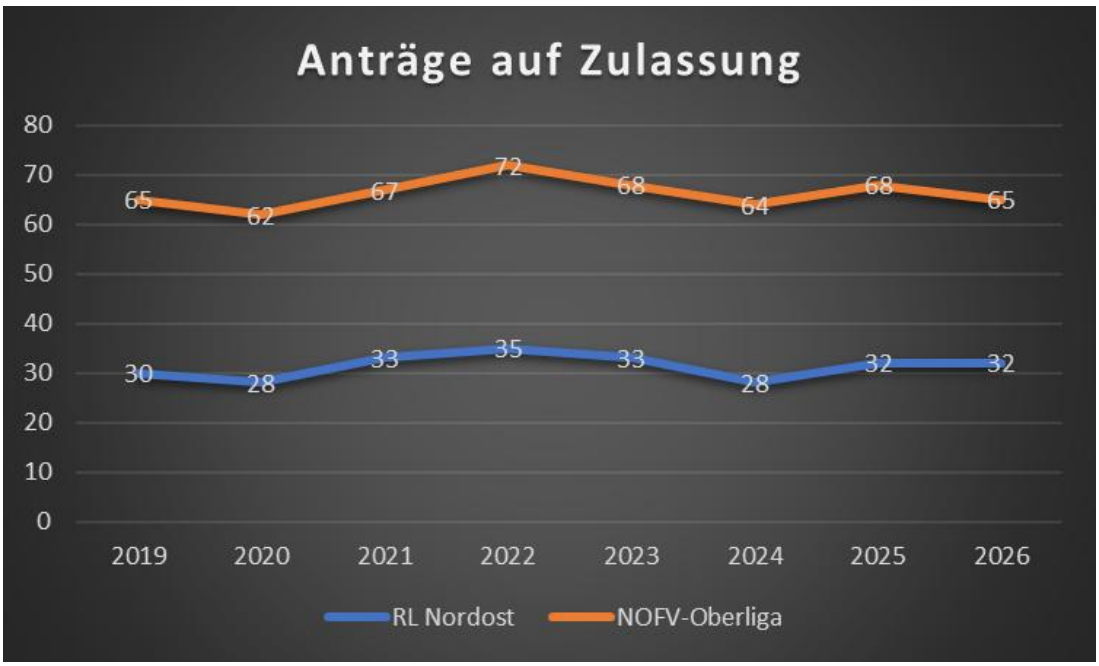
Externe Vertreter des deutschen Fußballs haben dieses Zulassungsverfahren im Rahmen der 4. und 5. Spielklassenebenen des Herrenspielbetriebs, als eines der qualitativ besten im DFB-Gebiet bewertet. Dieses Lob gebührt besonders auch den Mitgliedern der AG Zulassung unter Leitung von Sven Wenzel (Thüringer FV). Sie haben über Jahre hinweg tolle Arbeit geleistet und waren ein „Geburtshelfer“ für zukünftige Entwicklungen des NOFV. Ihr Engagement wird auch zukünftig in spezifischen Prüfungsbereichen benötigt.

Hinsichtlich des ehrenamtlichen Arbeitsumfangs war zum einen festzustellen, dass zumutbare Grenzen für die einzelnen Prüfer aufgrund der „Vollumfänglichkeit“ der Aufgaben überschritten wurden. Zum anderen ergaben sich - auch in Auswertung diverser Entwicklungen in anderen Regionalverbänden - neue perspektivische Prüfungserfordernisse, so u. a. die Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Vereine. Zudem erweiterte sich - mit der Einführung des elektronischen Zulassungsverfahrens - der Aufgabenumfang auf die Bereiche des Frauen-, Mädchen- und Juniorenspielbetriebs des NOFV.

Die Zuständigkeit für das Zulassungsverfahren wechselte deshalb zum Spieljahr 2026/2027 vom NOFV-Spielausschuss in das Fachgebiet des NOFV-Vizepräsidenten Recht.

Die Anzahl der Anträge auf Zulassung zu den NOFV-Herrenspielklassen blieb im Berichtszeitraum kontinuierlich stabil.

➲Im Berichtszeitraum nahmen/nehmen diese Mannschaften am Spielbetrieb teil.



Beratungen NOFV-Spielausschuss/Arbeitsgruppen

Im Berichtszeitraum führte der NOFV-Spielausschuss incl. der AG Zulassung insgesamt 22 Arbeitstagungen/-beratungen durch. Von 16 Beratungen des Spielausschusses wurden 8 als Videokonferenz durchgeführt, die AG Zulassung hat alle 6 Beratungen in dieser Form veranstaltet.

Neben der jährlichen gemeinsamen Tagung wurden bei Entscheidungen, die die Belange der Landesverbände tangierten bzw. deren Anfragen/Anträge, die Spielobleute der Landesverbände beratend hinzugezogen, so auch bezüglich von Fragen der Staffeleinteilungen der NOFV-Oberliga.

Staffeltagungen/Beratungen mit den Vereinen der Herrenspielklassen des NOFV/Sonstiges

Im Berichtszeitraum organisierte und veranstaltete der NOFV-Spielausschuss 20 Staffeltagungen. Diese gliedern sich wie folgt:

- Regionalliga Nordost: 8 Staffeltagungen (davon 2 als Videokonferenz)
- NOFV-Oberliga: 12 Staffeltagungen (davon 8 als Videokonferenz)

Im Berichtszeitraum wurden jeweils mittelfristig vor Spieljahresbeginn 9 Beratungen (alle als Videokonferenz) mit den potentiellen Aufstiegsanwärtern aus den Landesverbänden in die NOFV-Oberliga und aus der Oberliga in die Regionalliga Nordost durchgeführt.

Vervollständigt wird des ehrenamtliche Arbeitsprofil des NOFV-Spielausschusses durch:

- mindestens 54 sonstige Beratungen (davon 22 als Videokonferenz), die i. d. R. durch den Vorsitzenden des SpA wahrgenommen wurden und
- eine ungezählte Anzahl an Kommunikationen, Spielbeobachtungen & Meisterehrungen durch die Spielleiter bzw. SpA-Mitglieder.

Arbeitsweise, Kosteneinsparungen und Nachhaltigkeit

Der NOFV-Spielausschuss hat sich den aktuellen Erfordernissen und gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen gestellt. Er untersetzte diese mit geeigneten Maßnahmen. Die Anzahl der Präsenzveranstaltungen wurde nahezu halbiert. Im Einvernehmen mit den Vereinen des NOFV-Herrenspielbetriebs wurde festgelegt, dass Staffeltagungen als Präsenzveranstaltungen vor Spieljahresbeginn zwingend erforderlich bleiben, aber die bisherigen „Halbjahrestagungen“ soweit wie möglich und zumindest in der NOFV-Oberliga als Videokonferenzen durchgeführt werden.

Die Ausschussarbeit erfolgt i. d. R. papierlos, die AG Zulassung kommunizierte bereits vor Beginn des elektronischen Zulassungsverfahrens über die NOFV-Cloud. Diese Maßnahmen haben zur effektiven Arbeit und der Schonung von Ressourcen beigetragen. Aus der Summe dieser Maßnahmen resultierten sowohl für die Vereine als auch den NOFV, erhebliche energetische, zeitliche und kostenseitige Einsparungen.

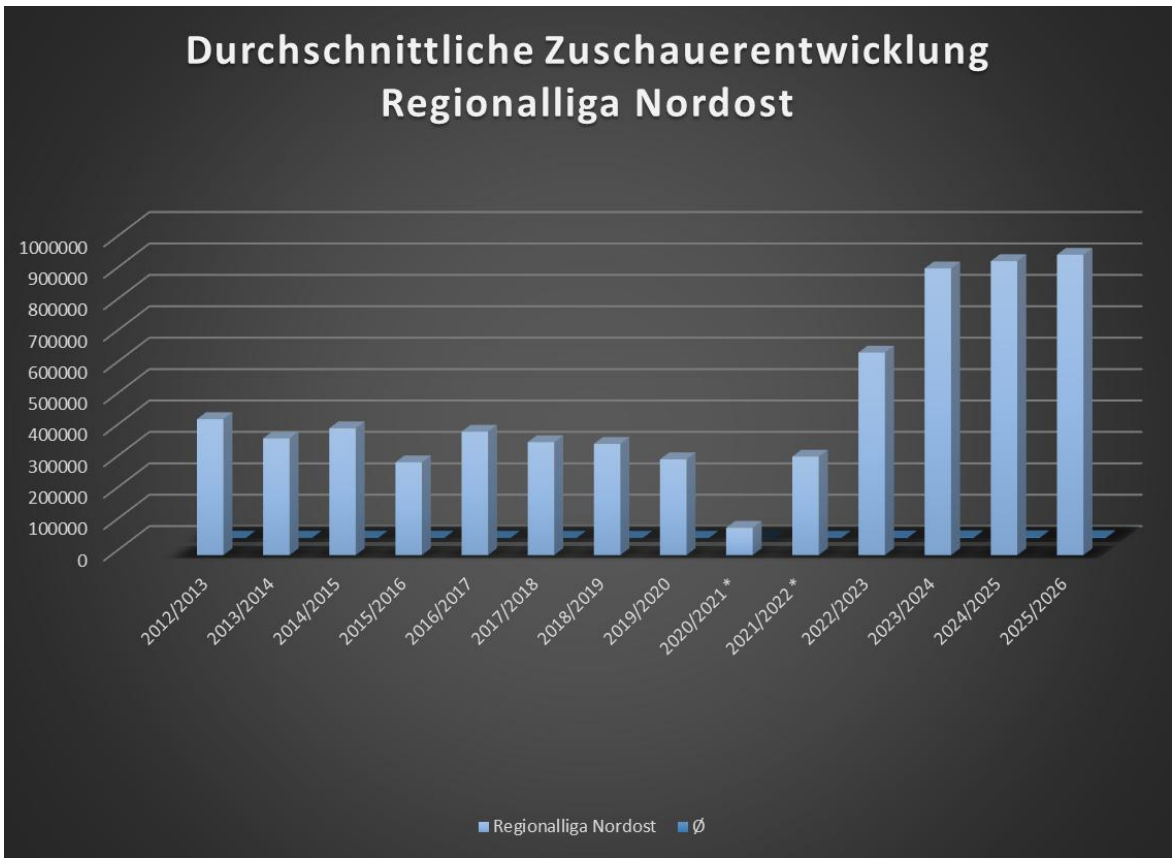
Entwicklungen

Die philosophische Gesetzmäßigkeit - dass sich „Entwicklungen in Widersprüchen vollziehen“ - widerspiegelt sich auch im Herrenspielbetrieb des NOFV.
Die Zuschauerentwicklung in den Stadien und die Einschaltquoten unserer TV-Partner liegen an der Spitze aller Regionalligen im DFB-Gebiet und können einfach nur als großartig beschrieben werden.
Dafür gibt es verschiedene Gründe, die leider auch im Abstieg von Traditionsvereinen aus der 3. Liga und dem Nichtaufstieg von Mannschaften dorthin liegen. Es darf aber auch festgestellt werden, dass vor allem die gute Arbeit der Vereine und wohl auch des Verbandes dazu beigetragen haben.
Diese positiven Entwicklungen des Herrenspielbetriebs im NOFV dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass einzelne Entwicklungsprobleme bestehen.
Solche sind in den letzten Jahren erkennbar und stellen sich neben den eingangs benannten Sachverhalten u. a. wie folgt dar:

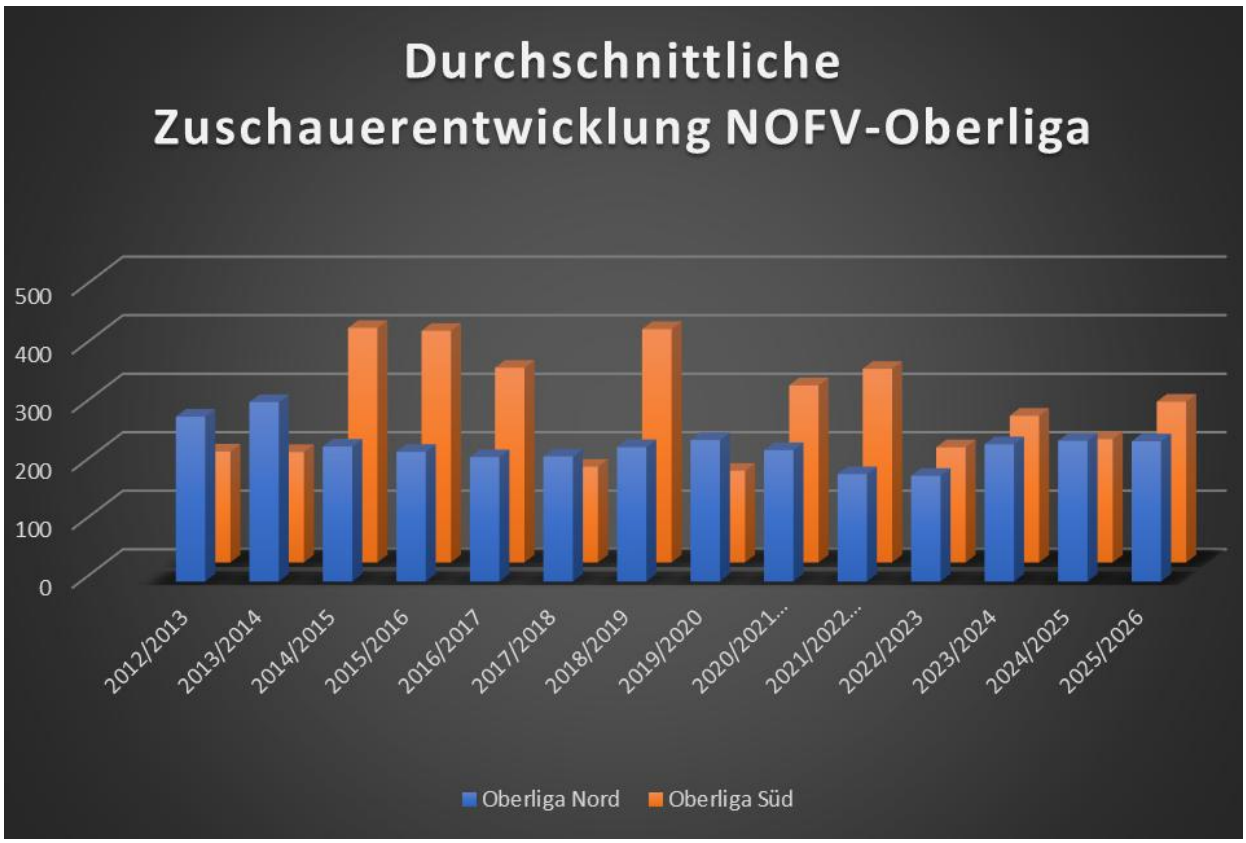
- Organisatorische Unterschiede zwischen Vereinen in den Spielklassenebenen;
- Infrastrukturelle Sportstättenprobleme - vor allem in den Großstädten;
- Vereinsinsolvenzen und Mannschaftsrückzüge;
- vereinzelt beklagte, sinkende, sportliche Attraktivität in der NOFV-Oberliga.
- Die Gründe dafür sind vielfältig und u. a. zu suchen in:
- den wirtschaftlichen Voraussetzungen;
- den demografischen Entwicklungen;
- den räumlichen und zeitlichen Flexibilisierungen der Lern-, Studien- und Arbeitswelten;
- dem gesellschaftlichen Wertewandel, so dem veränderten Freizeit-, und Medienverhalten;
- den Beschränkungen der öffentlichen Finanzen;
- den kommunalen Entscheidungen zur Entwicklung des Sports.

Zuschauerzahlen

Die durchschnittliche Entwicklung der Zuschauerzahlen vollzog sich mittelfristig in den Herrenspielklassen des NOFV wie folgt:



Ø Zuschauer Regionalliga Nordost		
Spieljahr	Gesamt	Ø
2012/2013	433.492	1.806
2013/2014	372.163	1.551
2014/2015	404.313	1.692
2015/2016	296.039	1.692
2016/2017	393.560	1.286
2017/2018	360.226	1.177
2018/2019	354.858	1.160
2019/2020	305.706	1.470
2020/2021 **	87.445	723
2021/2022 **	314.209	1.168
2022/2023	645.537	2.109
2023/2024	913.300	2.985
2024/2025	936.598	3.060
2025/2026	956.932	3.158



Ø Zuschauer NOFV-Herrenoberliga		
Spieljahr	NOFV-Herren-Oberliga Nord	NOFV-Herren-Oberliga Süd
2012/2013	282	190
2013/2014	307	189
2014/2015	231	401
2015/2016	222	396
2016/2017	213	333
2017/2018	214	164
2018/2019	230	399
2019/2020	242	157
2020/2021 **	225	303
2021/2022 **	184	331
2022/2023	181	197
2023/2024	235	251
2024/2025	241	211
2025/2026	240	275

** Pandemiebedingte Spielausfälle

„Aufstieg“ - Segen … aber auch Fluch

Gemäß der fußballerischen „DNA“ streben Mannschaften und Vereine sowohl um den Sieg in einem Spiel, die Meisterschaft/den Staffelsieg als auch den damit verbundenen Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse.
Für die Vereine des NOFV-Herrenspielbetriebs geht der Aufstiegsprozess sowohl in die 3. Liga, die Regionalliga Nordost als auch die NOFV-Oberliga stetig mit höheren Zulassungsvoraussetzungen einher, so u.a. zu:

- Platzinfrastrukturen,
- Sicherheitstechnischen Einrichtungen und Erfordernissen,
- Organisatorischen Voraussetzungen aber auch
- Höheren Nachwuchs-Soll.

Dieser Prozess stellt für die Vereine zumindest teilweise einen „Quantensprung“ dar. Es ist leider zunehmend festzustellen, dass einzelne Vereine auf diese neuen Erfordernisse nur unzureichend vorbereitet sind. Die Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Vereine gebietet aber den über die Zulassung entscheidenden Gremien nur einen geringen Handlungsspielraum.
Ziel des NOFV-Spielausschusses ist es die „Durchlässigkeit“ der Ligen „nach oben wie nach unten“ zu gewährleisten und damit den Aufstieg/Abstieg zu ermöglichen und nicht zu verhindern.
Wir versuchen deshalb potentielle Aufstiegsanwärter auf die höhere Spielklasse vorzubereiten und zu begleiten. Es wird den Landesverbänden bezüglich von deren Aufstiegsanwärtern empfohlen ebenso vorausschauend zu agieren.

Fair-Play-Sieger

Der Fußball wird nicht nur durch seine Regeln bestimmt. Fair Play geht über die Regeln hinaus und stellt ungeachtet des Wettkampfes, das respektvolle Miteinander in den Mittelpunkt. „Fair Play“ ist eine unverzichtbare Grundlage des Fußballs.

Dies sind die Sieger im „Fairplay-Wettbewerb“ des Berichtszeitraums:

	2022/2023	2023/2024	2024/2025	2025/2026
RL Nordost	VSG Altglienicke	ZFC Meuselwitz	Hertha BSC II	FSV 63 Luckenwalde
OL Nord	1. FC Frankfurt/O.	SV Lichtenb. 47	Rostocker FC v. 1895	F.C. Hansa Rostock II
OL Süd	FC Grimma	FC Grimma	1. FC Magdeburg II	SC Freital & VfL Halle 96

Über Fairplay zu reden, das ist vergleichsweise einfach. Fairplay aktiv auf dem Platz umzusetzen, ist dagegen viel schwieriger. Der NOFV würdigte eine außergewöhnliche Aktion vom 22. September 2024. Beim Spiel der Regionalliga Nordost: VSG Altglienicke Berlin gg. ZFC Meuselwitz entschied der Schiedsrichter in der 75. Spielminute auf Strafstoß für die Gäste aus Meuselwitz. Doch der angeblich gefoulte Spieler, Florian Hansch, ging auf den Schiedsrichter zu und teilte ihm mit, dass es kein Strafstoß gewesen sei. Das Spiel wurde mit Schiedsrichterball fortgesetzt und endete torlos.

Allgemeines

Im Namen aller Mitglieder des NOFV-Spielausschusses und der AG Zulassung dürfen wir erklären, dass das gedeihliche Wirken im Interesse des Fußballs, unserer Mitgliedsverbände, der Vereine und des NOFV, sowohl das wichtigste Anliegen unserer Arbeit gewesen ist, als auch zukünftig sein wird.

Wir bedanken uns für die vertrauensvolle Zusammenarbeit bei den Präsidenten, Geschäftsführern und/oder Vertretern

- der Organe und Ausschüsse des NOFV;
- der Organe und Ausschüsse des DFB;
- der Landesverbände des NOFV

und ganz besonders;

bei allen Vereinen im Herrenspielbetrieb des NOFV.

Ein spezieller Dank gilt den hauptamtlichen Kolleginnen und Kollegen der Geschäftsstelle des NOFV in Berlin. Besonders der Geschäftsführer/Mitarbeiter Spielbetrieb, Till Dahlitz, war stets für die Vereine und den Spielausschuss da und erbrachte sowohl eine gewissenhafte als auch fachlich fundierte Arbeit.

Das abschließende „Dankeschön“ gilt den gastgebenden Vereinen der Staffeltagungen für deren Organisation und Mühen.



Uwe Dietrich
Vorsitzender des NOFV-Spielausschusses



Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Vorsitzende
Elfie Wutke

Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM) hat die ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben in der Legislaturperiode 2022 bis 2026 kontinuierlich und verlässlich erfüllt. Durch die enge Zusammenarbeit der Vertreterinnen und Vertreter aller sechs Landesverbände konnte der Spielbetrieb in sämtlichen Wettbewerben sichergestellt und weiterentwickelt werden. Die Ausschussarbeit erfolgte überwiegend in digitalen Sitzungen und war geprägt von einem hohen Maß an ehrenamtlichem Engagement. Mit Nadine Fröhnel und Elfie Wutke waren zwei Vertreterinnen des NOFV als berufene Mitglieder in den zuständigen DFB-Gremien aktiv. Darüber hinaus brachte Elfie Wutke ihre langjährige Erfahrung auf Bundesebene ein und vertritt den Frauen- und Mädchenfußball seit 2021 als Vizepräsidentin im Präsidium des NOFV.

Allen Ausschussmitgliedern gilt ein besonderer Dank. Ihr Engagement, ihre Fachkompetenz und ihre Bereitschaft, Verantwortung für den Frauen- und Mädchenfußball zu übernehmen, waren eine wesentliche Grundlage für die positive Entwicklung der vergangenen Jahre.

➲ Blick in die Übersicht der AFM-Mitglieder

Google Pixel Frauen-Bundesliga und DFB-Pokal

Die Entwicklung der Frauen-Bundesliga war in den vergangenen Jahren von einer zunehmenden Professionalisierung geprägt. Mit der Umbenennung zur Google Pixel Frauen-Bundesliga begann zur Saison 2023/24 eine neue Phase der sportlichen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung. Vereine des NOFV konnten dabei weiterhin wichtige Akzente setzen.

Nach dem Abstieg des 1. FFC Turbine Potsdam gelang dem Traditionsverein zunächst der direkte Wiederaufstieg als Meister der 2. Frauen-Bundesliga. Dauerhaft etablieren konnte sich dagegen RB Leipzig, das nach dem Aufstieg den Anschluss an die höchste Spielklasse erfolgreich schaffte. Auch der FC Carl Zeiss Jena gehörte zeitweise zum Teilnehmerfeld der Bundesliga.

Besondere Aufmerksamkeit erreichte der 1. FC Union Berlin. Als Aufsteiger belegten die Berlinerinnen in ihrer Premierensaison einen bemerkenswerten neunten Tabellenplatz. Mit knapp 107.000 Zuschauerinnen und Zuschauern stellte Union zugleich einen neuen Ligarekord auf und belegte europaweit einen Spitzenplatz im Zuschauerranking. In der Saison 2026/27 vertreten mit RB Leipzig und dem 1. FC Union Berlin zwei Vereine den NOFV in Deutschlands höchster Spielklasse.

Auch im DFB-Pokal machten Vereine des Regionalverbandes auf sich aufmerksam. Besonders der FC Carl Zeiss Jena setzte Ausrufezeichen. Nach dem Viertelfinaleinzug 2023/24 erreichten die Thüringerinnen 2025/26 das Halbfinale und scheiterten erst nach Verlängerung und Elfmeterschießen knapp am VfL Wolfsburg.

2. Frauen-Bundesliga

Die Vereine des NOFV gehörten auch in der 2. Frauen-Bundesliga zu den prägenden Mannschaften der vergangenen Jahre. Bereits 2022/23 stieg RB Leipzig als Meister in die Bundesliga auf. Ein Jahr später sicherte sich der 1. FFC Turbine Potsdam die Meisterschaft. Gemeinsam mit dem FC Carl Zeiss Jena als Vizemeister stieg der Verein in die höchste deutsche Spielklasse auf.

Für besondere Aufmerksamkeit sorgte die Saison 2024/25. Der 1. FC Union Berlin gewann als Aufsteiger auf Anhieb die Meisterschaft und setzte mit durchschnittlich mehr als 5.500 Zuschauerinnen und Zuschauern neue Maßstäbe. Die Resonanz übertraf teilweise sogar die Zuschauerzahlen mehrerer Bundesligisten und unterstrich die zunehmende Attraktivität des Frauenfußballs im Nordosten.

Auch in der Folge präsentierten sich die Vereine des NOFV konkurrenzfähig. Viktoria Berlin etablierte sich im oberen Tabellendrittel, während der 1. FFC Turbine Potsdam den Klassenverbleib sichern konnte.

➲ Blick in die Historie der Auf- und Absteiger sowie Ligazugehörigkeiten

Reform der B-Juniorinnen-Bundesliga und DFB-Pokal der U17-Juniorinnen

Mit dem Ende der Saison 2023/24 wurde die B-Juniorinnen-Bundesliga nach zwölf Jahren grundlegend reformiert. Die Veränderungen sind Teil des DFB-Projekts „Zukunft weiblich“ und verfolgen das Ziel, neue Entwicklungswege für leistungsorientierte Nachwuchsspielerinnen zu schaffen. Eine stärkere Einbindung in regionale Wettbewerbe sowie zusätzliche Spielmöglichkeiten gegen leistungsstarke Jungenmannschaften sollen die individuelle Förderung weiter verbessern.

Die Vereine des NOFV behaupteten sich auch in dieser Übergangsphase auf hohem Niveau. Besonders der 1. FFC Turbine Potsdam prägte die Geschichte der Bundesliga nachhaltig. Mit vier Finalteilnahmen und drei Deutschen Meisterschaften zählt der Verein zu den erfolgreichsten Standorten der Wettbewerbsgeschichte.

Ein weiterer Meilenstein war die Einführung des DFB-Pokals der U17-Juniorinnen zur Saison 2024/25. Bereits im zweiten Wettbewerbsjahr erreichten mit RB Leipzig und dem FC Carl Zeiss Jena zwei Vereine des Regionalverbandes das Halbfinale. Jena zog als erster NOFV-Vertreter in das Endspiel ein und unterlag dort dem VfB Stuttgart nur knapp. Die Ergebnisse bestätigen die hohe Qualität der Nachwuchsarbeit im Regionalverband.



DFB-Pokalfinale der U17-Juniorinnen 2026: FC Carl Zeiss Jena gegen VfB Stuttgart. Foto: Hannes Anger

Frauen-Regionalliga Nordost

Die Frauen-Regionalliga Nordost entwickelte sich in der Legislaturperiode zu einer leistungsorientierten und zunehmend professionellen Spielklasse. Insbesondere die Professionalisierung von Vereinen wie Union Berlin, Viktoria Berlin und Hertha BSC führte zu einer deutlichen Aufwertung des Wettbewerbs. Steigende Zuschauerzahlen, verbesserte Rahmenbedingungen und erfolgreiche Aufstiege belegen diese Entwicklung eindrucksvoll.

Sportlich prägten unterschiedliche Vereine die Liga. Viktoria Berlin, Union Berlin und Hertha BSC konnten Meisterschaften feiern und den Aufstieg in höhere Spielklassen erreichen. Gleichzeitig sorgten Zuschauerrekorde mit fünfstelligen Besucherzahlen für zusätzliche Aufmerksamkeit und machten die gewachsene Bedeutung des Wettbewerbs sichtbar.

Auch organisatorisch wurden wichtige Fortschritte erzielt. Seit 2025/26 erfolgen Zulassungsverfahren und Trikotabgleich vollständig digital. Darüber hinaus wurden regelbasierte Spielansetzungen über Ligalytics eingeführt und zur Saison 2026/27 erstmals eine Ballpartnerschaft mit adidas umgesetzt. Mit Einführung der 3. Liga Frauen ab 2027/28 wird die Frauen-Regionalliga Nordost künftig die vierthöchste Spielklasse sein, bleibt jedoch weiterhin ein bedeutender Leistungs- und Entwicklungsraum für Vereine und Talente.

➲ Blick in die Historie mit der Übersicht der Auf- und Absteiger



Frauen-Regionalliga Nordost 2025/26: Hertha BSC gegen FFV Erfurt im Olympiastadion Berlin. Foto: Hertha BSC

C-Juniorinnen-Meisterschaft

Die C-Juniorinnen-Meisterschaft bildet weiterhin den sportlichen Höhepunkt der jeweiligen Spielzeit. Die leistungsstärksten Mannschaften des Regionalverbandes erhalten hier die Möglichkeit, sich auf hohem Niveau miteinander zu messen. Mit der Einführung digitaler Programmhefte wurde die Veranstaltung zusätzlich modernisiert und nachhaltiger gestaltet. Ein besonderer Dank gilt der SG Rot Weiß Thalheim für die langjährige und verlässliche Unterstützung bei der Durchführung der Meisterschaften.

➲ Ergebnisse der C-Juniorinnen-Meisterschaft

➲ Historie und digitales Programmheft der C-Juniorinnen-Meisterschaft



RB Leipzig gewinnt die NOFV-C-Juniorinnen-Meisterschaft 2026. Foto: lillyoffthepitch.

Talentförderung und Regionalturniere

Die Talentförderung bleibt eine der wichtigsten Aufgaben im Frauen- und Mädchenfußball. Die NOFV-Regionalturniere der U14- und U16-Juniorinnen wurden weiterhin in Lindow durchgeführt und bilden einen zentralen Baustein auf dem Weg zu den DFB-Sichtungsturnieren. Die regelmäßige Anwesenheit von DFB-Sichterinnen und DFB-Sichtern unterstreicht die Bedeutung dieser Wettbewerbe. Ergänzend wurden spezielle Förderangebote für Torhüterinnen etabliert.

Auch das U12-Regionalturnier hat sich als wichtiger Bestandteil der Talententwicklung etabliert. Die Verlegung des U14-Turniers in den Herbst sowie die Weiterentwicklung organisatorischer Strukturen zeigen die kontinuierliche Anpassung der Talentförderung an aktuelle Anforderungen. Unterstützt werden die Veranstaltungen seit vielen Jahren durch Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichterbetreuer des NOFV.

Die Ergebnisse der Landesauswahlmannschaften bei den DFB-Sichtungsturnieren sowie zahlreiche Berufungen in Nachwuchs-Nationalmannschaften dokumentieren die erfolgreiche Arbeit der Vereine und Landesverbände. Beispielhaft stehen hierfür Spielerinnen wie Mirja Kropp, Nelly Smolarczyk, Felicia Sophie Sträßer, Helen Börner und Tessa Zimmermann. Gleichzeitig waren auch Trainerinnen, Trainer sowie weitere Fachkräfte aus dem Verbandsgebiet in DFB-Auswahlmannschaften aktiv.

Mit Frauen-Länderspielen in Dresden und Rostock war das Verbandsgebiet zudem mehrfach Austragungsort internationaler Spitzenbegegnungen. Rund 84.000 Zuschauerinnen und Zuschauer besuchten die vier Frauen-A-Länderspiele im NOFV-Gebiet zwischen 2022 und 2026.

➲ Ergebnisse der Regionalturniere

Futsal-Meisterschaften der Frauen sowie der C- und B-Juniorinnen

Auch im Futsal wurden die Wettbewerbsstrukturen weiterentwickelt. Auf Bundesebene werden seit 2023 Deutsche Meisterschaften der Frauen ausgetragen. Der 1. FC Union Berlin erreichte dabei 2026 einen dritten Platz. Darüber hinaus konnte Union Berlin die Deutschen Meisterschaften der B-Juniorinnen in den Jahren 2025 und 2026 gewinnen. Der 1. FC Magdeburg erreichte bei der erstmalig ausgetragenen Deutschen Meisterschaft der C-Juniorinnen 2026 den zweiten Platz.

Parallel dazu etablierte der NOFV wieder eigene Meisterschaftsturniere. Die Frauenwettbewerbe fanden in Bad Berka und Großenhain statt, während die Turniere der Juniorinnen seit 2025 in Berlin ausgetragen werden.

➲ Futsal Frauen: Historie und digitales Programmheft 2026

➲ Futsal B-Juniorinnen: Historie und digitales Programmheft 2026

➲ Futsal C-Juniorinnen: Historie und digitales Programmheft 2026



NOFV-Futsal-Regionalmeisterschaft der B-Juniorinnen 2026. Foto: Jens Knohr

Ü32-Meisterschaft

Seit 2023 wird die NOFV-Meisterschaft der Ü32-Frauen ausgetragen. Trotz schwankender Teilnehmerzahlen hat sich der Wettbewerb inzwischen etabliert und zu einem festen Bestandteil des Spielbetriebs entwickelt.

Sportlich prägten insbesondere der FF USV Jena und Türkiyemspor Berlin die Wettbewerbe. Während Jena zunächst die Titel gewann, setzte Türkiyemspor Berlin seit 2025 neue Akzente und erreichte darüber hinaus auch auf Bundesebene beachtliche Erfolge mit Medaillen bei Deutschen Meisterschaften.

➲ Ü32-Frauen: Historie und digitales Programmheft 2026

Schwerpunkte der Ausschussarbeit 2022–2026

Der Ausschuss begleitete in der Legislaturperiode insbesondere bei der:

- Sicherstellung eines reibungslosen Spielbetriebs in allen Wettbewerben
- Begleitung bundesweiter Strukturreformen, insbesondere der Einführung des DFB-Pokals der Juniorinnen, der Reform der B-Juniorinnen-Bundesliga und der Vorbereitung auf die 3. Liga Frauen
- Digitalisierung administrativer Abläufe und Einführung regelbasierter Spielansetzungen über Ligalytics
- Ballpartnerschaft mit adidas für die Frauen-Regionalliga Nordost
- Digitalisierung von Veranstaltungsangeboten und Programmheften
- Interessenvertretung des NOFV in DFB-Gremien
- engen Zusammenarbeit von Vereinen, Landesverbänden, Ehrenamt und Hauptamt.

Fazit

Die Wahlperiode 2022 bis 2026 war von einer positiven Entwicklung des Frauen- und Mädchenfußballs geprägt. Steigende Zuschauerzahlen, sportliche Erfolge auf Bundesebene, die Weiterentwicklung der Talentförderung und Strukturreformen zeigen die erfolgreiche Arbeit aller Beteiligten und schaffen gute Voraussetzungen für die weitere Entwicklung.

Der Ausschuss dankt den Vereinen, Landesverbänden, Ehrenamtlichen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauptamtes für die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Das konstruktive Miteinander bleibt wesentlich für die weitere Entwicklung des Frauen- und Mädchenfußballs im NOFV.



Elfie Wutke
Vorsitzende
Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball



Jugendausschuss

Vorsitzender
Andreas Kupper

Liebe Sportkameradinnen und Sportkameraden,

mit dem heutigen Tag endet meine Tätigkeit im Jugendausschuss (JA).

Ich gehörte dem JA seit April 2007 an und bin im Jahr 2018 zum Jugendausschuss-Vorsitzenden gewählt worden.

In dieser Zeit versuchte ich ständig den Blick auf unsere Region zu behalten, ohne dabei auch nicht den Blick über den Tellerrand zu verlieren. In vielen Bereichen des DFB habe ich unsere Interessen vehement vertreten. Bei allen Veränderungen habe ich immer alle Vereine vertreten, die entweder als Nachwuchsleistungszentrum oder aus dem s.g. Amateurbereich in unseren Ligen vertreten sind. Vielen Dank auch für eure Unterstützung dabei.

Auch gab es im Jahr 2025 einen Wechsel im Bereich der Hauptamtlichkeit. Johannes Fritsch hat uns verlassen. Doch wurde die Lücke mehr als erfolgreich durch Rayko Kühn geschlossen. Er ist schnell eine große, kompetente Stütze des Jugendausschuss geworden.

Ich sage an dieser Stelle schon einmal vielen Dank an meine Mitglieder des JA und an alle Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle, für die intensiven und interessanten Jahre im Jugendausschuss und hoffe und denke, dass mein Nachfolger die gleiche Unterstützung erfährt.

Personelles:

Innerhalb des Jugendausschuss gab es einige personelle Veränderungen. Zum Beginn der Legislatur Ende 2022, waren noch folgende Sportfreunde dabei:

A. Kupper	Berlin	**Vorsitzender**
Jens Vöckler	Sachsen	stellv. Vorsitzender
Matthias Reer	Brandenburg	
Peter Ott	Thüringen	
Mario Grund	Thüringen	
Frank Schröder	Berlin	
Christopher Graßmuck	Thüringen	
Tilo Berndt	Sachsen-Anhalt	
Jürg Ehrt	Sachsen	
Jens Stein	Mecklenburg-Vorpommern	

Es folgten Veränderungen in den vergangenen vier Jahren, folgend Sportsfreunde verließen den JA:

Tilo Berndt	Sachsen-Anhalt	Feb 23
Jürg Ehrt	Sachsen	Mrz 23
Jens Stein	Mecklenburg-Vorpommern	Jul 23
Mathias Leschek	Sachsen-Anhalt	Nov 25

Nach dem Ausscheiden unseres Spielleiters Jürg Ehrt im Frühjahr 2023, wurden die immer intensiver werdenden Herausforderungen im Spielbetrieb auf drei ehrenamtliche Spielleiter verteilt. Diese Entscheidung in bewährte Hände zu geben, war elementar. Denn die ehrenamtlichen Spielleiter aus

den unterschiedlichen Regionen unseres Gebiets sind nah an der Basis. Zusätzlich haben wir die Aufgaben eines Einzelrichters für die Jugend geschaffen und Ronny Lenk für diese Aufgabe in den JA berufen lassen.

Die derzeitige Zusammensetzung des JA sieht wie folgt aus, und wird bis auf meine Person, die nächsten Jahre hoffentlich weiterhin zusammenbleiben.

Name:	LV:	Funktion:
Jens Vöckler	Sachsen	stellt sich zur Wahl als Vorsitzender
Thomas Diedrich	Sachsen-Anhalt	eFootball, Kinderfußball
Christopher Graßmuck	Thüringen	Spielleiter JRL A-Jun
Peter Ott	Thüringen	Spielleiter JRL B-Jun
Matthias Reer	Brandenburg	Spielleiter JRL C-Jun
Frank Schröder	Berlin	Finanzverantwortlicher
Stefan Geers	Mecklenburg-Vorpommern	Beachsoccer, Junges Ehrenamt
Paul Hampel	Sachsen	Junge Generation
Ronny Lenk	Berlin	Einzelrichter JRL
Mario Grund	Thüringen	Schulfußball

Spielbetrieb der A- bis C-Junioren RL

Wir als JA sehen uns in der Pflicht, die zweithöchsten Deutschen Spielklassen im Juniorenbereich optimal zu gestalten.

Die DFB-Nachwuchsliga (NWL), als Nachfolger der DFB-Junioren Bundesliga, wird bei den A- und B-Junioren erstmals seit der Saison 2024/25 in einer regionalen Vorrunde sowie einer anschließenden Teilung in die Ligen A und B ausgetragen. Hier sind alle Vereine mit Nachwuchsleistungszentren (NLZ) automatisch nach der erfolgreichen Bewerbung vertreten. Zur Halbserien können zwei Vereine aus unseren U17- und U19-Regionalligen, wenn sie sich ebenfalls erfolgreich beworben haben, und die ersten Plätze belegen, in die s.g. Liga B aufsteigen. Für unsere Vereine, die den Aufstieg zu den Halbserien erreichen, ist jedoch der Verbleib in der NWL sehr schwer zu erreichen. Das haben die vergangenen Spielzeiten schon gezeigt. Die Vereine der NLZ können aus den DFB-Nachwuchsligen nicht absteigen.

Ob sich dieses Modell bewährt, wird sich nach einer Evaluierung durch den DFB erst nach einigen Spielzeiten zeigen. Der Prozess läuft bereits.

Wir spielen nach der Halbserie ohne die Aufsteiger die Rückrunde weiter, bis wir die jeweiligen NOFV-RL-Meister der A- und B-Junioren küren können. Bei den C-Junioren bleibt es bei dem bestehenden System. Auch hier wird der NOFV-Meister gekürt.

Die Auf/Abstiegsregelung in und aus den Landesverbänden ist in den letzten Spielzeiten gleichgeblieben und hat sich ebenfalls bewährt.

Alle möglichen Veränderungen rd. um den Junioren-Spielbetrieb in unseren Klassen, wird mit den Vereinen in zwei Staffeltagungen pro Saison diskutiert. Ebenfalls werden zusätzlich neue Erkenntnisse besprochen und soweit es möglich ist integriert.

In den vergangenen Jahren hat der SFV die U13- und der FLB die U14-Talenteliga organisiert. Mehrere Vereine hatten uns angesprochen, ob wir den Spielbetrieb nicht unter das Dach des NOFV bringen wollen. Hier dann aber mit allen Pflichten und Aufgaben. So sind die beiden Modelle der Landesverbände zusammengeführt worden und die beiden Ligen werden ab der Saison 2026/27 von Spielleitern des JA angesetzt. In diesen Talenteligen spielen ausschließlich Vereine der Nachwuchsleistungszentren.

Des Weiteren wird in ganz Deutschland darüber geredet, ob die U15 und U16-Vereine der NLZ nicht auch in ein ähnliches Modell als Sonderligen zusammengefasst werden. Diese Entscheidungen werden in Arbeitsgruppen bis zum Ende des Jahres, im Auftrag des DFB-Jugendausschuss beraten, und Ergebnisse erarbeitet. Wie dann das neue Modell aussehen wird, wird mit den Vereinen der NLZ und den ambitionierten Amateurvereinen ausgearbeitet.



Das Siegerteam des 1. FC Magdeburg mit der NOFV-Meisterschale der B-Junioren Regionalliga Nordost 2025/26

NOFV-Meister der A- bis C-Junioren in der Saison:

	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
A-Junioren	FC Carl Zeiss Jena	Berliner AK	TeBe Berlin	Hertha 03 Zehlendorf
B-Junioren	Hertha BSC II	RB Leipzig II	Hertha BSC II	1.FC Magdeburg
C-Junioren	RB Leipzig	Hertha BSC	Hertha BSC	Hertha BSC

NOFV-Vereinspokal der C- und B-Junioren

	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
B-Junioren	RB Leipzig	Babelsberg 03	Hertha BSC	Dynamo Dresden
C-Junioren	-	-	1. FC Magdeburg	Hertha BSC



Das Finale des NOFV-Vereinspokals der B-Junioren 2025/26 gewann die SG Dynamo Dresden gegen Tennis Borussia Berlin

Futsal-Hallenmeisterschaften A-bis D-Junioren



In jedem Jahr werden die Futsal-Hallenmeisterschaften ausgespielt. Hier treffen die jeweiligen Sieger aus unseren sechs LV an einem anderen Austragungsort zusammen. Der jeweilige NOFV-Meister wird dem DFB gemeldet, die für die Altersklassen A-bis C-Junioren den Deutschen Meister ermitteln. Leider gibt es trotz mehrfacher Nachfrage, keinen weiterführenden DFB-Wettbewerb für D-Junioren.

Die Regeln für den Futsal-Spielbetrieb werden jedes Jahr weiter den offiziellen Futsal Regelungen des DFB angepasst. Somit gibt es hier keine Irritationen bei dem Regelwerk, wenn die Teilnehmer aus den LV bei uns antreten. Auch die LV haben diese Angleichungen weitestgehend vorangetrieben. Leider sind dort noch einige Lücken, die in den nächsten Spielzeiten auch geschlossen werden sollen.

NOFV Futsal-Regionalmeister der A- bis D-Junioren:

	2023	2024	2025	2026
A-Junioren	RSV Eintracht 1949	Berliner SC	Berliner SC	Rostocker FC
B-Junioren	1.FC Frankfurt/Oder	FC Eilenburg	F.C. Hansa Rostock	SC Staaken
C-Junioren	F.C. Hansa Rostock	SC Staaken	FC Energie Cottbus	VFC Plauen
D-Junioren	Berliner SC	F.C. Hansa Rostock	SC Staaken	RB Leipzig

Deutsche Futsal-Meister der A- bis D-Junioren aus dem NOFV-Gebiet:

	2023	2024	2025	2026
A-Junioren	-	Berliner SC	-	-
B-Junioren	1.FC Frankfurt/Oder	-	-	SC Staaken
C-Junioren	-	-	-	VFC Plauen
D-Junioren	-	-	-	-

NOFV-Regionalturniere der U14- bis U16-Junioren:

Bei den NOFV-Regionalturnieren, die der Vorbereitung auf die DFB-Sichtungsturniere dienen und wo die Auswahlteams aller sechs Landesverbände des NOFV teilnehmen, wurden folgende Sieger ermittelt:

	2023	2024	2025	2026
U16-Junioren	Meckl./Vorpommern	Berlin	Brandenburg	Sachsen
U15-Junioren	Sachsen-Anhalt	Sachsen	Berlin	Berlin
U14-Junioren	-	Meckl./Vorpommern	Meckl./Vorpommern	-

Verbandssportlehrer/innen und Stützpunkt-Koordinatoren/innen Tagungen

Die jährlich stattfindenden Treffen der Verbandssportlehrer/innen sowie der DFB-Stützpunkt-Koordinatoren wird immer von einem anderen LV organisiert und hat sich bewährt.

Hier werden zahlreiche Themen aus der Talentförderung aus den LV vorgestellt und ggf. auf andere LV übertragen. Die ständige Diskussion, wann die Regionalturniere der U14-U16 stattfinden, steht ständig auf der Tagesordnung. Eigentlich sollen sie als Vorbereitung der DFB-Sichtungsturniere

stattfinden. Doch hier ist man sich nicht einig, ob es zum Beginn der Saison im Herbst oder doch besser unmittelbar vor den DFB-Termin im Frühjahr stattfinden soll. Eines ist jedoch immer erschwerend, die Terminbuchungen. Schließlich gibt es in unserem Gebiet nur zwei geeignete Sportzentren, die den Bedürfnissen entsprechen. In Lindow oder Bad Blankenburg haben die jungen Sportler hervorragende Bedingungen, aber das haben auch andere Sportarten erkannt, so ist immer ein ständiges Ringen um Termine das Thema.

Beim Sprecher der VSL hat sich ein Wechsel vollzogen. Der mehrere Jahre agierende Niko Knaubel hat sich beruflich verändert und daher den Posten aufgegeben. Wir haben ihn herzlich im Jahr 2025 verabschiedet. Die VSL haben einen neuen Sprecher aus ihrer Mitte mit Paul Küchenmeister vom FLB gewählt. Er ist bereits mit viel Engagement angetreten und zudem ständiger Gast bei den JA-Sitzungen. Wir wünschen weiterhin viel Spaß und Erfolg bei der zusätzlichen Arbeit, neben seiner Tätigkeit als Verbands-Auswahltrainer beim FLB.

Bei der letzten Tagung war Markus Hirte vom DFB als Referent anwesend. Er war beeindruckt von der Teilnahme aller LV und lobte diese Zusammenkunft, die in den RV einmalig ist und auch unbedingt jährlich stattfinden sollte.



Gemeinsame Tagung der NOFV-Verbandssportlehrer/innen im August 2026 im Haus des Sports am Potsdamer Luftschiffhafen

Schulfußball

Aktuell werden die Strukturen im DFB und in den LV optimiert. In der Corona-Zeit ist der Schulfußball fast zum Erliegen gekommen. Wir im RV sind dabei, uns mit den LV-Vertretern wieder zu finden und stellen uns dabei mit mehreren Themen neu auf. Ein gutes Zeichen für den Schulfußball ist es jedoch, dass der DFB-Schul-Cup wieder in jedem Jahr durchgeführt wird. Auch hier heißt es, nur gemeinsam kann man die besten Ideen verwirklichen.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Unterstützern bei den Vereinen, aber auch innerhalb des Präsidiums und der Geschäftsstelle, für die intensiven Jahre bedanken.
Auch die sehr gute Teamarbeit im Jugendausschuss mit allen Mitgliedern war sehr hilfreich, sich den unterschiedlichen Anforderungen zu stellen und zu bewältigen.

Ich denke, dass auch in Zukunft der Jugendausschuss ein wichtiger Eckpfeiler des NOFV sein wird, ich wünsche allen Mitgliedern dabei viel Erfolg.



Andreas Kupper

NOFV-Jugendausschuss-Vorsitzender



Ausschuss für Fußballentwicklung

Vorsitzender
Manuel Ziebarth

Name:	LV:	Funktion:
Michael Bartels	Mecklenburg-Vorpommern	Beachsoccer bis 30.06.26
Bernd Zietz	Thüringen	Mitglied
Hartmut Gaudeck	Brandenburg	Walking Football, Ü32, Ü40
Frank Krella	Sachsen-Anhalt	Spielleiter Futsal-RL
Reiner Hepner	Sachsen	Ü 50, Ü60
Markus Scheibel	Sachsen-Anhalt	Schiedsrichteransetzer Futsal-RL (bis 30.06.26)
Manuel Ziebarth	Berlin	Vorsitzender, Stellv. SL Futsal-RL

Folgende Wettbewerbe und Aufgaben hat der Ausschuss derzeit zu betreuen und weiterzuentwickeln:

- Ü 32, Ü 40-, Ü 50-, Ü 60-Regionalmeisterschaften
- Ü 40- und Ü 50 Futsal-Regionalmeisterschaften
- Futsal-Regionalliga
- SR Aus- und Weiterbildungen im Bereich Futsal

Ich bedanke mich bei allen Mitgliedern des Ausschusses für ihre hervorragende ehrenamtliche Tätigkeit und ihr großes Engagement. Ein großer Dank gilt auch dem Mitarbeiter Spielbetrieb, Andy Wegener, der uns immer sachlich und fachlich fundiert und mit großem Engagement unterstützt und beraten hat.

NOFV-Futsal-Regionalliga



16 Mannschaften spielten in den zurückliegenden vier Spielzeiten in der NOFV-Futsal Regionalliga. Durch die Einteilung in zwei territorialen Staffeln ist es für die neue Saison 26/27 gelungen, sieben neue Mannschaften hinzuzugewinnen.

Nur Blumenstadt United (Erfurt) war in dieser Zeit ununterbrochen vertreten. Mit dem LV Mecklenburg-Vorpommern gab und gibt es einen Landesverband, aus dem kein Teilnehmer in diesem Zeitraum in der NOFV-Futsal-Regionalliga dabei war. Der LV Sachsen-Anhalt stellt nach 2019/20 in der Saison 2026/27 erstmals wieder ein Team. Dafür ist vom LV Brandenburg seit der Saison 2025/26 keine Mannschaft mehr dabei. Die Landesverbände Berlin, Thüringen und Sachsen stellten immer mindestens eine Mannschaft und sind sozusagen die „Futsal-Hochburgen“ im NOFV.

Trotzdem ist das Pflänzchen Futsal immer noch keine stabile Pflanze. Einen Unterbau als Ligaspielbetrieb der Regionalliga gibt es nur in den LV Berlin und neuerdings auch in Thüringen, wenn auch noch nicht flächendeckend. Somit bleibt der NOFV das Auffangbecken für futsalinteressierte Mannschaften aus den Landesverbänden. Die Probleme liegen wohl vor allem in finanzieller (Schiedsrichterkosten), zeitintensiver (lange Fahrwege) sowie personeller Natur (Futsaler spielen meisten auch noch Fußball). Auch aus den eigenen Vereinsvorständen selbst fehlte das eine oder andere Mal die Unterstützung für ihre Futsal-Teams, wie beim 1. FC Frankfurt/Oder (nur eine Saison) oder FC Carl-Zeiss Jena. Der FCCZ spielte fünf Serien in Folge und wurde sportlich dabei immer besser. Und als er 2023/24 sogar NOFV-Futsalmeister wurde, meldete Jena danach keine Mannschaft mehr, obwohl das Spielerpotenzial – so Aussagen der Aktiven - weiter vorhanden gewesen wäre. Dem Futsal fehlen nach wie vor die Anerkennung und der Stellenwert, den er verdient. Gründe sind u.a. fehlendes mediale Interesse und finanzkräftige Sponsoren. Auch die Erstellung und Einführung einer eigenen NOFV-Futsal-Ordnung ist in Arbeit. Ein erster Entwurf liegt vor.



Meister 2023/2024 FC Carl Zeiss Jena Futsal

Der AFE des NOFV versuchte mit der Einführung des Schiedsrichterpools und eines Bonusprogramms (statt gleich Ordnungsgelder zu verhängen) sowie der Senkung der Startgebühren seit 2025/26 den Rückgang an teilnehmenden Mannschaften aufzufangen. Das gelang trotz eines Workshop Anfang 2025 in Dresden mit allen futsalinteressierten Vereinen im NOFV für die Saison 25/26 noch nicht. Der Rückgang hielt weiter an. Erst als den Vereinen bewusst wurde das ab einer bestimmten Teilnehmerzahl die NOFV-Futsal-Regionalliga wie schon zweimal (2016/17 mit Erfolg und 2021/22 ohne Erfolg) auch in zwei territorialen Staffeln gespielt werden kann, erhöhte sich die Teilnehmerzahl von fünf auf elf (!) Mannschaften. Dieses Angebot bestand zwar auch in den Spielserien zuvor. Warum aber auch immer, griff die Möglichkeit erst wieder in der Saison 2026/27. Auch Dank den Verantwortlichen von Blumenstadt United und BSC Eintracht Südring, die sich dafür bei anderen potenziellen Teams stark machten.

Statistik 2022/23 – 2026/27

Saison	Teilnehmer	Sieger	Aufstieg in die BL	Fair-Play-Sieger
2026/27	11 in 2 Staffeln	Meisterrunde der Besten drei Teams jeder Staffel	tbd	tbd
2025/26	5***	BSC Eintracht Südring	Nein	Mitteldeutscher Futsalclub Jena
2024/25	8	Blumenstadt United	Nein	HOT 05 Futsal II
2023/24	8 (9)**	FC Carl Zeiss Jena	Nein	FC Carl Zeiss Jena
2022/23	9 (10)*	F.C. Liria Berlin	Ja	-

***Punktspielrunde (Hin-/Rückrunde), dann Play-Off(Hin-/Rückrunde), Halbfinale (Hin-/Rückrunde), Finale in Best of three

** CFC Hertha 06 wegen fehlender Insolvenzmasse aus dem Spielbetrieb gestrichen

* SC Borea Dresden nach dem 1. ST wegen personellen Gründen zurückgezogen

Torschützenkönig

Saison	Name (Verein)	Tore	Tore pro Spiel
2022/23	Ibrahima Bignet Cisse (Blumenstadt United)	46	2,56
2023/24	Michael Kolic (BSC Eintracht Südring)	30	2,14
2024/25	Lennart Wilsch (Blumenstadt United)	24	2,40
2025/26	Kay Weska (Dresden)	15	1,67

NOFV-Futsal-Pokal

Neben der NOFV-Futsal-Regionalliga hat sich der NOFV-Futsal-Pokal etabliert. Dieser wird jährlich Ende Mai nach der Regionalliga-Saison in einem Final-Four ausgespielt. 2025/26 bereits zum fünften Mal. Ziel ist es den Mannschaften mehr Spielmöglichkeiten anzubieten, da eine Punktspielserie immer nur von September bis März läuft. Eine weitere Zielgruppe sind Mannschaften, die nicht am Ligaspielbetrieb teilnehmen. Diese haben im Pokalwettbewerb die Möglichkeit, einmal in einem offiziellen Futsal-Wettbewerb reinzuschnuppern. Ziel ist es neue Mannschaften für die Futsal-Regionalliga zu gewinnen. Zehn Mannschaften nutzten in der zurückliegenden Wahlperiode bisher dieses Angebot, wovon Sport-Union, Indo United, TuS Schwarz-Weiß Bismark und der U19-Stützpunkt aus Leipzig 2026/27 erstmals an der Futsal-Regionalliga teilnehmen.



Sieger Futsal-Pokal 2025 HOT 05 Futsal II

Die Teilnahmebedingungen sind recht niederschwellig. Gibt es mehr als vier Interessenten, werden die Final-Four-Teilnehmer in Vorrundenturnieren ausgespielt. So gelang es auch einmal mit dem FC Mecklenburg Schwerin eine Mannschaft aus dem LV Mecklenburg-Vorpommern an einer NOFV-Teilnahme zu bewegen. An eine Teilnahme am regelmäßigen Ligaspielbetrieb sind Schwerin aber die Wege noch zu weit.

Saison	Vorrunden-Gruppen	Teilnehmer	Sieger
2025/26	4	12	HOT 05 Futsal II
2024/25	2	4 plus 2 Vertreter über den Berliner Pokal	HOT 05 Futsal II
2023/24	2	4 plus 2 Vertreter über den Berliner Pokal	Blumenstadt United
2022/23	2	8	F.C. Liria Berlin

Ü-Regionalmeisterschaften:

Altersklasse Ü 32:

Am 20.08.2022 wurde in Bernburg die erste NOFV-Ü 32-Regionalmeisterschaft, basierend auf einem DFB-Beschluss aus dem Jahr 2021, ab 2022 auch einen DFB-Cup in dieser Altersklasse durchzuführen, ausgetragen.

Spieljahr	25/26 Schöneiche	24/25 Rüdersdorf	23/24 Bernburg	22/23 Bernburg
Sieger	Hertha BSC	BSV Al-Dersimspor (Berlin)	SC Charlottenburg	Hertha BSC

Altersklasse Ü 40:

In dieser AK wird ist es künftig schwierig, bei Meisterschaften die maximale Teilnehmerzahl von acht Mannschaften zu erreichen. Grund hierfür ist, dass die Mehrzahl der LV ihre Turniere nur auf Kleinfeld durchführen und der DFB-Cup in dieser AK auf die Durchführung von Großfeldturnieren ausgerichtet ist.
In dieser Altersklasse ist Hertha BSC sehr dominant.

Spieljahr	25/26 Herzfelde	24/25 Rüdersdorf	23/24 Bernburg	22/23 Berlin Mariendorf
Sieger	Hertha BSC	Hertha BSC	Hertha BSC	Hertha BSC

Altersklasse Ü 50:

Eine quantitative stabile Entwicklung ist gerade in dieser Altersklasse zu verzeichnen, siehe teilnehmende Landesverbände bzw. Mannschaften. Tendenziell ist erkennbar, dass diese Stabilität auch in den nächsten vier Jahren beibehalten wird.
Hier gilt auch der Ausruf Bernburg wir fahren nach Bernburg

Spieljahr	25/26 Bernburg	24/25 Bernburg	23/24 Bernburg	22/23 Bernburg
Sieger	TSV Mariendorf	SG Bernburg / Bad Kleinen	FC Energie Cottbus	SV Bad Kleinen

Altersklasse Ü 60:

Am 26.09.2020 konnte dann (endlich) die 1. NOFV-Meisterschaft in der AK Ü 60 ausgetragen werden. Auch hier kann man mit deren Entwicklung zufrieden sein. Alle bisher teilnehmenden Teams in diesem Altersbereich nahmen mit Freude, immer noch guten spielerischen Leistungen und großem Engagement an den bisherigen NOFV-Meisterschaften teil. Wohl wissend, dass in diesem Altersbereich in den meisten der 6 LV unseres Regionalverbandes insgesamt ein noch größeres Mannschafts-Potential vorhanden ist.
Leider findet in dieser AK noch keine Deutsche Meisterschaft statt.

Spieljahr	25/26 Bernburg	24/25 Bernburg	23/24 Bernburg	22/23 Sandersdorf
Sieger	Dresdner SC 1898	FV Neuhausen/ Cämmerswalde	Germania Wernigerode	FC Internationale (Berlin)

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an alle Gastgeber für die sehr gute Organisation der dort stattgefundenen Meisterschaften in den zurückliegenden vier Jahren.

NOFV-Hallen-Regionalmeisterschaften:

Endlich konnten wir wieder eine Futsal Hallenmeisterschaft in den AK Ü40 und Ü50 durchführen.

Altersklasse Ü 40:

Spieljahr	25/26 Dessau/Roßlau	24/25 Sandersdorf
Sieger	FC Energie Cottbus	SG SV 09 Arnstadt

Altersklasse Ü50:

Spieljahr	25/26 Dessau/Rosslau	24/25 Sandersdorf
Sieger	BSC Rapid/Germania Chemnitz	FC Energie Cottbus

Fazit zur zurückliegenden Wahlperiode

Die NOFV-Ü-Wettbewerbe sind ein wesentlicher Bestandteil des Breitensportangebotes. Gerade ab dem Altersbereich Ü 32 folgend von Ü 40 und Ü 50 sich zusätzlich noch für den DFB-Cup in diesen AK's qualifizieren zu können, ist eine gute Motivation für die sportliche Betätigung. Auch die Ü 60, ohne weiterführenden Wettbewerb auf DFB-Ebene, sorgt jedes Mal für Begeisterung bei allen Teilnehmern.
Leider konnten wir nicht alle Turniere mit 8 Mannschaften durchführen, da nicht alle LV eine Mannschaft melden oder auch melden können.

Beachsoccer

Durch die Änderung der Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft im Beachsoccer, führt der NOFV keine Regional Meisterschaft mehr durch.

Alleinstellungsmerkmal

Der NOFV zeichnet sich nicht nur durch seine vielen und traditionsreichen Fußball-Ligen aus, sondern legt auch einen besonderen Fokus auf den Breiten- und Alterssport. Neben dem sportlichen Wettkampf spielen die körperliche Fitness, der Spaß an der Bewegung sowie die sozialen Komponenten eine wesentliche Rolle. Kein anderer Regionalverband veranstaltet und führt so viele Wettbewerbe in den unterschiedlichen Altersklassen durch. Damit besitzt der NOFV national ein Alleinstellungsmerkmal, welches es fortan weiter auszubauen gilt.
So soll 2027 die 1. Regionalmeisterschaft im Walking Football durchgeführt werden.

Ich bedanke mich für das Vertrauen in den letzten 4 Jahren



Manuel Ziebarth
Vorsitzender Ausschuss für Fußballentwicklung



Schiedsrichterausschuss

Vorsitzender
Udo Penßler-Beyer

Sehr geehrte Sportfreundinnen und Sportfreunde, sehr geehrte Delegierte,

im Berichtszeitraum war die Arbeit des NOFV-Schiedsrichterausschusses wiederum von Veränderungen, Kontinuität und Erfolg gleichermaßen geprägt.

Veränderungen traten sowohl im personellen Bereich unserer Schiedsrichter als auch im Ausschuss selbst ein. Wir haben vom Spieljahr 2023/24 bis zum Spieljahr 2026/27 48 Schiedsrichter und 30 Schiedsrichterinnen aus den Landesverbänden neu in den Zuständigkeitsbereich des NOFV eingestuft. Im Bereich der männlichen Schiedsrichter ist diese scheinbar hohe Anzahl ursächlich auf die hohe Fluktuation in der Oberliga zurückzuführen, da in dieser Spielklasse viele relativ junge Schiedsrichter aktiv sind, die durch Studium oder Ausbildung den Wohnort deutschlandweit wechseln. Die Anzahl relativiert sich aber auch, wenn man bedenkt, dass bei 9 – 15 Wechseln im Spieljahr 6 Landesverbände betroffen sind. Die Fluktuation im Frauenbereich hat ähnliche Ursachen, wenngleich und hier auch noch zu oft insbesondere die Verfügbarkeit und die sportliche Leistungsbereitschaft neu eingestufter Schiedsrichterinnen einer konstanten Entwicklung entgegenstehen. Wenn auch nicht alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter – aus den unterschiedlichsten Gründen – den notwendigen Anforderungen gerecht werden konnten, so haben dennoch 7 Schiedsrichter und 2 Schiedsrichterinnen den Sprung in die Regionalliga der Herren geschafft und zählen dort zum Teil mit zu den Leistungsträgern. Einen erheblichen Anteil an dieser positiven Entwicklung haben hier insbesondere Torsten Koop und Burkhard Pleßke, die auch in diesem Zeitraum wieder für die Talentförderung innerhalb des NOFV verantwortlich waren. Bei den Frauen etablierten sich im Berichtszeitraum insbesondere Franziska Wildfeuer, Miriam Schwermer (Schiedsrichterin 1. Frauenbundesliga), Fabienne Olivie, Lea Kretschmar, Monique Panetta, Jette Wolf (Schiedsrichterin 2. Frauenbundesliga), Jennifer Schubert, Katharina Kruse und Simone Jakob (Assistentin 1. Frauenbundesliga) erfolgreich in ihren DFB-Spielklassen. Hier gilt unser Dank insbesondere Anja Kunick und Sandy Hoffmann, die im Berichtszeitraum für das Coaching der Frauen verantwortlich zeichneten. Da wir pandemiebedingt in der vorigen Wahlperiode die Anzahl unserer Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter aufstocken mussten, verringerte sich nach Wiederaufnahme des regulären Spielbetriebes zwangsläufig die Anzahl der Spiele, die für die Aktiven pro Kopf zur Verfügung standen. Umso erfreulicher ist es – speziell aus Sicht der Aktiven – dass wir bis zum Beginn des Spieljahres 2026/27 wieder auf den Vor-Corona-Stand reduzieren konnten. Das war zwangsläufig mit einer erhöhten Anzahl an Absteigern verbunden, wurde aber letztlich durch kameradschaftliche Zusammenarbeit aller 6 Landesverbände umgesetzt. Lediglich die Anzahl der Schiedsrichterinnen in der Frauen-Regionalliga haben wir noch einmal erhöht. Hintergrund ist hier die Einführung einer 3. Frauen-Bundesliga auf DFB-Ebene zum Spieljahr 2027/28, wofür wir als Regionalverband ebenfalls Schiedsrichterinnen stellen werden.

Veränderungen gab es auch im Schiedsrichterausschuss selbst. In der abgelaufenen Legislaturperiode schieden Markus Scheibel und Alexander Molzahn aus, da sie das Amt des Verbandsschiedsrichterobmannes in Sachsen-Anhalt und Berlin nicht wieder übernahmen. Die Aufgaben von Markus Scheibel übernahm Felix – Benjamin Schwermer (Futsal, Beachsoccer SR-Ansetzungen Herren-Oberliga). Philipp Vierock als neuer Berliner Vertreter übernimmt die Coachinggruppe II. Torsten Koop als Headcoach und Burkhard Pleßke (Coachinggruppe II) führten in

bewährter Weise ihre Arbeit im Bereich der Nachwuchsförderung fort. Anja Kunick zeichnete weiterhin für den Frauenbereich verantwortlich und wurde dabei sehr aktiv von Sandy Hoffmann unterstützt. In Anbetracht der durch das Ausscheiden des Vorsitzenden zum heutigen Verbandstag dringend notwendigen Umverteilung von Aufgaben hat Torsten Koop mit Beginn des Spieljahres 2026/27 den Aufgabenbereich der Beobachtungen in der Regionalliga übernommen. Burkhard Pleßke wird die Arbeit von Torsten Koop als Headcoach fortführen. Ebenso geht der Dank aber auch an den langjährigen Ansetzer Heinz Rothe. Seine Arbeit in all den Jahren kann nicht genug Wertschätzung erfahren, ist doch der Ansetzungsbereich ein sprichwörtlicher 24/ 7 - Job. Eine weitere personelle Veränderung wird es nach dem heutigen Verbandstag auch im Frauenbereich geben. Hier scheidet Anja Kunick auf eigenen Wunsch aus dem Amt. Auch ihr gilt es an dieser Stelle ganz herzlich Dank zu sagen für die geleistete Arbeit auf einem anspruchsvollen und sicher nicht immer leicht zu handhabenden Gebiet. Zusammen mit Sandy Hoffmann ist es ihr Verdienst, dass wir unsere Positionen im DFB-Frauenbereich in den vergangenen 4 Jahren deutlich ausbauen konnten. Im Vorfeld unseres Verbandstages fanden Neuwahlen in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg statt. Daher stehen im Ausschuss weitere personelle Änderungen an. Über die dann endgültige Aufgabenverteilung wird der neue Ausschuss zu befinden haben. In vorbildlicher Weise wurde insbesondere die Lehrarbeit im Schiedsrichterwesen durch Bodo Brandt-Chollé unterstützt, der mit der Erstellung des laufenden Videoportals als auch bei der Ausgestaltung der Lehrgänge eine fachlich erstklassige Unterstützung war und ist. Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen aktuellen und ausgeschiedenen Mitgliedern des Ausschusses und des Lehrstabes für die konstruktive, sachorientierte Zusammenarbeit in den letzten Jahren an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich bedanken.

Dank der sehr guten Arbeit von Markus Scheibel (bis zu seinem Ausscheiden) und Stefan Weber können wir in den Bereichen Futsal und Beachsoccer bereits seit längerem unsere Spitzenkräfte als Schiedsrichter und Beobachter auf höchsten Ebenen zum Einsatz bringen und die Aufgaben im Regionalverband qualitativ sehr gut absichern. Besonders erwähnenswert: mit Annett Unterbeck stellt der NOFV weiterhin die bislang einzige Frau auf der FIFA – Beachsoccer - Liste. Diese wird aus NOFV-Sicht noch durch Leroy Schott und Julika Jakob vervollständigt.

Kontinuität war trotz der vielen personellen Änderungen trotzdem auch in der abgelaufenen Wahlperiode ein Markenzeichen für die Arbeit im Schiedsrichterausschuss. So ist es uns gelungen, gemeinsam mit den 6 Landesverbänden die Schiedsrichter für den NOFV-Bereich herauszufinden, die neben den erforderlichen fachlichen und sportlichen Leistungen auch über die entsprechenden Persönlichkeitsmerkmale und Entwicklungsperspektiven verfügen. So konnten wir die uns zur Verfügung stehenden jeweils sieben (ab Spieljahr 26/27 neun) Plätze der A- und B-Junioren-Bundesliga jährlich mit talentierten jungen Schiedsrichtern besetzen. Natürlich gab es und wird es auch in der Zukunft gerade über Schiedsrichterleistungen immer wieder – nicht nur positive – Diskussionen geben. Wir können aber mit Fug und Recht sagen, dass das Leistungsniveau unserer Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter in den vergangenen 4 Jahren den Ansprüchen der Regionalliga der Herren, der Oberliga und der Regionalliga der Frauen im Wesentlichen gerecht wurde. Das bestätigen nicht zuletzt auch die vielen Beobachtungen, die von unseren erfahrenen Beobachtern durchgeführt wurden. Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel wurde die Sichtung und Förderung unserer Schiedsrichter gezielt gestaltet. Dabei wurde besonderes Augenmerk auf unsere talentiertesten Nachwuchsschiedsrichter gelegt, um sie über ihre Einsätze in den Junioren-Bundesligen hinaus auch im Männerbereich der Herren-Oberligen weiterzuentwickeln. Betrachtet man den heutigen Stand unserer Schiedsrichter in den Männer- und Frauenspielklassen des DFB-Spitzenbereiches, so ist unschwer zu erkennen, dass diese gezielte Förderung Früchte getragen hat. Ich komme später noch einmal auf diesen Punkt zurück. Die jährlich durchgeführten Qualifizierungslehrgänge sowie die Halbzeittagungen für alle Spielklassen des NOFV, zu denen auch externe Referenten Fachbeiträge leisteten, wurden von den Aktiven sehr gut angenommen. Nicht zuletzt trug auch die Tatsache zu dem erreichten Stand bei, dass wir die qualifiziertesten Beobachter

über ihre eigentliche Tätigkeit hinaus auch für das individuelle Coaching zum Einsatz gebracht haben. Hierbei erfolgt eine noch gründlichere Spielanalyse sowie eine gezielte Vor- und Nachbereitung aller Einsätze der betreffenden Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen. Ergänzend zu diesen Maßnahmen wurden auch internationale Spielleitungen in der Türkei und umfangreiche zusätzliche Videoschulungen mit den talentiertesten Nachwuchsschiedsrichtern ins Ausbildungsprogramm aufgenommen

Im Berichtszeitraum konnten wir mit einem relativ konstanten Stamm an Beobachtern arbeiten. Dabei waren wir mit Lutz-Michael Fröhlich, Olaf Blumenstein, Torsten Koop, Harald Sather, Markus Scheibel und Udo Penßler-Beyer im Spitzenbereich des DFB im Einsatz. Hinzu kommen Markus Häcker beim Assistentencoaching und Felix-Benjamin Schwermer als AVAR. Dass Anja Kunick seit 2017 als internationale Beobachterin tätig ist, zeigt auch im Frauenbereich die Wertschätzung der Arbeit im Regionalverband durch den DFB und ist Beleg für ein hohes Engagement von Anja. Weitere 22 Beobachter*innen amtierten auf DFB-Ebene in den Frauen- und Junioren-Bundesligen. Durchschnittlich 17 Freunde beobachteten zusätzlich die Spiele der Herren-Oberliga, während 13 ausschließlich in der Frauen-Regionalliga im Einsatz waren. Die Fortbildung unserer Beobachter fand durch Schulungen beim DFB sowie in NOFV - internen Lehrgängen statt. Darüber hinaus erhalten die Beobachter in der Regel jährlich eine ausführliche Analyse ihrer durchgeführten Beobachtungen, auf deren Grundlage eine noch einheitlichere Anwendung der geltenden Richtlinie gesichert werden soll. Verantwortlich für die Ansetzungen der Beobachter für den Bereich der Herren-Regionalliga war Udo Penßler-Beyer, für die Herren-Oberliga und die Frauen – Regionalliga Harald Sather. Neben der Einteilung der Beobachter analysierten sie die Berichte über die Spielleitungen und trugen somit im Zusammenwirken zwischen den Beobachtern und den Schiedsrichtern zur ständigen Steigerung der Spielleitungsqualität bei.

Erfolg ist das dritte Schlagwort unserer Arbeit in den vergangenen 4 Jahren. In der 1. Frauen – Bundesliga konnten Franziska Wildfeuer und Miriam Schwermer ihre Positionen festigen. Franziska gelang darüber hinaus zum Spieljahr 2026/27 auch der Sprung in die 3. Liga der Herren. Außerdem ist sie international als FIFA – Schiedsrichterin im Einsatz. In der 2. Frauen – Bundesliga sind wir derzeit wieder mit 4 Schiedsrichterinnen vertreten (vgl. Ausführungen auf Seite 1). Damit haben wir eine sehr erfreuliche Entwicklung genommen, denn zum letzten NOFV-Verbandstag musste ich an dieser Stelle noch bedauerlicherweise feststellen, dass wir in dieser Spielklasse nur noch eine Vertreterin aufweisen konnten. Genauso Stolz können wir auf Franziska Wildfeuer auch auf der internationalen Bühne sein. Schließlich amtierte sie 2025 als Schiedsrichterin bei der U 17 – Juniorinnen – EM sehr erfolgreich. Und nicht zuletzt sei auch erwähnt, dass Miriam Schwermer das DFB-Pokalendspiel der Frauen 2024 mit Katharina Kruse als Assistentin und Christine Weigelt als 4. Offizielle leitete.

Noch erfreulicher ist der aktuelle Stand im Spitzenbereich der Herren. Mit Daniel Siebert und Felix Zwayer verfügt der NOFV aktuell über 2 FIFA-Schiedsrichter. Trotz Reduzierung der Anzahl der Bundesliga-Schiedsrichter gelang in diesem Jahr Dr. Max Burda und Richard Hempel der Aufstieg in diese Spielklasse. Zusammen mit Bastian Dankert sind 5 Erstliga-Schiedsrichter für uns als Regionalverband ein sehr gutes Ergebnis. Neben Florian Lechner und Eric Weisbach als Schiedsrichter der 2. Liga vertreten uns mit Max Kluge, Michael Näther, Niclas Rose und Franziska Wildfeuer inzwischen wieder 4 Aktive als Schiedsrichter der 3. Liga, ein Stand, den wir so noch nie aufweisen konnten. Auch im Assistentenbereich der ersten beiden Ligen haben wir unseren Stand nicht nur halten, sondern auch weiter ausbauen können. Lasse Koslowski und Jan Seidel agieren hier weiterhin auf der FIFA-Liste. Dazu kommen in der ersten Liga Stefan Lupp, Rene Rohde, Alexander Sather, Marcel Unger, Robert Wessel und neu seit diesem Spieljahr Steven Greif, sodass wir allein in der Bundesliga auf 8 Assistenten aus dem NOFV-Bereich blicken können. Dazu kommen 5 Assistenten in der 2. Liga und 6 in Liga 3. Der Sommer 2026 war aus Sicht der NOFV – Schiedsrichter der erfolgreichste Saisonabschluss überhaupt. Felix Zwayer vertrat uns zusammen mit Bastian Dankert

bei der WM. Dass Bastian als VAR sogar im Finale zum Einsatz kam, ist sicher auch für ihn persönlich das Highlight seiner Karriere. Ebenso stolz sind wir auf Daniel Siebert, der das diesjährige Finale der Champions-League zusammen mit Jan Seidel und Bastian Dankert leiten durfte und dort mit einer ausgezeichneten Leistung aufwartete. Im DFB - Pokalfinale der Frauen amtierte Franziska Wildfeuer gemeinsam mit Simone Jakob. Mit Nils Schröter, Jan Thore Philipsen, Jakob Deiters und Oskar Lämpel war es ebenfalls ein Team aus dem NOFV, welches das DFB - Pokalfinale der U 19 leiten durfte, und last but not least stand das Finale der Deutschen Meisterschaft der U17 – Junioren unter der Leitung von Jonas Marx, Fabian Lubomierski, Kevin Pflanz – ebenfalls Schiedsrichter unseres Regionalverbandes. Alle hier Genannten (außer Franziska Wildfeuer) haben das Fördersystem des NOFV durchlaufen, was wiederum ein Beweis dafür ist, welch ausgezeichnete Arbeit in diesem Bereich unter der Leitung von Torsten Koop geleistet wurde.

Hier liegt auch ein wesentlicher Ansatzpunkt für unsere weitere Arbeit. Auch wenn der Rückgang der Schiedsrichterzahlen auf Grund der demographischen Entwicklung in den meisten unserer Landesverbände rein statistisch vorerst gestoppt und noch nicht so gravierend ist wie der Rückgang bei den Mannschaftszahlen, so müssen wir genau hier ansetzen. Es muss uns gelingen, und hier ist der Frauenbereich noch stärker betroffen als der Männerbereich, bereits auf den untersten Ebenen frühzeitig die besten Talente zu erkennen und zu fördern. Nur so wird es möglich sein, den eben beschriebenen Leistungsstand mittel- und langfristig zu halten. Das kann uns aber nur gelingen, wenn wir weiterhin auf die Hilfe und Mitarbeit unserer Vereine zählen können. Die Stellung und das Ansehen unserer Schiedsrichter werden maßgeblich in und von den Vereinen geprägt. Nur wenn es uns gemeinsam gelingt, den leider tendenziell zunehmenden Anfeindungen gegen Schiedsrichter energisch und mit allen Konsequenzen entgegenzutreten, werden wir auch künftig junge Leute für dieses Hobby begeistern können. Wir wissen sehr wohl, dass Fußball nicht wegen der Schiedsrichter gespielt wird, aber ohne sie geht es eben auch nicht.

Nicht zuletzt hängt eine erfolgreiche Ausschussarbeit aber auch von den vielen kleinen Dingen des Alltags ab. Diese alle schon rein organisatorisch zu bewältigen, ist ehrenamtlich kaum zu leisten. Deshalb geht unser Dank an dieser Stelle ausdrücklich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NOFV-Geschäftsstelle, insbesondere an Doris Seckler und Till Dahlitz, die unsere Arbeit in hervorragender Weise fast täglich unterstützten.

Sehr geehrte Delegierte, bitte gestatten Sie mir zum Schluss noch eine persönliche Anmerkung. Für mich endet mit diesem Verbandstag eine 22-jährige Tätigkeit im NOFV-Schiedsrichterausschuss, davon die letzten 10 Jahre als dessen Vorsitzender. Ich durfte in dieser Zeit sehr viele ehren- und hauptamtlich engagierte Menschen kennenlernen, die das Interesse am Fußball eint. Ich danke allen Weggefährten für eine überwiegend von Respekt und gegenseitiger Wertschätzung getragenen Zusammenarbeit und wünsche dem Schiedsrichterwesen im NOFV weiterhin eine gute Entwicklung.



Udo Penßler-Beyer

Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses



Ausschuss für Prävention und Sicherheit

Vorsitzender
Lutz Mende

Seit dem 8.Verbandstag 2014 arbeitet der Ausschuss Prävention und Sicherheit (APS) mit den Vereinen an der Verbesserung der Sicherheit bei Spielen in den Spielklassen des NOFV.

Im Berichtszeitraum 2022-2026 konnte die Arbeit erfolgreich fortgeführt werden.

Die Veränderungen in der Gesellschaft machten auch vor dem Fußball nicht halt, so dass die Themen der gesellschaftlichen Verantwortung des Fußballs in den vergangenen Jahren auch im APS mehr in den Fokus rückten. Die Reduzierung von Polizeikosten ist ein wichtiges Thema auch im Zuständigkeitsbereich des NOFV.

Zum Vorsitzenden des Ausschuss Prävention und Sicherheit wurde im November 2022 zum 10. Verbandstag Lutz Mende (SFV) gewählt.

Name:	LV:	Funktion:
Dietmar Beer	Sachsen	Stellv. Vorsitzender und Koordinator RL
Torsten Abicht	Thüringen	Koordinator OL Süd, Fanbelange & Protokoll
Jens Hildebrandt	Mecklenburg-Vorpommern	Koordinator HOL Nord
Ralf Dachrodt	Thüringen	Koordinator Stadionverbote
Gerd Liesegang	Berlin	Antidiskriminierungsbeauftragter
Bernd Seifert	Brandenburg	Koordination Kontrolle Auflagen
Thomas Große	Sachsen-Anhalt	Mitglied
Hubert Müller	Berlin	Verantwortlicher Prävention

Im Berichtszeitraum aus dem APS ausgeschieden zum 31.07.2023 Jens Hildebrandt. Seine Aufgabe hat Hubert Müller übernommen.
Dietmar Beer hat aus persönlichen Gründen gebeten sein Amt zum 31.07.2026 zu beenden. Es erfolgte die Übergabe an Thomas Große.
Torsten Abicht übernahm die Aufgabe des stellvertretenden Vorsitzenden.

Folgende Aufgaben wurden durch den APS wahrgenommen:

- Vertretung im Außenverhältnis zum DFB der Kommission Prävention und Sicherheit und Fankultur.
- Schulung der Aufstiegsaspiranten zur Oberliga und Regionalliga.
- Die Aufstiegsaspiranten aus den Landesverbänden wurden mit den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien im Spielbetrieb des NOFV vertraut gemacht.
- Den potenziellen Aufsteigern aus den Oberligen in die Regionalliga wurden die erhöhten Anforderungen in Präsenzveranstaltungen und auch in Videokonferenzen übermittelt.
- Bei den Aufsteigern zur Oberliga und Regionalliga wurden Stadioninspektionen mit den verantwortlichen der Vereine, den örtlichen Vertretern, den Stadioneigentümern, der Polizei und gegebenenfalls weiterer Sicherheitsträgern durchgeführt.
- Es wurde gemeinsam festgelegt welche baulichen, sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Spielbetrieb im Bereich des NOFV nach den Richtlinien erforderlich sind und umgesetzt werden mussten.

- Ein enger Austausch erfolgte mit dem Spielausschuss des NOFV.
- Dem Präsidium wurde regelmäßig über die geleistete Arbeit Bericht erstattet.
- Teilnahmen an den Staffeltagungen der RL und Oberligen.
- Jährliche Tagungen mit den Sicherheitsbeauftragten und Fanbeauftragten der RL.
- Nach Bedarf wurde an den Tagungen der örtlichen Ausschüsse Sicherheit teilgenommen.
- Die Verwendung von Mitteln aus Sportgerichtsverfahren für präventive Maßnahmen für einen sicheren Verlauf der Spiele wurde mit den Vereinen abgestimmt und bewertet. Wenn sie den Forderungen des Sportgerichts entsprachen wurden sie vom APS befürwortet.

Jährlicher Austausch mit den Polizeibehörden

Jährlich nach Beendigung der Saison und vor Beginn der neuen Saison fand ein Austausch des APS, des Staffelleiters der RL, den Landesinformationsstellen Sporteinsätze der 6 Bundesländer und den zuständigen Behörden der Bundespolizei statt. Die zuständigen Dienststellen der Bundespolizei waren die BP- Direktion Berlin, die BP-Direktion Pirna und die BP- Direktion Bad Bramstedt.

Es wurden die Probleme der Vereine angesprochen, wenn es zu kurzfristigen Spielabsagen und Verlegungen kam.

Zur Planungssicherheit wurden möglichst zeitige zeitgenaue Ansetzungen der Spiele unter Berücksichtigung aller Sicherheitsaspekte und der Berücksichtigung der Wünsche der TV- Anstalten und der Vereine erörtert.

Eine wichtige Prämisse war, das über den Spielausschuss der Wunsch und das Erfordernis möglichst zeitiger Ansetzungen der DFL und DFB- Spielklassen angemahnt worden. Das hatte in den beiden vergangenen Spieljahren Erfolg. Die Zeitgenauen Ansetzungen der Regionalliga konnten zeitnah mit der LIS- Berlin abgestimmt werden und erfolgen.

Sicherheitsbeobachtungen

Alle Spiele der Regionalliga, Oberligen und der A und B- Juniorenregionalliga wurden durch die Sicherheitsbeauftragten der Vereine, den APS, die ggf. die Spielleiter bewertet und eingestuft.

Sie wurden nach der Sicherheitsrichtlinie §28 in Spiele mit erhöhtem Risiko, Risikobewertung rot, nach § 29 in störanfällige Spiele, Risikobewertung gelb und nach § 30 bedingt störanfällige Spiele Risikobewertung grün eingestuft.

Pro Spielsaison wurden jeweils ca. 100 Spiele durch Sicherheitsbeobachter aus dem Pool des APS bekleidet.

Dazu kamen ausgewählte Spiele der Oberligen und der Junioren Regionalligen.

Das Niveau der Sicherheitsberatungen und die Protokollierung der Absprachen mit den Sicherheitsträgern kann als gut eingeschätzt werden und hat einen hohen Stand erreicht. Die Kommunikation der Vereine untereinander und mit den örtlichen Behörden ist gut.

Mängel wurden individuell angesprochen.

Die Zusammenarbeit der Vereine mit den lokalen Sicherheitsträgern (Polizei, Ordnungsämter, Feuerwehr, Sanitätsdienst) aber auch die Kommunikation der Vereine und Sicherheitsträger mit dem APS war sachlich, korrekt und zielführend.

Pool der Sicherheitsbeobachter:

Diese Personen wurden für Ihre Aufgabe jährlich unter Einbeziehung des Sportgerichts geschult.
Die Abläufe und Dokumentation sind standardisiert.

Koordinator RL: Dietmar Beer bis 30. Juni 2026, ab Juli 2026 Thomas Große

Koordinator HOL Nord: Jens Hildebrandt bis August 2023, ab September 2023 Hubert Müller

Koordinator HOL Süd: Torsten Abicht

Torsten Abicht	Mario Pinkert
Dietmar Beer	Wilfried Riemer
Uwe Busse	Thomas Große
Klaus- Peter Fischer	Bernd Seifert
Jens Hildebrandt (bis August 2023)	Patrick Paulick
Ulf Kuchel	Christian Bäßler
Lutz Mende	Jens Porsch
Hubert Müller	Ralf Dachroth
Frank Nicolai	Sascha Lietzke

Folgende Spiele wurden im Berichtszeitraum in der Regionalliga Herren mit Sicherheitsbeobachtern besetzt. Grundlage ist die Richtlinie zur Gewährleistung der Sicherheit im Spielbetrieb des NOFV (Sicherheitsrichtlinie)

Spieljahr 2022/23

§28 SiRiLi - Spiele mit erhöhtem Risiko (Risikobewertung rot)	26 Beobachtungen
§29 SiRiLi – Störanfällige Spiele (Risikobewertung gelb)	92 Beobachtungen
§30 SiRiLi- Bedingt störanfällige Spiele (Kat.3 Risikobewertung grün)	0 Beobachtungen

Spieljahr 2023/24

§28 SiRiLi - Spiele mit erhöhtem Risiko (Risikobewertung rot)	36 Beobachtungen
§29 SiRiLi – Störanfällige Spiele (Risikobewertung gelb)	95 Beobachtungen
§30 SiRiLi- Bedingt störanfällige Spiele (Risikobewertung grün)	0 Beobachtungen

Spieljahr 2024/25

§28 SiRiLi - Spiele mit erhöhtem Risiko (Risikobewertung rot)	35 Beobachtungen
§29 SiRiLi – Störanfällige Spiele (Risikobewertung gelb)	64 Beobachtungen
§30 SiRiLi- Spiele ohne Einschränkungen (Risikobewertung grün)	0 Beobachtungen

Spieljahr 2025/26

§28 SiRiLi - Spiele mit erhöhtem Risiko (Risikobewertung rot)	35 Beobachtungen
§29 SiRiLi – Störanfällige Spiele (Risikobewertung gelb)	66 Beobachtungen
§30 SiRiLi- Spiele ohne Einschränkungen (Risikobewertung grün)	0 Beobachtungen

Spieljahr 2026/27 (bis 15.09.26)

§28 SiRiLi - Spiele mit erhöhtem Risiko (Risikobewertung rot)	8 Beobachtungen
§29 SiRiLi – Störanfällige Spiele (Risikobewertung gelb)	20 Beobachtungen
§30 SiRiLi- Spiele ohne Einschränkungen (Risikobewertung grün)	0 Beobachtungen

Vorkommnisse wurden dokumentiert und an den Spielleiter RL zur weiteren Bearbeitung übermittelt. Es erfolgte die Prüfung und Bewertung der Nachweise von Strafnachlässen aus Sportgerichtsurteilen für sicherheitstechnische und gewaltpräventive Maßnahmen der Vereine sowie die Unterstützung und Beratung der Vereine.

Zulassungsverfahren RL

Der APS war in der vergangenen Legislaturperiode in enger Zusammenarbeit mit dem Spielausschuss, der AG- Zulassung und der Geschäftsstelle an der Bearbeitung der Zulassungskriterien, insbesondere dem Anforderungskatalog zu § 4 der Durchführungsbestimmungen zur Regionalliga beteiligt.

Jeder Bewerber für die Regionalliga erhielt ein Schreiben mit zu realisierenden Auflagen und Bedingungen. Ziel ist es annähernd gleiche infrastrukturelle Bedingungen in allen Stadien zu erreichen und den Sicherheitsstandard in allen Stadien zu gewährleisten.

Die technisch organisatorischen Anforderungen gewährleisten das die Stadien der Regionalliga Nord Ost im Vergleich zu den 4 anderen Regionalligen ein sehr hohes Niveau in der Infrastruktur aufweisen. Auch die Abläufe zur Vorbereitung der Spiele und die eigentliche Spieldurchführung am Spieltag sind beispielhaft.

Auf Grund der Tatsache, dass viele Traditionsvereine in der Regionalliga spielen, die von zahlreichen Fans begleitet werden, aber die auch viele Fußball- Interessierte anziehen zeigt, dass diese Forderungen notwendig sind, um ein sicheres Stadionerlebnis für alle zu gewährleisten.

Der APS unterstützte die Vereine mit fachlicher Beratung. Dem stetig wachsendem Sicherheitsbedürfnis wird hier genüge getan. Für die Sicherheit im Stadion ist in aller erster Linie der Verein als Veranstalter zuständig. Die Polizei greift grundsätzlich nur bei erkennbaren Straftaten oder zu erwartenden Straftaten unterstützend ein.

Der APS arbeitet mit dem Spielausschuss, dem Schiedsrichterausschuss den Polizeibehörden, den Landesverbänden und mit den Vereinen daran, das die Spiele möglichst störungsfrei verlaufen. Da ist auch die Berücksichtigung der Reisewege und möglicher Fankreuzungen zu berücksichtigen.

Damit leistet der APS einen wichtigen Beitrag zur Durchführung eines reibungslosen Spielbetriebes im Bereich des NOFV.

Um die Anzahl der eingesetzten Polizeibeamten bei Spielen zu reduzieren wurden erfolgten an einigen Standorten Gespräche und Abstimmungen zwischen Vereinen, APS und Innenministerium.

Die Teilnahme an den durch DFL und DFB organisierten Netzwerktreffen ist ein weiterer Baustein gegenseitiges Verständnis für einen sicheren Spieltagverlauf aufzubauen.



Lutz Mende
Vorsitzender des Ausschusses für Prävention und Sicherheit



Verbandsgericht

Vorsitzender
Fred Kreitlow

Die Delegierten des 10. Ordentlichen Verbandstages haben 2022 folgende Sportrichter in das Verbandsgericht gewählt:

Name:	LV:	Funktion:
Fred Kreitlow	Brandenburg	Vorsitzender
Dr. Patrick M. Pintaske	Sachsen	Beisitzer
Ulrich Brüggemann	Berlin	Beisitzer
Jörg Gernhardt	Sachsen	Beisitzer
Dr. Kostja von Keitz	Berlin	Beisitzer
Frank Knuth	Sachsen-Anhalt	Beisitzer
Thomas Steinmetz	Thüringen	Beisitzer
Frank Rennert	Brandenburg	Beisitzer

Ich danke allen Beisitzern für ihre stetige Einsatzbereitschaft und Loyalität recht herzlich.
Dieser Dank für das von gegenseitigem Vertrauen geprägte Miteinander gilt ebenso Reiner Jordan, welcher das Verbandsgericht als Sekretär unterstützte. Ohne seinen Fleiß und seine Hilfsbereitschaft wäre die Erledigung der beim Verbandsgericht anhängigen Verfahren in der gewohnten Qualität nicht denkbar gewesen.

Die beim Verbandsgericht im Zeitraum 2022 bis 2026 anhängig gewordenen Verfahren werden in der nachfolgenden Übersicht statistisch dargestellt.

Verfahren 2022 – 2026				
	2022/2023	2023/2024	2024/2025	2025/2026
Verfahren insgesamt	21	25	21	21
Beschwerden	5	3	1	2
Berufungen	16	22	20	19
von den Berufungen entfielen auf				
Spieler	4	4	4	5
Vereine	12	18	16	14
davon auf den Einsatz von Pyrotechnik	10	13	14	6

Zwar blieb die Anzahl der in den einzelnen Spielzeiten vom Verbandsgericht zu bearbeitenden Verfahren relativ konstant, jedoch ist zu konstatieren, dass im Vergleich zur vorhergehenden Wahlperiode 2018 bis 2022 die Gesamtzahl der Verfahren erneut um 61% anstieg, nachdem bereits in der vorhergehenden Wahlperiode ein Verfahrensanstieg von 30% zu verzeichnen war.

Die bereits vom Sportgericht in seinem Bericht zum 10. Ordentlichen Verbandstag konstatierte große Anzahl von Verfahren gegen Vereine wegen des Fehlverhaltens ihrer Zuschauer, insbesondere dem Abbrennen und Entzünden von Pyrotechnik war leider auch in der abgelaufenen Wahlperiode erneut festzustellen.

Das Entzünden, Werfen und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich und auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar.
In den engen Menschenmengen auf den Tribünen stellen sie eine erhebliche Brand- und Verletzungsgefahr dar.
Im Interesse der Sicherheit aller am Spiel direkt und indirekt Beteiligten sowie der Zuschauer und des Sicherheitspersonals wird die NOFV-Sportgerichtsbarkeit derartige Vorfälle auch künftig konsequent ahnden.
Auf der Grundlage sämtlicher objektiver und subjektiver Gesichtspunkte des jeweiligen Einzelfalls können hierbei auch sportgerichtliche Vorbelastungen eines Vereins strafschärfend berücksichtigt werden.
Pauschale strafschärfende Zuschläge lehnt das Verbandsgericht jedoch ab.

Seit der vergangenen Saison musste sich das Verbandsgericht auch vermehrt mit KI-generierten Berufungsbegründungen auseinandersetzen, welche nicht selten „KI-Halluzinationen“ enthielten.

In der Junioren-Regionalliga musste das Verbandsgericht in der abgelaufenen Saison gleich in fünf denselben Verein betreffenden Berufungsverfahren über den Einsatz von mehreren Spielern ohne gültige Spielberechtigung für die Junioren-Regionalliga des NOFV entscheiden.
Es wird daher darauf hingewiesen, dass abweichende Regelungen der Landesverbände zu den Wechselbestimmungen für den übergeordneten Liga-Spielbetrieb im NOFV keine Bindungswirkung entfalten.
In einem weiteren Einspruch gegen eine die Junioren-Regionalliga betreffende Spielwertung war über die Stammspieler-Eigenschaft eines eingesetzten B-Junioren zu entscheiden.
Gemäß § 29 Ziff. 2 der Satzung des NOFV ist das Verbandsgericht nicht nur Rechtsmittelinstanz für alle Entscheidungen des Sportgerichtes, sondern auch Beschwerdeinstanz über die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen der Verwaltungsorgane des NOFV.
Während die Beschwerdeverfahren der vorhergehenden Wahlperiode im Wesentlichen die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Spielbetrieb des NOFV zum Gegenstand hatten, betrafen die Beschwerdeverfahren der aktuellen Wahlperiode u. a. Entscheidungen des Präsidiums zur Staffeleinteilung in den Oberligen des NOFV, die Änderung der Durchführungsbestimmungen der NOFV-Junioren-Regionalliga während der laufenden Saison, die Absetzung und Neuansetzung eines Spiels der B-Junioren-Regionalliga und die Nichtmeldung eines Vereins zur DFB-Nachwuchsliga.

In der Saison 2022/2023 hat das Verbandsgericht einen Beschluss des Präsidiums des NOFV über die Entziehung der Zulassung zur NOFV-Oberliga wegen Nichterfüllung des Nachwuchssolls aufgehoben.
Darüber hinaus hat das Verbandsgericht in der Saison 2023/2024 die Beschwerde eines Vereins gegen den Entzug der Zulassung zum Spielbetrieb der NOFV-Oberliga auf Grund der rechtskräftigen Abweisung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse zurückgewiesen.

Zur neuen Wahlperiode steht das Verbandsgericht des NOFV vor einem großen personellen Umbruch, da mit den Sportfreunden Jörg Gernhardt, Frank Knuth, Ulrich Brüggemann, Thomas Steinmetz und Dr. Patrick M. Pintaske gleich mehrere langjährige Beisitzer aus dem Verbandsgericht ausscheiden werden.

Den ausscheidenden Mitgliedern des Verbandsgerichtes sei an dieser Stelle nochmals ganz herzlich für ihre langjährige kompetente und verlässliche Mitarbeit gedankt.
Auch ich selbst werde nach mehr als 30jähriger Tätigkeit in der Sportgerichtsbarkeit des NOFV aus dem Verbandsgericht ausscheiden und nicht mehr kandidieren.
Ich möchte mich daher auch bei den Vereinen des NOFV für das entgegengebrachte Vertrauen und bei ihren Rechtsvertretern für den kollegialen Umgang bedanken.

Es war mir eine große Ehre und Freude über eine solch lange Zeit in der Sportgerichtsbarkeit des NOFV ehrenamtlich tätig sein zu dürfen.

F. Kreitlow

Fred Kreitlow
Vorsitzender des NOFV-Verbandsgerichts



Sportgericht

Vorsitzender
Steffen Tänzer

Die Wahlperiode 2022 bis 2026 war für das NOFV-Sportgericht durch einen kontinuierlich steigenden Geschäftsanfall, eine Reihe rechtlich und tatsächlich anspruchsvoller Verfahren sowie eine zunehmend intensive Diskussion über Aufgaben und Grenzen der Sportgerichtsbarkeit gekennzeichnet.

Zuständigkeit und Besetzung

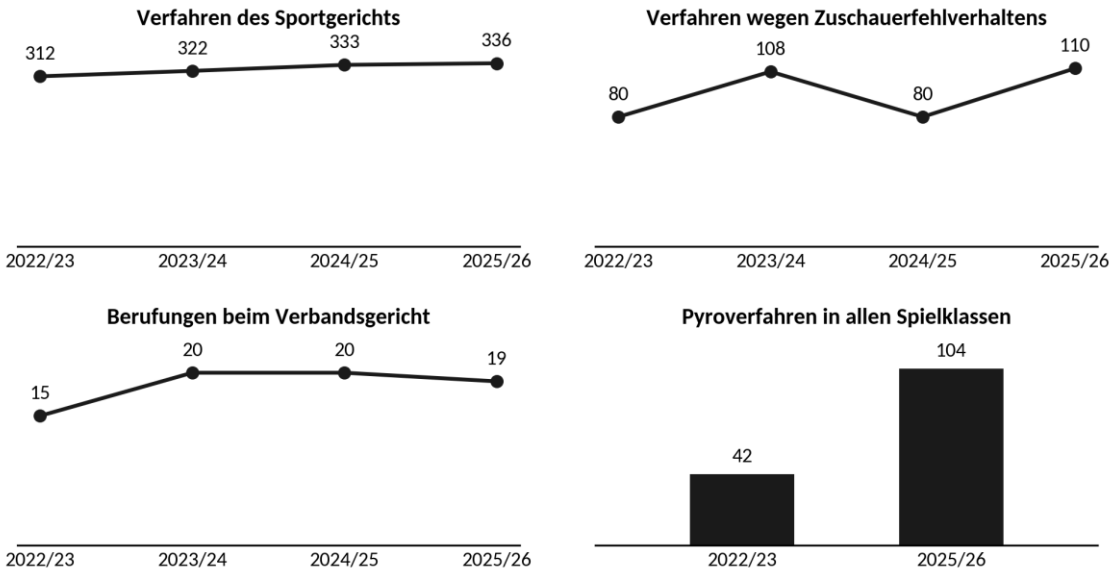
Das Sportgericht entscheidet erstinstanzlich für die Regionalliga Nordost, für die beiden Oberligen, für die Frauen-Regionalliga, die Futsal-Regionalliga und die Juniorenspielklassen des NOFV.
Das Sportgericht ist ehrenamtlich besetzt und muss im laufenden Spielbetrieb vielfach binnen weniger Tage entscheiden. Der dem Sächsischen Fußball-Verband zustehende Sitz blieb während der gesamten Wahlperiode unbesetzt, nachdem für die Wahl beim letzten Verbandstag keine Benennung erfolgt war. Die dadurch verringerte Besetzung führte bei den übrigen Sportrichtern zu erheblichem Mehraufwand. Eine vollständige und fachlich geeignete Besetzung aller Sportrichterstellen ist daher eine wesentliche Voraussetzung für eine leistungsfähige Sportgerichtsbarkeit. Die Aufgabe verlangt eine sichere Kenntnis des Verbandsrechts, ein verlässliches Verständnis des Spielbetriebs und die Fähigkeit, Entscheidungen nachvollziehbar zu begründen.

Geschäftsanfall und Verfahrensentwicklung

Der Geschäftsanfall hat in jeder Spielzeit des Berichtszeitraums zugenommen.

2022/2023	**312 Verfahren**
2023/2024	322 Verfahren
2024/2025	333 Verfahren
2025/2026	336 Verfahren

Das Gericht hat somit in vier Spielzeiten 1.303 Verfahren bearbeitet. Der Zuwachs um 24 Verfahren oder rund 7,7 Prozent wirkt für sich betrachtet moderat. Für ein ehrenamtlich besetztes Gericht ist er angesichts der kurzen Entscheidungsfristen dennoch beachtlich.
Beim Verbandsgericht gingen im selben Zeitraum 77 Berufungen gegen erstinstanzliche Entscheidungen ein, 16 in der Spielzeit 2022/2023, 22 in der Spielzeit 2023/2024, 20 in der Spielzeit 2024/2025 und 19 in der Spielzeit 2025/2026. Die Berufungsquote lag bei knapp sechs Prozent.
Mündlich verhandelt wurde in sieben Verfahren, davon zweimal in der Spielzeit 2022/2023 und fünfmal in der Spielzeit 2025/2026. In den beiden dazwischenliegenden Spielzeiten fand keine mündliche Verhandlung statt. Im Übrigen wurde schriftlich entschieden. Dies hielt die Kosten der Vereine gering und ermöglichte Entscheidungen innerhalb der kurzen Fristen des Spielbetriebs.



Verfahrensentwicklung 2022/2023 bis 2025/2026

Rahmenbedingungen im Verbandsgebiet

Die Sportgerichtsbarkeit des NOFV arbeitet unter besonderen Bedingungen. Insbesondere in der Regionalliga Nordost treten Vereine mit einer Tradition und einem Zuschauerzuspruch an, wie sie sonst dem Profifußball vorbehalten sind. Sie treffen auf Mannschaften mit dem Etat einer Oberligamannschaft. Zahlreiche Begegnungen gelten als Risikospiele. Die großen Fanszenen sind organisiert und in ihren Ausdrucksformen selbstbewusst. Daraus folgen ein hoher Anteil an Verfahren wegen Zuschauerfehlverhaltens und eine Öffentlichkeit, die einzelne Entscheidungen weit über die Region hinaus wahrnimmt.
Auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beteiligten unterscheidet sich erheblich. Dieselbe Geldstrafe kann den einen Verein kaum, den anderen aber empfindlich treffen. Das Gericht muss deshalb die wirtschaftlichen Folgen im Einzelfall würdigen, ohne die Verbindlichkeit der allgemeinen Sanktionsmaßstäbe aufzugeben.

Schwerpunkte der Rechtsprechung

Das laufende Geschäft bildeten Feldverweise, Tätlichkeiten, rohes Spiel, Notbremsen und unsportliches Verhalten von Spielern, Trainern und Offiziellen.
Verfahren wegen Zuschauerfehlverhaltens fielen in allen vier Spielzeiten in erheblicher Zahl an. In der Spielzeit 2022/2023 waren es 80 Verfahren, in der Spielzeit 2023/2024 108 Verfahren, in der Spielzeit 2024/2025 erneut 80 Verfahren und in der Spielzeit 2025/2026 spielklassenübergreifend 110 Verfahren. Den wiederkehrenden Schwerpunkt bildete der Einsatz von Pyrotechnik. Das Gericht erkannte hier überwiegend auf Geldstrafen.
Zuschauerausschlüsse zur Bewährung blieben drei Ausnahmefällen vorbehalten, davon zwei in der Spielzeit 2023/2024 und einer in der Spielzeit 2025/2026. Ein solcher Ausschluss trifft stets auch Unbeteiligte. Er kam deshalb nur bei schweren oder wiederholten Vorfällen in Betracht, in denen eine Geldstrafe nicht mehr genügte.
Erkennbar zugenommen haben insbesondere bei Vereinen der Regionalliga Wiederaufnahmeverfahren aufgrund nachträglicher Täterermittlungen. Benannte ein Verein fristgerecht die verantwortliche Person oder die verantwortlichen Personen und belegte deren Beteiligung, konnte das Verfahren erneut geprüft und die Geldstrafe herabgesetzt werden. Der Aufklärungsbeitrag des Vereins wirkte sich damit unmittelbar auf die Sanktion aus.

Besondere Sorgfalt verlangten Verfahren wegen diskriminierender, rassistischer oder sexistischer Äußerungen sowie wegen Übergriffen gegen Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter. Der Schutz der Betroffenen verlangt ein entschiedenes Vorgehen. Ebenso unverzichtbar bleiben die sorgfältige Aufklärung des Sachverhalts und die faire Anhörung aller Beteiligten. Wo der erforderliche Nachweis nicht geführt werden konnte, wurde das Verfahren eingestellt oder freigesprochen.

Strafzumessung, Prävention und Transparenz

Das Sportgericht ist weder Vereinsinteressen noch verbandspolitischen Erwartungen verpflichtet. Maßgeblich sind allein der festgestellte Sachverhalt und die geltenden Ordnungen. Seine Entscheidungen sind nicht auf Zustimmung angelegt. Sie müssen jedoch auf einem fairen Verfahren beruhen und erkennen lassen, welcher Sachverhalt festgestellt wurde, welche Vorschrift anzuwenden ist und weshalb die Sanktion gerade in dieser Höhe ausgesprochen wird. Gleichartige Sachverhalte sind nach einheitlichen Maßstäben zu beurteilen.
Während der Wahlperiode hat das Gericht seine Geschäftsverteilung überarbeitet und seine Sanktionspraxis in mehreren Punkten weiterentwickelt. Geringfügige Verstöße konnten bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen eingestellt werden. Präventionsabschläge wurden von Amts wegen berücksichtigt und mussten von den Vereinen nicht gesondert beantragt werden. Sie konnten bis zu 40 Prozent betragen. Der NOFV hat diesen Ansatz frühzeitig in seine sportgerichtliche Praxis aufgenommen. Der DFB hat eine entsprechende Regelung zur Spielzeit 2026/2027 übernommen.
Zusätzliche Personalkosten für Sicherheit und Prävention konnten bei entsprechendem Nachweis im Einzelfall angerechnet werden. Den schematisch berechneten Wiederholungszuschlag hat das Gericht abgeschafft. Frühere Verstöße blieben bedeutsam, wurden jedoch nach den Umständen des jeweiligen Falls gewürdigt. Auch Spielunterbrechungen, die Identifizierung der Täter und belegte Präventionsmaßnahmen flossen weiterhin in die Bemessung ein.
Das Sportgericht hat seine Rechtsprechungs- und Begründungspraxis fortlaufend aus eigener Verantwortung geprüft. Rückmeldungen der Vereine und Erkenntnisse aus dem von ihnen vorgenommenen Monitoring haben zusätzliche Gesichtspunkte aufgezeigt, insbesondere für die Darstellung gewährter Abschläge. Sachliche Kritik kann den Blick für weitere Gesichtspunkte schärfen. Über die Entscheidung im einzelnen Verfahren bestimmt sie nicht.

Verbandsstrafen in der Diskussion

Über die Ahndung pyrotechnischer Vorfälle wird im Verbandsgebiet intensiv diskutiert. Vereine und Fanszenen fordern unter dem Titel „Verbandsstrafen abschaffen! – Strafen zünden nicht!“ Änderungen der bestehenden Rechtsgrundlagen. In diese Diskussion gehören die wirtschaftliche Belastung der Vereine, Fragen nach der präventiven Wirkung von Geldstrafen und die Entwicklung der Sicherheitsstandards. Ebenso zu berücksichtigen sind die Interessen der unmittelbar Betroffenen, der Spieler und Schiedsrichter auf dem Feld, der Ordner und der Zuschauer in den Blöcken. Hinzu kommt das berechtigte Interesse aller Vereine an einer gleichmäßigen Anwendung der geltenden Regeln.
Über die Fortgeltung oder Änderung dieser Vorschriften entscheiden die zuständigen Verbandsorgane. Aufgabe des Sportgerichts ist es, das geltende Recht auf den festgestellten Sachverhalt anzuwenden.

Verfahrensführung

Für eine sachgerechte Entscheidung müssen die Beteiligten den maßgeblichen Sachverhalt konkret und überprüfbar vortragen. Dazu gehören eine nachvollziehbare Darstellung des Geschehens, die rechtzeitige Sicherung von Beweismitteln, klare Ansprechpartner und belastbare Nachweise über ergriffene Präventionsmaßnahmen. Allgemeine Ausführungen, Textbausteine oder ungeprüft

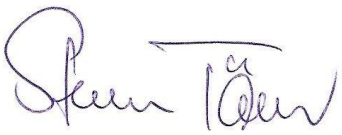
übernommene, auch automatisiert erzeugte Inhalte helfen nicht weiter, wenn sie den konkreten Fall nicht erfassen. Eine anwaltliche Vertretung ist nicht erforderlich, kann bei rechtlich oder tatsächlich schwierigen Verfahren aber sinnvoll sein. Entscheidend bleibt die inhaltliche Qualität der Stellungnahme.
Die Verantwortung für ein faires Verfahren liegt indes nicht allein bei den Beteiligten. Auch das Gericht muss dazu beitragen, dass die maßgeblichen Fragen geklärt und belastende wie entlastende Umstände vollständig gewürdigt werden. Seine Hinweise sollen Orientierung geben, ohne den Beteiligten die Verantwortung für ihren Vortrag abzunehmen. Die Entscheidung muss rechtzeitig ergehen und ihre tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen verständlich erkennen lassen.

Ausblick

Die Umstrukturierung der vierten Liga wird die Zuständigkeit, Besetzung und Geschäftsverteilung verändern. Auch die geplante Einführung eines Kontrollausschusses verlangt eine klare Trennung zwischen Ermittlung und Antragstellung auf der einen und gerichtlicher Entscheidung auf der anderen Seite. Beides sollte der Verband so rechtzeitig vorbereiten, dass die Spruchkörper zu Beginn der jeweiligen Spielzeit arbeitsfähig sind.
Daneben sollte die statistische Erfassung weiter vereinheitlicht und digitalisiert werden. Die Veröffentlichung ausgewählter und anonymisierter Entscheidungen könnte den Vereinen Orientierung geben und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung fördern.
Weiterzuentwickeln sind auch Spielbeobachtung und Spielauswertung. Eine verlässliche Auswertung dient nicht allein der Verfolgung von Verstößen. Sie muss das tatsächliche Geschehen vollständig erfassen und dem Gericht eine tragfähige Tatsachengrundlage vermitteln.

Dank und Erinnerung

Ich danke Dennis Dietel, Jens Krauße, Michael Selbmann, Tino Jänicke, Nico Brückmann und Oskar Hoge für ihre fachkundige und kollegiale Mitarbeit, die sie neben ihren beruflichen Verpflichtungen geleistet haben. Unserem Sekretär Reiner Jordan danke ich besonders. Er hat die Abläufe auch in den vergangenen vier Jahren maßgeblich zusammengehalten. Ebenso danke ich Ronny Lenk, der als Einzelrichter im Bereich der Junioren-Regionalligen tätig war und uns zusätzlich unterstützte. Mein Dank gilt ferner allen Sonderbeisitzern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauptamtes, den Staffelleitern sowie den ehren- und hauptamtlichen Vertretern der Vereine.
Überschattet wurde der Berichtszeitraum vom Tod Sven Tuchens, der am 29. August 2023 im Alter von 54 Jahren verstorben ist. Er war über viele Jahre nicht nur ein äußerst zuverlässiger und korrekter Sportrichter, sondern auch ein guter Freund. Wir bewahren ihm ein ehrendes Andenken.
Den Vereinen unseres Verbandsgebietes wünsche ich für die kommenden Spielzeiten sportlichen Erfolg und Spiele, die dem Sportgericht möglichst wenig Arbeit machen.



Steffen Tänzer
Vorsitzender des NOFV-Sportgerichts



Kassenprüfer

Vorsitzender
Timo Stenke

Auf dem 10. Verbandstag des NOFV am 19.11.2022 wurden die nachstehend aufgeführten Sportkameradinnen und Sportkameraden zu Kassenprüfern gewählt.

Name:	LV:	Funktion:
Timo Stenke	Sachsen-Anhalt	Vorsitzender
Torsten Jauch	Thüringen	Stellvertretender Vorsitzender
Franziska Brückner	Sachsen	Mitglied

Das unabhängige Kontrollorgan der Kassenprüfer bestand nach dem letzten Verbandstag aufgrund des Ausscheidens des bisherigen Vorsitzenden Detlef Carus aus drei Mitgliedern. Nach dem § 31 der Satzung des NOFV besteht das Gremium der Kassenprüfer aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Da sich kein weiterer Kassenprüfer zur Wahl beim Verbandstag 2022 stellte, nahm die Kassenprüferkommission im ersten Jahr nach der Wahl die Arbeit mit insgesamt drei Mitgliedern auf. Im Laufe des Jahres 2023 konnte eine Sportkameradin gewonnen werden, die großes Interesse zeigte, im Gremium der Kassenprüfer mitzuarbeiten. So stellte die Kassenprüferkommission den Antrag auf Kooptierung gemäß § 25 Ziffer 3 der Satzung. Die Bestätigung des Präsidiums erfolgte in der Sitzung im Dezember 2023 zur Beauftragten der Kassenprüfer.

Beauftragte der Kassenprüfer: Nancy Becker Berliner FV

Somit arbeitet das einzige unabhängige Prüfungsorgan des NOFV seit dem Jahr 2024 wieder gemäß der Vorgabe des § 31 der Satzung mit insgesamt 4 Personen.

Vor Beginn unserer Prüfung am 2. März 2023 ist der Sportkamerad Torsten Jauch (Thüringer LV) einstimmig zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt worden.

Die vergangene Legislaturperiode konnten wir unsere Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen. In 12 Prüfungsterminen haben wir gemäß § 31 der Satzung in Verbindung mit § 10 der Finanzordnung die Bank- und Kassenbelege auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie Kontierungen zum Kontenplan in der Verbandsgeschäftsstelle geprüft. Dazu sind uns alle erforderlichen sowie die von uns erbetenen Unterlagen vorbehaltlos und ohne Ausnahme zur Verfügung gestellt worden.
Darüber hinaus haben wir auch formelle und andere Mängel aufgezeigt, Anregungen und Hinweise gegeben.
Bei jeder Prüfung haben wir auch eine Überprüfung der Kasse bar vorgenommen. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.
In allen Jahren haben wir zwei Prüfungen an jeweils zwei darauffolgenden Tagen durchgeführt. Die dritte Prüfung fand an einem Tag statt. Der Rhythmus hat sich sehr bewährt. Zum einen wurden Fahrtkosten gespart und zum anderen ist man zeitlich bei den beiden Prüfungen an darauffolgenden Tagen nicht so begrenzt und effektiver. Ein weiterer Grund ist die Erhöhung der zu prüfenden Bank- und Kassenbelege um ca. 20 Prozent in den letzten Jahren.

Über die durchgeführten Prüfungen wurden auch weiterhin umfangreiche Protokolle angefertigt, die dem geschäftsführenden Präsidium vorgelegt wurden.
Nach jeder Prüfung wurde auch eine Abschlussbesprechung durchgeführt. Die Kassenleiterin hat daran stets teilgenommen. Aus Termingründen ist das dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer leider nicht immer gelungen.

Es standen im Zeitraum der letzten Legislaturperiode eine Betriebsprüfung und eine Lohnsteuer-prüfung des Finanzamtes an. Die Betriebsprüfung ergab eine Nachzahlung an einem niedrigen vierstelligen Betrag an Körperschaftssteuer, bei der Lohnsteuerprüfung wurde ein mittlerer dreistelliger Betrag an Nachzahlung festgesetzt.
Beide Zahlen belegen die gute Arbeit in der Geschäftsstelle des NOFV.

Der Vorsitzende legte dem Präsidium in vier Vorstandssitzungen seine Jahresberichte vor. Den Berichten wurde ausnahmslos die Zustimmung erteilt.

Die Zahlung der Spielabgaben stellt leider immer wieder bei einigen Vereinen ein Problem dar. Die Zahlungsmoral dieser Vereine sollte besser werden. Es kommt, durch die verspäteten Zahlungen, immer wieder zu Mahnungen seitens der Kassenleiterin, was ja nicht sein müsste. Die Halbserie 2025/2026 konnte aber komplett abgeschlossen werden.

Einen breiten Raum hat die Prüfung der Abrechnungen von Ausschusssitzungen, Durchführung von Lehrgängen und von Reiskostenabrechnungen eingenommen. Bei den Abrechnungen der Organe gibt es kleinere Beanstandungen durch den Verzehr von kleinen Mengen an Spirituosen. Es wurden aber alle festgestellten Summen an den Verband zurückgezahlt.
Teilweise wurden nur Proformarechnungen von den Institutionen und Unternehmen ausgestellt. Originalrechnungen konnten aber bis auf einen Fall nachgefordert werden.
In sehr wenigen Fällen fehlten bei Lehrgängen oder Sitzungen die Teilnehmerlisten, die aber ausnahmslos nachgeliefert wurden.
Positiv ist die Entwicklung der Abrechnung der Reisekostenabrechnungen. Diese sind, bis auf ganz wenige vereinzelte, ordentlich, vollständig und nachvollziehbar ausgefüllt und entsprechend von allen Verantwortlichen vor Erstattung unterzeichnet.
Zu viel erstattete Reisekosten wurden in einem Fall vom Sportkameraden zurückgezahlt. In den anderen Fällen wurden die höheren Reisekosten nachträglich und nachvollziehbar erläutert.

Die Aufzeichnungen über die bestandsmäßige Erfassung des beweglichen Anlagevermögens ist von uns stichprobenartig geprüft worden und werden weiterhin von der Kassenleiterin übersichtlich und sehr ordentlich geführt. Das Inventar in der Geschäftsstelle ist auch weiterhin mit Nummern versehen und daher jedem einzelnen Mitarbeiter zuzuordnen. Entsprechende Nutzungsvereinbarungen liegen für die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter vor, die das Inventar außerhalb der Geschäftsstelle zum Gebrauch zur Verfügung gestellt worden ist.

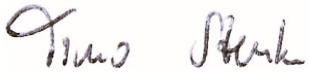
Die Einhaltung der in den einzelnen Haushaltsplänen in den Sachkonten veranschlagten Ansätze ist von uns erneut sehr genau beobachtet worden. Wir konnten uns davon überzeugen, dass die Organe des Verbandes in den vergangenen vier Jahren verantwortungsvoll mit den von ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln umgegangen sind.

Positiv können die Kassenprüfer feststellen, dass der NOFV in den letzten Jahren viel getan hat im Punkt der Vermarktung und Erschließung neuer Einnahmequellen.

Wir konnten uns davon überzeugen, dass die Unterlagen der Buchhaltung übersichtlich und ordentlich geführt werden. Die Kassenleiterin arbeitet darüber hinaus sehr gewissenhaft.
Die Ordnungsmäßigkeit und eine sparsame Haushaltsführung werden hiermit bescheinigt.

In der vergangenen Legislaturperiode war unsere Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister und der Kassenleiterin von großem Vertrauen und gegenseitigem Respekt gekennzeichnet. Das gilt natürlich auch für den Geschäftsführer und den weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle. Dafür sagen wir ganz herzlichen Dank.

Die Kassenprüfer empfehlen den Delegierten des 11. Ordentlichen Verbandstages des NOFV, dem Präsidium die Entlastung zu erteilen.



Timo Stenke
Vorsitzender Kassenprüfer



Geschäftsstelle

Geschäftsführer
Till Dahlitz

Liebe Delegierte, sehr geehrte Vereins- und Verbandsvertreter, verehrte Gäste,

am 1. April 2023 durfte ich die Geschäftsführung des Nordostdeutschen Fußballverbandes übernehmen. Für das mir entgegengebrachte Vertrauen war und bin ich sehr dankbar. Zugleich war mir bewusst, welche Verantwortung mit der Nachfolge von Holger Fuchs verbunden war. Er hatte die Entwicklung des Verbandes über Jahrzehnte begleitet und seit dem Jahr 2000 als Geschäftsführer maßgeblich geprägt. Auf seinem großen Erfahrungsschatz, dem Wissen der Beschäftigten und den gewachsenen, verlässlich funktionierenden Strukturen konnte ich aufbauen.

Der Übergang fiel mir auch deshalb leichter, weil ich bereits seit 2018 für den NOFV tätig und mit unseren Vereinen, Mitgliedsverbänden, ehrenamtlichen Verantwortungsträgern und vielen Partnern vertraut war. Zunächst blieb ich neben der Geschäftsführung weiterhin für den Spielbetrieb verantwortlich. Damit war Kontinuität gewährleistet. Zugleich wurde im Laufe der Zeit deutlich, dass die gewachsenen Anforderungen dauerhaft eine neue Aufgabenverteilung, klarere Zuständigkeiten und zusätzliche personelle Kapazitäten erfordern würden.

Die ersten Monate waren deshalb gleichermaßen von Kontinuität und Veränderung geprägt. Viele Themen waren mir aus meiner bisherigen Tätigkeit vertraut, während die Gesamtverantwortung zugleich einen neuen Blick auf den Verband und seine vielfältigen Aufgaben verlangte.

Bei meiner Amtsübernahme habe ich die Weiterentwicklung unserer internen Organisationsstruktur als eine der ersten Aufgaben benannt. Dieses Ziel hat die zurückliegende Legislatur geprägt. Es ging nicht darum, Bewährtes grundsätzlich infrage zu stellen. Unser Anspruch war und ist, auf einer verlässlichen Grundlage aufzubauen, Wissen zu sichern, fachliche Kompetenzen zu stärken und die Geschäftsstelle schrittweise auf die Anforderungen eines modernen Regionalverbandes auszurichten. Dabei war mir von Beginn an wichtig, notwendige Veränderungen gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie im engen Austausch mit Präsidium und Ehrenamt zu gestalten.

Die Geschäftsstelle im Wandel

Die personelle Entwicklung der Geschäftsstelle war ein wesentlicher Bestandteil dieses Prozesses. Bereits zum 1. Februar 2023 wurde das Team mit Andy Wegener in den Bereichen Finanzen und Fußballentwicklung verstärkt. Claudia Holstein gewährleistet als Kassenleiterin weiterhin die verlässliche Bearbeitung zentraler finanzieller Aufgaben. Gemeinsam bilden beide eine wichtige Grundlage für eine ordnungsgemäße, transparente und zukunftsorientierte Finanzverwaltung. Ich weiß es sehr zu schätzen, dass sie diesen wichtigen Arbeitsbereich mit großer Verlässlichkeit begleiten und auch bei kurzfristigen Anforderungen den notwendigen Überblick behalten.

Im Verlauf der Legislatur schied Johannes Fritsch aus der Geschäftsstelle aus. Die von ihm insbesondere im Frauen-, Mädchen- und Jugendfußball wahrgenommenen Aufgaben wurden zunächst innerhalb der Geschäftsstelle abgesichert. Zum 1. Januar 2025 nahm Rayko Kühn seine Tätigkeit für den NOFV auf und übernahm diese Aufgaben im Wesentlichen. Mit dem personellen Wechsel wurden zugleich Zuständigkeiten neu geordnet und an die veränderten Anforderungen in diesen Bereichen angepasst. Neben der Begleitung der Wettbewerbe, Auswahlmaßnahmen und Turniere unterstützt Rayko Kühn die Geschäftsstelle auch bei organisatorischen und fachübergreifenden Aufgaben.

Auch im Sekretariat haben wir einen langfristig vorbereiteten Übergang vollzogen. Nach 26 Jahren Tätigkeit für den NOFV trat Doris Seckler zum Ende des Jahres 2025 in den Ruhestand. Bereits zum 1. August 2025 wurde Paul Schramm als Assistent der Geschäftsführung eingestellt, um ihre Aufgaben schrittweise zu übernehmen und zugleich die Geschäftsführung organisatorisch zu unterstützen.

Besonders freue ich mich, dass Doris Seckler dem Verband seit dem 1. Januar 2026 im Rahmen eines Midijobs als kaufmännische Angestellte erhalten geblieben ist. Damit konnten wir wertvolles Wissen sichern und einen geordneten Übergang ermöglichen. Wer so lange für einen Verband tätig war, verfügt über Erfahrungen, Kontakte und Kenntnisse, die sich nicht innerhalb weniger Wochen übergeben lassen. Umso wertvoller ist es für uns, dass Doris Seckler weiterhin zur Verfügung steht und uns begleitet.

Eine weitere wichtige strukturelle Entscheidung war die Einstellung von Rocco Teichmann zum 1. Juli 2026. Mit der neu geschaffenen Stelle im Spielbetrieb werden administrative, organisatorische und technische Aufgaben, die bislang in erheblichem Umfang durch ehrenamtliche Verantwortungsträger wahrgenommen wurden, stärker im Hauptamt gebündelt. Die fachlichen und spielleitenden Entscheidungen bleiben weiterhin bei den zuständigen Ausschüssen und Verantwortungsträgern. Unser Ziel ist nicht, das Ehrenamt zu ersetzen, sondern es wirksam zu entlasten und den Vereinen verlässlichere Ansprechpartner sowie einheitlichere Abläufe zu bieten. Für mich ist dieser Schritt auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil ich den Spielbetrieb über viele Jahre selbst verantwortet habe und die steigenden Anforderungen aus eigener Erfahrung kenne.

Darüber hinaus haben zeitweise insgesamt drei Praktikanten die Geschäftsstelle in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern unterstützt und dabei Einblicke in die Arbeit eines Fußball-Regionalverbandes erhalten.

Heute ist die Geschäftsstelle fachlich breiter aufgestellt; die Verantwortung verteilt sich auf mehrere Schultern. Diese Entwicklung war kein Selbstzweck und kein unkontrollierter Ausbau der Verwaltung. Neue Stellen wurden dort geschaffen, wo Aufgaben dauerhaft gewachsen sind, zusätzliche Fachkompetenz erforderlich wurde oder das Ehrenamt an zeitliche und organisatorische Grenzen gelangte.

Entscheidend bleiben klare Aufgabenbeschreibungen, belastbare Vertretungsregelungen, regelmäßiger Austausch und ein gemeinsames Verständnis davon, dass die Geschäftsstelle Dienstleister für Vereine, Mitgliedsverbände und ehrenamtliche Organe ist. Eine personell breiter aufgestellte Geschäftsstelle ist nur dann ein Fortschritt, wenn die Zusammenarbeit ebenso mitwächst. Daran arbeiten wir jeden Tag.

Spielbetrieb und Vereinsservice als tägliche Kernaufgabe

Die Organisation des Spielbetriebs ist die zentrale Aufgabe unseres Verbandes und damit auch der Geschäftsstelle. Dahinter stehen längst nicht nur Spielpläne, Ansetzungen und Ergebnismeldungen. Zulassungsverfahren, Sicherheitsanforderungen, Medienrechte, Schiedsrichterwesen, rechtliche Fragestellungen, Vereinsanfragen, Spielstätten-Fragen sowie die Abstimmung mit Behörden, Partnern und übergeordneten Verbänden haben den organisatorischen Aufwand deutlich erhöht. Viele dieser Aufgaben werden nach außen kaum wahrgenommen. Gerade ihr verlässliches Zusammenspiel entscheidet jedoch darüber, ob der Spielbetrieb Woche für Woche funktioniert.

Die Geschäftsstelle unterstützt die spielleitenden Ausschüsse bei der Vorbereitung und Umsetzung ihrer Entscheidungen, organisiert Staffeltagungen, Turniere, Lehrgänge und Veranstaltungen und begleitet die Vereine durch die Spieljahre. Kurzfristige Spielverlegungen, witterungsbedingte Ausfälle, behördliche Vorgaben, Zulassungsfragen und besondere Sicherheitslagen verlangen häufig schnelle, rechtssichere und zugleich praktikable Lösungen. Nicht jede Erwartung kann erfüllt werden und nicht jede Entscheidung findet überall Zustimmung. Unser Anspruch muss dennoch sein, erreichbar zu

bleiben, Entscheidungen nachvollziehbar vorzubereiten und verbindlich zu handeln. Gerade in schwierigen Situationen zeigt sich, wie wichtig kurze Abstimmungswege, gegenseitiges Vertrauen und die Bereitschaft zu pragmatischen Lösungen sind.

Der regelmäßige Austausch mit unseren Vereinen und den ehrenamtlich Verantwortlichen ist für die Arbeit der Geschäftsstelle unverzichtbar. Er hilft uns, fachliche, rechtliche und organisatorische Anforderungen mit den praktischen Bedingungen des Vereinsalltags in Einklang zu bringen. Auch eine sachlich nachvollziehbare Regelung kann in der Umsetzung Fragen oder Schwierigkeiten aufwerfen, die erst im direkten Gespräch vollständig erkennbar werden.

Deshalb nehmen wir Rückmeldungen und auch deutlich formulierte Kritik ernst und prüfen, an welchen Stellen Abläufe, Kommunikation oder Entscheidungen verbessert werden können. Nähe zu den Vereinen entsteht dabei nicht allein durch Rundschreiben, digitale Informationen oder Videokonferenzen. Sie lebt vor allem vom persönlichen Austausch, vom gegenseitigen Zuhören und gelegentlich auch von einer kontroversen, aber sachlichen Diskussion.

Digitalisierung und moderne Verwaltung

Ein weiterer Schwerpunkt war die Digitalisierung. Mit dem elektronischen Zulassungsverfahren, dem digitalen Trikotabgleich, neuen Abrechnungswegen über das DFBnet sowie der Modernisierung unserer IT-, Buchhaltungs- und Freigabeprozesse haben wir wichtige Schritte unternommen. Gemeinsame digitale Arbeitsumgebungen erleichtern die Zusammenarbeit innerhalb der Geschäftsstelle und mit unseren ehrenamtlichen Verantwortungsträgern.

Nicht jedes neue Verfahren hat vom ersten Tag an vollständig reibungslos funktioniert. Digitalisierung bedeutet zunächst auch Umstellung, Abstimmungsbedarf und die Bereitschaft, gewohnte Abläufe zu verändern. Entscheidend ist der konkrete Nutzen: kürzere Bearbeitungszeiten, weniger Doppelarbeit, eine bessere Verfügbarkeit von Informationen und eine Entlastung von Vereinen und Ehrenamt.

Die Digitalisierung ist damit nicht abgeschlossen. In der kommenden Legislatur wollen wir die eingeführten Verfahren fachübergreifend auswerten, Schnittstellen verbessern und weitere Abläufe digitalisieren. Dazu gehören insbesondere Abrechnungsverfahren, Dokumentenmanagement, Antragsprozesse, interne Kommunikation und ein noch verlässlicherer Informationsaustausch mit Vereinen und Mitgliedsverbänden.

Kommunikation, Medien und Vermarktung

Die Vermarktung hat sich zuletzt zu einem wichtigen Aufgabenbereich der Geschäftsstelle entwickelt. Sie verbindet Medienarbeit, Kommunikation, digitale Angebote, Partnerbetreuung, wirtschaftliche Entwicklung und die Positionierung unserer Spielklassen. Seit dem Wechsel in der Geschäftsführung haben wir bestehende Kooperationen überprüft, weiterentwickelt und neue Partner gewonnen.

Die langfristige Zusammenarbeit mit OSTSPORT.TV sichert die mediale Präsenz der Regionalliga Nordost und ermöglicht mehr als 100 Liveübertragungen innerhalb eines Spieljahres. Mit der Mediengruppe Mitteldeutschland werden inzwischen einzelne Begegnungen der NOFV-Oberliga und der Frauen-Regionalliga professionell übertragen. Die Zusammenarbeit mit Bepro stärkt die Spielanalyse. Die Regionalligavereine wurden sowohl bei der Auswahl des Partners als auch bei der Verwendung der daraus entstehenden Erlöse einbezogen.

Ein besonderer Achtungserfolg ist die exklusive Ball- und Ausstattungspartnerschaft mit adidas und Sportfreak. Eine Vereinbarung dieser Breite und Qualität hat es im NOFV bislang nicht gegeben. Sie umfasst die Ausstattung der Regionalliga Nordost, der beiden Oberliga-Staffeln, der Frauen-Regionalliga und der Futsal-Regionalliga mit hochwertigen Spielbällen und weiterem Material. Zugleich wird das Schiedsrichterwesen umfassend und einheitlich ausgestattet. Damit verbinden wir eine finanzielle Entlastung für Verband und Vereine mit einem professionelleren Erscheinungsbild unserer Wettbewerbe. Dass es gelungen ist, einen weltweit bekannten Sportartikelhersteller für eine

derart umfassende Zusammenarbeit mit dem NOFV zu gewinnen, ist für den Verband ein wichtiger Schritt und zugleich Ansporn für die weitere Entwicklung.

Weitere Kooperationen, unter anderem in den Bereichen Sportmedizin und Herzsicherheit, zeigen, dass Partnerschaften mehr leisten können als finanzielle Unterstützung. Sie sollen konkrete Leistungen ermöglichen, Kosten reduzieren, die Qualität unserer Wettbewerbe erhöhen und den Vereinen zusätzliche Angebote eröffnen.

Mit der Agentur „Hirsch auf Löwe“ haben wir externe Expertise eingebunden, um die Vermarktungspotenziale des NOFV und seiner Wettbewerbe systematisch zu analysieren. Es geht dabei nicht allein um weitere Sponsoren. Wir müssen definieren, wofür der NOFV steht, wie wir unsere Spielklassen gemeinsam präsentieren, welche Leistungen wir Partnern anbieten und welchen Nutzen unsere Vereine daraus ziehen können. In der kommenden Legislatur müssen wir diese Konzeption in klare personelle Verantwortlichkeiten und dauerhafte Strukturen überführen. Erfolgreiche Vermarktung muss sich aus meiner Sicht daran messen lassen, ob sie bei unseren Vereinen ankommt, durch zusätzliche Erlöse, konkreter Sachleistungen, größerer Reichweiten oder neue Präsentationsmöglichkeiten.

Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamt

Die Geschäftsstelle setzt die Beschlüsse des Präsidiums um und unterstützt Ausschüsse und Rechtsorgane bei ihren Aufgaben. Sie ist keine zweite sportpolitische Entscheidungsebene. Die fachliche Verantwortung des Ehrenamtes bleibt ein unverzichtbarer Bestandteil unseres Verbandes. Zugleich benötigen ehrenamtliche Funktionsträger angesichts wachsender rechtlicher, administrativer und technischer Anforderungen eine stärkere hauptamtliche Unterstützung.

Die vorgesehene Neuaufstellung der Gremien bietet hierfür eine wichtige Grundlage. Ausschüsse sollen stärker an ihren konkreten Aufgaben ausgerichtet und dort, wo es sinnvoll ist, schlanker aufgestellt werden. Zugleich sollen Vereinsvertreter ihre praktischen Erfahrungen stärker in die Ausschussarbeit einbringen können. Aufgabe der Geschäftsstelle wird es sein, diese Gremien fachlich, organisatorisch und kommunikativ verlässlich zu unterstützen. Ich bin überzeugt, dass wir damit Hauptamt, Ehrenamt und Vereinspraxis noch enger miteinander verbinden können.

Ebenso wichtig bleibt die Zusammenarbeit mit den sechs Mitgliedsverbänden, dem DFB, den anderen Regionalverbänden sowie unseren zahlreichen Partnern. Regelmäßige fachliche Abstimmungen, persönliche Kontakte und klare Zuständigkeiten sind Voraussetzung dafür, dass Entscheidungen nicht nur getroffen, sondern auch wirksam umgesetzt werden.

Von Einzelmaßnahmen zu einer Gesamtstrategie

Wir haben in den vergangenen Jahren zahlreiche wichtige Veränderungen umgesetzt. Gleichzeitig hat die Vielzahl der operativen Aufgaben nicht immer den Raum gelassen, den wir für eine umfassende strategische Weiterentwicklung des Verbandes benötigt hätten. Die nächste Aufgabe besteht deshalb darin, die begonnenen Entwicklungen dauerhaft zu sichern, miteinander zu verbinden und noch stärker an gemeinsamen strategischen Zielen auszurichten.

Diese Gesamtstrategie sollte aus meiner Sicht die Handlungsfelder Spielbetrieb und Vereinsservice, Haupt- und Ehrenamt, Personal und Organisation, Digitalisierung, Kommunikation und Beteiligung, Vermarktung und Sichtbarkeit sowie wirtschaftliche Stabilität miteinander verbinden. Für jedes Handlungsfeld müssen konkrete Ziele, Verantwortlichkeiten, notwendige Ressourcen und überprüfbare Umsetzungsschritte festgelegt werden. Eine Strategie darf nicht nur auf dem Papier stehen. Sie muss Orientierung geben, Prioritäten setzen und regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Unser Ziel ist dabei kein immer größerer Verwaltungsapparat. Wir brauchen eine fachlich gut aufgestellte, effizient arbeitende und klar organisierte Geschäftsstelle. Aufgaben müssen eindeutig beschrieben, Prozesse sinnvoll gestaltet und vorhandene Fähigkeiten bestmöglich eingesetzt werden.

Mein Anspruch für die kommende Legislatur ist eine Geschäftsstelle, die die Vereine und Mitgliedsverbände kompetent unterstützt, das Ehrenamt wirksam entlastet und die Beschlüsse des Verbandes zuverlässig umsetzt. Sie soll frühzeitig kommunizieren, Entwicklungen erkennen und gemeinsam mit Präsidium, Gremien und Vereinen Lösungen erarbeiten. Dazu gehören ein moderner und verlässlicher Spielbetrieb, weitere digitale Verfahren, eine systematische Personalentwicklung und eine professionelle Vermarktung unserer Spielklassen. Diesen Weg möchte ich gemeinsam mit unserem Team, den ehrenamtlichen Verantwortungsträgern und den Vereinen konsequent weitergehen.

Dank und Ausblick

Erreichbarkeit, Verlässlichkeit und ein offener Austausch sind für mich wesentliche Grundlagen der Geschäftsführung. Ich halte es für wichtig, zuzuhören, unterschiedliche Interessen sorgfältig abzuwägen, Entscheidungen nachvollziehbar vorzubereiten und getroffene Vereinbarungen zuverlässig umzusetzen. Nicht jede Erwartung kann erfüllt und nicht jede Entscheidung im Sinne aller Beteiligten getroffen werden. Entscheidend ist, transparent zu handeln, respektvoll im Gespräch zu bleiben und auch in schwierigen Situationen Verantwortung zu übernehmen. Ich weiß, dass viele Leistungen im Tagesgeschäft nach außen kaum sichtbar werden. Mein besonderer Dank gilt deshalb den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle. Die beschriebenen Entwicklungen wären ohne ihren Einsatz, ihre Verlässlichkeit, ihre Flexibilität und die Bereitschaft, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, nicht möglich gewesen.

Ebenso danke ich dem Präsidenten, dem geschäftsführenden Präsidium und dem gesamten Präsidium für das Vertrauen und die konstruktive Zusammenarbeit. Den Mitgliedern unserer Ausschüsse und Rechtsorgane, den Verantwortlichen der Mitgliedsverbände und vor allem den Vereinen danke ich für den offenen Austausch, die Unterstützung und auch für kritische Hinweise.

Seit April 2023 haben wir wesentliche Grundlagen geschaffen. Die Geschäftsstelle ist personell breiter aufgestellt, Zuständigkeiten wurden klarer geordnet, digitale Verfahren eingeführt und neue Partnerschaften entwickelt. Abgeschlossen ist diese Entwicklung nicht. Mein Ziel ist eine Geschäftsstelle, die nicht nur zuverlässig auf Anforderungen reagiert, sondern gemeinsam mit Präsidium, Mitgliedsverbänden und Vereinen die Entwicklung des Fußballs im Nordosten aktiv mitgestaltet. Dafür werde ich mich auch in der kommenden Legislatur mit ganzer Kraft einsetzen.



Till Dahlitz
Geschäftsführer des Nordostdeutschen Fußballverbandes e. V.

11. Ordentlicher Verbandstag
des Nordostdeutschen Fußballverbandes
am 14. November 2026
in Blankenfelde-Mahlow

2. Geschäftsordnung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen
§ 2 Einberufung von Tagungen, Einladungen
§ 3 Leitung von Tagungen
§ 4 Beschlussfähigkeit
§ 5 Reden
§ 6 Anträge
§ 7 Protokolle
§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung
§ 9 Schriftverkehr / elektronischer Rechtsverkehr
§ 10 Schlussbestimmungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Geschäftsordnung bestimmt das Vorgehen, nach dem Tagungen durchgeführt werden. Sie hat Gültigkeit für Ordentliche Verbandstage und Außerordentliche Verbandstage, für die Tagungen des Präsidiums und der weiteren Verbandsorgane.
2. Die Tagungen sollen von sportkameradschaftlicher Gesinnung und vom ernsten Willen aller Teilnehmer getragen sein, die Tagesordnung zielbewusst und ergebnisorientiert umzusetzen.
3. Die Tagungen nebst Diskussionen sollen sachlich und den sportlichen Anstand nicht verletzend geführt werden. Persönliche Streitigkeiten gehören nicht auf Tagungen und sind durch den Tagungsleiter zu unterbinden.

§ 2 Einberufung von Tagungen, Einladungen

1. Die Einberufung von Verbandstagen richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.
2. Das Präsidium bestimmt Art und Weise der Einberufung von Tagungen selbst. Wird keine Bestimmung getroffen, bestimmt der Präsident oder dessen Stellvertreter Art und Frist der Einberufung.
3. Zu Tagungen sollen den Teilnehmern schriftliche Einladungen mindestens drei Tage vorher zugehen. Mündliche Einladungen sind zulässig. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Tagungsmaterialien sind den Teilnehmern rechtzeitig zu übersenden, damit sie sich mit diesen vorher beschäftigen können.
4. Tagungen der Organe des NOFV, auch Verbandstage, können in Präsenz oder auf elektronischem Weg durchgeführt werden.

§ 3 Leitung von Tagungen

1. Tagungen werden vom Präsidenten, seinen Stellvertretern oder von einem anderen Präsidiumsmitglied, von Vorsitzenden der Organe, deren Stellvertretern bzw. einem beauftragten Mitglied des Organs eröffnet und geleitet.
2. Der Verbandstag wird mit der Feststellung eröffnet, dass er ordnungsgemäß einberufen ist. Eine Abstimmung zu Wahlen und Anträgen ist per Handzeichen, Stimmkarte oder auf elektronischem Weg möglich. Näheres ist in der Einladung mitzuteilen. Stimmübertragung beim Verbandstag ist möglich.
3. Der Tagungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Wird eine Änderung nicht beschlossen, ist die Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen.
4. Dem Leiter der Tagung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er Unterbrechungen oder Aufhebung der Tagung anordnen.
5. Verletzt ein Teilnehmer den sportlichen Anstand, so hat der Tagungsleiter dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer trotz wiederholten Ordnungsrufes nicht den Regeln des Anstandes, so kann der Tagungsleiter ihn von der Tagung ausschließen. Das gleiche gilt für Zuhörer.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit des Verbandstages und des Präsidiums richtet sich nach der Satzung §§ 20 und 25. Die weiteren Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich in Sitzungen vertreten lassen. Die Vertreter haben Stimmrecht. Schriftliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

§ 5 Reden

1. Die Organe des NOFV tagen nach parlamentarischen Grundsätzen.
2. Jeder rechtmäßige Tagungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu ist vom Tagungsleiter zu erteilen.
3. Der Tagungsleiter hat im Anschluss an den Antragsteller oder Berichterstatter gemeldeten Teilnehmern das Wort zu erteilen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten stets Gelegenheit zu einem Schlusswort. Der Tagungsleiter kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch einen Berichterstatter einem Redner antworten lassen. Zu tatsächlichen Berichtigungen und zur Geschäftsordnung ist das Wort zu erteilen.
4. Die Redezeit kann mit Beschluss der Tagungsteilnehmer beschränkt werden. Einem Redner, der nicht zur Sache spricht oder sich dauernd vom Gegenstand der Beratung mit seinen Ausführungen entfernt, kann der Tagungsleiter nach einer vorherigen Abmahnung das Wort entziehen.
5. Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits entschieden wurde, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.
 Persönliche Bemerkungen sind erst nach der Abstimmung gestattet.

§ 6 Anträge

1. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Tagungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Der Tagungsleiter bestimmt den Zeitpunkt der Behandlung. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.
2. Der Tagungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifelsfall bestimmt der Tagungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Der Tagungsleiter kann jedoch eine namentliche oder eine geheime Abstimmung anordnen.
 Er muss dies tun, wenn es von der Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer verlangt wird.
3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und ihn in gleicher Zielsetzung abändern, sind zugelassen und bedürfen keiner Beschlussfassung über die Dringlichkeit.
4. Die Annahme oder Ablehnung von Anträgen im Verbandstag richtet sich nach der Satzung.
5. Zur Annahme eines Antrages im Präsidium und den Organen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 7 Protokolle

1. Über den Verbandstag und die Tagungen aller anderen NOFV-Organe ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein.
2. Das Protokoll ist vom Tagungsleiter und einem Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Tagung des betreffenden Organs diesem zur Bestätigung vorzulegen.
3. Die Protokolle nebst Anlagen dazu sind zu verwahren.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Debatte kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und ein anderer Redner dagegen gesprochen haben. Zuvor beendet aber der Redner seine Ausführungen, dem das Wort bereits erteilt worden war.

2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen.
3. Ein Antrag zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über einen Antrag zur Tagesordnung überzugehen, soll vom Antragsteller ausreichend begründet werden, bevor er zur Abstimmung kommt. Zuvor ist einem Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort zu erteilen.
4. Vor Abstimmung über Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

§ 9 Schriftverkehr / elektronischer Rechtsverkehr

Die Übermittlung von Schriftverkehr auf elektronischem Weg (elektronische Postfächer) ist möglich. Wenn die Übermittlung von Schriftverkehr auf elektronischem Weg, sofern zulässig, erfolgt, gilt dieser mit der Einstellung im elektronischen Postfach als zugestellt.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des NOFV Nr. 6 vom 16. Dezember 2022, wenn nicht anders ausgewiesen, in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Geschäftsordnung außer Kraft.

11. Ordentlicher Verbandstag
des Nordostdeutschen Fußballverbandes
am 14. November 2026
in Blankenfelde-Mahlow

3. Protokoll

10. Ordentlicher Verbandstag
am 19. Dezember 2022 in Potsdam

Tagesordnung:

1. Eröffnung des Verbandstages, Begrüßung der Teilnehmer und Gäste sowie Bestätigung der Tagesordnung
2. Gedenken der Verstorbenen
3. Ehrungen
4. Grußansprachen
5. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Verbandstages, Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters
6. Genehmigung des Protokolls des 9. Verbandstages
7. Berichte des Präsidiums, des Schatzmeisters, der Ausschüsse und Rechtsorgane sowie der Geschäftsstelle, Aussprache zu den Berichten und ihre Genehmigung
8. Rechenschaftslegung des Schatzmeisters zur Erfüllung der Haushaltspläne der Jahre 2018, 2019, 2020, 2021, Haushaltsplan 2022, Entwurf Haushaltsplan 2023
9. Bericht der Kassenprüfer, Aussprache
10. Anträge auf Satzungsänderungen (soweit sie Neuwahlen betreffen)
11. Entlastung des Präsidiums
12. Wahlen, Bestätigungen
 - 12.1. Wahl des Präsidenten
 - 12.2. Bestätigung der Präsidenten der Mitgliedsverbände als Mitglieder des Präsidiums
 - 12.3. Wahl von zwei Vizepräsidenten
 - 12.4 Wahl eines Vizepräsidenten Recht
 - 12.5. Wahl des Schatzmeisters
 - 12.6. Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse als Mitglieder des Präsidiums
 - 12.6.1. Wahl des Vorsitzenden des Spielausschusses
 - 12.6.2. Wahl der Vorsitzenden des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball
 - 12.6.3. Wahl des Vorsitzenden des Jugendausschusses
 - 12.6.4. Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Fußballentwicklung
 - 12.6.5. Wahl des Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses
 - 12.6.6. Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Prävention und Sicherheit
 - 12.6.7. Wahl des Vereinsvertreters im Präsidium
 - 12.6.8. Wahl des Vorsitzenden des Sportgerichts (beratende Stimme)
 - 12.6.9. Wahl des Vorsitzenden des Verbandsgerichts (beratende Stimme)
 - 12.7. Wahl der Mitglieder des Sportgerichts
 - 12.8. Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichts
 - 12.9. Wahl des Vorsitzenden der Kassenprüfer
 - 12.10. Wahl der Kassenprüfer
 - 12.11. Bestätigung des Geschäftsführers als Mitglied des Präsidiums
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern
14. Anträge auf Satzungs- und Ordnungsänderungen
 - 14.1. Genehmigungsanträge
 - 14.2. Anträge auf Satzungsänderungen
 - 14.3. Anträge auf Ordnungsänderungen
 - 14.4. Anträge auf Änderungen von Richtlinien
15. Anfragen, Mitteilungen, sonstige Anträge
16. Schlusswort und Beendigung des Verbandstages

Zu TOP 1.

Der Präsident des NOFV, Hermann Winkler, begrüßte die Anwesenden und eröffnete um 11:06 Uhr den 10. Ordentlichen Verbandstag. Er stellte fest, dass dieser fristgemäß durch das Präsidium am 03.12.2021 einberufen wurde. Dieser Beschluss wurde in den Amtlichen Mitteilungen des NOFV Nrn. 06/2021 sowie 04 und 05/2022 veröffentlicht.

Von 189 Stimmberechtigten waren 109 anwesend, das sind 57,7 %. Somit war der 10. Ordentliche Verbandstag beschlussfähig.

Nach der Einführung in die technischen Abläufe zum Wahl- und Abstimmungsverfahren durch Frank Robering (Votingtech) wurde über die Tagesordnung abgestimmt. Diese wurde einstimmig (122 Stimmen) bestätigt.

Die Arbeit des Verbandstages erfolgte auf der Grundlage der Geschäftsordnung und des mit der Einladung versandten Zeitplanes. Die Dokumente lagen allen Delegierten vor. Die Wahlen und Abstimmungen zu Anträgen wurden elektronisch durchgeführt.
Gegen den vorgesehenen Zeitplan inkl. Redezeiten, die Protokollmitschrift sowie Film- und Fotoaufnahmen bestanden keine Einwände.

Zu TOP 2.

Gedenken der Verstorbenen

Zu TOP 3.

Mit der Verdienstnadel des NOFV wurden ausgezeichnet:
Lothar Bornkessel (FV Sachsen-Anhalt), Michael Kreßner (SC Staaken)

Mit der Silbernen Ehrennadel des NOFV wurden ausgezeichnet:
Jens Kaden, Uwe Dietrich, Andreas Kupper (Mitglieder des Präsidiums)
Joachim Gaertner, Frank Nicolai (Mitglieder des Spielausschusses)
Frank Rechenberg (Mitglied des Ausschusses für Fußballentwicklung)
Mario Grund (Mitglied des Jugendausschusses)
Markus Scheibel (Mitglied des Schiedsrichterausschusses)
Dietmar Beer (Mitglied des Ausschusses für Prävention und Sicherheit)
Frank Knuth (Mitglied des Verbandsgerichtes)
Reiner Jordan (Sekretär des Sportgerichtes)

Mit der Goldenen Ehrennadel des NOFV wurden ausgezeichnet:
Kathrin Nicklas (Mitglied des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball)
Stephan Oberholz (Mitglied des Präsidiums)
Heinz Rothe (Mitglied des Schiedsrichterausschusses)

Mit der DFB-Verdienstnadel wurde ausgezeichnet:
Elfie Wutke (Vizepräsidentin)

Funktionäre, die mit dem VT aus ihren Funktionen ausgeschieden sind, wurde der Dank ausgesprochen, den Anwesenden ein Geschenk überreicht.

Meisterehrungen Spieljahre 2019/20 und 2020/21, die aufgrund der Pandemie nicht vorgenommen werden konnten, wurden anlässlich des Verbandstages nachgeholt:

	2019/20	2020/21
Regionalliga Nordost:	1. FC Lokomotive Leipzig	FC Viktoria 1889 Berlin
Oberliga Nord:	Tennis Borussia Berlin	SV Tasmania Berlin
Oberliga Süd:	FSV 63 Luckenwalde	FC Eilenburg

Frauen-Regionalliga:	RB Leipzig	FC Viktoria 1889 Berlin
A-Junioren-Regionalliga:	FC Viktoria 1889 Berlin	F.C. Hansa Rostock
B-Junioren-Regionalliga:	Hertha BSC II	RB Leipzig II
C-Junioren-Regionalliga:	Hertha BSC	1. FC Magdeburg
Futsal-Regionalliga:	VfL 05 Hohenstein-Ernstthal (nicht anwesend)	VFL 05 Hohenstein-Ernstthal

Zu TOP 4.

Der Schatzmeister des DFB, Stephan Grunwald, überbrachte die Grüße von Bernd Neuendorf sowie des Präsidiums und Vorstandes des DFB, übergab ein Gastgeschenk und sprach in seinem Grußwort zu folgenden Themen:

- WM in Katar: DFB wird immer für seine Werte eintreten; Anregung von B. Neuendorf, dass sich die FIFA-Ethikkommission mit den Äußerungen des katarischen WM-Botschafters befasst; Einsatz für Entschädigungsfond
- Struktur Regionalliga/3. Liga: Konstellation, dass der Meister nicht aufsteigt, ist ungerecht; seit 2017 arbeiten mehr als 20 AG's an der Thematik, Diskussionen wurden geführt, Modelle vorgestellt, Prüfungen unterzogen; Vorschläge wurden als nicht mehrheitsfähig eingestuft; heißt nicht, dass die bestehende Regelung immer Bestand hat; DFB begrüßt, dass man sich Gedanken macht, kreativ ist und Vorschläge unterbreitet; DFB freut sich auf inhaltliche Diskussion in den nächsten Wochen, Tür steht offen
- DFB-Finanzen: Einspruch gegen Aberkennung Gemeinnützigkeit aufgrund WM 2006; Verfahren gegen Privatpersonen wurden alle eingestellt; 25 Mio. EUR inkl. Zinsen; Aberkennung der Gemeinnützigkeit aufgrund von Bandenwerbung 2014 und 2015, aus Sicht des DFB keine Steuerhinterziehung; Forderungen könnten erfüllt werden (18 Mio. EUR Überschuss)
- DFB und DOSB arbeiten daran, dass den Vereinen keine zusätzlichen Belastungen aufgrund der aktuellen Situation entstehen sowie an der Herstellung von Infrastruktur, energetischer Sanierung; Appelle in Richtung der Politik
- DFB versucht, Rahmenbedingungen zu verbessern, damit Kinder und Jugendliche ihrem Sport nachgehen können
- Dank für das Engagement, damit andere Spaß am Sport haben, dies ist von unschätzbarem Wert
- Herausforderungen gemeinsam meistern, Chancen nutzen.

Zu TOP 5.

Einladungen erfolgten am 09.09.2022 sowie am 03.11.2022 mit Bereitstellung der Unterlagen an die Delegierten.
Veröffentlichung der Berichte und Anträge am 03.11.2022 auf der Homepage des NOFV.

Gesamtzahl der Stimmberechtigten: 189
Anwesende Stimmberechtigte: 110, d. h. 58,2 %.

	Soll	Ist
Berliner FV	35	19
FLV Brandenburg	20	12
LFV Mecklenburg-Vorpommern	14	7
Sächsischer FV	30	16
FV Sachsen-Anhalt	18	9
Thüringer FV	14	9
Delegierte des Präsidiums	16	15
Delegierte der Ausschüsse	42	23
Gesamt	**189**	**110**

Mit der Inanspruchnahme der Stimmübertragungen sind es 123 Stimmen.
Die einfache Mehrheit beträgt 63 Stimmen.
Die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beträgt 82 Stimmen.

Dem Vorschlag, dass der Ehrenpräsident des NOFV, Dr. Hans-Georg Moldenhauer, als Wahlleiter fungiert, wurde einstimmig gefolgt.
Die vorgeschlagenen Mitglieder der Wahlkommission

Markus Bienert	Sächsischer FV
Anne Engel	FLV Brandenburg
Kevin Langner	Berliner FV

wurden einstimmig bestätigt.

Zu TOP 6.

Das Protokoll des 9. Ordentlichen Verbandstages wurde einstimmig genehmigt (110 Zustimmungen, 8 Enthaltungen).

Zu TOP 7.

Der Bericht des Präsidiums wurde durch den Präsidenten des NOFV, Hermann Winkler, mündlich ergänzt:

- unverhältnismäßige Verordnungen während der Pandemie, die Vereine und Verbände umsetzen mussten
- noch mehr Lobbyarbeit ist notwendig, Kontakte sind zu knüpfen, um unsere Anliegen zu berücksichtigen; Sport muss in die Entlastungspakete einbezogen werden
- RL/3. Liga: es wurde ein Kompromiss gefunden, der das gemeinsame Ziel verkörpert; NOFV ist ein starkes Verbandsgebiet mit großer Tradition, sollten Interessen gemeinsam vertreten.

Der Bericht des Präsidiums, einschließlich der mündlichen Ergänzungen, wurde einstimmig bestätigt (118 Zustimmungen, 3 Enthaltungen).

Der Bericht des Schatzmeisters wurde mit 108 Zustimmungen, 2 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen bestätigt.

Der Bericht des Spielausschusses wurde einstimmig bestätigt (110 Zustimmungen, 9 Enthaltungen).

Der Bericht des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball wurde mit 111 Zustimmungen, 3 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen bestätigt.

Der Bericht des Jugendausschusses wurde mit 113 Zustimmungen, einer Gegenstimme und 8 Enthaltungen bestätigt.

Der Bericht des Ausschusses für Fußballentwicklung wurde mit 103 Zustimmungen, 2 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen bestätigt.

Der Bericht des Schiedsrichterausschusses wurde mit 101 Zustimmungen, 8 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen bestätigt.

Der Bericht des Ausschusses für Prävention und Sicherheit wurde mit 98 Zustimmungen, 8 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen bestätigt.

Der Bericht des Verbandsgerichtes wurde mit 99 Zustimmungen, 9 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen bestätigt.

Der Bericht des Sportgerichtes wurde mit 104 Zustimmungen, 9 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen bestätigt.

Der Bericht der Geschäftsstelle wurde mit 101 Zustimmungen, 3 Gegenstimmen und 16 Enthaltungen bestätigt.

Zu TOP 8.

Der Geschäftsführer, Holger Fuchs, ergänzte in Abwesenheit des Schatzmeisters, Jens Cyrklaff, mündlich zum Stand des Haushaltsplanes 2022 und zum Haushaltsplanentwurf 2023 und den damit verbundenen Themen mit den Anmerkungen von Jens Cyrklaff:

- Haushaltsjahre 2019 und 2020 wurden mit einem Überschuss von 17,7 und 165,8 TEUR sowie das Jahr 2021 mit einem Defizit von 84,5 TEUR abgeschlossen, für 2022 wird ein Defizit lt. Plan von ca. 205,4 TEUR und zum 31.12. ein reales Defizit von ca. 106 TEUR erwartet
- 2018 - 2022 schwarze/rote Null
- Coronaregelungen (keine Spiele, Zuschauerbeschränkungen) ließen kein besseres Ergebnis zu
- strengste Sparsamkeit, Ausfall von Veranstaltungen; Videokonferenzen anstelle von Präsenzveranstaltungen verhinderten Schlimmeres
- Betriebsprüfung 2015 - 2018 mit sehr gutem Ergebnis und geringen Nachzahlungsforderungen abgeschlossen
- Lohnsteueraußenprüfung ohne Beanstandungen
- Freistellungsbescheide wurden vollumfänglich erteilt
- Haushaltsplan für 2023 wurde nach sachlichen Kriterien realistisch aufgestellt.

Der Bericht des Schatzmeisters, die Rechenschaftslegung und die Haushaltsplanung 2023 wurden mit 103 Zustimmungen, einer Gegenstimme und 14 Enthaltungen bestätigt.

Zu TOP 9.

Der Vorsitzende der Kassenprüfer, Detlef Carus, ergänzte seinen Bericht:

- 03.04.2019 Arbeit aufgenommen
- geprüft sind Belege bis 30.06.2022
- Kassenprüfer sind einziges Kontrollorgan des Verbandes
- bei Prüfungen wurden zwei Vorgänge moniert, die Jahrestagungen des SR-Ausschusses und des Sportgerichtes; SR-Ausschuss konnte geklärt werden;
 Sportgericht müsste 435,00 € zurückzahlen, die Thematik wurde in der Präsidiumstagung am Vortag des Verbandstages aufgerufen, die Umstände erläutert und folgende Beschlüsse gefasst:
 1. Der Verstoß des Sportgerichtes wird missbilligt.
 2. Die Abstimmung ergab bei 7 Zustimmungen, 5 Gegenstimmen und einer Enthaltung, dass der Betrag in Höhe von 435,00 € durch das Sportgericht nicht nachzuzahlen ist.
- Kassenprüfungen finden nach bestehenden Ordnungen und Richtlinien statt
- Verband von Kontinuität geprägt, bisher zwei Schatzmeister W. Riedel und seit 2002 J. Cyrklaff, der in schwierigen Zeiten eine gute Finanzarbeit geleistet hat
- 7 Kassenprüfer waren seit NOFV-Gründung tätig
- Vorschlag als Nachfolger: Timo Stenke vom FV Sachsen-Anhalt.

H. Winkler ergänzte, dass die Thematik der Jahrestagung des Sportgerichtes im Präsidium ausgewertet und die Verfahrensweise des Sportgerichtes missbilligt wurde.
Er bedankte sich für die gute Arbeit der Kassenprüfer.

Der Vorsitzende der Kassenprüfer empfahl den Delegierten des Verbandstages die Entlastung des Präsidiums.

Der Bericht der Kassenprüfer mit den Ergänzungen wurde zur Kenntnis genommen.

Zu TOP 10.

Neu:
Anwesende Stimmberechtigte: 111, d. h. 58,7 %
124 mit Stimmübertragung
einfache Mehrheit: 63; 2/3-Mehrheit: 83

Bedingt durch Vorschläge zu Abstimmungsmodalitäten, Stimmrechte und durch die Installation eines Vizepräsidenten Recht im Präsidium des NOFV wurden Anträge zur Neufassung der Satzung unter Nrn. 9 bis 13 behandelt. Die Anträge wurden vom Präsidium inhaltlich und auf die satzungsgemäße Form geprüft und lagen vor.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Stimmberechtigten).
Anträge zur Neufassung der Satzung Nrn. 09 - 13: Abstimmung Anträge 09 - 13: en bloc (nach Zustimmung) mit 114 Zustimmungen, 4 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen angenommen.
Zu TOP 11.
Das Präsidium wurde mit 115 Zustimmungen bei 5 Enthaltungen einstimmig entlastet.
Zu TOP 12.
12.1. Wahl des Präsidenten Hermann Winkler (Sächsischer FV): gewählt mit 113 Zustimmungen, 5 Gegenstimmen und einer Enthaltung; Wahl wurde angenommen.
12.2. Bestätigung der Präsidenten der Landesverbände als Mitglieder des Präsidiums Jens Kaden (Präsident FLV Brandenburg) Dr. Heiko Lex (Präsident LFV Mecklenburg-Vorpommern) Udo Penßler-Beyer (Präsident Thüringer FV) Bernd Schultz (Präsident Berliner FV) Holger Stahlknecht (Präsident FV Sachsen-Anhalt) Hermann Winkler (Präsident Sächsischer FV) Einverständnis lag vor. Abstimmung, mit Zustimmung en bloc: mit 114 Zustimmungen, 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen als Mitglieder des Präsidiums bestätigt.
12.3. Wahl der zwei Vizepräsidenten Bernd Schultz (Berliner FV): gewählt mit 114 Zustimmungen, 3 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen; Wahl wurde angenommen. Elfie Wutke (FV Sachsen-Anhalt): gewählt mit 117 Zustimmungen, 3 Gegenstimmen, einer Enthaltung; Wahl wurde angenommen.
12.4. Wahl eines Vizepräsidenten Recht Stephan Oberholz (Sächsischer FV): gewählt mit 102 Zustimmungen, 7 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen; Wahl wurde angenommen.
12.5. Wahl des Schatzmeisters Für das Amt des Schatzmeisters standen zwei Kandidaten zur Wahl: Jens Cyrklaff (FLV Brandenburg) - Einverständniserklärung lag vor Thorsten Manske (Berliner FV) Wortmeldung Hubert Wolf, der in Abwesenheit von Jens Cyrklaff erläuterte, warum Jens Cyrklaff die Zustimmung zur Wahl als Schatzmeister erteilt werden sollte. Thorsten Manske stellte sich vor und warb für seine Person. Die Abstimmung ergab bei 123 abgegebenen gültigen Stimmen folgendes Wahlergebnis: 42 Stimmen Jens Cyrklaff 65 Stimmen Thorsten Manske 16 Enthaltungen Damit wurde Thorsten Manske als neuer Schatzmeister gewählt, der die Wahl annahm.
TOP 12.6. Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse
12.6.1. Wahl des Vorsitzenden des Spielausschusses, zugleich Mitglied des Präsidiums Uwe Dietrich (Sächsischer FV): gewählt mit 104 Zustimmungen, 9 Gegenstimmen, 9 Enthaltungen; Wahl wurde angenommen.
12.6.2. Wahl der Vorsitzenden des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball, zugleich Mitglied des Präsidiums Elfie Wutke (FV Sachsen-Anhalt): gewählt mit 113 Zustimmungen, 5 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen; Wahl wurde angenommen.
12.6.3. Wahl des Vorsitzenden des Jugendausschusses, zugleich Mitglied des Präsidiums Andreas Kupper (Berliner FV): gewählt mit 98 Zustimmungen, 11 Gegenstimmen,

12 Enthaltungen; Wahl wurde angenommen.

12.6.4. Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Fußballentwicklung, zugleich Mitglied des Präsidiums
Manuel Ziebarth (Berliner FV), der neu kandidierte, stellte sich den Delegierten vor.
Abstimmung: gewählt mit 99 Zustimmungen, 7 Gegenstimmen, 17 Enthaltungen; Wahl wurde angenommen.

12.6.5. Wahl des Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses, zugleich Mitglied des Präsidiums:
Udo Penßler-Beyer (Thüringer FV): gewählt mit 107 Zustimmungen, 5 Gegenstimmen,
9 Enthaltungen; Wahl wurde angenommen.

12.6.6. Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Prävention und Sicherheit, zugleich Mitglied des Präsidiums
Lutz Mende (Sächsischer FV): gewählt mit 104 Zustimmungen, 3 Gegenstimmen,
13 Enthaltungen; Wahl wurde angenommen.

12.6.7. Wahl des Vereinsvertreters im Präsidium
Hubert Wolf (Thüringer FV): gewählt mit 89 Zustimmungen, 17 Gegenstimmen,
16 Enthaltungen; Wahl wurde angenommen.

12.6.8. Wahl des Vorsitzenden des Sportgerichts, zugleich beratendes Mitglied des Präsidiums ohne Stimmrecht
Steffen Tänzer (Sächsischer FV), der neu kandidierte, stellt sich den Delegierten vor.
Abstimmung: gewählt mit 113 Zustimmungen, 7 Gegenstimmen, einer Enthaltung; Wahl wurde angenommen.

12.6.9. Wahl des Vorsitzenden des Verbandsgerichts, zugleich beratendes Mitglied des Präsidiums ohne Stimmrecht
Fred Kreitlow (FLV Brandenburg): gewählt mit 109 Zustimmungen, 4 Gegenstimmen,
10 Enthaltungen; Wahl wurde angenommen.

12.7. Wahl der Mitglieder des Sportgerichts

Nico Brückmann	(FLV Brandenburg)
Dennis Dietel	(Berliner FV)
Jens Krauße	(Thüringer FV)
Michael Selbmann	(LFV Mecklenburg-Vorpommern)
Sven Tuchen	(FV Sachsen-Anhalt)
Reiner Jordan	Sekretär (LFV Mecklenburg-Vorpommern)

Abstimmung, mit Zustimmung en bloc: mit 103 Zustimmungen, 10 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen gewählt, Wahl wurde angenommen. Einverständnis der nicht Anwesenden lag vor.

12.8. Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichts

Ulrich Brüggemann	(Berliner FV)
Jörg Gernhardt	(Sächsischer FV)
Dr. Kostja von Keitz	(Berliner FV)
Frank Knuth	(FV Sachsen-Anhalt))
Dr. Patrick M. Pintaske	(Sächsischer FV)
Frank Rennert	(FLV Brandenburg)
Thomas Steinmetz	(Thüringer FV)
Reiner Jordan	Sekretär (LFV Mecklenburg-Vorpommern)

Abstimmung, mit Zustimmung en bloc: mit 102 Zustimmungen, 10 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen gewählt, Wahl wurde angenommen. Einverständnis der nicht Anwesenden lag vor.

12.9. Wahl des Vorsitzenden der Kassenprüfer

Timo Stenke (FV Sachsen-Anhalt), der neu kandidierte, stellte sich den Delegierten vor.
Abstimmung: einstimmig mit 117 Zustimmungen bei 3 Enthaltungen gewählt; Wahl wurde angenommen.

12.10. Wahl der Kassenprüfer

Franziska Brückner (Sächsischer FV)
Torsten Jauch (Thüringer FV)
Abstimmung, mit Zustimmung en bloc: einstimmig gewählt mit 118 Zustimmungen bei 2 Enthaltungen; Wahl wurde angenommen.

12.11. Bestätigung des Geschäftsführers als Mitglied des Präsidiums

Holger Fuchs (Geschäftsführer des NOFV): bestätigt mit 107 Zustimmungen, 10 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen.

Zu TOP 13.

Ernennung zu Ehrenmitgliedern per Akklamation:

Detlef Carus (ehemaliger Vorsitzender der Kassenprüfer), Joachim Masuch (ehemaliges Präsidiumsmitglied), Dr. Wolfhardt Tomaschewski (ehemaliges Präsidiumsmitglied), Jens Cyrklaff (ehemaliges Präsidiumsmitglied).

Zu TOP 14.

Dem Verbandstag lagen Anträge zur Neufassung der Satzung und der Änderung der Ordnungen vor. Vom Präsidium wurde zu deren Bearbeitung die Arbeitsgruppe Satzung/Ordnungen/Recht unter Leitung des Vorsitzenden, Stephan Oberholz, eingesetzt. Diese hat das vorliegende Material zusammengestellt. Die Anträge unterscheiden sich nach Genehmigungsanträgen und Anträgen zum Verbandstag. Die Anträge lagen in der Verbandstagsbroschüre ab Seite 91 vor.

Zu 14.1. Genehmigungsanträge Nrn. 01 - 08

Im Verlaufe der vierjährigen Legislaturperiode sind durch Erfordernisse in der Praxis und Beschlussfassungen im DFB Veränderungen der in der Satzung und den Ordnungen und Richtlinien enthaltenen Vorschriften notwendig geworden.
Änderungen in der Satzung und in den Ordnungen sowie der Sicherheitsrichtlinie wurden vom Präsidium nach Antragstellung beschlossen, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verbandstag (Satzung § 25 Ziffer 5.).
Die durch Präsidiumsbeschluss herbeigeführten Änderungen sind bereits in der Praxis wirksam. Dem 10. Ordentlichen Verbandstag oblag nun die offizielle Beschlussfassung. Es genügt die einfache Mehrheit.

Abstimmung Anträge 01 - 08 en bloc (nach Zustimmung): mit 100 Zustimmungen,
4 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen angenommen.

Zu 14.2. Anträge zur Neufassung der Satzung Nrn. 14 - 19:

Die Beschlussfassung bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abstimmung Anträge 14 - 19 en bloc (nach Zustimmung)**:** mit 110 Zustimmungen,
2 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen angenommen.

Abstimmung zur Neufassung der Satzung (2/3-Mehrheit): mit 112 Zustimmungen,
5 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen bestätigt.

Zu 14.3. Anträge auf Ordnungsänderungen

Die Anträge zur Änderung der Ordnungen und Richtlinien des NOFV wurden gleichfalls vom Präsidium auf Inhalt und satzungsgemäße Form geprüft. Zur Beschlussfassung der weiteren Anträge genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Es lagen zwei Abänderungsanträge vor: 24 a und 25 a.

Anträge zur Spielordnung Nrn. 20 – 25:

Antrag 20: Wortmeldungen SpVg Blau-Weiß 90 Berlin, Michael Meister, der für seinen Antrag sprach, und Uwe Dietrich (Spielausschuss), der mit seinen Erläuterungen für die Ablehnung des Antrags warb.

Abstimmung Antrag 20: Antrag mit 37 Zustimmungen, 74 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen abgelehnt.

Anträge 21 – 23

Abstimmung en bloc: (nach Zustimmung) Anträge mit 106 Zustimmungen, 9 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen angenommen.

Antrag 24: wurde bereits schriftlich bzw. mündlich zum Verbandstag zurückgezogen (Hallescher FC und VfB Germania Halberstadt nicht anwesend; wie zugesagt nachträglich zurückgezogen).

Abänderungsantrag 24 a: Wortmeldung Chris Förster (FC Carl Zeiss Jena), der den Abänderungsantrag, der gemeinsam von den Vereinen und dem NOFV entwickelt wurde, erläuterte. Ziel sind Gleichheit und Gerechtigkeit. Bis 31.05.2023 soll eine Lösung gefunden werden, die Zeit soll konstruktiv genutzt werden, um Mehrheiten bei Vereinen, Verbänden, DFL und DFB zu akquirieren.
Er warb dafür, sollte keine Lösung gefunden werden, dass die Landesverbände die Entscheidung für die Einberufung eines Außerordentlichen DFB-Bundestages mittragen.
Evtl. ist eine Änderung durch den DFB-Vorstand möglich.
Nochmalige Bitte an die Landesverbände um Unterstützung.

Abstimmung 24 a: Antrag mit 99 Zustimmungen, 3 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen angenommen.

Antrag 25: vom SV Babelsberg 03 zurückgezogen.

Abänderungsantrag 25 a:
Abstimmung: Antrag mit 80 Zustimmungen, 26 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen angenommen.

Anträge zur Jugendordnung Nr. 26 – 28:

Abstimmung en bloc: (nach Zustimmung) Anträge mit 119 Zustimmungen einstimmig bei 2 Enthaltungen angenommen.

Anträge zur Rechts- und Verfahrensordnung Nrn. 29 – 31:

Abstimmung Antrag 29: Antrag mit 108 Zustimmungen, 5 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen angenommen.

Abstimmung Antrag 30: Antrag mit 112 Zustimmungen, 1 Gegenstimme und 8 Enthaltungen angenommen.

Abstimmung Antrag 31: Antrag mit 113 Zustimmungen, 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen angenommen.

Anträge zur Finanzordnung Nrn. 32 - 35:

Abstimmung Antrag 32: Antrag mit 88 Zustimmungen, 22 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen angenommen.

Abstimmung Antrag 33: Antrag mit 99 Zustimmungen, 10 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen angenommen.

Abstimmung Antrag 34: Antrag mit 95 Zustimmungen, 13 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen angenommen.

Abstimmung Antrag 35: Antrag mit 108 Zustimmungen, 2 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen angenommen.

Antrag zur Ehrungsordnung Nr. 36:

Abstimmung Antrag 36: Antrag mit 112 Zustimmungen, 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen angenommen.

Anträge zur Geschäftsordnung Nrn. 37 - 38

Abstimmung en bloc: (nach Zustimmung) Antrag mit 114 Zustimmungen einstimmig bei 4 Enthaltungen angenommen.

Zu 14.4. Antrag zur Sicherheitsrichtlinie Nr. 39:

Wortmeldung Rocco Teichmann (FC Viktoria 1889 Berlin), der darum bat, die besonderen Berliner Verhältnisse zu berücksichtigen. Er gab den Auftrag mit, zu bedenken, wie die Kriterien für die Berliner Vereine umsetzbar sind. Berlin wird es nicht schaffen, 14 regionalligataugliche Stadien bereitzustellen. Unterschiede zwischen normalen Spielen und als Risikobegegnung eingestufte Partien sollten sich im Austragungsort ggf. widerspiegeln (Heimspielstätte für risikofrei eingestufte Spiele). Es handelt sich nicht um Kritik, Lösungen gemeinsam mit der Politik sollten gefunden werden.

Abstimmung Antrag 39: Antrag mit 79 Zustimmungen, 29 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen angenommen.

Protokollnotiz:

S. Oberholz: Sollten geringfügige stilistische oder redaktionelle Änderungen notwendig sein, besteht Einverständnis, diese vorzunehmen. Der Vorschlag wurde bestätigt.

Zu TOP 15.

Keine Wortmeldungen

Zu TOP 16.

Hermann Winkler bedankte sich für die Disziplin, wodurch der Verbandstag weit unterhalb der veranschlagten Zeit beendet werden konnte. Er gratulierte allen Gewählten und dankte der Technik, dem Hauptamt für die Vorbereitung sowie dem Hotel.

Hermann Winkler erklärte den 10. Ordentlichen Verbandstag um 15:20 Uhr für beendet.

11. Ordentlicher Verbandstag
des Nordostdeutschen Fußballverbandes
am 14. November 2026
in Blankenfelde-Mahlow

4. Kandidaturen für Wahlfunktionen

Wahlfunktion	Kandidaturen
Präsident	Hermann Winkler (Sächsischer FV)
Vizepräsidentin	Elfie Wutke (FV Sachsen-Anhalt)
Vizepräsident	Bernd Schultz (Berliner FV)
Vizepräsident Recht	Stephan Oberholz (Sächsischer FV)
Schatzmeister	Thorsten Manske (Berliner FV)
Vorsitzender Spielausschuss	Uwe Dietrich (Sächsischer FV)
Vorsitzende Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball	Elfie Wutke (FV Sachsen-Anhalt)
Vorsitzender Jugendausschuss	Jens Vöckler (Sächsischer FV)
Vorsitzender Ausschuss für Freizeit- und Breitensport	Manuel Ziebarth (Berliner FV)
Vorsitzender Schiedsrichterausschuss	Lars Albert (Sächsischer FV) Torsten Koop (LFV Mecklenburg-Vorpommern)
Ausschuss für Prävention und Sicherheit	Lutz Mende (Sächsischer FV)
Vereinsvertreter	Hendrik Brösel (FLV Brandenburg)
Vorsitzender Kontrollausschuss	Dr. Patrick M. Pintaske (Sächsischer FV)
Vorsitzender Verbandsgericht	Steffen Tänzer (Sächsischer FV)
Vorsitzender Sportgericht	Dennis Dietel (Berliner FV)
Mitglieder des Verbandsgerichtes	Petra Frohberg (Sächsischer FV) Aaron Gäbler (FV Sachsen-Anhalt) Kostja von Keitz (Berliner FV) Jens Krauße (Thüringer FV) Frank Rennert (FLV Brandenburg) Ray Wittenhagen (FLV Brandenburg)
Mitglieder des Sportgerichtes	Tino Jänicke (FV Sachsen-Anhalt) Oskar Hoge (LFV Mecklenburg-Vorpommern) Olaf Jurtz (FLV Brandenburg) Knut Mager (Sächsischer FV) Sebastian Reifhardt (Thüringer FV) Rasmus Jessen (Berliner FV)
Vorsitzender der Kassenprüfer	Timo Stenke (FV Sachsen-Anhalt)
Kassenprüfer	Nancy Becker (Berliner FV) Franziska Brückner (FV Sachsen-Anhalt) Torsten Jauch (Thüringer FV)

11. Ordentlicher Verbandstag
des Nordostdeutschen Fußballverbandes
am 14. November 2026
in Blankenfelde-Mahlow

5. Anträge

5.1. Genehmigungsanträge (Anträge Nrn. 01 - 07)

Antrag-Nr.: **01**

Betreff: **Genehmigungsantrag nach § 25 Ziffer 5. der Satzung des NOFV**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, die seit dem 10. Verbandstag des NOFV beschlossenen Veränderungen in der Spielordnung zu genehmigen.

Gemäß § 25, Ziffer 5 der Satzung hat das Präsidium wegen der Dringlichkeit und des Handlungsbedarfes Ordnungsänderungen beschlossen. Diese bedürfen gemäß der Festlegung in der Satzung des NOFV der nachträglichen Bestätigung des Verbandstages, obwohl sie bereits in der Praxis Anwendung gefunden haben. Eine Beanstandung durch die Einlegung von Rechtsmitteln ist diesbezüglich rechtskräftig nicht erfolgt.

Begründung: Die vom Präsidium beschlossenen Änderungen der Spielordnung dienten der Anpassung an zwischenzeitlich geänderte DFB-Vorgaben und Beschlusslagen der zuständigen DFB-Gremien sowie der Weiterentwicklung und rechtssicheren Ausgestaltung des Spielbetriebs im Zuständigkeitsbereich des NOFV.
Darüber hinaus waren Anpassungen erforderlich, um aktuelle Entwicklungen und praktische Erfordernisse in den Bereichen Spielbetrieb, Zulassungsverfahren, Spielberechtigung, Schiedsrichterwesen, Spielkleidung, Frauen- und Nachwuchsfußball sowie der Digitalisierung von Verwaltungsverfahren angemessen zu berücksichtigen.
Die Änderungen umfassen insbesondere:

- die Umsetzung und Konkretisierung von DFB-Richtlinien und DFB-Regelungen,
- die Anpassung von Zulassungs- und Qualifikationsanforderungen,
- die Fortentwicklung von Bestimmungen zu Auswechselungen, Spielansetzungen und Spielorganisation,
- die Schaffung zusätzlicher Vermarktungs- und Gestaltungsmöglichkeiten für Vereine,
- die Berücksichtigung aktueller aufenthalts- und spielrechtlicher Vorgaben,
- die Stärkung des Frauen- und Juniorinnenfußballs sowie der Nachwuchsförderung,
- die Einführung bzw. Anpassung von Regelungen zum Einsatz von 4. Offiziellen sowie
- redaktionelle Klarstellungen und Präzisierungen zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung.

Die beschlossenen Änderungen haben sich in der praktischen Anwendung bewährt und dienen einer sachgerechten, zeitgemäßen und rechtssicheren Durchführung des Spielbetriebs.

AM 03/2023 **Präsidiumstagung am 16.06.2023**

Ergänzungen/Änderungen der Spielordnung

§ 8 Spielplanung, Spielansetzungen

2. Die Spielansetzungen der Regionalligen und Oberliga sind den Mitgliedsverbänden und den Vereinen in der Regel spätestens einen Monat vor Beginn des Spieljahres zur Kenntnis zu geben. Vereine haben Wünsche für Spieltermine und Ansetzungen bis zum 31. Mai dem Spielausschuss, dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, dem Jugendausschuss bzw. dem Ausschuss für Fußballentwicklung schriftlich oder per elektronischem Postfach mitzuteilen. ~~Für die Spielzeit 2022/2023 gelten diese Fristen nicht.~~

…

~~Sonderregelungen für die Spielzeit 2022/2023~~

~~Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Spielleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Spielleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele in zeitlich kurzer Reihenfolge unter Abweichen vom Rahmenterminkalender und den sonst üblichen zeitlichen Mindestabständen von 72 Stunden zwischen zwei Spielen einer Mannschaft ansetzen. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.~~

9. Der zuständige Spielleiter einer Spielklasse oder eines Wettbewerbes kann ein Spiel auch örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebes, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechtes festgelegt und Spiele in anderen als den im Zulassungsverfahren oder sonst gemeldeten Spielstätten angesetzt werden. Die Vereine müssen hierfür geeignete Spielstätten benennen. Zuständig für die Entscheidung ist der zuständige Spielleiter der jeweiligen Spielklasse. Die betroffenen Vereine sollen mindestens 48 Stunden vorher informiert werden. Der Ausschuss für Prävention und Sicherheit ist vor jeder Entscheidung anzuhören. ~~Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.~~

§ 12 Auswechselungen

In Pflichtspielen dürfen Auswechselungen gemäß den gültigen Spielregeln vorgenommen werden, Wiedereinwechselungen sind nicht gestattet.
In Freundschaftsspielen kann eine zwischen beiden Vereinen vereinbarte Anzahl von Spielern ausgewechselt werden.
~~Für die Spielzeit 2022/2023 gilt:~~
Für die Spiele des Herrenspielbetriebs der Regionalliga Nordost und der NOFV-Oberligen, der Frauen-Regionalliga und A- und B-Junioren-Regionalligen sowie mögliche Relegationsspiele zum Aufstieg in die Regionalliga Nordost gilt:

a) Während des Spiels dürfen fünf Spieler ausgetauscht werden. Eine darüber hinaus gehende, zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig.
b) Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht rückgängig gemacht werden.

c) **Jeder Mannschaft stehen für den Austausch von Spielern während eines Spiels insgesamt drei Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung.**
d) **Kommt es zu einer Verlängerung, erhalten beide Mannschaften eine zusätzliche vierte Gelegenheit für den Austausch von Spielern; daneben besteht auch in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung Gelegenheit zum Austausch von Spielern.**

Weitergehende Regelungen sind in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Spielklasse enthalten.

§ 25 Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung

...

9. Als Werbefläche dienen grundsätzlich die Vorderseite und ~~ein~~ **die** Ärmel im Oberarmbereich des Trikots.
10. Werbung auf dem rechten Trikotärmel ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig. Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle jeweils am 01.01. vor Beginn des Spieljahres bekannt. **Ansonsten bleibt der rechte Trikotärmel frei. Auf dem linken Trikotärmel kann** ~~Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann das Präsidium beschließen, dass~~ jeder Verein dieser Liga oder Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seine betreffende Mannschaft in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) **haben.** ~~für die Ärmelwerbung auf dem linken Trikotärmel haben kann.~~ Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

AM 06/2023 **Präsidiumstagung am 01.12.2023**

Ergänzungen/Änderungen der Spielordnung

§ 3 Spielbetrieb

5. Jeder Verein der Herren Regionalliga und der Herren-Oberliga muss mindestens mit vier Mannschaften (darunter mindestens eine A-Junioren-Mannschaft), wobei nur eine Mannschaft je Altersklasse zur Anrechnung gelangt, am Jugendspielbetrieb teilnehmen. Ist der Verein ein Stammverein eines Juniorenfördervereins (JFV), so gelten jeweils 15 seiner Spieler beim JFV als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft im Sinne dieser Regelung. Spielgemeinschaften sind zugelassen und werden angerechnet, sofern der antragsstellende Verein in der Spielgemeinschaft federführend ist.
 Vereine, die sich für die Frauen-Regionalliga bewerben, müssen sowohl im laufenden als auch im folgenden Spieljahr die Teilnahme am Spielbetrieb mit einer zweiten Frauenmannschaft und mit zwei Nachwuchsmannschaften, davon mindestens eine C- oder B-Juniorinnenmannschaft (9er oder 11er) nachweisen.
 ~~***Ab dem 01.07.2023:***~~
 ~~(...) Vereine, die sich für die Frauen-Regionalliga bewerben, müssen sowohl im laufenden als auch im folgenden Spieljahr die Teilnahme am Spielbetrieb mit einer zweiten Frauenmannschaft und mit zwei Nachwuchsmannschaften, davon mindestens eine C- oder B-Juniorinnenmannschaft (9er oder 11er) nachweisen.~~
 Ab dem 01.07.2024:
 (...) Vereine, die sich für die Frauen-Regionalliga bewerben, müssen sowohl im laufenden als auch im folgenden Spieljahr die Teilnahme am Spielbetrieb mit einer zweiten Frauenmannschaft und mit zwei Nachwuchsmannschaften, davon mindestens eine C- oder B-Juniorinnenmannschaft (9er oder 11er) nachweisen.

6. Vereine der Herren-Regionalliga sind verpflichtet, für diese Mannschaft/en nur Trainer zu beschäftigen, die mindestens im Besitz einer gültigen A-Lizenz sind. Trainer der Mannschaften der Herren-Oberliga und Frauen-Regionalliga müssen mindestens eine gültige B- Lizenz, Trainer der Mannschaften der **A- und B-**Junioren-Regionalligen müssen mindestens eine gültige B+-Lizenz, **Trainer der C-Junioren-Regionalliga eine gültige B-Lizenz** gemäß der DFB-Ausbildungsordnung besitzen. Der Nachweis ist mit der Meldung der Mannschaften zur Teilnahme am Spielbetrieb des NOFV des kommenden Spieljahres zu erbringen.

AM 03/2024 **Präsidiumstagung am 27.06.2024**

Ergänzungen/Änderungen der Spielordnung

§ 3 Spielbetrieb

…

4.

Jeder Verein kann die für die Regionalligen und Herren-Oberliga sportlich qualifizierte Mannschaft bis zum vom Spielausschuss, Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, Jugendausschuss bzw. Ausschuss für Fußballentwicklung verbindlich festgelegten Termin für die folgende Saison zu den Pflichtspielen des NOFV unter Beachtung der jeweiligen Bedingungen an den zuständigen Ausschuss über die Geschäftsstelle des NOFV melden.

Voraussetzung für die Zulassung einer Mannschaft zum Spielbetrieb ist der fristgerechte Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Beachtung der Festlegungen der Spielordnung, der Jugendordnung, den Durchführungsbestimmungen sowie den Festlegungen in den Auf- und Abstiegsregelungen. **Die Vorlage der Zulassungsunterlagen kann über eine vom NOFV zur Verfügung gestellte Online-Plattform erfolgen, soweit dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird.**

…

5.

…

Vereine, die sich für die Frauen-Regionalliga bewerben, müssen sowohl im laufenden als auch im folgenden Spieljahr die Teilnahme am Spielbetrieb mit einer zweiten Frauenmannschaft und mit zwei Nachwuchsmannschaften, davon mindestens eine C- oder B-Juniorinnenmannschaft (9er oder 11er) nachweisen.

6.

Vereine der Herren-Regionalliga sind verpflichtet, für diese Mannschaft/en nur Trainer zu beschäftigen, die mindestens im Besitz einer gültigen A-Lizenz sind **bzw. den entsprechenden Ausbildungslehrgang bereits begonnen haben.** Trainer der Mannschaften der Herren-Oberliga und Frauen-Regionalliga müssen mindestens eine gültige B- Lizenz, Trainer der Mannschaften der A- und B-Junioren-Regionalligen müssen mindestens eine gültige B+-Lizenz, Trainer der C-Junioren-Regionalliga eine gültige B-Lizenz gemäß der DFB-Ausbildungsordnung besitzen **bzw. den entsprechenden Ausbildungslehrgang bereits begonnen haben.** Der Nachweis ist mit der Meldung der Mannschaften zur Teilnahme am Spielbetrieb des NOFV des kommenden Spieljahres zu erbringen.

§ 8 Spielplanung, Spielansetzungen

…

8.

Der letzte Spieltag ~~Die beiden letzten Spieltage~~ der NOFV-Spielklassen **ist** ~~sind~~ in jeder Spielklasse grundsätzlich gleichzeitig anzusetzen. Bei Teilnahme eines Vereins an übergeordneten Wettbewerben oder aus übergeordnetem Verbandsinteresse kann von dieser Regelung abgewichen werden.

§ 9 Spielwertungen

…

2.

Bei Entscheidungs**- und Relegations**spielen werden Hin- und Rückspiele ausgetragen. Bei Punkt- und Torgleichheit entscheidet die größere Zahl der auswärts erzielten Tore. Ergibt auch dies keine Entscheidung, ist das Rückspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit um 2 x 15 Minuten zu verlängern und erforderlichenfalls die Entscheidung durch Torschüsse von der Strafstoßmarke herbeizuführen.

3. Bei Entscheidungs- und **Relegationsspielen** ~~Aufstiegsspielen und Entscheidungsspielen~~ zwischen mehreren Mannschaften ist nach den Grundsätzen der Nr. 1. dieses Paragrafen zu verfahren.

§ 19 Spielberechtigung und Spielerpässe

1. …

Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der Herren-Regionalliga und der Oberliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst **nach Vorlage einer gültigen Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilte werden.** ~~auf Nachweis einer Aufenthaltsberechtigung einer deutschen Behörde erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.~~ Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst **nach Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet.** ~~auf Nachweis einer Arbeitsaufenthaltsberechtigung einer deutschen Behörde erteilt werden, deren Restlaufzeit mindestens der Vertragslaufzeit entspricht~~

Mit Ablauf des Aufenthaltstitels ruht die jeweilige Spielerlaubnis, bis erneut eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis bzw. ein gültiger Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung im Sinne dieser Vorschrift vorgelegt wird.

§ 23 Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten

…

6.

Der Schiedsrichter muss rechtzeitig mindestens 90 Minuten vor Spielbeginn anwesend sein. Er hat vor Spielbeginn die Bespielbarkeit des Platzes, den ordnungsgemäßen Aufbau des Spielfeldes, die Beschaffenheit der Spielgeräte und die Kleidung der Mannschaften zu kontrollieren. Die weiteren Pflichten ergeben sich aus **den jeweiligen Durchführungsbestimmungen,** den Fußballregeln und den Festlegungen im § 16 dieser Ordnung.

§ 25 Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung

…

17.

Vereine, die einen oder mehrere deutsche Meistertitel haben, dürfen auf dem Hemd oberhalb des Vereinsemblems ein entsprechendes Symbol anbringen. Mit diesem Symbol wird auf den Erfolg und die Anzahl der Titel verwiesen.

~~Es gelten die vom DFB-Präsidium erlassenen Ausführungsbestimmungen.~~

Jeder Verein darf in Abstimmung mit dem eigenen Trikotsponsor Sonderaktionen zum Gedenken an kurz zuvor verstorbene, langjährige und besonders verdienstvolle Spieler bzw. Funktionsträger durchführen. Zudem kann pro Spielzeit mit dem Trikotsponsor eine Sonderaktion (z. B. zu Wohltätigkeitszwecken, zur Mitgliederwerbung) durchgeführt werden.

Bei diesen Sonderaktionen dürfen ausnahmsweise auch besondere, nach den Bestimmungen der Richtlinie ansonsten nicht zulässige Darstellungen und Zeichen auf dem Trikot abgebildet werden. Zweck und konkrete Ausgestaltung der Sonderaktionen bedürfen jedoch stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung des NOFV. Eine Verknüpfung entsprechender Aktionen mit Werbemotiven des Trikotsponsors oder sonstiger Sponsoren ist grundsätzlich ausgeschlossen.

22.
Ergänzend gelten die Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB , soweit diese den vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen.

AM 05/2024 Präsidiumstagung am 18.09.2024

Ergänzungen/Änderungen der Spielordnung

§ 4 Spielklasseneinteilung

1. Im Spielbetrieb des NOFV kann in nachfolgenden Spielklassen, die zugleich eine Rangfolge darstellen, gespielt werden:
 - Herren-Regionalliga grundsätzlich mit 18 Mannschaften.
 - Herren-Oberliga Staffeln Nord und Süd grundsätzlich mit je 16 Mannschaften
 - Frauen-Regionalliga grundsätzlich mit 12 Mannschaften
 - A-Junioren-Regionalliga grundsätzlich mit 14 Mannschaften
 - B-Junioren-Regionalliga grundsätzlich mit 14 Mannschaften
 - C-Junioren-Regionalliga
 - ~~B-Juniorinnen-Regionalliga~~ **U 17-Talenterunde**
 - Futsal-Regionalliga
 - Spielklassen und Wettbewerbe des Freizeit- und Breitensports sowie weiterer Spielformen des Fußballs.

...

§ 22 Status der Spieler

Die Mannschaften können aus Amateuren, Vertragsspielern und Lizenzspielern gebildet werden.
- Amateurspieler ist, wer kein Entgelt, sondern ohne vertragliche Bindung allenfalls Ersatz seiner Aufwendungen im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Grenzen monatlich bis zu ~~2~~**3**49,99 € erhält.
- Vertragsspieler ist, wer das Fußballspiel mit vertraglicher Bindung gegen Entgelt von wenigstens ~~2~~**3**50,00 € monatlich ausübt und sich im Vertrag verpflichtet hat, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen sowie die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweist oder zumindest glaubhaft macht.

...

AM 06/2024 Präsidiumstagung am 22.11.2024

Ergänzungen/Änderungen der Spielordnung

§ 7 Spielausschuss, Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, Jugendausschuss, Ausschuss für Fußballentwicklung

4. Die Spielleiter sind für ihre jeweilige Spielklasse beauftragt und ermächtigt,
 ...
 - **bei entsprechendem Anlass beim Schiedsrichterausschuss die Ansetzung eines 4. Offiziellen zu beantragen.**

§ 12 Auswechselungen

~~In Pflichtspielen dürfen Auswechselungen gemäß den gültigen Spielregeln vorgenommen werden, Wiedereinwechselungen sind nicht gestattet.~~
~~In Freundschaftsspielen kann eine zwischen beiden Vereinen vereinbarte Anzahl von Spielern ausgewechselt werden.~~
~~**Für die Spiele des Herrenspielbetriebs der Regionalliga Nordost und der NOFV-Oberligen, der Frauen-Regionalliga und A- und B-Junioren-Regionalligen sowie mögliche Relegationsspiele zum Aufstieg in die Regionalliga Nordost gilt:**~~
~~**a) Während des Spiels dürfen fünf Spieler ausgetauscht werden. Eine darüber hinaus gehende, zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig.**~~
~~**b) Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht rückgängig gemacht werden.**~~
~~**c) Jeder Mannschaft stehen für den Austausch von Spielern während eines Spiels insgesamt drei Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung.**~~
~~**d) Kommt es zu einer Verlängerung, erhalten beide Mannschaften eine zusätzliche vierte Gelegenheit für den Austausch von Spielern; daneben besteht auch in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung Gelegenheit zum Austausch von Spielern.**~~
~~Weitergehende Regelungen sind in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Spielklasse enthalten.~~

In Pflichtspielen dürfen Auswechselungen gemäß den gültigen Spielregeln vorgenommen werden, Wiedereinwechselungen sind nicht gestattet.
In Freundschaftsspielen kann eine zwischen beiden Vereinen vereinbarte Anzahl von Spielern ausgewechselt werden.
Für die Spiele des Herrenspielbetriebs der Regionalliga Nordost und der NOFV-Oberligen und der Frauen-Regionalliga sowie mögliche Relegationsspiele zum Aufstieg in die Regionalliga Nordost gilt:

a) Während des Spiels dürfen fünf Spieler ausgetauscht werden. Eine darüber hinaus gehende, zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig.
b) Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht rückgängig gemacht werden.
c) Jeder Mannschaft stehen für den Austausch von Spielern während eines Spiels insgesamt drei Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung.
d) Kommt es zu einer Verlängerung, erhalten beide Mannschaften eine zusätzliche vierte Gelegenheit für den Austausch von Spielern; daneben besteht auch in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung Gelegenheit zum Austausch von Spielern.

 Für die Spiele der Junioren-Regionalligen, mögliche Spiele zum Aufstieg in die Junioren-Regionalligen sowie Pokalspiele der Junioren gilt:

e) Während des Spiels dürfen sieben Spieler ausgetauscht werden. Eine darüber hinaus gehende, zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig.
f) Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht rückgängig gemacht werden.
g) Jeder Mannschaft stehen für den Austausch von Spielern während eines Spiels insgesamt vier Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung.

Weitergehende Regelungen sind in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Spielklasse enthalten.

§ 16 Organisation des Spielbetriebes

10. Besonderen Schutz haben die am Spiel beteiligten Vereine dem Schiedsrichterteam zu gewähren. Sie und alle Spieler sind verpflichtet, für ausreichenden Schutz des Schiedsrichters, ~~und~~ seiner Assistenten **und des 4. Offiziellen** vor, während und nach dem Spiel zu sorgen.
11. Der Platzverein hat der Gastmannschaft, dem Schiedsrichter, ~~und~~ den Schiedsrichterassistenten **und dem 4. Offiziellen** zumutbare Möglichkeiten zum Umkleiden und sanitäre Voraussetzungen einschließlich ausreichender Duschmöglichkeiten mit warmem Wasser zur Verfügung zu stellen. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder während des Spieles überwacht werden. Schieds- und Schiedsrichterassistenten sind gesondert von den Mannschaften unterzubringen. Der Platzverein muss dem Schiedsrichterteam gesicherte Parkmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Gleiches gilt für die Spiel- und Schiedsrichterbeobachter.

§ 23 Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, 4. Offizielle

1. Jedes Spiel soll von einem neutralen Schiedsrichter geleitet werden.
 Die Ansetzungen der Schiedsrichter, und **der** Schiedsrichterassistenten **und des 4. Offiziellen** zu den Spielen gemäß § 3 Nr. 2. dieser Ordnung erfolgt vom Schiedsrichterausschuss des NOFV.
 Nähere Einzelheiten dazu regeln die Ansetzungsrichtlinie des Schiedsrichterausschusses und die Richtlinie für die Anforderungen von Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten zu Freundschaftsspielen.
2. Die Spiele werden von einem Schiedsrichter und zwei Schiedsrichterassistenten geleitet.
 Bei entsprechendem Anlass kann ein 4. Offizieller aufgeboten werden. Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den geltenden DFB-Fußball-Regeln. Im Übrigen gelten für 4. Offizielle die NOFV-Bestimmungen zu Schiedsrichterassistenten entsprechend.
 …
4. Schiedsrichterassistent 1 vertritt den Schiedsrichter, sofern dieser vor dem oder während des Spieles ausfällt, Schiedsrichterassistent 2 wird Schiedsrichterassistent 1. **Beim Einsatz eines 4. Offiziellen wird dieser Schiedsrichterassistent 2.** Die Vereine haben sich um Ersatz zu bemühen, der dann Schiedsrichterassistent 2 **bzw. 4. Offizieller** wird.
 …
8. Sportliche Vergehen der Schiedsrichter, und **der** Schiedsrichterassistenten **und 4. Offiziellen**, die im Zusammenhang mit Spielen des NOFV oder anderen NOFV-Veranstaltungen stehen, werden von den Rechtsorganen des NOFV geahndet.
9. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter, und Schiedsrichterassistenten **und 4. Offizielle** der NOFV-Liste sowie die für die aus den Landesverbänden eingesetzten Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten ist in der Finanzordnung des NOFV geregelt.

AM 01/2025 **Präsidiumstagung am 06.03.2025**

Ergänzungen/Änderungen der Spielordnung

§ 12 Auswechselungen

Für die Spiele der Junioren-Regionalligen, mögliche Spiele zum Aufstieg in die Junioren-Regionalligen sowie Pokalspiele der Junioren gilt:

h) **Während des Spiels dürfen sieben Spieler, allerdings nicht mehr als sechs Feldspieler*, ausgetauscht werden. Eine darüber hinaus gehende, zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig.**
i) **Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht rückgängig gemacht werden.**

j) **Jeder Mannschaft stehen für den Austausch von Spielern während eines Spiels insgesamt ~~vier~~ drei* Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung.**

k) **Kommt es zu einer Verlängerung, erhalten beide Mannschaften eine zusätzliche vierte Gelegenheit für den Austausch von Spielern; daneben besteht auch in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung Gelegenheit zum Austausch von Spielern.***

Weitergehende Regelungen sind in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Spielklasse enthalten.

*** Inkrafttreten ab 01.07.2025**

AM 03/2025 Präsidiumstagung am 25.06.2025

Ergänzungen/Änderungen der Spielordnung

§ 3 Spielbetrieb

5. ***Ab dem 01.07.2026:***

Vereine, die sich für die Frauen-Regionalliga bewerben, müssen sowohl im laufenden als auch im folgenden Spieljahr die Teilnahme am Spielbetrieb mit einer zweiten Frauenmannschaft und mit zwei Nachwuchsmannschaften, davon mindestens eine C- oder B-Juniorinnenmannschaft (9er oder Vereine, die sich für die Frauen-Regionalliga bewerben, müssen sowohl im laufenden als auch im folgenden Spieljahr die Teilnahme am Spielbetrieb mit einer zweiten Frauenmannschaft und mit zwei Nachwuchsmannschaften, davon mindestens eine C- oder B-Juniorinnenmannschaft (9er oder 11er) nachweisen. **Spielgemeinschaften bei zweiten Frauenmannschaften sind zugelassen und werden angerechnet, sofern der antragsstellende Verein in der Spielgemeinschaft federführend ist. Im Juniorinnenbereich sind Spielgemeinschaften nicht anrechenbar.**

§ 12 Auswechselungen

In Pflichtspielen dürfen Auswechselungen gemäß den gültigen Spielregeln vorgenommen werden, Wiedereinwechselungen sind nicht gestattet.
In Freundschaftsspielen kann eine zwischen beiden Vereinen vereinbarte Anzahl von Spielern ausgewechselt werden.

1. Für die Spiele des Herrenspielbetriebs der Regionalliga Nordost und der NOFV-Oberligen und der Frauen-Regionalliga sowie mögliche Relegationsspiele zum Aufstieg in die Regionalliga Nordost gilt:
 l) Während des Spiels dürfen fünf Spieler ausgetauscht werden. Eine darüber hinaus gehende, zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig.
 m) Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht rückgängig gemacht werden.
 n) Jeder Mannschaft stehen für den Austausch von Spielern während eines Spiels insgesamt drei Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung.
 o) Kommt es zu einer Verlängerung, erhalten beide Mannschaften eine zusätzliche vierte Gelegenheit für den Austausch von Spielern; daneben besteht auch in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung Gelegenheit zum Austausch von Spielern.
2. Für die Spiele der Junioren-Regionalligen, mögliche Spiele zum Aufstieg in die Junioren-Regionalligen sowie Pokalspiele der Junioren gilt:
 a) Während des Spiels dürfen sieben Spieler**, allerdings nicht mehr als sechs Feldspieler*,** ausgetauscht werden. Eine darüber hinaus gehende, zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig.

b) Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht rückgängig gemacht werden.
c) Jeder Mannschaft stehen für den Austausch von Spielern während eines Spiels insgesamt ~~vier~~ **drei*** Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung.
d) **Kommt es zu einer Verlängerung, erhalten beide Mannschaften eine zusätzliche vierte Gelegenheit für den Austausch von Spielern; daneben besteht auch in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung Gelegenheit zum Austausch von Spielern.**

Weitergehende Regelungen sind in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Spielklasse enthalten.

§ 14 Auswahlspiele

2. Ein Verein der Junioren Regionalligen, der Spieler für eine Maßnahme im Juniorensektor abstellen muss, besitzt nur dann das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spieles zu verlangen, wenn er mehr als einen Spieler der gleichen Altersklasse **gleichzeitig oder einen Torwart** abstellen muss, ~~Dies gilt nicht bei Abstellung eines Torhüters.~~ **der Stammspieler der jeweiligen Mannschaft ist. Stammspieler in diesem Sinn ist, wer nach dem vierten Meisterschaftsspiel der Junioren-Regionalliga-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Meisterschaftsspiele dieser Mannschaft, für die er spielberechtigt gewesen wäre, eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes. Ein Spieler verliert seine Stammspieler-Eigenschaft dadurch, dass er in zwei aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl er spielberechtigt gewesen wäre. Er wird dann wieder zum Stammspieler, wenn er nach einem erneuten Einsatz in dieser Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele, für die er spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.**

...

§ 16 Organisation des Spielbetriebes

2. Darüber hinaus sind zur Vorbereitung des Spieljahres mit der Bewerbung folgende Angaben einzureichen:
 - Anschriften ~~und Telefonnummern~~ des Haupt- und Ausweichplatzes
 Der Verein ist verantwortlich dafür, dass der gemeldete Haupt- und Ausweichspielplatz für alle geplanten und angesetzten Spieltermine zur Verfügung stehen.
 - Farbe der Spielkleidung und der bereitzuhaltenden Ersatzkleidung (Hemd, Hose, Stutzen)
 Für Vereine der Herren-, Frauen-, A- + B-Junioren-Regionalliga und der Herren-Oberliga gelten ergänzend die Durchführungsbestimmungen für den Trikotabgleich.
 - Anschrift~~,~~ **und** Telefon~~- und Fax~~nummer der Geschäftsstelle ~~und des Vereinslokals~~
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des Präsidenten und des Geschäftsführers/Abteilungsleiters Frauenfußball bzw. des Jugendleiters

 Änderungen sind unverzüglich der Geschäftsstelle des NOFV mitzuteilen. Veränderungen des Haupt- und Ausweichplatzes sowie der Spielkleidung bedürfen der Zustimmung des Spielausschusses, des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball, des Jugendausschusses bzw. des Ausschusses für Fußballentwicklung.

 Für die Vereine der NOFV-Spielklassen gelten ergänzend die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.

~~3. Die Gastmannschaft hat die Spielkleidung (bzw. Teile der Spielkleidung) zu wechseln, wenn diese sich nach Auffassung des Schiedsrichters nicht hinreichend von der Heimmannschaft unterscheidet.~~

~~4. Bei Spielen auf neutralem Platz wird, falls eine vorherige Einigung der Vereine nicht zustande kam, die Mannschaft, die die Spielkleidung oder Teile der Spielkleidung zu wechseln hat, durch das Los bestimmt.~~

~~5. Fällt ein Spiel aus, weil eine Mannschaft die Spielkleidung oder Teile der Spielkleidung pflichtwidrig nicht wechselt, ist das Spiel für diese Mannschaft mit 0:2 Toren als verloren und dem Gegner mit 2:0 Toren und 3 Punkten als gewonnen zu werten (Futsal-Wertung: 5:0 Tore). Über die Wertung und evtl. Sanktionen entscheidet das Sportgericht.~~

Weitere Nummerierung neu…

8. Der Platzverein hat der Gastmannschaft, dem Schiedsrichter, den Schiedsrichterassistenten und dem 4. Offiziellen zumutbare Möglichkeiten zum Umkleiden und sanitäre Voraussetzungen einschließlich ausreichender Duschmöglichkeiten mit warmem Wasser zur Verfügung zu stellen. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder während des Spieles überwacht werden. Schieds- und Schiedsrichterassistenten sind gesondert von den Mannschaften unterzubringen. Der Platzverein muss dem Schiedsrichterteam**, Spiel-, Sicherheits- und Schiedsrichterbeobachtern freie Zufahrt zum Stadion ermöglichen und** gesicherte Parkmöglichkeiten zur Verfügung stellen. ~~Gleiches gilt für die Spiel- und Schiedsrichterbeobachter.~~ **Beauftragten des NOFV, Spiel-, Sicherheits- und Schiedsrichterbeobachtern ist der Zugang zu den Bereichen der Platzanlage zu ermöglichen, der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist; bei Bedarf ist ein Sitzplatz auf Höhe der Mittellinie mit uneingeschränkter Sicht, sofern vorhanden im Pressebereich, zur Verfügung zu stellen.**

§ 19 Spielberechtigung und Spielerpässe

1. Spielberechtigt für die Regionalligen und die Oberliga des NOFV sind Spieler, denen auf der Grundlage des Allgemeinverbindlichen Teils A der DFB-Spielordnung bzw. des § 6 der DFB-Jugendordnung von ihren Mitgliedsverbänden ein (elektronischer) Spielerpass ausgestellt und/oder eine gültige (auch elektronische) Spielerlaubnis für ihren Verein eingetragen bzw. erteilt wurde.
 Der Einsatz von A-Junioren bzw. B-Juniorinnen **des älteren Jahrganges** im Spielbetrieb der Herren bzw. Frauen des NOFV ist in der DFB- Jugendordnung geregelt. **Für Einsätze von B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs in der Frauen-Regionalliga gelten die Bestimmungen in § 6 Nr. 2 Abs. 8 der DFB-Jugendordnung entsprechend.**
 …

§ 20 Vereinswechsel und Wechsel innerhalb des Vereins

7. Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Herren-Regionalliga- und Oberliga-Mannschaft eines Amateurvereins müssen unter den dort genannten 18 Spielern mindestens vier Spieler **aufgeführt werden**, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres ~~die deutsche Staatsbürgerschaft besessen, noch kein A- Länderspiel für einen anderen Nationalverband bestritten und die~~ das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben **und die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaates oder eines Landes besitzen, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU gewährt wird (U23-Spieler)** ~~aufgeführt werden~~.

§ 24 Flutlichtspiele

1. Flutlichtanlagen müssen grundsätzlich eine Beleuchtungsstärke von 400 LUX haben.
 Ein einzureichender Nachweis**, der nicht älter als vier Jahre sein darf,** ist mit der Meldung der Platzanlage zu erbringen. Für die Herren-Regionalliga gilt die Durchführungsbestimmung.

§ 25 Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung

10. …

Auf dem linken Trikotärmel kann jeder Verein dieser Liga oder Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seine betreffende Mannschaft in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) haben. Werbung auf dem rechten Trikotärmel ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig. Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle jeweils am 01.01. vor Beginn des Spieljahres bekannt. Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann jeder Verein für seine betreffende Mannschaft in dem entsprechenden Spieljahr auch einen eigenen Werbepartner für die Werbung auf dem rechten Trikotärmel haben. Werbung auf den Trikotärmeln darf jedoch nur für einen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) zugelassen werden. Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

Umlaufverfahren Juli 2025/AM 06/2025

Im Umlaufverfahren wurden aufgrund der Dringlichkeit folgende Änderungen der Spielordnung beschlossen.
Die Änderungen erfolgten auf Wunsch der Vereine, die Anzahl der Wechselspieler von 7 auf 9 zu erhöhen.

§ 19 Spielberechtigung und Spielerpässe

3.1. Amateurvereine
In jedem Meisterschaftsspiel einer Mannschaft der Herren-Regionalliga und Oberliga dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den ~~18~~ **20** teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden…

§ 20 Vereinswechsel und Wechsel innerhalb des Vereins

7. Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Herren-Regionalliga- und Oberliga-Mannschaft eines Amateurvereins müssen unter den dort genannten ~~18~~ **20** Spielern mindestens vier Spieler aufgeführt werden, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaates oder eines Landes besitzen, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU gewährt wird (U23-Spieler).

AM 06/2025 Präsidiumstagung am 14.11.2025

Ergänzungen/Änderungen der Spielordnung

§ 8 Spielplanung, Spielansetzungen

6. Die Spiele der ~~Regionalligen und Oberliga~~ **NOFV-Spielklassen** werden in der Regel an Wochenenden angesetzt. **Ergänzend gelten die Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Spielklasse.** ~~Als Regelspieltag gilt der Sonntag. Ansetzungen an Feiertagen sind unter Beachtung örtlicher Bestimmungen möglich. Für die Ansetzungen der Herren-Regionalliga sind die Wünsche der TV-Anstalten vorrangig zu berücksichtigen.~~

~~In Ausnahmefällen können auf Grund von Terminmangel, infolge Witterungseinflüssen oder aus sonstigen besonderen Umständen, Spiele auch an anderen Wochentagen oder zu anderen Zeiten angesetzt werden.~~

§ 17 Plätze und Bespielbarkeit

2. Für Haupt- und Ausweichplätze ist unter Beachtung des § 17 Nr. 1. dieser Ordnung bei der Meldung der Platzanlage die Beschaffenheit (Kunstrasen oder Hartplatz) generell aufzuführen. Kunstrasenplätze müssen vom zuständigen Landesverband für den Spielbetrieb zugelassen sein. Das Abnahmeprotokoll ist auf Anforderung zu übergeben. **Bei begründeten Zweifeln an der Eignung der gemeldeten Plätze ist der NOFV berechtigt, vom Verein entsprechende Nachweise über die Erfüllung der Mindestanforderungen, insbesondere eine vom Eigentümer der Spielstätte bestätigte und unterzeichnete Erklärung, nachzufordern. Über Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der zuständige Fachausschuss.**

8. Weitergehende ~~bzw.~~ **und** anderslautende Regelungen für Hallenwettbewerbe bzw. im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Fußballentwicklung sind in den Durchführungsbestimmungen geregelt

AM 02/2026 Präsidiumstagung am 17.03.2026

§ 4 Spielklasseneinteilung

1. Im Spielbetrieb des NOFV kann in nachfolgenden Spielklassen, die zugleich eine Rangfolge darstellen, gespielt werden:
 …
 - **Darüber hinaus kann in den Altersklassen U 12- bis U 16 Spielbetrieb in Sonderspielrunden gemäß Anhang VI der DFB-Jugendordnung durchgeführt werden (Talente-Spielrunden). Die Spiele der Sonderspielrunden gelten als Pflichtspiele.**

 …

§ 14 Auswahlspiele

2. Ein Verein der Junioren Regionalligen, der Spieler für ~~eine Maßnahme im Juniorensektor~~ **Lehrgänge oder Auswahlspiele von Auswahlmannschaften des DFB oder seiner Mitgliedsverbände** abstellen muss…

Antrag-Nr.: **02**

Betreff: **Genehmigungsantrag nach § 25 Ziffer 5. der Satzung des NOFV**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, die seit dem 10. Verbandstag des NOFV beschlossenen Veränderungen in der Schiedsrichterordnung zu genehmigen.

Gemäß § 25, Ziffer 5 der Satzung hat das Präsidium wegen der Dringlichkeit und des Handlungsbedarfes Ordnungsänderungen beschlossen. Diese bedürfen gemäß der Festlegung in der Satzung des NOFV der nachträglichen Bestätigung des Verbandstages, obwohl sie bereits in der Praxis Anwendung gefunden haben. Eine Beanstandung durch die Einlegung von Rechtsmitteln ist diesbezüglich rechtskräftig nicht erfolgt.

Begründung: Die Änderungen der Schiedsrichterordnung erfolgten zur Anpassung an aktuelle Entwicklungen und Vorgaben im Schiedsrichterwesen des DFB sowie zur Fortentwicklung der Leistungs-, Förder- und Qualifizierungsstrukturen innerhalb des NOFV.

Darüber hinaus dienten die Änderungen der Konkretisierung bestehender Regelungen, der rechtssicheren Einbindung des Einsatzes von 4. Offiziellen, der Anpassung von Anforderungen an Schiedsrichter und Beobachter sowie der Optimierung organisatorischer und administrativer Abläufe. Ferner wurden Einstufungs-, Förder- und Nominierungsverfahren an die aktuellen Anforderungen des DFB-Schiedsrichterwesens angepasst und einzelne Regelungen redaktionell präzisiert.

Die Änderungen tragen zu einer einheitlichen, transparenten und praxisgerechten Anwendung der Schiedsrichterordnung bei.

AM 03/2023 **Präsidiumstagung am 16.06.2023**

Änderung des Anhangs zur Schiedsrichterordnung

Qualifikation

Entsprechend § 3 Ziffer 3der Schiedsrichterordnung des NOFV hat jeder Schiedsrichter bis zum 30.10. jeden Jahres eine erfolgreiche schriftliche Regelprüfung und eine sportliche Prüfung zu absolvieren. Die zu erfüllenden Kriterien sind den Schiedsrichtern vor Beginn eines Spieljahres für das Folgejahr bekannt zu geben.
Die schriftliche Regelprüfung kann am gleichen Tag bei Nichterreichen der erforderlichen Punktzahl einmal wiederholt werden. Die Nachprüfung eines nicht bestandenen sportlichen Tests kann einmal an einem vom NOFV-Schiedsrichterausschuss (NOFV-SRA) festgelegten Ort/Datum erneut abgelegt werden.

Einstufung

Die Einstufung der SR sowie SRA in die verschiedenen Leistungsklassen erfolgt durch den NOFV-SRA hauptsächlich nach den Einstufungskriterien

Leistung - Persönlichkeit - Perspektive -
Verfügbarkeit - Normerfüllung im Athletik- und Regeltest.

Nach erfolgter Einstufung ist jeder Schiedsrichter der Spielklassen des NOFV verpflichtet, einen aktuellen Nachweis der Sporttauglichkeit zu erbringen. Hierbei wird empfohlen, sich an die Empfehlungen für Tauglichkeitsuntersuchungen des DFB (Mindestanforderung: körperliche Untersuchung des Bewegungsapparates und der inneren Organe, Krankengeschichte, Ruhe-EKG) zu richten. Ein nicht vorhandener Nachweis der Sporttauglichkeit kann zu Einschränkungen von Einsätzen bzw. Ansetzungen führen.

Herren - Regionalliga (RL):

Die Zahl der SR in der RL des NOFV beträgt grundsätzlich ~~28~~ 33. Alle Herren-RL-SR werden grundsätzlich bei allen Spielleitungen in der RL beobachtet.
~~Für die Nominierung zur 3. Bundesliga schlägt der SRA des NOFV dem DFB einen Kandidaten / mehrere Kandidaten vor, die grundsätzlich folgende Kriterien zum Ende der Saison erfüllt haben:~~

- ~~Sportliche herausragende Leistung in den letzten zwei Jahren als SR in der RL~~
- ~~Mitglied des SR-Förderkaders NOFV RL~~
- ~~Assistent der 3. Bundesliga~~
- ~~Erfüllung der Kriterien des DFB als SR für die 3. Bundesliga (Alter, etc.)~~

Der NOFV-Schiedsrichterausschuss legt vor Beginn des jeweiligen Spieljahres 4 Kandidaten für den Perspektivkader des DFB (Pool von Kandidaten für den Aufstieg in die 3. Liga) fest. Die Kriterien richten sich dabei nach der Vorgabe durch die DFB-Schiri-GmbH. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Abschluss der Hinrunde im Austausch eine Nachnominierung vorgenommen werden.
~~Voraussetzung für die Nominierung ist die eingehende Analyse der Leistung der in der 3. Liga bereits amtierenden SR des NOFV in Zusammenarbeit mit dem DFB. Nach Feststellung einer fehlenden weiteren Perspektive des SR oder anderer Gründe kann der SRA des NOFV den SR gegen einen Aufsteiger aus der RL austauschen. Entscheidungen des DFB-SR- Elitebereiches sind dabei zu berücksichtigen.~~

Aus der Regionalliga sollen aus sportlichen Gründen grundsätzlich zwei SR am Ende der Saison unter Berücksichtigung der Einstufungskriterien absteigen. Erhöht sich im Laufe der Saison die Anzahl der SR in der RL, erhöht sich auch die Anzahl der notwendigen Absteiger, unabhängig von der Landesverbandszugehörigkeit.
~~SR, die im ersten Jahr in der RL amtieren, haben Bestandsschutz für ein zweites Jahr, sofern nicht gravierende Leistungsgründe dagegensprechen.~~

Oberliga (OL):
Die Zahl der SR in der OL des NOFV beträgt grundsätzlich ~~44~~ **50.** Die SR des Förderkaders erhalten in der Regel acht, alle anderen SR erhalten sechs Beobachtungen. Die FIFA-SRA und SRA-Spezialisten in der ~~Lizenzligen~~ **1. und 2. Bundesliga** werden der OL zugeordnet, ohne für die Kennzahl der Liga angerechnet und in das Ranking der SR integriert zu werden.
Der NOFV-SRA entscheidet grundsätzlich auf der Basis folgender Kriterien über die Aufsteiger aus der OL in die RL:

- Sportliche herausragende Leistung in den letzten zwei Jahren als SR in der OL
- Erfüllung der Einstufungskriterien der Qualifikationsrichtlinien
- Mindestens ein Aufsteiger ist Mitglied des SR-Förderkaders NOFV-OL

Aus der Oberliga steigen in der Regel und unter Beachtung der Einstufungskriterien die letzten sechs SR der Rankingtabelle der OL ab. Jeder Landesverband ist berechtigt, seinen Absteiger auszutauschen, sofern nicht gravierende Leistungsgründe dagegensprechen. Des Weiteren steht jedem Landesverband ein Aufsteiger zu. Erhöht sich im Laufe der Saison die Anzahl der SR in der OL, erhöht sich auch die Anzahl der notwendigen Absteiger. Landesverbände, in denen sich die Anzahl der SR im Verlauf des Spieljahres erhöht hat, bauen diese zahlenmäßige Erhöhung aus ihrem Bestand an OL-SR am Ende des Spieljahres wieder ab. Belegen neu hinzugekommene SR einen Abstiegsplatz, entfällt die Reduzierung durch den Landesverband.

Frauen-Regionalliga (FRL):
Die Zahl der SR in der FRL des NOFV beträgt grundsätzlich maximal 30. Die SR mit Coaching erhalten in der Regel sechs Beobachtungen, alle anderen SR erhalten vier Beobachtungen.
~~Für die Nominierung zur B-Juniorinnen Bundesliga (BJBL) schlägt der SRA des NOFV dem DFB eine Kandidatin / mehrere Kandidatinnen vor, die folgende Kriterien zum Ende der Saison erfüllt haben:~~

- ~~Sportliche herausragende Leistung als SR in der FRL~~
- ~~Erfüllung der Kriterien des DFB als SR für die BJBL~~

Für die Nominierung der Aufsteigerinnen in den DFB-Bereich gelten die vom DFB-Schiedsrichterausschuss vorgegebenen Kriterien.
Aus der FRL sollen aus sportlichen Gründen grundsätzlich zwei SR am Ende der Saison unter Berücksichtigung der Einstufungskriterien absteigen. Jeder Landesverband ist berechtigt, seine Absteigerin auszutauschen, sofern nicht gravierende Leistungsgründe dagegensprechen. Erhöht sich im Laufe der Saison die Anzahl der SR in der FRL, erhöht sich auch die Anzahl der notwendigen Absteiger. Für die Nominierung von SR zur FRL steht den Landesverbänden das Vorschlagsrecht zu.

Futsal / Beachsoccer
Für den Bereich Futsal und Beachsoccer unterliegt das Vorschlagsrecht den Landesverbänden. Voraussetzung für den Einsatz in den NOFV-Spielklassen sind folgende Kriterien:

- Regeltechnische Ausbildung als Futsal-/Beachsoccer-SR
- Mindestens einjährige praktische Erfahrung als Futsal / Beachsoccer SR
- Erfolgreiche Teilnahme am jährlichen schriftlichen Regeltest / der sportlichen Jahresprüfung
- Einstufung als Fußball-Schiedsrichter auf der Schiedsrichterliste des Landesverbandes

Beobachter

Alle vom NOFV bestätigten Beobachter müssen den jeweiligen Qualifizierungslehrgang des DFB oder des NOFV vor der Saison besuchen. Erfolgt die Teilnahme an der Schulung nicht, wird dem Beobachter der Einsatz in den Spielklassen des NOFV bei den ersten fünf Spieltagen verwehrt.

AM 06/2024 Präsidiumstagung am 22.11.2024

Ergänzungen der Schiedsrichterordnung

§ 2 Aufgaben des Schiedsrichterausschusses

…

3. Dem Schiedsrichterausschuss obliegt die Ansetzung der Schiedsrichter und ihrer Assistenten zu Pflicht- und Freundschaftsspielen auf der Ebene des Regionalverbandes. **Die Ansetzung von 4. Offiziellen erfolgt durch den Schiedsrichterausschuss nach Antrag und in Abstimmung mit dem Spielleiter.** ~~Er~~ **Der Schiedsrichterausschuss** kann einzelne Aufgaben auf die Schiedsrichterausschüsse seiner Mitgliedsverbände übertragen und talentierte Nachwuchsschiedsrichter aus den Mitgliedsverbänden mit Spielleitungen im NOFV beauftragen. Einzelheiten dazu werden in der Ansetzungsrichtlinie geregelt.

§ 3 Allgemeine Pflichten der Schiedsrichter und -Beobachter

…

6. Entsprechend § 3, Nr. 2. zweiter Anstrich der Satzung unterstützen Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten, ~~und~~ Schiedsrichter-Beobachter **und 4. Offizielle** auf der Basis der Handlungsanweisungen des NOFV aktiv den Kampf gegen Rassismus und Diskriminierung.
7. Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten, ~~und~~ Schiedsrichter-Beobachter **und 4. Offizielle** haben die Teilnahme als Spieler an Wettbewerbsspielen des NOFV zu unterlassen.

§ 4 Pflichten der Schiedsrichter im Zusammenhang mit dem Spiel

…

2. Schiedsrichter, ~~und~~ ihre Assistenten **und 4. Offizielle** sollen spätestens 90 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn auf dem Sportplatz anwesend sein.

§ 7 Ahndungsbefugnisse des Schiedsrichterausschusses

…

3. Solche Verstöße sind insbesondere:
 a) unbegründete oder verspätete Absagen von Spielleitungen, ~~oder~~ Assistententätigkeiten, **Ansetzungen als 4. Offizieller** ~~sowie~~ oder als Beobachter~~ansetzungen~~
 b) unentschuldigtes Nichtantreten als Schiedsrichter, Assistent, **4. Offizieller** oder Beobachter

 …

AM 02/2026 Präsidiumstagung am 17.03.2026

§ 2 Aufgaben des Schiedsrichterausschusses

2. Auf der Grundlage der Vorschläge aus den Mitgliedsverbänden des NOFV legt der Schiedsrichterausschuss vor Beginn eines jeden Spieljahres mit Beschluss jenen Kreis der Schiedsrichter und Beobachter fest, die für Spielleitungen und Beobachtungen auf der Ebene des Regionalverbandes in Betracht kommen (Schiedsrichter- und Beobachterliste). ~~Dabei kann über~~

~~Altersbegrenzungen verfügt werden.~~ Die Einzelheiten sind im Anhang zur Schiedsrichterordnung geregelt.

§ 4 Pflichten der Schiedsrichter im Zusammenhang mit dem Spiel

7. Der Schiedsrichter hat im Spielbericht **nach dem Spiel** die notwendigen Eintragungen **im vorgegebenen Zeitrahmen** vorzunehmen.

Anhang zur Schiedsrichterordnung

Herren – Regionalliga (RL):
Die Zahl der SR in der RL des NOFV beträgt grundsätzlich ~~28~~ ~~33~~ **30**.
Oberliga (OL):
Die Zahl der SR in der OL des NOFV beträgt grundsätzlich ~~44~~ ~~50~~ **44.**

Antrag-Nr.: **03**

Betreff: **Genehmigungsantrag nach § 25 Ziffer 5. der Satzung des NOFV**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, die seit dem 10. Verbandstag des NOFV beschlossenen Veränderungen in der Jugendordnung zu genehmigen.

Gemäß § 25, Ziffer 5 der Satzung hat das Präsidium wegen der Dringlichkeit und des Handlungsbedarfes Ordnungsänderungen beschlossen. Diese bedürfen gemäß der Festlegung in der Satzung des NOFV der nachträglichen Bestätigung des Verbandstages, obwohl sie bereits in der Praxis Anwendung gefunden haben. Eine Beanstandung durch die Einlegung von Rechtsmitteln ist diesbezüglich rechtskräftig nicht erfolgt.

Begründung: Die Änderungen der Jugendordnung erfolgten insbesondere aufgrund von Anpassungserfordernissen an die DFB-Jugendordnung sowie die Einführung und Ausgestaltung der DFB-Nachwuchsligen. Darüber hinaus dienten die Änderungen der Fortentwicklung und Klarstellung von Regelungen zum Spielbetrieb, zur Talentförderung und zum Einsatz von Spielern innerhalb eines Vereins sowie der Umsetzung neuer Wettbewerbs- und Förderformate im Nachwuchsbereich. Die Anpassungen gewährleisten eine einheitliche und rechtssichere Anwendung der Vorschriften im Jugendspielbetrieb.

AM 02/2024 **Präsidiumstagung am 19.03.2024**

Ergänzung/Anpassung der Jugendordnung

§ 5 Wechsel innerhalb eines Vereins

Änderungen ab 01.07.2024

1. Zweite Junioren-Mannschaften können grundsätzlich am Spielbetrieb der A- und B-Junioren-Regionalliga des NOFV teilnehmen. Sie sind jedoch nicht in die ~~A- bzw. B-Junioren-Bundesliga~~ **DFB-Nachwuchsligen** aufstiegsberechtigt.
2. Sollte ~~am Ende einer Saison~~ eine zweite Junioren-Mannschaft einen Tabellenplatz einnehmen, der zum Aufstieg in die ~~Junioren-Bundesliga~~ **DFB-Nachwuchsliga** berechtigen würde, geht diese Aufstiegsberechtigung **unter Beachtung der Maßgaben von § 19 der DFB-Jugendordnung** an die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft über.
3. Nach einem Einsatz in einer zweiten Junioren-Mannschaft können Spieler ohne Wartefrist in der ersten Junioren-Mannschaft ihres Vereins eingesetzt werden.
4. Stammspieler einer ~~Junioren-Bundesliga-~~ **DFB-Nachwuchsliga-**Mannschaft sind für eine Mannschaft der gleichen Altersklasse ihres Vereins in der Junioren-Regionalliga sowie für Entscheidungs- und Pokalspiele der gleichen Altersklasse im Spielbetrieb des NOFV nicht spielberechtigt.
 Stammspieler ist, wer nach dem vierten Meisterschaftsspiel der ~~Junioren-Bundesliga-~~ **DFB-Nachwuchsliga-**Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Meisterschaftsspiele der ~~Junioren-Bundesliga-~~ **DFB-Nachwuchsliga-**Mannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
5. Ein Spieler verliert seine Stammspieler-Eigenschaft dadurch, dass er in zwei aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen der ~~Junioren-Bundesliga-~~ **DFB-Nachwuchsliga-**Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl er spielberechtigt gewesen wäre.
 Er wird dann wieder zum Stammspieler, wenn er nach einem erneuten Einsatz in der ~~Junioren-Bundesliga-~~ **DFB-Nachwuchsliga-**Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der ~~Junioren-Bundesliga-~~ **DFB-Nachwuchsliga-**Mannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
 Der Verlust der Stammspielereigenschaft nach Satz 1 gilt in Bezug auf die Spielberechtigung nicht für die letzten vier Spieltage der Junioren-Regionalliga sowie die nachfolgenden Entscheidungs- und Pokalspiele der gleichen Altersklasse im Spielbetrieb des NOFV.
6. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer ~~Junioren-Bundesliga-~~ **DFB-Nachwuchsliga-**Mannschaft ist ein Spieler, der nicht Stammspieler ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Junioren-Mannschaften seines Vereins spielberechtigt. Der dem Spieltag folgende Tag ist der erste Tag der Schutzfrist.
7. Anders lautende Festspielregelungen der Landesverbände sind unbeachtlich, soweit sie die ~~Junioren-Bundesliga~~ **DFB-Nachwuchsliga** und die Junioren-Regionalliga betreffen.
8. Einsätze eines B-Junioren-Spielers in einer A-Junioren-Mannschaft lassen eine Spielberechtigung in der B-Junioren-Regionalliga unberührt.
9. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
10. Der Inhalt dieser Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

AM 02/2026 **Präsidiumstagung am 17.03.2026**

§ 3 Spielbetrieb

1. Im Spielbetrieb werden folgende Veranstaltungen zur Förderung der Talente auf Verbandsebene nach Ausschreibung der zuständigen Ausschüsse bei abgesicherter Finanzierung durchgeführt:
 a) Spiele der Junioren- und Juniorinnen-Regionalligen im NOFV
 b) Pokalwettbewerbe Junioren und Juniorinnen für die Pokalsieger der Mitgliedsverbände
 c) ~~Hallenmeisterschaften~~ **Futsal-Meisterschaften** der Junioren und Juniorinnen ~~sowie Futsal-Wettbewerbe~~
 d) Sichtungsturniere der Auswahlmannschaften für Junioren und Juniorinnen der sechs Mitgliedsverbände.
 e) Talente-Spielrunden für Mannschaften der Nachwuchsleistungszentren

AM 03/2026 **Präsidiumstagung am 26.06.2026**

Ergänzung der Jugendordnung

§ 5 Wechsel innerhalb eines Vereins

4. Stammspieler einer DFB-Nachwuchsliga-Mannschaft sind für eine Mannschaft der gleichen Altersklasse ihres Vereins in der Junioren-Regionalliga sowie für Entscheidungs- und Pokalspiele der gleichen Altersklasse im Spielbetrieb des NOFV nicht spielberechtigt.
 Stammspieler ist, wer nach dem vierten Meisterschaftsspiel der DFB-Nachwuchsliga-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Meisterschaftsspiele der DFB-Nachwuchsliga-Mannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
 Die Stammspieler-Eigenschaft wird nach jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt.

Antrag-Nr.: **04**

Betreff: **Genehmigungsantrag nach § 25 Ziffer 5. der Satzung des NOFV**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, die seit dem 10. Verbandstag des NOFV beschlossenen Veränderungen in der Rechts- und Verfahrensordnung zu genehmigen.

Gemäß § 25, Ziffer 5 der Satzung hat das Präsidium wegen der Dringlichkeit und des Handlungsbedarfes Ordnungsänderungen beschlossen. Diese bedürfen gemäß der Festlegung in der Satzung des NOFV der nachträglichen Bestätigung des Verbandstages, obwohl sie bereits in der Praxis Anwendung gefunden haben. Eine Beanstandung durch die Einlegung von Rechtsmitteln ist diesbezüglich rechtskräftig nicht erfolgt.

Begründung: Die Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung erfolgten zur Anpassung an aktuelle DFB-Regularien und Verbandsstrukturen sowie zur Berücksichtigung von Erfahrungen und Erfordernissen aus der Spruchpraxis der Rechtsorgane. Darüber hinaus wurden die Strafbestimmungen aktualisiert und an die aktuellen Anforderungen des Spielbetriebs angepasst, Regelungen zum Schutz von Schiedsrichtern und 4. Offiziellen ergänzt sowie einzelne Verfahrensvorschriften und Zuständigkeiten klarstellend und redaktionell überarbeitet. Die Änderungen dienen einer zeitgemäßen, einheitlichen und rechtssicheren Rechtsanwendung im Zuständigkeitsbereich des NOFV.

AM 03/2023 **Präsidiumstagung am 16.06.2023**

Änderungen/Ergänzungen der Rechts- und Verfahrensordnung

§ 30 Strafarten und Umfänge

1. Als Strafen sind zulässig:
 a) Verwarnung
 b) Verweis
 c) Geldstrafen - auch als Ordnungsstrafe - bis zu ~~5.000,00 €~~ **10.000,00 €**
 gegen Personen und bis zu ~~20.000,00 €~~ **50.000,00 €** gegen Vereine im Einzelfall

...

6. Für Geldstrafen, Schadenersatzleistungen, Bußen und Kosten, zu denen Einzelmitglieder verurteilt werden, haften diese bzw. der Verein **oder die Kapitalgesellschaft** als Gesamtschuldner.
7. Für Geldstrafen, Schadenersatzleistungen, Bußen und Kosten, zu denen Einzelmitglieder oder Vereine**/Kapitalgesellschaften** verurteilt werden, die nicht in den Spielklassen des NOFV spielen, haften diese als Gesamtschuldner. Der Mitgliedsverband des Bestraften kann vom entscheidenden Rechtsorgan in Anspruch genommen werden.

§ 31 Strafen gegen Vereine

1. Bei Verbandsspielen können für bestimmte Verstöße gemäß § 2 Nr. 1.a) und b) dieser Ordnung in Verbindung mit § 30 dieser Ordnung folgende Strafen verhängt werden:
 a) für Spielen ohne Genehmigung Geldstrafe bis zu ~~550,00 €~~ **2.000,00 €**
 b) für schuldhaft verspätetes Antreten oder Nichtantreten zu einem Spiel neben einer möglichen Spielwertung nach § 9 Nr. 4. Absatz 1 der Spielordnung Punktabsprüche und Geldstrafen bis zu ~~2.000,00 €~~ **5.000,00 €**
 c) für unsportliches Verhalten im Sinne des § 2 Nr. 1a) dieser Ordnung, für nicht ordnungsgemäßen Platzaufbau, nicht ausreichenden Ordnungsdienst oder Verletzung der sich aus
 § 16 Nrn. 9. und 10. der Spielordnung sowie der Bestimmungen der Sicherheitsrichtlinie ergebenden Verpflichtungen neben einer möglichen Sperre für den Verein bzw. die Mannschaft, einer Spielsperre, einer Platzsperre, bzw. dem Spielen unter Ausschluss oder begrenztem Ausschluss der Öffentlichkeit Geldstrafe bis zu ~~20.000,00 €~~ **50.000,00 €**
 d) für Verletzung der sich aus § 16 Nr. 9 der Spielordnung ergebenden Verpflichtungen neben einer möglichen Platzsperre bzw. des Spielens unter Ausschluss der Öffentlichkeit Geldstrafe bis zu ~~5.000,00 €~~ **20.000,00 €**
 e) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs oder Spielausfalls neben einer eventuellen Spielwertung Geldstrafe bis zu ~~5.000,00 €~~ **20.000,00 €**
 f) für schuldhaft herbeigeführte Nichtvorlage eines Spielerpasses oder eines zur Identifikation geeigneten Personaldokuments Geldstrafe bis zu je ~~110,00 €~~ **250,00 €**.
 g) für den Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis bzw. ohne Spielberechtigung sowie das Spielen ohne Eintragung auf dem Spielbericht neben einer eventuellen Spielwertung Geldstrafen bis zu ~~2.000,00 €~~ **5.000,00 €**
 h) für nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen Geldstrafe bis zu ~~2.000,00 €~~ **5.000,00 €**
 i) für das Mitwirken gedopter Spieler, das Verabreichen oder Dulden von Dopingmitteln Geldstrafen bis zu ~~5.000,00 €~~ **10.000,00 €**

j) für Verstöße gegen Vorschriften bezüglich der Ausrüstung und Kennzeichnung der Spieler bis zu ~~110,00 €~~ **250,00 €**, für wiederholte Verstöße bis zu ~~500,00 €~~ **1.000,00 €**

k) für Verstöße gegen Durchführungsbestimmungen oder Pflichten aus § 3 Nrn. 4. bis 6. der Spielordnung, insbesondere der Nichtbefolgung entsprechender Auflagen, **Punktabzüge und/oder** Geldstrafe bis zu ~~5.000,00 €~~ **10.000,00 €**, in Wiederholungsfällen **und** ~~können auch Punktabzüge, in~~ besonders schweren Fällen kann auch der Ausschluss aus der Spielklasse verhängt werden.

l) für die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls nach den Bestimmungen des jeweiligen Landesverbandes und auf Antrag des jeweiligen Landesverbandes Geldstrafe bis zu 5.000,00 €, in Wiederholungsfällen können auch Punktabzüge verhängt werden.

m) für andere Verstöße gegen § 2 Nr. 1.a) und b) dieser Ordnung, soweit sie nicht an anderer Stelle ausgewiesen sind und in Fällen der Nichtbeachtung von Aufforderungen der Verwaltungs- und Rechtsorgane Geldstrafe bis zu ~~2.000,00 €~~ **5.000,00 €**

n) für die Nichtzahlung von Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen gemäß § 25 der DFB-Spielordnung Geldstrafe bis zu 5.000,00 € oder Punktabzug.

o) für die nicht ausreichende Wahrnehmung der Verantwortung bei der Entscheidung über die Bespielbarkeit von Plätzen und Information der Partner neben einer eventuellen Spielwertung wegen verschuldeten Spielausfalls Geldstrafe bis zu ~~5.000,00 €~~ **10.000,00 €**.

§ 32 Strafen gegen Spieler und andere am Spiel beteiligte bzw. anwesende Personen

1. Bei Verbandsspielen können für bestimmte Verstöße gemäß § 2 Nr. 1. a) und b) dieser Ordnung im Rahmen des § 30 dieser Ordnung folgende Strafen verhängt werden:

a) für unsportliches und grob unsportliches Verhalten während des Spiels bis zu acht Wochen Sperre und/oder Geldstrafe bis zu ~~5.000,00 €~~ **10.000,00 €;** für gleiche Vergehen außerhalb der Spielzeit, jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Spiel, kann anstatt einer Sperre und/oder einer Geldstrafe bis zu ~~5.000,00 €~~ **10.000,00 €** eine Verwarnung oder ein Verweis erteilt werden. In schweren Fällen kann eine Sperre bis zu zwei Jahren verhängt werden.

b) für rohes Spiel gegen den Gegner mindestens zwei Wochen Sperre. Roh spielt, wer rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder ernsthaft gefährdet.

c) für Tätlichkeiten gegen den Gegner, andere am Spiel beteiligte Personen und Zuschauer mindestens sechs Wochen Sperre, in leichteren Fällen mindestens drei Wochen Sperre.
Anspucken und der Versuch dazu sind als Tätlichkeit zu werten. Tätlichkeiten im Sinne dieser Ordnung sind weiter Treten, Schlagen und/oder Stoßen eines Gegenspielers oder anderer Personen sowie das Packen eines Gegners/einer anderen Person mit einer Hand oder beiden Händen an jedwedem Körperteil, insbesondere am Hals (Würgegriff) und im Genitalbereich, ohne im Kampf um den Ball zu sein.

d) für Tätlichkeiten gegen den Schiedsrichter und/oder gegen Schiedsrichterassistenten mindestens drei Monate und Geldstrafe ab ~~200,00 €~~ **250,00 €,** in schweren Fällen mindestens sechs Monate Sperre und Geldstrafe bis zu ~~1.100,00 €~~ **5.000,00 €**. Anspucken und der Versuch dazu sind als Tätlichkeit zu werten.

e) für unsportliches und grob unsportliches Verhalten, Schmähung, Beleidigung und/oder Bedrohung gegenüber dem Schiedsrichter bzw. seinen Assistenten mindestens zwei Wochen Sperre und Geldstrafe bis zu ~~550,00 €~~ **2.000,00 €**.

f) für Nichtbefolgen von Anordnungen des Schiedsrichters bis zu zwei Wochen Sperre und Geldstrafe bis zu ~~110,00 €~~ **1.000,00 €**.

g) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs acht Wochen bis sechs Monate Sperre und Geldstrafe bis zu ~~2.250,00 €~~ **10.000,00 €**.

h) für Spielen ohne Spielerlaubnis, Spielen ohne Spielberechtigung bzw. Spielen ohne Vorlage des Spielerpasses oder Nichteintragung im Spielbericht neben einer eventuellen Spielwertung mindestens zwei Wochen Sperre und Geldstrafe bis zu ~~550,00 €~~ **1.000,00 €**.

i) im Falle des Nachweises von Doping und Schuldzuspruch mindestens vier Wochen Sperre und Geldstrafe bis zu ~~1.100,00 €~~ **5.000,00 €**.

2. In übrigen Fällen der Nr. 1. kann neben den Sperrstrafen gleichfalls auf eine Geldstrafe bis zu ~~1.100,00 €~~ **10.000,00 €** erkannt werden.

…

§ 33 Strafen gegen sonstige Personen

1. Funktionsträger oder Mitglieder von Verbands- oder Vereinsorganen, die ihr Amt erheblich verletzen, sich in Ausübung ihres Amtes unsportlich verhalten oder sonst durch ihr Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigen, sind mit einer Geldstrafe nicht unter ~~100,00 EUR~~ **250,00 €** zu belegen, im Falle einer besonders schwerwiegenden Pflichtverletzung ihrer Funktion zu entheben. Zusätzlich kann ihnen das Recht aberkannt werden, bis zu einer Zeitdauer von 2 Jahren oder für dauernd eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben.

…

AM 06/2024 Präsidiumstagung am 22.11.2024

Änderungen/Ergänzungen der Rechts- und Verfahrensordnung

§ 32 Strafen gegen Spieler und andere am Spiel beteiligte bzw. anwesende Personen

1.

…

d) für Tätlichkeiten gegen den Schiedsrichter und/oder gegen Schiedsrichterassistenten **oder den 4. Offiziellen** mindestens drei Monate und Geldstrafe ab 250,00 €, in schweren Fällen mindestens sechs Monate Sperre und Geldstrafe bis zu 5.000,00 €. Anspucken und der Versuch dazu sind als Tätlichkeit zu werten.

e) für unsportliches und grob unsportliches Verhalten, Schmähung, Beleidigung und/oder Bedrohung gegenüber dem Schiedsrichter bzw. seinen Assistenten **oder den 4. Offiziellen** mindestens zwei Wochen Sperre und Geldstrafe bis zu 2.000,00 €.

AM 03/2025 Präsidiumstagung am 25.06.2025

Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung

Redaktionelle Änderung, da kein Fax-Gerät mehr vorhanden:

Streichung von Fax in § 15 Ziffer 1. und 2., § 16 Zi. 1., § 17 Zi. 1., § 18 Zi. 2. (2mal), § 25 Zi. 3.

AM 02/2026 Präsidiumstagung am 17.03.2026

§ 2 Rechtsprechung

1. Der Rechtsprechung des NOFV unterliegen alle am Spielbetrieb des Regionalverbandes beteiligten natürlichen und juristischen Personen sowie die Vereine der 2. Frauen-Bundesliga und der ~~Junioren-Bundesliga~~ **DFB-Nachwuchsligen** bei Feldverweisen und Vorkommnissen in Freundschaftsspielen ihrer Mannschaften.

 …

§ 7 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen sind die Satzung des NOFV, seine Ordnungen und Richtlinien, die Ausbildungsordnung des DFB, die Jugendordnung des DFB in ihrem allgemeinverbindlichen Teil, die Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene, die Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen, die Durchführungsbestimmungen des DFB soweit allgemeinverbindlich und die des NOFV sowie die Fußballregeln der FIFA. Bei Verfahren zu Vorkommnissen in Freundschaftsspielen von Vereinen der 2. Frauen-Bundesliga und der ~~Junioren-Bundesliga~~ **DFB-Nachwuchsligen** unterliegen diese Mannschaften der RuVO des NOFV. Urteile sollten sich im Rahmen der DFB-Ordnungstexte und der Spruchpraxis der DFB-Rechtsorgane bewegen.

Antrag-Nr.: **05**

Betreff: **Genehmigungsantrag nach § 25 Ziffer 5. der Satzung des NOFV**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, die seit dem 10. Verbandstag des NOFV beschlossenen Veränderungen in der Finanzordnung zu genehmigen.

Gemäß § 25, Ziffer 5 der Satzung hat das Präsidium wegen der Dringlichkeit und des Handlungsbedarfes Ordnungsänderungen beschlossen. Diese bedürfen gemäß der Festlegung in der Satzung des NOFV der nachträglichen Bestätigung des Verbandstages, obwohl sie bereits in der Praxis Anwendung gefunden haben. Eine Beanstandung durch die Einlegung von Rechtsmitteln ist diesbezüglich rechtskräftig nicht erfolgt.

Begründung: Die Änderungen der Finanzordnung erfolgten zur Anpassung bestehender Regelungen an aktuelle organisatorische, finanzwirtschaftliche und verwaltungstechnische Erfordernisse. Darüber hinaus wurden neue Wettbewerbs- und Organisationsformen berücksichtigt sowie einzelne Gebühren-, Beitrags-, Entschädigungs- und Abrechnungsregelungen angepasst. Ferner dienten die Änderungen der Weiterentwicklung digitaler Verwaltungs- und Abrechnungsverfahren sowie der Klarstellung und Präzisierung einzelner Bestimmungen der Finanzordnung.

AM 03/2023 Präsidiumstagung am 16.06.2023

Änderungen/Ergänzungen der Finanzordnung

§ 2 Kassenverwaltung

…

5. Über alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Zahlungsbelege zu fertigen und in der Kasse (Buchhaltung) der Geschäftsstelle lückenlos nachzuweisen sowie mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Zahlungsbelege müssen mit dem Vermerk „Sachlich richtig und festgestellt“ unterzeichnet sein. Vom Kassenleiter sind sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege auf ihre Richtigkeit zu prüfen.
 Die Ausgabebelege sind vom Schatzmeister oder einem anderen Anweisungsberechtigten im Zahlungsverkehr, in der Regel die Zeichnungsberechtigten für die Bankkonten des NOFV, ~~mit Unterschrift zur Zahlung anzuweisen. Ohne den Vermerk „Zur Zahlung angewiesen“ dürfen vom Kassenleiter keine unbaren und baren Zahlungsaufträge ausgeführt werden~~ **zu prüfen**.

§ 3 Aufgaben des Schatzmeisters

…

2. Der Schatzmeister überwacht die Einhaltung des Zahlungsverkehrs und hat ständig eine Kontrolle über die Kassengeschäfte (Buchhaltung) auszuüben. Sämtliche Buchungsbelege sind vom Schatzmeister zu prüfen und ~~abzuzeichnen~~ **die zur Zahlung fälligen Rechnungen/Belege auf der Überweisungssammelliste abzuzeichnen.**

AM 06/2023 Präsidiumstagung am 01.12.2023

Änderungen/Ergänzungen der Finanzordnung

§ 5 Einnahmen

5.3. Verhandlungsgebühren

Für die Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen ~~der Rechtsorgane~~, die durch Einzelrichterentscheidungen gefällt werden, werden pauschale Gebühren zur Abgeltung der entstandenen Verfahrenskosten (Porto-, Kommunikations-, Material- und Schreibgebühren) je Urteil bzw. Beschluss in Höhe von 70,00 € **(in Junioren-Wettbewerben 25,00 €)** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. Bei **Kollegial**entscheidungen durch die ~~Kammer~~ **Rechtsorgane** beträgt die Gebühr 100,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Im Übrigen richtet sich die Kostenlast nach § 24 der RuVO.

§ 5 Einnahmen

…

3. Spielabgaben

Nachstehende Spielabgaben sind von den Bruttoeinnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf unter Beachtung der Festlegungen in der Abgabenordnung § 67, a) (Umsatzsteuer/ steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten:

3.1. Bundesliga /2. Bundesliga

a) Bei Meisterschaftsheimspielen der Bundesliga sind von den Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften, die dem NOFV angehören, 2,6 % Spielabgaben (Beiträge) an den NOFV zu entrichten (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 a) DFB /DFL- Grundlagenvertrag). Der zuständige Landesverband des Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft erhält davon 2,1 %, 0,5 % verbleiben beim NOFV.

b) Bei Meisterschaftsheimspielen der 2. Bundesliga sind von den Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften, die dem NOFV angehören, 1,5 % Spielabgaben (Beiträge) an den NOFV zu entrichten (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 b) DFB/DFL- Grundlagenvertrag). Der zuständige Landesverband des Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft erhält davon 1, 25 %, 0,25 % verbleiben beim NOFV.

3.2.

…

5.3. Verhandlungsgebühren

Für die Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen, die durch Einzelrichterentscheidungen gefällt werden, werden pauschale Gebühren zur Abgeltung der entstandenen Verfahrenskosten (Porto-, Kommunikations-, Material- und Schreibgebühren) je Urteil bzw. Beschluss in Höhe von **80,00 €** ~~70,00 €~~ (in Junioren-Wettbewerben **30,00 €** ~~25,00 €~~) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. Bei Kollegialentscheidungen durch die Rechtsorgane beträgt die Gebühr **120,00 €** ~~100,00 €~~ zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Im Übrigen richtet sich die Kostenlast nach § 24 der RuVO.

§ 9 Erstattung von Auslagen

7. Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten

7.1.	Schiedsrichter der Herren-Regionalliga			
	je Pflichtspiel	=	~~240,00 €~~	**300,00 €**
	sonstige Spiele			
	RL – RL oder höherklassig	=	~~155,00 €~~	**170,00 €**
	RL – unterklassige Mannschaften	=	~~100,00 €~~	**120,00 €**
7.2.	Schiedsrichter der Herren-Oberliga			
	je Pflichtspiel	=	100,00 €	
	sonstige Spiele	=	70,00 €	
7.3.	Schiedsrichter der Frauen-Regionalliga			
	je Pflichtspiel	=	~~45,00 €~~	**60,00 €**
	sonstige Spiele	=	Sätze der höchsten Frauen-Spielklasse des Landesverbandes des Heimvereins	
7.4.	Schiedsrichter der A-Junioren-Regionalliga			
	je Pflichtspiel	=	~~35,00 €~~	**50,00 €**
	sonstige Spiele	=	~~30,00 €~~	**40,00 €**
7.5.	Schiedsrichter der B- und C-Junioren-Regionalliga			
	je Pflichtspiel	=	~~25,00 €~~	**40,00 €**
	sonstige Spiele	=	~~25,00 €~~	**30,00 €**
7.6.	Schiedsrichter der Futsal-Regionalliga			
	Je Spiel	=	35,00 €	
7.7.	Schiedsrichter-Assistenten der Herren-Regionalliga			
	je Pflichtspiel	**=**	~~120,00 €~~	**150,00 €**
	sonstige Spiele			

RL – RL oder höherklassig = ~~60,00 €~~ **75,00 €**
RL – unterklassige Mannschaften = ~~50,00 €~~ **60,00 €**

7.8. Schiedsrichter-Assistenten der Herren-Oberliga
je Pflichtspiel = 60,00 €
sonstige Spiele = 45,00 €

7.9. Schiedsrichter-Assistenten der Frauen-Regionalliga
je Pflichtspiel = ~~30,00 €~~ **40,00 €**
sonstige Spiele = Sätze der höchsten Frauen-Spielklasse des Landesverbandes des Heimvereins

7.10. Schiedsrichter-Assistenten der A-Junioren-Regionalliga
je Pflichtspiel = ~~25,00 €~~ **35,00 €**
sonstige Spiele = ~~20,00 €~~ **25,00 €**

7.11. Schiedsrichter-Assistenten der B- und C-Junioren-Regionalliga
je Pflichtspiel = ~~20,00 €~~ **30,00 €**
sonstige Spiele = ~~20,00 €~~ **25,00 €**

…

9. Sonstige Auslagen
Weitere Auslagen zur Aufgabenerfüllung u. a.
- Den Mitgliedern der Rechtsorgane des NOFV und des Jugendausschusses ist auf Antrag zur Abgeltung der entstandenen Auslagen ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe von **15,00 €** ~~10,00 €~~ pro Entscheidung zu erstatten, die sie als zuständiger Einzelrichter getroffen haben (Entscheidungsgebühr).

AM 06/2024 **Präsidiumstagung am 22.11.2024**

Änderungen/Ergänzungen der Finanzordnung

§ 6 Abrechnung der Spieleinnahmen der Herren-Regionalliga, der Herren-Oberliga, der Frauen-Regionalliga und der Junioren-Regionalligen

…

4. Für Qualifikations-, Entscheidungs- und Pokalspiele der Herren-Regionalliga (unter Beachtung des § 5 Ziffer 3.4. d), der Herren-Oberliga, der Frauen-Regionalliga und der Junioren-Regionalligen, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:
Von der Bruttoeinnahme sind die Spielabgaben nach § 5 Nr. 3. dieser Ordnung in Abzug zu bringen und abzuführen (Abgabenordnung § 67 a) beachten). Von der verbleibenden Summe sind die Kosten für die Schiedsrichter, ~~und~~ Schiedsrichter-Assistenten **und 4. Offiziellen** gemäß § 9 dieser Ordnung zu zahlen. Die Restsumme wird im Verhältnis 50:50 zwischen den am Spiel beteiligten Vereinen aufgeteilt.
Werden die Kosten durch die Einnahmen nicht gedeckt, so tragen beide am Spiel beteiligten Vereine die Kosten zu gleichen Teilen.
5. Für Spiele der Spielklassen des NOFV, die auf Weisung des zuständigen Organs des NOFV auf neutralen Plätzen ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:
Von der Bruttoeinnahme sind die Spielabgaben nach § 5 Nr. 3. der Finanzordnung in Abzug zu bringen (Abgabenordnung § 67 a) beachten).
Von der verbleibenden Summe sind die Kosten für die Schiedsrichter, ~~und~~ Schiedsrichter-Assistenten **und 4. Offiziellen** gemäß § 9 der Finanzordnung und die belegmäßig nachgewiesenen Kosten für die Organisation des Spiels abzusetzen.
…

§ 9 Erstattung von Auslagen

…

7. Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter, ~~und~~ Schiedsrichter-Assistenten **und 4. Offizielle**
 7.16. Für 4. Offizielle gelten die vorstehenden Bestimmungen in Nr. 7 für Schiedsrichter-Assistenten entsprechend.
8. Aufwandsentschädigungen für Spiel-, **Sicherheits-** und Schiedsrichterbeobachter
 8.1. ~~Spiel- und Schiedsrichter-Beobachter der Herren-Regionalliga~~
 je Auftrag = ~~40,00 €~~ **60,00 € (ab 01.01.2025)**
 ~~8.2. Spiel- und Schiedsrichter-Beobachter für sonstige NOFV-Spielklassen~~
 ~~je Auftrag = 35,00 €~~
 8.2. Zu den festgelegten Aufwandsentschädigungen nach § 9 Nr.~~n~~. 8.1. ~~und 8.2.~~ dieser Ordnung erhalten die Spiel-, **Sicherheits-** und Schiedsrichterbeobachter Fahrtkosten nach § 9 Nr. 4. dieser Ordnung und Portogebühren erstattet.
 Für Spiel-, **Sicherheits-** und Schiedsrichter-Beobachter werden keine Tagegelder gezahlt.

Anlage zur Finanzordnung

Gebühren, Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Verfahrenskosten und Zahlungsfristen entsprechend den Festlegungen in der Spiel-, der Rechts- und Verfahrensordnung sowie in der Jugendordnung des NOFV:

…

3. Geldstrafen gemäß § 32 der RuVO
 3.2. Für Tätlichkeiten gegen den Schiedsrichter und/oder gegen Schiedsrichter-Assistenten **oder den 4. Offiziellen**
 3.3. Für unsportliches Verhalten gegenüber dem Schiedsrichter und/oder den Schiedsrichter-Assistenten **oder den 4. Offiziellen** Schmähungen, Beleidigungen, Bedrohungen

…

AM 03/2025 Präsidiumstagung am 25.06.2025

Ergänzungen/Änderungen der Finanzordnung

§ 5 Einnahmen

2. Verbandsbeiträge/Meldegebühren
 …
 2.2. Für jede am Spielbetrieb des NOFV teilnehmende Mannschaft sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Meisterschaftsspiele des jeweiligen Spieljahres an den NOFV nachstehende Meldegebühren (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) zu entrichten:
 a) Herren-Regionalliga = 2.500,00 €
 b) Herren-Oberliga = 1.450,00 €
 c) Frauen-Regionalliga = 450,00 €
 d) A-Junioren-Regionalliga = 450,00 €
 e) B-Junioren-Regionalliga = 350,00 €
 f) C-Junioren-Regionalliga = 200,00 €
 g) Futsal-Regionalliga = **300,00 €** ~~400,00 €~~

§ 9 Erstattung von Auslagen

7.13. Die Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter und -Assistenten sowie für Mitarbeiter des Organisationsbüros bei Hallenmeisterschaften, Turnieren, Hallenturnieren u. a. sind im jeweiligen Finanzplan der Veranstaltung durch den zuständigen Vorsitzenden des Organs des NOFV in Abstimmung mit dem Schatzmeister des NOFV festzulegen.
~~Bei Freundschaftsspielen richten sich die Entschädigungen für Schiedsrichter und -Assistenten nach der Spielklasse der Mannschaften der gastgebenden Vereine.~~

7.14. **Für Einsätze in sonstigen Spielen der 1. – 3. Liga der Herren gelten folgende Entschädigungen:**
- **Lizenzverein gegen Lizenzverein / ausl. Club: SR 1.500,00 €, Ass. 750,00 €**
- **Lizenzverein gegen 3. Liga / Amateurverein: SR 750,00 €, Ass. 375,00 €**
- **3. Liga gegen Lizenzverein / ausl. Club: SR 500,00 €, Ass. 250,00 €**
- **3. Liga gegen 3. Liga / Amateurverein: SR 250,00 €, Ass. 125,00 €**

Für Einsätze in sonstigen Spielen der 1. und 2. Frauen-Bundesliga gelten die Sätze der höchsten Frauenspielklasse des NOFV

Weiter mit neuer Nummerierung

7.18. Schiedsrichterausgleichszahlung

Nach Abschluss der Pflichtspiele der Hinrunde bzw. nach Abschluss des Spieljahres ermitteln die jeweiligen Staffelleiter im Spielbetrieb der Herren, Frauen, A-, B-, C- Junioren und der Futsal-RL den Durchschnittswert der Schiedsrichterkosten der Vereine der jeweiligen Staffel. Vereine, welche unterhalb des Durchschnittswertes der Schiedsrichterkosten liegen, zahlen den Differenzbetrag an den NOFV. Vereine, die oberhalb des Durchschnittswertes liegen, erhalten den Differenzbetrag.

AM 06/2025 Präsidiumstagung am 14.11.2025

Ergänzungen/Änderungen der Finanzordnung

§9 Erstattung von Auslagen

5. Bei Lehrgängen/Weiterbildungsveranstaltungen **sowie Wettbewerben und Turnieren** der Organe des NOFV kann der zuständige Vorsitzende des Organs des NOFV die Höhe der Beträge lt. § 9 Nrn. 1., 2. und 4. dieser Ordnung abweichend festlegen, darf diese jedoch nicht überschreiten.
Der Schatzmeister und der Kassenleiter des NOFV sind über diese Entscheidungen der Vorsitzenden der Organe des NOFV zu informieren.

7.13. Die Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter und -Assistenten ~~sowie für Mitarbeiter des Organisationsbüros~~ bei ~~Hallenmeisterschaften, Turnieren, Hallenturnieren u. a.~~ **Wettbewerben und Turnieren des NOFV** sind **in den Richtlinien für Aufwandsentschädigungen bei Verbandswettbewerben** im jeweiligen Finanzplan der Veranstaltung durch den zuständigen Vorsitzenden des Organs des NOFV in Abstimmung mit dem Schatzmeister des NOFV festzulegen **geregelt.**
Bei Freundschaftsspielen richten sich die Entschädigungen für Schiedsrichter und -Assistenten nach der Spielklasse der Mannschaften der gastgebenden Vereine.

§ 5 Einnahmen

2. Verbandsbeiträge/Meldegebühren

…

2.2. Für jede am Spielbetrieb des NOFV teilnehmende Mannschaft sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Meisterschaftsspiele des jeweiligen Spieljahres an den NOFV nachstehende Meldegebühren (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) zu entrichten:

…

h) Talente-Spielrunden = 200,00 €

3. Spielabgaben

…

3.3. Herren-Regionalliga des NOFV

…

b) Bei Qualifikations- und Entscheidungsspielen (Heimspiele) innerhalb und zur Herren-Regionalliga sind von den Vereinen 10 % der Spielabgaben**, mindestens jedoch 140,00 €,** (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) an den NOFV zu entrichten.
Aufteilung der 10 % =
7,0 % NOFV
3,0 % zuständiger Mitgliedsverband des Vereins der Herren-Regionalliga

…

3.4. Herren-Oberliga des NOFV

…

b) Bei Qualifikations- und Entscheidungsspielen (Heimspiele) innerhalb und zur Herren-Oberliga sind von den Vereinen 10 % der Spielabgaben**, mindestens jedoch 140,00 €**, (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) an den NOFV zu entrichten.
Aufteilung der 10 % =
7,0 % NOFV
3,0 % zuständiger Mitgliedsverband des Vereins der Herren-Oberliga

3.6. Von den Vereinen der Herren-Regionalliga und Herren-Oberliga des NOFV ist ~~der Vordruck „Meldung für Spielabgaben“~~ **das DFBnet-Modul “Spielabrechnung”** zu verwenden und monatlich bis zum 10. Kalendertag nach dem Berichtsmonat für alle im Berichtsmonat ausgetragenen Spiele an die Geschäftsstelle des NOFV **digital** einzureichen. Die Erlöse aus dem Verkauf von Jahres- und Dauereintrittskarten sind anteilig mit jeder Spielabrechnung umzulegen und gegenüber dem NOFV abzurechnen.
Die Überweisung der Spielabgaben auf das Bankkonto des NOFV ist monatlich bis zum 10. Kalendertag nach dem Berichtsmonat von den Vereinen vorzunehmen.

…

5. Gebühren, Geldstrafen, Ordnungsstrafen

5.1. Für Spielverlegungen auf Antrag der Vereine sind an den NOFV von den Vereinen der:

…

f) Junioren-Vereinspokal = 60,00 €
g) Talente-Spielrunden = 60,00 €

zu zahlen, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 6 Abrechnung der Spieleinnahmen der Herren-Regionalliga, der Herren-Oberliga, der Frauen-Regionalliga und der Junioren-Regionalligen

2. Anspruch auf freien Eintritt bei den Spielen der Spielklassen des NOFV in Zusammenhang mit dienstlichen Anlässen **(vorherige Akkreditierung für das jeweilige Spiel über die Geschäftsstelle erforderlich)** haben:

…

§ 9 Erstattung von Auslagen

4. Fahrtkosten

4.1. Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden für den kürzesten bzw. zweckdienlichsten Reiseweg sowie den Zu- und Abgang zu und von den Bahnhöfen oder Haltestellen der Verkehrsmittel erstattet.
Für Fahrten mit der Eisenbahn über 100 km einfacher Entfernung (Hin- und Rückfahrt dürfen nicht zusammengezogen werden) werden die Fahrtkosten der 1. Wagenklasse erstattet. Die Möglichkeiten der Fahrpreisermäßigung, z. B. Bahn-Card, Gruppenfahrten, sind zu nutzen. Zur Erstattung der Fahrtkosten sind die Fahrkarten **oder die Rechnung zu den Fahrkarten** bei der Abrechnung vorzulegen.

7. Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter, ~~und~~ Schiedsrichter-Assistenten **und 4. Offizielle**

…

7.6. Schiedsrichter Junioren-Vereinspokal
je Spiel = 40,00 €
7.7. Schiedsrichter U 14-Talente-Spielrunde
je Spiel = 30,00 €
7.8. Schiedsrichter U 13-Talente-Spielrunde
je Spiel = 25,00 €

weitere Nummerierung fortlaufen

7.15. Schiedsrichter-Assistenten Junioren-Vereinspokal
je Spiel = 25,00 €
7.16. Schiedsrichter-Assistenten U 14-Talentespielrunde
je Spiel = 25,00 €

weitere Nummerierung fortlaufend

7.**21. (alt 7.16.)** Für die ordnungsgemäße Auszahlung der Aufwandsentschädigung, der Fahrtkosten und der Übernachtungskosten an die Schiedsrichter und -Assistenten, **sowie an die Spiel-, Sicherheits und Schiedsrichterbeobachter** auch bei eventuellen Spielausfällen, sind die platzbauenden Vereine bzw. Veranstalter am Einsatztag verantwortlich.
Bei Spielausfällen ist neben den Fahrtkosten und den eventuellen Übernachtungskosten eine Aufwandsentschädigung an die Schiedsrichter und -Assistenten **sowie an die Spiel-, Sicherheits- und Schiedsrichterbeobachter** der NOFV-Spielklassen je Spiel in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung nach § 9 Nr. 7.1. bis 7.10. dieser Ordnung zu zahlenzahlen, **sofern bereits eine Anreise an den Spielort erfolgte.**

7.23. (alt 7.18.) Schiedsrichterausgleichszahlung
Nach Abschluss der Pflichtspiele der Hinrunde bzw. nach Abschluss des Spieljahres ermitteln die jeweiligen Staffelleiter im Spielbetrieb der Herren, Frauen, A-, B-, C- Junioren**, der Talentespielrunden** und der Futsal-RL den Durchschnittswert der Schiedsrichterkosten der Vereine der jeweiligen Staffel. Vereine, welche unterhalb des Durchschnittswertes der Schiedsrichterkosten liegen, zahlen den Differenzbetrag an den NOFV. Vereine, die oberhalb des Durchschnittswertes liegen, erhalten den Differenzbetrag.

Anlage zur Finanzordnung

1. Gebühren (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer)
 1.1. Bei Anträgen an das Sport- bzw. Verbandsgericht, bei Protesten, Einsprüchen, Beschwerden und Wiederaufnahmeverfahren sowie bei Gnadengesuchen an das Präsidium sowie bei sonstigen Anträgen, wenn nicht anders ausgewiesen:

Herren-Regionalliga	=	150,00 €
Übrige Herren-Spielklassen des NOFV	=	110,00 €
Frauen-Regionalliga	=	80,00 €
Junioren-~~Regionalligen~~ **Wettbewerbe**	=	80,00 €

 1.2. Bei Berufungen

Herren-Spielklassen	=	250,00 €
Frauen-Regionalliga	=	175,00 €
Junioren-~~Regionalligen~~ **Wettbewerbe**	=	175,00 €

…

8. Trikotwerbung muss beim NOFV beantragt werden.
 Die Kosten dafür betragen pro Antrag, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer:
 …
 f) Talente-Spielrunden 50,00 €

Ziffern 2., 3. und 4. nur redaktionelle Korrektur (Übernahme aus Rechts- und Verfahrensordnung):

2. Geldstrafen gemäß § 31 der RuVO
 2.1. Spielen ohne Genehmigung
 Geldstrafe = bis zu ~~550,00 €~~ **2.000,00 €**
 2.2. Für schuldhaft verspätetes Antreten oder Nichtantreten zu einem Spiel
 Geldstrafe = bis zu ~~2.000,00 €~~ **5.000,00 €**
 2.3. Für unsportliches Verhalten im Sinne des § 2 Nr. 1 a) und b) der RVO, für nicht ordnungsgemäßen Platzaufbau, nicht ausreichenden Ordnungsdienst und Verletzung der sich aus § 16 Ziffern 8. und 11. der Spielordnung sowie der Bestimmungen der Sicherheitsrichtlinie ergebenden Verpflichtungen
 Geldstrafe = bis zu ~~20.000,00 €~~ **50.000,00 €**
 2.4. Für Verletzung der sich aus § 16 Ziffer 9. der Spielordnung ergebenden Verpflichtungen
 Geldstrafe = bis zu ~~5.000,00 €~~ **20.000,00 €**
 2.5. Für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs oder Spielausfalls
 Geldstrafe = bis zu ~~5.000,00 €~~ **20.000,00 €**
 2.6. Für schuldhaft herbeigeführte Nichtvorlage eines Spielerpasses oder eines zur Identifizierung geeigneten Personaldokuments
 Geldstrafe = bis zu je ~~110,00 €~~ **250,00 €**
 2.7. Für den Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis bzw. ohne Spielberechtigung sowie das Spielen ohne Eintragung auf dem Spielbericht
 Geldstrafe = bis zu ~~2.000,00 €~~ **5.000,00 €**
 2.8. Für nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen
 Geldstrafe = bis zu ~~2.000,00 €~~ **5.000,00 €**
 2.9. Für das Mitwirken gedopter Spieler, das Verabreichen oder Dulden von Dopingmitteln
 Geldstrafe = bis zu ~~5.000,00 €~~ **10.000,00 €**
 2.10. Für Verstöße gegen Vorschriften bezüglich der Ausrüstung und Kennzeichnung der Spieler
 Geldstrafe = bis zu ~~110,00 €~~ **250,00 €**
 für wiederholte Verstöße
 Geldstrafe = bis zu ~~500,00 €~~ **1.000,00 €**

2.11. Für Verstöße gegen die Durchführungsbestimmung zur NOFV-Herren-Regionalliga Nordost oder gegen die Pflichten aus § 3 Nrn. 4 bis 6 der Spielordnung, insbesondere der Nichtbefolgung entsprechender Auflagen**, Punktabzüge und/oder**
Geldstrafe = bis zu ~~5.000,00 €~~ **10.000,00 €**

2.12. Für die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls nach den Bestimmungen des jeweiligen Landesverbandes und auf Antrag des jeweiligen Landesverbandes
Geldstrafe bis zu 5.000,00 €

2. 13. Für andere Verstöße gegen § 2 Nrn. 1. a) und b) der RuVO, soweit sie nicht an anderer Stelle ausgewiesen sind sowie in Fällen der Nichtbeachtung von Aufforderungen der Verwaltungs- und Rechtsorgane
Geldstrafe = bis zu ~~2.000,00 €~~ **5.000,00 €**

2. 14. Für die Nichtzahlung von Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen gemäß § 25 der DFB-Spielordnung
Geldstrafe = bis zu 5.000,00 €

2.15. Für die nicht ausreichende Wahrnehmung der Verantwortung bei der Entscheidung über die Bespielbarkeit von Plätzen und Information der Partner neben einer eventuellen Spielwertung wegen verschuldeten Spielausfalls
Geldstrafe = bis zu 10.000,00 €

3. Geldstrafen gemäß § 32 der RuVO

3.1. Für unsportliches Verhalten grob unsportliches Verhalten während des Spiels oder außerhalb der Spielzeit, jedoch im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Spiel
Geldstrafe = bis zu ~~5.000,00 €~~ **10.000,00 €**

3.2. Für Tätlichkeiten gegen den Schiedsrichter und/oder gegen Schiedsrichter-Assistenten **oder den 4. Offiziellen**
Geldstrafe = von ~~200,00 €~~ **250,00 €** bis zu ~~1.100,00 €~~ **5.000,00 €**

3.3. Für unsportliches Verhalten gegenüber dem Schiedsrichter und/oder den Schiedsrichter-Assistenten **oder den 4. Offiziellen** Schmähungen, Beleidigungen, Bedrohungen
Geldstrafe = bis zu ~~550,00 €~~ **2.000,00 €**

3.4. Für Nichtbefolgen von Anordnungen des Schiedsrichters
Geldstrafe = bis zu ~~110,00 €~~ **1.000,00 €**

3.5. Für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs
Geldstrafe = bis zu ~~2.250,00 €~~ **10.000,00 €**

3.6. Für Spielen ohne Spielerlaubnis, Spielen ohne Spielberechtigung bzw. Spielen ohne Vorlage des Spielerpasses bzw. eines zur Identifikation geeigneten Personaldokumentes oder Spielen unter Nichteintragung im Spielbericht
Geldstrafe = bis zu ~~550,00 €~~ **1.000,00 €**

3.7 Im Falle des Nachweises von Doping und Schuldzuspruch
Geldstrafe = bis zu ~~1.100,00 €~~ **5.000,00 €**

4. Geldstrafen gemäß § 33 der RuVO
Für unsportliches oder verbandsschädigendes Verhalten von Funktionsträgern oder Mitgliedern von Verbands-/ Vereinsorganen
Geldstrafe = nicht unter ~~100,00 €~~ **250,00 €**

Antrag-Nr.: **06**

Betreff: **Genehmigungsantrag nach § 25 Ziffer 5. der Satzung des NOFV**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, die seit dem 10. Verbandstag des NOFV beschlossenen Veränderungen in der Ehrungsordnung zu genehmigen.

Gemäß § 25, Ziffer 5 der Satzung hat das Präsidium wegen der Dringlichkeit und des Handlungsbedarfes Ordnungsänderungen beschlossen. Diese bedürfen gemäß der Festlegung in der Satzung des NOFV der nachträglichen Bestätigung des Verbandstages, obwohl sie bereits in der Praxis Anwendung gefunden haben. Eine Beanstandung durch die Einlegung von Rechtsmitteln ist diesbezüglich rechtskräftig nicht erfolgt.

Begründung: Die Änderung der Ehrungsordnung dient der Anpassung an aktuelle organisatorische Erfordernisse sowie der Klarstellung bestehender Regelungen.

AM 02/2026 **Präsidiumstagung am 17.03.2026**

§ 9 Besondere Rechte

2. Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten, Ehrenmitglieder, Inhaber der Silbernen oder Goldenen Ehrennadel sowie der Ehrenplakette des NOFV haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Fußball- und Futsalspielen und vom NOFV veranstalteten Wettbewerben. **Eine vorherige Akkreditierung für das jeweilige Spiel ist erforderlich.**

Antrag-Nr.: 07

Betreff: Genehmigungsantrag nach § 25 Ziffer 5. der Satzung des NOFV

Antragsteller: Präsidium des NOFV

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, die seit dem 10. Verbandstag des NOFV beschlossenen Veränderungen in der Richtlinie zur Gewährleistung der Sicherheit im Spielbetrieb des NOFV (Sicherheitsrichtlinie) zu genehmigen.

Gemäß § 25, Ziffer 5 der Satzung hat das Präsidium wegen der Dringlichkeit und des Handlungsbedarfes Ordnungsänderungen beschlossen. Diese bedürfen gemäß der Festlegung in der Satzung des NOFV der nachträglichen Bestätigung des Verbandstages, obwohl sie bereits in der Praxis Anwendung gefunden haben. Eine Beanstandung durch die Einlegung von Rechtsmitteln ist diesbezüglich rechtskräftig nicht erfolgt.

Begründung: Die Änderungen der Sicherheitsrichtlinie erfolgten aufgrund aktueller rechtlicher, organisatorischer und sicherheitsrelevanter Anforderungen. Insbesondere wurden Regelungen der Stadionordnung zu Videoüberwachung, Bild- und Tonaufnahmen sowie Haftungsfragen ergänzt und präzisiert. Darüber hinaus wurden bestehende Bestimmungen zu Sicherheitskonzeptionen und den Anforderungen an sicherheitsrelevante Infrastrukturen und Abläufe fortentwickelt. Die Änderungen dienen der Klarstellung und Anpassung bestehender Regelungen an die aktuellen Anforderungen des Spielbetriebs.

Präsidiumsbeschlüsse zu Veränderungen der Sicherheitsrichtlinie seit dem 10. Verbandstag des NOFV am 19. November 2022

AM 03/2024 Präsidiumstagung am 27.06.2024

Ergänzungen Sicherheitsrichtlinie Anlage 2 – Stadionordnung

1. **Grundsätze**
 - Besucher erkennen mit dem Erwerb der Eintrittskarte die Regelungen der Stadionordnung als verbindlich an.
 - Die Bindungswirkung der Ordnung entsteht mit dem Zutritt zur Anlage.

 *** Das Stadion kann während der Veranstaltung videoüberwacht werden. Videoaufzeichnungen können für einen angemessenen Zeitraum gespeichert und, wenn erforderlich, zur Beweissicherung verwendet werden. Jeder Besucher und jede Besucherin willigt unwiderruflich und für jegliche audiovisuelle Medien in die unentgeltliche Verwertung von Bild- und/oder Tonaufnahmen seiner Person – insbesondere für Liveübertragungen, -Sendungen und/oder Aufzeichnungen - ein, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung erstellt werden.**

6. Haftung

a. Das Betreten und Benutzen der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.

b. Die Haftung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungshilfen für Schäden und Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wird durch diese Stadionordnung nicht beschränkt

c. Die Haftung des Veranstalters für sonstige nicht in Abs. 2 genannten Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen

d. Für Personen- oder Sachschäden, die durch Besucher, Nutzer, deren Beauftragte oder sonstige Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter nicht.

e. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich dem **Veranstaltungsleiter** zu melden.

f. Für fahrlässige und vorsätzliche Störungen haftet der Verursacher.

AM 06/2025 Präsidiumstagung am 14.11.2025

Ergänzungen/Änderungen Sicherheitsrichtlinie

§ 11 Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte sowie sonstige Einsatzkräfte

2. Der Polizei und dem Ordnungsdienst ist im Einvernehmen mit den örtlichen Behörden die Einrichtung von Befehlsstellen zu ermöglichen. Der Ort der Befehlsstellen sollte muss einen Überblick auf die sicherheitsrelevanten Bereiche gewährleisten. ~~Feste~~ Befehlsstellen der Polizei sind mit einer Vorrangschaltung für die Stadionlautsprecheranlage oder einer gleichermaßen geeigneten Einrichtung zu versehen. In allen Stadien sind dem Sanitätsdienst gemäß Zulassungsverfahren geeignete Räume für Erste Hilfemaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Grundsatz

1. (…) Dazu hat jeder Verein der Herren-Regional- und NOFV-Oberliga eine **von dem Träger/Betreiber der Sportanlage gegengezeichnete** Sicherheitskonzeption zu erstellen und spätestens bis zum 31.05. eines Jahres für das Folgespieljahr dem Ausschuss für Prävention und Sicherheit über die Geschäftsstelle des NOFV zuzusenden. (…)

5.2. Anträge auf Satzungsänderungen (soweit sie Wahlen und Abstimmungen betreffen) Anträge Nrn. 08 - 17

I. Anträge zur Erweiterung des NOFV-Präsidiums um Vereinsvertreter

Antrag-Nr.: **08**

Betreff: **§ 19 – Aufgaben des Verbandstages**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 19 Nr. 2 der Satzung wie folgt zu ergänzen:

2. Der Verbandstag wählt
 …
 - **zwei** ~~den~~ Vereinsvertreter, ~~der~~ **die** Vereine**n verschiedener** Spielklassen im NOFV **angehören sollen**

Begründung: Erweiterung der Mitwirkungsrechte von Interessenvertretern der Vereine im NOFV

Antrag-Nr.: **08 a**

Betreff: **§ 19 – Aufgaben des Verbandstages Nr. 2 & 3 der Satzung**

Antragsteller: **FSV Zwickau, Chemnitzer FC**

Antrag: 2. Der Verbandstag wählt:
[…] den Vereinsvertreter der Vereine der Spielklassen im NOFV

Änderung:
Streichung der Wahl der Vereinsvertretungen.

Ergänzung in Nr. 3:
Der Verbandstag bestätigt die gewählten Vertretungen der Vereine der Spielklassen im NOFV. Außerhalb des Verbandstages kooptiert das Präsidium die gewählten Vertretungen.

Begründung: Erfolgt mündlich

Antrag-Nr.: **09**

Betreff: **§ 25 – Präsidium**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 25 Nr. 1, 7. Spiegelstrich und Nr. 8 Satz 2 der Satzung wie folgt zu ergänzen:

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 …
 - ~~dem~~ **den** Vereinsvertreter**n** der Spielklassen des NOFV

Begründung: Folgeantrag zu Antrag Nr. 08 - die Vereinsvertreter sollen im Präsidium mit Stimmrecht vertreten sein.

Antrag-Nr.: **09 a**

Betreff: **§ 25 Nr.1 – Präsidium der Satzung**

Antragsteller: **Chemnitzer FC, FSV Zwickau**

Antrag: 1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
[…] Dem Vertreter der Spielklassen des NOFV

Änderung:
[…] zwei Vereinsvertreter, die Vereinen **möglichst** verschiedener Spielklassen im NOFV angehören sollen

Begründung: Erfolgt mündlich

II. Antrag zur Besetzung Verbandsgericht

Antrag-Nr.: **10**

Betreff: **§ 29 Verbandsgericht**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, § 29 Nr. 1 der Satzung wie folgt zu ändern:

1. Dem Verbandsgericht gehören an:
 - der Vorsitzende, der die Befähigung zum Richteramt haben muss
 - bis zu **sechs** ~~acht~~ Beisitzer, aus denen ein stellvertretender Vorsitzender gewählt wird, wobei jeder Landesverband vertreten sein sollte.

Begründung: Anpassung an aktuelle Erfordernisse und Strukturen

III. Anträge zur Einführung eines NOFV- Kontrollausschusses

Antrag-Nr.: **11**

Betreff: **§ 15 – Organe des Verbandes**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, in § 15 Nr. 1. der Satzung als 4. Spiegelstrich einzufügen:

1. Die Organe des Verbandes sind:
 …
 - der Kontrollausschuss

Antrag-Nr.:	**12**
Betreff:	**§ 18 – Zusammensetzung des Verbandstages**
Antragsteller:	**Präsidium des NOFV**
Antrag:	Der Verbandstag möge beschließen, in § 18 der Satzung nach dem 5. Spiegelstrich einzufügen: Am Verbandstag nehmen teil: … - **der Vorsitzende des Kontrollausschusses mit beratender Stimme** - **die Mitglieder des Kontrollausschusses mit beratender Stimme**

Antrag-Nr.:	**13**
Betreff:	**§ 19 – Aufgaben des Verbandstages**
Antragsteller:	**Präsidium des NOFV**
Antrag:	Der Verbandstag möge beschließen, in § 19 Nr. 2 der Satzung als 7. Spiegelstrich einzufügen: 2. Der Verbandstag wählt … - **den Vorsitzenden des Kontrollausschusses**

Antrag-Nr.:	**14**
Betreff:	**§ 20 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**
Antragsteller:	**Präsidium des NOFV**
Antrag:	Der Verbandstag möge beschließen, den § 20 Nr. 3 Satz 2 der Satzung wie folgt zu ergänzen: 3. … Die Vorsitzenden und Mitglieder der Rechtsorgane, **der Vorsitzende und die Mitglieder des Kontrollausschusses**, die Ehrenvizepräsidenten, die Ehrenmitglieder und die Kassenprüfer nehmen mit beratender Stimme am Verbandstag teil.

Antrag-Nr.:	**15**
Betreff:	**§ 22 Personalvorschläge zum Verbandstag und Wahlen**
Antragsteller:	**Präsidium des NOFV**
Antrag:	Der Verbandstag möge beschließen, den § 22 Nr. 6 der Satzung wie folgt zu ergänzen: 6. Die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden der Rechtsorgane, **der Vorsitzende des Kontrollausschusses** und der Vorsitzende der Kassenprüfer werden einzeln gewählt.

Antrag-Nr.:	**16**
Betreff:	**§ 25 – Präsidium**
Antragsteller:	**Präsidium des NOFV**
Antrag:	Der Verbandstag möge beschließen, den § 25 Nr. 1, 7. Spiegelstrich und Nr. 8 Satz 2 der Satzung wie folgt zu ergänzen:

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 …
 - **dem Vorsitzenden des Kontrollausschusses**
8. … Die Vertreter haben Stimmrecht (ausgenommen Vertreter **des Kontrollausschusses und** der Rechtsorgane).

Antrag-Nr.:	**17**
Betreff:	**§ 26 a – Kontrollausschuss**
Antragsteller:	**Präsidium des NOFV**
Antrag:	Der Verbandstag möge beschließen, den § 26 a der Satzung neu aufzunehmen:

1. Dem Kontrollausschuss gehören an:

- **der/die Vorsitzende, der/die die Befähigung zum Richteramt haben muss**
- **bis zu sechs Mitglieder, aus denen ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r gewählt wird, wobei jeder Landesverband vertreten sein sollte**

2. Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen anderen Organen des Verbandes nur angehören, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist.

3. Der Kontrollausschuss ist dazu berufen, die Einhaltung der Rechtsgrundlagen des NOFV, insbesondere der Satzung und der gesamten Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen des NOFV, zu überwachen und bei Verstößen oder sonstigen Vorkommnissen – nach Durchführung einer angemessenen Voruntersuchung – Anklage bei den zuständigen Rechtsorganen des NOFV und den Mitgliedsverbänden zu erheben. Der Kontrollausschuss kann Unsportlichkeiten verfolgen, die im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb des NOFV begangen wurden.

4. Der Kontrollausschuss vertritt in Verfahren vor den Rechtsorganen die Interessen des Verbandes. Der Kontrollausschuss ist bei sportgerichtlichen Verfahren zu beteiligen und kann Anträge stellen.

6. Der Kontrollausschuss ist berechtigt, im Rahmen seiner Zuständigkeit gegen die Entscheidungen der Rechtsorgane Rechtsmittel einzulegen.

Begründung für Anträge 11 - 17:

Der neu einzuführende Kontrollausschuss (NOFV-KA) soll ausschussähnlich und rechtsorgannah ausgestaltet werden. Er ist vergleichbar mit der Staatsanwaltschaft in der Justizpraxis und dem Kontrollausschuss des DFB. Der NOFV stellt sich als Verband vor allem in Sportgerichtsverfahren damit professioneller und effektiver auf.

Der NOFV-Kontrollausschuss soll eine starke Rolle bei der Vorbereitung, Einleitung und Begleitung von Sportgerichtsverfahren einnehmen bis hin zur Prüfung etwaiger Rechtsmittel. Der Kontrollausschuss soll die Verbandsinteressen vertreten unter Berücksichtigung der schützenswerten Verfahrensrechte der Vereine. Insbesondere soll die Tätigkeit des Kontrollausschusses die verbesserte Sachaufklärung und bei Feldverweisen die beschleunigte Bearbeitung von Spielsperren gewährleisten, wodurch die NOFV-Spielleiter und die Rechtsorgane des NOFV erheblich entlastet werden. Zudem soll durch den NOFV-Kontrollausschuss eine einheitliche Rechtsanwendung in den Mitgliedslandesverbänden sichergestellt werden.

Im Unterschied zu anderen NOFV-Ausschüssen soll der Vorsitzende nur mit beratender Stimme im Präsidium tätig sein (so wie auch die Vorsitzenden der Rechtsorgane). Im Unterschied zu den Rechtsorganen soll der NOFV-Kontrollausschuss nicht unabhängig sein, sondern dem Weisungsrecht des Vizepräsidenten für Recht unterstehen.

Der erhebliche Mehrwert des Kontrollausschusses liegt in einer beschleunigten und professionellen Bearbeitung von Feldverweisen auf Dauer mittels einer Einzelrichterentscheidung des NOFV-Sportgerichts. Der neue § 15a RVO zur Einzelrichterentscheidung ist der Einzelrichterentscheidung beim DFB (§ 15 DfB-RuVO) nachgebildet. Die Fristen sind großzügiger angepasst wegen des Professionalisierungsgrades der Vereine im NOFV-Spielbetrieb und des personell geringer besetzten Hauptamtes in der NOFV-Geschäftsstelle. Der betroffene Spieler und sein Verein erhalten bereits spätestens zwei Werktage nach Spielende einen konkreten Antrag des Kontrollausschusses für ein Strafmaß im summarischen Verfahren. Wenn betroffene Spieler und sein Verein damit einverstanden sein, wird das Sportgericht diesem grundsätzlich entsprechen und zeitnah – meist noch vor dem nächsten Spiel – eine abschließende Entscheidung treffen. Ist der Spieler mit dem „Angebot“ des Kontrollausschusses nicht einverstanden, wird das Sportgericht mit einem Einzelrichter den Fall prüfen und spätestens nach Ablauf des übernächsten Werktages entscheiden. Dann kann der Spieler und der Verein entscheiden, ob sie gegen die Einzelrichterentscheidung Einspruch einlegen. In diesem Fall wird das Sportgericht grundsätzlich in einer dreier Besetzung in mündlicher Verhandlung entscheiden.

Die Regelungen zum NOFV-Kontrollausschuss sind an die geltenden Regelungen zum Verbandsanwalt in Bayern und Hessen angelehnt.

Im Übrigen wird auf die Folgeanträge, insbesondere zur Satzung (Teil B) und zur Rechts- und Verfahrensordnung (Teil C) verwiesen.

5.3. Anträge auf Satzungsänderungen
Anträge Nrn. 18 - 33

Antrag-Nr.: **18**

Betreff: **§ 2 Neutralität**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, § 2 der Satzung wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1. Der NOFV ist parteipolitisch, weltanschaulich und **religiös** ~~rassisch~~ neutral.
2. Er **vertritt die Werte der humanitären Orientierung und der demokratischen Grundordnung und** tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen; **er verurteilt jede Form von Gewalt** und verpflichtet sich in besonderem Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor besonderer Kindeswohlgefährdung sowie körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt.

Begründung: Klarstellung und Konkretisierung

Antrag-Nr.: **19**

Betreff: **§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, § 3 der Satzung in Nr. 2 Spiegelstriche 11 und 12 zur Klarstellung wie folgt zu ergänzen:

2. Die Aufgaben des Verbandes sind: …
 - die Wahrnehmung aller Pflichten und Aufgaben bei der Organisation des Spielbetriebes, die dem NOFV und seiner Geschäftsstelle durch den DFB **oder andere Landes- und Regionalverbände des DFB** übertragen wurden
 - die Organisation des Spielbetriebes der Junioren-Regionalligen, **der Sonder- und Talente-Spielrunden,** von Endrundenspielen oder Turnieren (Feld, Halle) um die Regionalmeisterschaft in den Junioren- und Juniorinnenspielklassen, nachfolgend Juniorenspielklassen genannt

Begründung: Notwendige strukturelle Anpassung zur Durchführung und Organisation von zusätzlichen Wettbewerben

Antrag-Nr.:	**20**
Betreff:	**§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes**
Antragsteller:	**Präsidium des NOFV**
Antrag:	Der Verbandstag möge beschließen, § 3 der Satzung unter einer neuen Nr. 3 wie folgt zu ergänzen: **3. Der NOFV ist berechtigt, zur Erfüllung seines Satzungszwecks und zur Pflege seiner Aufgaben andere Unternehmen oder Gesellschaften zu gründen, zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen oder die Verwaltung solcher Unternehmen zu übernehmen. Dies gilt insbesondere für die Gründung von oder die Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Über die Gründung von Gesellschaften, den Erwerb von Anteilen, die Erhöhung von Beteiligungen sowie über die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen entscheidet das Präsidium. Die Beteiligung oder Gründung darf den Status der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden. Die Erträge aus der Beteiligung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.**
Begründung:	Erweiterung der Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten im Fall einer erforderlichen bzw. wirtschaftlich sinnhaften Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften, insbesondere in Bezug auf geänderte Spielklassenstrukturen (Spielklassenreform/Aufstieg 3. Liga)

Antrag-Nr.:	**21**
Betreff:	**§ 12 a Ehrenrat**
Antragsteller:	**Präsidium des NOFV**
Antrag:	Der Verbandstag möge beschließen, § 12 a neu in die Satzung aufzunehmen wie folgt: **Zur Unterstützung des NOFV, seiner Mitgliedsverbände und -vereine wird ein Ehrenrat gebildet. Der Ehrenrat ist zuständig für repräsentative Aufgaben im Bereich der Traditionspflege und in internen Ehrenangelegenheiten, insbesondere bei der Würdigung verdienter Persönlichkeiten, im Auftrag des geschäftsführenden Präsidiums. Er kann dem Präsidium Ehrungsvorschläge und Empfehlungen unterbreiten und vermittelt im Wege der Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Einzelpersonen und/oder Gremien, soweit eine anderweitige Zuständigkeit nicht besteht. Der Ehrenrat ist kein Organ des Verbandes im Sinne des Gesetzes. Er besteht aus den Ehrenpräsidenten, den Ehrenvizepräsidenten und den Ehrenmitgliedern des NOFV; zudem können ehemalige verdienstvolle ehrenamtliche Funktionsträger oder hauptamtliche Mitarbeiter durch das Präsidium in den Ehrenrat berufen werden.**
Begründung:	Optimierung der Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Traditionspflege und in Ehrenangelegenheiten

Antrag-Nr.:	**22**
Betreff:	**Änderung § 13 Nr. 2 Finanzierung der Satzung**
Antragsteller:	**Chemnitzer FC, SV Babelsberg 03**
Antrag:	„Die Höhe der Verbandsbeiträge der Mitgliedsverbände und der Vereine zur Teilnahme am Spielbetrieb des NOFV sowie die Höhe der Spielabgaben werden vom Verbandstag, in den Jahren in denen kein Verbandstag stattfindet, vom Präsidium des NOFV festgelegt.“ Änderung: „Die Höhe der Verbandsbeiträge der Mitgliedsverbände und der Vereine zur Teilnahme am Spielbetrieb des NOFV sowie die Höhe der Spielabgaben werden vom Verbandstag, in den Jahren in denen kein Verbandstag stattfindet, vom Präsidium des NOFV festgelegt. Festlegungen außerhalb des Verbandstages zu strukturellen und wirtschaftlichen Belangen, die die Mitgliedsverbände bzw. die Teilnehmer (Vereine) betreffen, bedürfen einer rechtzeitigen Information.“
Begründung:	Erfolgt mündlich

Antrag-Nr.:	**23**
Betreff:	**Umbenennung des Ausschusses für Fußballentwicklung in Ausschuss für Freizeit- und Breitensport – Änderung in § 15 (Organe des Verbandes), § 25 (Präsidium), § 26 (Ausschüsse)**
Antragsteller:	**Präsidium des NOFV**
Antrag:	Der Verbandstag möge beschließen, § 15 Nr. 1 d), § 25 Nr. 1, 5. Spiegelstrich, und Nr. 3., 12. Spiegelstrich, § 26 Nr. 1.2., Nr. 4. wie folgt zu ändern: **§ 15 Nr. 1 d)** 1. Die Organe des Verbandes sind: d) Ausschuss für **Freizeit- und Breitensport** **§ 25 Nr. 1, 5. Spiegelstrich** 1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus: - den Vorsitzenden des Spielausschusses, des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball, des Jugendausschusses, des Ausschusses für **Freizeit- und Breitensport,** des Schiedsrichterausschusses sowie des Ausschusses für Prävention und Sicherheit **§ 25 Nr. 3, 12. Spiegelstrich** 3. Das Präsidium organisiert und leitet den Regionalverband auf Grundlage der sich aus § 3 der Satzung - Zweck und Aufgaben des Verbandes - für den Regionalverband ergebenden Verpflichtungen. Ihm obliegen: - die Bestätigung der vom Spielausschuss, Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, Jugendausschuss und vom Ausschuss für **Freizeit- und Breitensport** vorgeschlagenen Spielleiter für die Spielklassen des Regionalverbandes

§ 26 Nr. 1.2.

1.2. Dem Spielausschuss obliegt die Organisation und Leitung der vom NOFV veranstalteten Verbands- und Repräsentationsspiele im Herrenfußball nach den Bestimmungen der Ordnungen des NOFV. Der Spielausschuss führt jährlich mindestens eine Tagung mit den Vertretern der Vereine der von ihm betreuten Spielklassen durch und schlägt in Abstimmung mit den Vereinen, dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, dem Jugendausschuss und dem Ausschuss für **Freizeit- und Breitensport** dem Verbandstag den Vertreter der Spielklassen im NOFV als Mitglied des Präsidiums zur Wahl vor.

§ 26 Nr. 4

4. Ausschuss für **Freizeit- und Breitensport**

4.1. Der Ausschuss für **Freizeit- und Breitensport** setzt sich zusammen aus:

4.2. Dem Ausschuss für **Freizeit- und Breitensport** obliegt die Organisation und Leitung der vom NOFV veranstalteten Wettbewerbe im Herrenfußball (ausgenommen Herrenfußball Regional- und Oberliga) nach den Bestimmungen der Spielordnung sowie der Herrenwettbewerbe des Freizeit- und Breitensports, insbesondere Beachsoccer, Futsal, Ü-Fußball, eFootball und weiterer Spielformen des Fußballs.
Der Ausschuss für **Freizeit- und Breitensport** führt jährlich mindestens eine Tagung mit den Vertretern der Vereine der von ihm betreuten Spielklassen durch.

Entsprechend ist der Name in den Texten der Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien des NOFV zu aktualisieren.

Begründung: Anpassung an die Bezeichnungen des DFB und seiner Landes- und Regionalverbände.

Antrag-Nr.: **24**

Betreff: **§ 15 Organe des Verbandes**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: **Der Verbandstag möge beschließen § 15 Nr. 4 zu streichen**

~~4. Die Mitglieder der Verbandsorgane, die Ehrenpräsidenten, die Ehrenvizepräsidenten und die Ehrenmitglieder erhalten einen Ausweis, der zum freien Eintritt zu allen Fußballspielen des NOFV berechtigt. Der Ausweis ist beim Ausscheiden aus der Funktion des Regionalverbandes zurückzugeben.~~

Begründung: Bestimmung entspricht nicht mehr der aktuellen Handhabung und ist als organisatorische Regelung in der Satzung überflüssig. Die Materie ist bereits in anderweitigen Bestimmungen der Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien hinreichend geregelt.

Antrag-Nr.: **25**

Betreff: **§ 16 Verbandstag**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, § 16 der Satzung wie folgt zu ergänzen:

Oberstes Organ ist der Verbandstag. Er wird im Rhythmus von vier Jahren abgehalten. Für die Durchführung des Verbandstages gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung.

Der Verbandstag findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Das Präsidium kann nach eigenem Ermessen beschließen, dass der Verbandstag in hybrider Form (Kombination aus Präsenzveranstaltung und elektronischer Kommunikation) oder als rein virtuelle Versammlung durchgeführt wird. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, muss in der Einladung angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die elektronische Stimmabgabe und die Ausübung des Rederechts über die bereitgestellten technischen Systeme stehen der persönlichen Ausübung vor Ort gleich.

Begründung: Erweiterung der Möglichkeiten zur Durchführung eines hybriden oder virtuellen Verbandstages, insbesondere im Fall der Erforderlichkeit von Satzungsänderungen im Wege eines außerordentlichen Verbandstages (z.B. Spielklassenreform/Aufstieg 3. Liga)

Antrag-Nr.: **26**

Betreff: **§ 25 Präsidium**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, § 25 der Satzung in Nr. 3, 9. Spiegelstrich wie folgt zu ändern:

3. Das Präsidium organisiert und leitet den Regionalverband auf Grundlage der sich aus § 3 der Satzung - Zweck und Aufgaben des Verbandes - für den Regionalverband ergebenden Verpflichtungen. Ihm obliegen:

 - Vorsitzende, Mitglieder und Beisitzer der Organe anstelle von ~~infolge Ablebens oder Krankheit, aus eigenem Willen sowie nach Anstrich 8 rechtskräftig~~ vorzeitig ausgeschiedenen Personen **oder für auf dem Verbandstag nicht besetzte Wahlfunktionen** bis zum nächsten Ordentlichen Verbandstag zu berufen

Begründung: Absicherung der jederzeitigen Handlungs- und Arbeitsfähigkeit des NOFV, falls ein Amt auf dem Verbandstag unbesetzt bleibt oder ein Mitglied unterjährig unerwartet ausscheidet. Die Kooptationsklausel erlaubt es dem Präsidium, Vakanzen schnell, flexibel und unbürokratisch zu überbrücken, indem eine Person - vorübergehend - kommissarisch eingesetzt wird.

Antrag-Nr.:	**27**
Betreff:	**§ 25 Nr.5 Präsidium der Satzung i.V.m. § 27 d. Spielordnung**
Antragsteller:	**FC Rot-Weiß Erfurt, Chemnitzer FC**
Antrag:	„Das Präsidium kann Bestimmungen der Ordnungen und anderer nicht satzungsändernder Beschlüsse der Dringlichkeit wegen mit dem Vorbehalt der Genehmigung des nächsten Ordentlichen Verbandstages einstweilen in und außer Kraft setzen. Festlegungen des DFB, die Bestandteile dieser Satzung tangieren, kann das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit übernehmen.“ Ergänzung: […] Festlegungen außerhalb des Verbandstages zu strukturellen und wirtschaftlichen Belangen, die die Mitgliedsverbände bzw. die Teilnehmer (Vereine) betreffen, bedürfen einer rechtzeitigen Information.
Begründung:	Erfolgt mündlich

Antrag-Nr.:	**28**
Betreff:	**§ 26 Ausschüsse**
Antragsteller:	**Präsidium des NOFV**
Antrag:	Der Verbandstag möge beschließen, § 26 der Satzung in Absatz 1 sowie in Nrn. 1.- 6. wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern: Die Ausschüsse setzen sich aus Vertretern der im NOFV vereinigten Mitgliedsverbände zusammen. Grundsätzlich sollten alle Mitgliedsverbände vertreten sein. **Darüber hinaus kann den Ausschüssen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben jeweils ein Vertreter der Vereine als Mitglied angehören; dem Spielausschuss können bis zu zwei Vereinsvertreter angehören. Die Stärke der Ausschüsse** richtet sich nach den Aufgaben des jeweiligen Ausschusses. Die Aufgabenverteilung ist in einem Geschäftsverteilungsplan zu regeln. 1. Spielausschuss 1.1. Der Spielausschuss setzt sich zusammen aus: - dem Vorsitzenden - bis zu sechs weiteren Mitgliedern, ~~die die Aufgaben der Spielleitung, des Zulassungsverfahrens, der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Leitung und Organisation von Wettbewerben in Zuständigkeit des Spielausschusses übernehmen,~~ wobei jeder Mitgliedsverband vertreten sein sollte - dem Vorsitzenden des Ausschusses für Prävention und Sicherheit - ~~den Spielleitern.~~ - **bis zu zwei Vereinsvertretern, wobei dem Ausschuss ein Vertreter der Regionalliga und ein Vertreter der NOFV-Oberliga angehören sollte.** 1.2. Dem Spielausschuss obliegt die Organisation und Leitung der vom NOFV veranstalteten Verbands- und Repräsentationsspiele im Herrenfußball nach den Bestimmungen der ~~Spielordnung~~ **Ordnungen des NOFV.**

Der Spielausschuss führt jährlich mindestens eine Tagung mit den Vertretern der Vereine der von ihm betreuten Spielklassen durch und schlägt in Abstimmung mit den Vereinen, dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, dem Jugendausschuss und dem Ausschuss für Freizeit- und Breitensport dem Verbandstag ~~den~~ **die** Vertreter der Spielklassen im NOFV als Mitglied des Präsidiums zur Wahl vor.
Er ist berechtigt, Ordnungsstrafen ~~sowie Erziehungsmaßnahmen gemäß §§ 30 bis 32 der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV~~ auszusprechen.

2. Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

2.1. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden
- bis zu sechs weiteren Mitgliedern, ~~die die Aufgaben der Spielleitung sowie der Organisation und Durchführung von Wettbewerben sowie der Spiele des Freizeit- und Breitensports und im Futsal übernehmen,~~ wobei jeder Mitgliedsverband vertreten sein sollte
- dem Vertreter der Vereine der Frauen-Regionalliga
- ~~dem Spielleiter/in~~
- ~~der/dem Beauftragten zur Förderung von Frauen im Fußball.~~

~~2.2. Dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball obliegen folgende Aufgaben:~~
- ~~Die Leitung der vom NOFV organisierten Verbands- und Repräsentationsspiele und des Zulassungsverfahrens im Frauen- und Mädchenfußball nach den Bestimmungen der Spiel- und der Jugendordnung~~
- ~~Planung, Organisation und Durchführung von Sichtungsmaßnahmen / Länderpokalspielen im Juniorinnen-Bereich in Zusammenarbeit mit den Verbandssportlehrern / -innen der Mitgliedsverbände~~
- ~~Durchführung von Freizeit- und Breitensportwettbewerben~~
- ~~Bearbeitung von Grundsatzfragen zur Entwicklung des Frauen- und Mädchenfußballs~~
- ~~Koordination der Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände im Frauen- und Mädchenfußball, insbesondere zur Förderung des Mädchenfußballs, zur Entwicklung des Freizeit- und Breitensports, zur Förderung von Frauen für die Mitarbeit in Gremien sowie zur Stärkung des Ehrenamtes~~
- ~~Öffentlichkeitsarbeit.~~

2.2. Dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball obliegt die Leitung, Organisation und Weiterentwicklung des Frauen- und Mädchenfußballs im Bereich des NOFV. Hierzu zählen insbesondere die Durchführung der vom NOFV organisierten Verbands- und Repräsentationsspiele sowie die Umsetzung des Zulassungsverfahrens nach den geltenden Ordnungen. Darüber hinaus plant, organisiert und koordiniert der Ausschuss Sichtungsmaßnahmen und Länderpokalwettbewerbe im Juniorinnenbereich in Zusammenarbeit mit den Verbandssportlehrerinnen und Verbandssportlehrern der Mitgliedsverbände. Zu seinen Aufgaben gehören ferner die Durchführung von Freizeit- und Breitensportwettbewerben, die Bearbeitung von Grundsatzfragen zur Entwicklung des Frauen- und Mädchenfußballs sowie die Koordination der Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände. Dabei setzt sich der Ausschuss insbesondere für die Förderung des Mädchenfußballs, die Weiterentwicklung des Freizeit- und Breitensports, die Gewinnung von Frauen für die Mitarbeit in Gremien sowie die Stärkung des Ehrenamtes ein.

2.3. Er ist berechtigt, Ordnungsstrafen ~~sowie Erziehungsmaßnahmen gemäß §§ 30 bis 32 der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV~~ auszusprechen.

2.4. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball führt jährlich mindestens eine Tagung mit den Vereinen der von ihm betreuten Spielklassen und jährlich eine Tagung mit **der** ~~Vorsitzenden der Ausschüsse~~ **verantwortlichen Person** für Frauen- und Mädchenfußball der Mitgliedsverbände durch.

3. Jugendausschuss

3.1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden
- bis zu sechs weiteren Mitgliedern, wobei jeder Mitgliedsverband vertreten sein sollte
- ~~dem Vertreter für Schulfußball~~
- ~~den Spielleitern.~~

3.2. Der Jugendausschuss leitet die vom NOFV veranstalteten Verbandspiele, das Zulassungsverfahren und die Öffentlichkeitsarbeit im Juniorenbereich nach den Bestimmungen der Spiel- und Jugendordnung. Er führt jährlich mindestens eine Tagung mit den Vertretern der Vereine der von ihm betreuten Spielklassen durch. Er ist verantwortlich für Planung, Organisation und Durchführung von Sichtungsmaßnahmen im Junioren-Bereich in Zusammenarbeit mit den Verbandssportlehrern der Mitgliedsverbände.

Der Jugendausschuss ist berechtigt, **Ordnungsstrafen** ~~Erziehungsmaßnahmen gemäß §§ 30 bis 32 der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV~~ auszusprechen.

4. Ausschuss für Freizeit- und Breitensport

4.1. Der Ausschuss für Freizeit- und Breitensport setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden
- bis zu sechs weiteren Mitgliedern, ~~die die Aufgaben der Spielleitung sowie der Organisation von Wettbewerben in Zuständigkeit des Ausschusses für Fußballentwicklung übernehmen,~~ wobei jeder Mitgliedsverband vertreten sein sollte
- ~~einem Mitglied des Schiedsrichterausschusses~~
- ~~dem Spielleiter.~~

Der Ausschuss für Freizeit- und Breitensport ist berechtigt, Ordnungsstrafen auszusprechen.

6. Ausschuss für Prävention und Sicherheit

6.1. Der Ausschuss für Prävention & Sicherheit setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden
- bis zu sechs weiteren Mitgliedern, wobei jeder Mitgliedsverband vertreten sein sollte
- ~~dem Ansprechpartner für Fanbeauftragte~~
- ~~dem Stadionverbotsbeauftragten~~
- ~~dem Antidiskriminierungsbeauftragten.~~

6.2. Der Ausschuss für Prävention und Sicherheit berät alle am Spielbetrieb des NOFV teilnehmenden Vereine auf der Grundlage der „Richtlinie zur Gewährleistung der Sicherheit im Spielbetrieb des NOFV (Sicherheitsrichtlinie)“ bei der Organisation und Durchführung ihrer Veranstaltungen im Rahmen der Wettbewerbe des NOFV. Er arbeitet eng mit den Polizei-Landesinformationsstellen für Sporteinsätze und der Bundespolizei zusammen. Der Vorsitzende kann bei Notwendigkeit Tagungen mit den Sicherheitsbeauftragten der am NOFV- Spielbetrieb teilnehmenden Vereine durchführen.

6.3. Er hat die Aufgabe gegen Gewalt in jeglicher Form vorzugehen, den Fairplay-Gedanken zu pflegen, gegen Diskriminierung jeder Art einzutreten und gemeinsam mit den Mitgliedsverbänden präventive Maßnahmen zu entwickeln und zu fördern. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Ausschuss auf die personellen, finanziellen und materiellen Ressourcen der Mitgliedsverbände zurückgreifen

Begründung: Neustrukturierung der Ausschüsse und Anpassung der Aufgabenbereiche

→ Beschlussfassung der Anträge 29 – 31 erfolgen nur bei Annahme der Änderungsanträge zur Satzung in Bezug auf die Einführung des Kontrollausschusses (Antrags-Nrn. 11 bis 17)

Antrag-Nr.: **29**

Betreff: **§ 26 – Ausschüsse**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 26 in Nrn. 1., 2.,3. und 6. wie folgt zu ergänzen:

1.2 […] Der Spielausschuss führt jährlich mindestens eine Tagung mit den Vertretern der Vereine der von ihm betreuten Spielklassen durch**, wozu der Vorsitzende des Kontrollausschusses einzuladen ist,** und […]

2.4. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball führt jährlich mindestens eine Tagung mit den Vereinen der von ihm betreuten Spielklassen und jährlich eine Tagung mit den Vorsitzenden der Ausschüsse für Frauen- und Mädchenfußball der Mitgliedsverbände durch, **wozu jeweils der Vorsitzende des Kontrollausschusses einzuladen ist.**

3.2. […] Er führt jährlich mindestens eine Tagung mit den Vertretern der Vereine der von ihm betreuten Spielklassen durch**, wozu der Vorsitzende des Kontrollausschusses einzuladen ist.**

6.2. […] Der Vorsitzende kann bei Notwendigkeit Tagungen mit den Sicherheitsbeauftragten der am NOFV- Spielbetrieb teilnehmenden Vereine durchführen. **Der Vorsitzende des Kontrollausschusses ist einzuladen.**

Begründung: Folgeantrag zur Einführung Kontrollausschusses, Beteiligung des Kontrollausschusses

Antrag-Nr.	**30**
Betreff:	**§ 27 Rechtsorgane**
Antragsteller:	**Präsidium des NOFV**
Antrag:	Der Verbandstag möge beschließen, den § 27 Nr. 7. der Satzung wie folgt zu ergänzen: Die Vorsitzenden der Rechtsorgane können mit den Vorsitzenden der Rechtsorgane der Mitgliedsverbände Tagungen durchführen. **Der Vorsitzende des Kontrollausschusses ist einzuladen.**
Begründung:	Folgeantrag zur Einführung Kontrollausschusses, Beteiligung des Kontrollausschusses

Antrag-Nr.	**31**
Betreff:	**§ 28 Sportgericht**
Antragsteller:	**Präsidium des NOFV**
Antrag:	Der Verbandstag möge beschließen, den § 28 Nr. 4 der Satzung zu streichen: ~~4. Das Sportgericht wirkt als Berufungsorgan bei Entscheidungen des Jugendausschusses, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsgerichtes gegeben ist.~~
Begründung:	Die Einzelrichtertätigkeit des jeweiligen Ausschusses in Junioren-Wettbewerben soll in das Aufgabengebiet des neu eingeführten Kontrollausschusses fallen und damit fortan einheitlich und strukturell im Sportgericht bearbeitet werden, damit entfällt auch die Berufung gegen Entscheidungen der Ausschüsse, vgl. Folgeantrag zur Jugendordnung.

Antrag-Nr.	**32**
Betreff:	**§ 30 Nr. 3 Strafarten der Satzung des NOFV i.V.m. § 30 Nr. 2 Satz 2 der RuVO**
Antragsteller:	**SV Babelsberg 03, Chemnitzer FC**
Antrag:	„Wiederholungen gleicher und ähnlicher Vergehen innerhalb einer Jahresfrist können strafverschärfend wirken.“ <u>Änderung:</u> Streichung § 30 Nr. 3 Strafarten der Satzung des NOFV & Streichung § 30 Nr. 2 Satz 2 der RuVO
Begründung:	Streichung – Strafen/ Vergehen sind immer in den jeweiligen Umständen einzeln zu bewerten. Verurteilungen bzw. vorherige Strafen dürfen nicht zu einer Verschärfung führen.

Antrag-Nr:	**33**
Betreff:	**§ 38 Rechtskraft der Satzung und Ordnungen**
Antragsteller:	Präsidium des NOFV
Antrag:	Der Verbandstag möge beschließen, den § 38 Nr. 2 der Satzung wie folgt zu ergänzen:

2. Die Neufassung der Satzung wurde auf dem ~~10.~~ **11.** Ordentlichen Verbandstag des NOFV am ~~19.11.2022~~ **14.11.2026** beschlossen.

5.4. Anträge zu Ordnungsänderungen
Anträge Nrn. 34 - 55

(Die Änderungen treten zum 01.07.2027 in Kraft)

Spielordnung (Antrag 34)

→ Beschlussfassung des Antrags 34 erfolgen nur bei Annahme der Änderungsanträge zur Satzung in Bezug auf die Einführung des Kontrollausschusses (Antrags-Nrn. 11 bis 17)

Antrag-Nr. **34**

Betreff: **Einführung Kontrollausschuss**

§ 7 Nr. 4, 8. Spiegelstrich; § 10 Nr. 1. und 4.; § 11 Nr. 3; § 16 Nr. 10; § 18 Nr. 3; § 20 Nr. 1; § 23 Nr. 8 und § 25 Nr. 19 Satz 2 der Spielordnung - Anträge in Bezug auf Aufgabengebiet, Beteiligung und Mitwirkung des Kontrollausschusses

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, § 7 Nr. 4, 8. Spiegelstrich; § 10 Nr. 1., 4.; § 11 Nr. 3; § 16 Nr. 10; § 18 Nr. 3; § 20 Nr.1; § 23 Nr. 8 und § 25 Nr. 19 Satz 2 Spielordnung im Zusammenhang mit der Einführung des Kontrollausschusses wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

Änderung § 7 Nr. 4, 8. Spiegelstrich:

- bei Verletzung von Ordnungen und Richtlinien, besonderen Vorkommnissen und in Zweifelsfällen über die betreffenden Ausschüsse und die Geschäftsstelle Verfahren nach § 8 der Rechts- und Verfahrensordnung beim ~~Sportgericht bzw. Verbandsgericht zu beantragen~~ **Kontrollausschuss zur Prüfung eines Antrags beim zuständigen Rechtsorgan vorzulegen.**

Ergänzung § 10 Nr. 1:

… sind vom Sportgericht **auf Antrag des Kontrollausschusses** als unsportliches Verhalten zu verfolgen und angemessen zu ahnden.

Ergänzung § 10 Nr. 4:

Die zuständigen Spielleiter stellen nach Durchsicht der Spielberichte einen entsprechenden Antrag **beim Kontrollausschuss, der nach eigener Prüfung einen Antrag** beim Sportgericht **stellen kann**. Die Eröffnung des Verfahrens **vor dem Sportgericht** ist auch auf Antrag eines unmittelbar betroffenen Vereins möglich. **Dann ist der Kontrollausschuss zu beteiligen.**

Änderung § 11 Nr. 3:

… Im Zweifelsfall ~~beantragt er ein Verfahren beim Sportgericht~~ **legt er den Vorgang dem Kontrollausschuss vor, der einen Antrag beim Sportgericht prüft.**

Ergänzung § 16 Nr. 10:

Ist gegen eine Mannschaft eine Platzsperre verhängt, so entscheidet das Sportgericht **auf Antrag des Kontrollausschusses** über die Austragung der in die Sperrzeit fallenden Heimspiele. …

Änderung § 18 Nr. 3:

... Über die Sanktionen entscheidet auf Antrag des ~~Spielleiters~~ **Kontrollausschusses** das Sportgericht.

Ergänzung § 20 Nr. 1:

Ein Spieler kann in jeder Mannschaft seines Vereins, vorbehaltlich der Altersklassenregelung, eingesetzt werden. Wer die Wechselbestimmungen innerhalb eines Vereins in unsportlicher Weise missbraucht oder ausnutzt, um damit Meisterschaft, Auf- und Abstieg zu beeinflussen, wird vom Sportgericht des NOFV auf Antrag **des Kontrollausschusses** zur Verantwortung gezogen.

Ergänzung § 23 Nr. 8:

... Sportliche Vergehen der Schiedsrichter, und der Schiedsrichterassistenten und 4. Offiziellen, die im Zusammenhang mit Spielen des NOFV oder anderen NOFV-Veranstaltungen stehen, werden **auf Antrag des Kontrollausschusses** von den Rechtsorganen des NOFV geahndet.

Ergänzung § 25 Nr. 19 Satz 2:

Vereine, die ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaften zulassen, sind dem ~~Sportgericht~~ **Kontrollausschuss** zu melden, **der nach eigener Prüfung einen Antrag beim Sportgericht stellen kann.**

Schiedsrichterordnung (Antrag 35)

→ *Beschlussfassung des Antrags 35 erfolgen nur bei Annahme der Änderungsanträge zur Satzung in Bezug auf die Einführung des Kontrollausschusses (Antrags-Nrn. 11 bis 17)*

Antrag-Nr.: **35**

Betreff: **§ 2 Nr. 7, § 4 Nr. 7 und § 7 Nr. 2, Satz 2**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, § 2 Nr. 7, § 4 Nr. 7 und § 7 Nr. 2, Satz 2 der Schiedsrichterordnung im Zusammenhang mit der Einführung des Kontrollausschusses wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

Änderung § 2 Nr. 7:

Erkennt der Schiedsrichterausschuss unsportliches Verhalten oder Verstöße - soweit sie das Schiedsrichterwesen betreffen - von Mitgliedsverbänden, Vereinen oder/und deren Mitgliedern, so ~~beantragt~~ **kann** er beim **Kontrollausschuss** ~~Sportgericht~~ die Einleitung von Verfahren **beim Sportgericht beantragen.**

Ergänzung § 4 Nr. 7:

Der Schiedsrichter hat im Spielbericht nach dem Spiel die notwendigen Eintragungen im vorgegebenen Zeitrahmen vorzunehmen. **Einen Sonder- / Zusatzbericht hat der Schiedsrichter innerhalb von 24 Stunden nach Spielende an den Kontrollausschuss zu senden.**

Änderung § 7 Nr. 2 Satz 2:

Fälle unsportlichen Verhaltens sind darüber hinaus in Form eines Antrages an ~~die Rechtsorgane~~ **den Kontrollausschuss** zur Anzeige zu bringen.

Jugendordnung (Antrag 36)

→ Beschlussfassung des Antrags 36 erfolgen nur bei Annahme der Änderungsanträge zur Satzung in Bezug auf die Einführung des Kontrollausschusses (Antrags-Nrn. 11 - 17)

Antrag-Nr.: **36**

Betreff: **§ 4 - Erziehungsmaßnahmen**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, § 4 der Jugendordnung (JO) aufzuheben.

Begründung: Die Einzelrichtertätigkeit des jeweiligen Ausschusses in Junioren-Wettbewerben soll ebenfalls in das Aufgabengebiet des neu eingeführten Kontrollausschusses fallen und damit fortan einheitlich und strukturell im Sportgericht bearbeitet werden.

Rechts- und Verfahrensordnung (Anträge 37 – 54)

Anträge zu Aufgabengebiet, Beteiligung und Mitwirkung des Kontrollausschusses (Anträge 37 – 50)

→ Beschlussfassung der Anträge 37 - 50 erfolgen nur bei Annahme der Änderungsanträge zur Satzung in Bezug auf die Einführung des Kontrollausschusses (Antrags-Nrn. 11 - 17)

Antrag-Nr.: **37**

Betreff: **§ 1 – Grundregel**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, § 1 Nr. 5 Satz 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) wie folgt zu ergänzen:

5. … Der Vorsitzende des Sportgerichts kann **auf Antrag des Vorsitzenden des Kontrollausschusses** einen Spieler, Trainer oder Funktionsträger, der in einem solchen Spiel des Feldes verwiesen worden ist, im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufig für alle Wettbewerbsformen sperren.

Antrag-Nr.: **38**

Betreff: **§ 3a – Kontrollausschuss**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 3 a in die Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) wie folgt aufzunehmen:

1. **Der Kontrollausschuss überwacht die Einhaltung der in den §§ 1 und 2 genannten Aufgaben und Verpflichtungen sowie der Rechtsgrundlagen nach § 7. Bei einem Verstoß kann der Kontrollausschuss einen Antrag bei den zuständigen Rechtsorganen des NOFV stellen. Der Kontrollausschuss vertritt das Verbandsinteresse bei Sportgerichtsverfahren und ist bei Verfahren vor den Rechtsorganen zu beteiligen, wo er Anträge stellen kann.**
2. **Die Verfahrensweise des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Angelegenheiten, die Vereine bzw. Tochtergesellschaften wegen**

Zuschauerfehlverhaltens betreffen, ergibt sich aus der durch das NOFV-Präsidium zu beschließenden Richtlinie für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine oder Kapitalgesellschaften im NOFV.

3. Verfahren wegen unsportlichen Verhaltens von Zuschauern und Anhängern aufgrund des Zeigens von Bannern, Transparenten oder vergleichbaren öffentlichen Kundgabeformen im Stadionbereich sollen nur dann eingeleitet werden, wenn die von der Kundgabe betroffene Person oder der betroffene Rechtsträger einen schriftlichen Antrag beim NOFV auf Eröffnung eines sportgerichtlichen Verfahrens gestellt hat oder durch den Kontrollausschuss ein besonderes verbandspolitisches Interesse an einer sportgerichtlichen Verfolgung festgestellt wird. Ein besonderes verbandspolitisches Interesse ist in der Regel gegeben, wenn die konkrete Kundgabe einen Straftatbestand im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) und/oder den Tatbestand des § 34 dieser Ordnung (Diskriminierung und ähnliche Tatbestände) erfüllt.
4. Der Kontrollausschuss kann für seine Entscheidung Ermittlungen durchführen, insbesondere Betroffene anhören oder Zeugen vernehmen.
5. In geeigneten Fällen kann der Kontrollausschuss mit Zustimmung des Sportgerichts das Verfahren einstellen, gegebenenfalls unter Bedingungen, Auflagen und einem Hinweis, dass das festgestellte Verhalten verboten ist und im Wiederholungsfall eine Anklageerhebung erfolgen kann. Nach Anklageerhebung entscheidet das Sportgericht mit Zustimmung des Kontrollausschusses über die Einstellung.
6. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Kontrollausschusses haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.
7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Kontrollausschuss der Unterstützung durch eine/n Sekretär/in und/oder der Geschäftsstelle bedienen.
8. Der Kontrollausschuss kann die Öffentlichkeit bei Bedarf in angemessener Form über laufende oder abgeschlossene Verfahren informieren oder solche bestätigen und falsche Informationen oder Gerüchte richtigstellen, sofern eine solche Erklärung dem Grundsatz der Unschuldsvermutung genügt und die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen wahrt.

Antrag-Nr.: 39

Betreff: § 8 – Anträge

Antragsteller: Präsidium des NOFV

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 8 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) in den Nrn. 1, 2, 4 und 5 wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1. Die Rechtsorgane des NOFV werden auf Grund eines in den Ordnungsbestimmungen vorgesehenen Antrages, **insbesondere des Kontrollausschusses,** ~~einer Meldung des Schiedsrichters bzw. der Spielaufsicht (Nr. 3), einer Beauftragung mit Vorermittlungen (Nr. 4) oder – soweit es um Gewalt-, Rassismus- und Diskriminierungsvorfälle geht – von~~

~~Amts wegen~~ tätig. **Der Kontrollausschuss kann auch ohne Meldung des Schiedsrichters wegen Vorfällen während oder außerhalb des Spiels beim zuständigen Sportgericht einen Antrag auf Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens stellen. ...**

2. ... Spielleiter sind berechtigt, Anträge für den Spielausschuss, den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, den Jugendausschuss und den Ausschuss für Fußballentwicklung einzureichen, sofern die Spielordnung das vorsieht **und kein Antrag des Kontrollausschusses in dieser Sache vorliegt oder gestellt werden soll.**
 Anträge sind über die Geschäftsstelle an das Sportgericht bzw. über die Geschäftsstelle an das Verbandsgericht zu richten. **Der Kontrollausschuss ist darüber in Kenntnis zu setzen.**

4. Der Verbandspräsident kann ~~das Sportgericht~~ **den Kontrollausschuss** mit Vorermittlungen beauftragen, wenn der Verdacht besteht, dass eine sportwidrige Handlung begangen worden ist, jedoch ein hinreichender Verdacht gegen eine konkret zu beschuldigende Person noch nicht besteht.

5. Ergibt sich während eines bei ihm anhängigen Verfahrens der hinreichende Verdacht einer sportwidrigen Handlung, so kann **der Kontrollausschuss oder** das Sportgericht von Amts wegen den Verfahrensgegenstand erweitern oder ein neues Verfahren einleiten. Ergibt sich der hinreichende Verdacht einer sportwidrigen Handlung als Ergebnis von Vorermittlungen im Sinne der Nr. 4 dieser Bestimmung, so legt ~~das Sportgericht~~ **der Kontrollausschuss** die Ermittlungsergebnisse dem Präsidium des NOFV vor; dieser kann sodann **über** die Einleitung eines Verfahrens vor dem Sportgericht **über den Kontrollausschuss** ~~beantragen~~ **entscheiden.**

Antrag-Nr.: **40**

Betreff: **§ 10 Einspruch**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 10 RVO in Nrn. 1., 2., 3., 4., 5., 9. und 10. zu ergänzen wie folgt:

Nr. 1. neuer Satz 4 und Nr. 2 neuer Satz 5 und Nr. 3 neuer Satz 4 und Nr. 5 neuer Satz 3 und Nr. 10 nach Satz 2: **Der Kontrollausschuss ist zu beteiligen.**

Nr. 4.
In den Fällen der Nrn. 1. bis 3. ist eine umgehende Beurteilung durch das Rechtsorgan **nach Beteiligung des Kontrollausschusses** zulässig, da der offensichtliche Irrtum per Definition sofort feststellbar ist.“

Nr. 9.
Einspruchsberechtigt sind die Vereine, bei Mannschaften der Mitgliedsverbände die jeweiligen Mitgliedsverbände**, sowie der Kontrollausschuss**.

Antrag-Nr.: **41**

Betreff: **§ 12 Berufung**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 12 Nr. 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) wie folgt zu ergänzen:

3. Zur Einlegung der Berufung sind die Betroffenen, die am Verfahren beteiligten Vereine bzw. Mitgliedsverbände, **der Kontrollausschuss,** die von der Entscheidung unmittelbar betroffenen Verbandsorgane (sind in der Rechtsmittelbelehrung auszuweisen) und das Präsidium des NOFV berechtigt.

Antrag-Nr.: **42**

Betreff: **§ 13 – Wiederaufnahme von Verfahren**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 13 Nr. 1 in Sätzen 2 und 5 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) wie folgt zu ergänzen:

Satz 2:

Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem/einer Bestraften**, dem Kontrollausschuss** oder einem am Verfahren beteiligten Verwaltungsorgan gestellt werden.“

Satz 5:

Im Ausnahmefall kann das Verbandsgericht auf Antrag des Präsidiums **oder des Kontrollausschusses**, in Jugendangelegenheiten auf Antrag des Jugendausschusses, ein Wiederaufnahmeverfahren beim Sportgericht anordnen.

Antrag-Nr.: **43**

Betreff: **§ 15 – Allgemeine Verfahrensvorschriften**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 15 in Nr. 1. und 2 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1. Bei Feldverweisen auf Dauer ist das Verfahren vor dem ~~Sportgericht~~ **Kontrollausschuss** mit dem Eingang des Spielberichts und/oder des Zusatzberichts des Schiedsrichters ~~über die Geschäftsstelle beim Sportgericht~~ eröffnet. Die Vereine erhalten dazu keine gesonderte Mitteilung.
 ~~Die Vereine und/oder die vom Feldverweis betroffenen Spieler, Trainer oder Funktionsträger können binnen einer Frist von drei Tagen nach dem Feldverweis bzw. dem Erhalt des Schiedsrichter-Zusatzberichts eine schriftliche Stellungnahme über die Geschäftsstelle an das Sportgericht abgeben und gegebenenfalls eine mündliche Verhandlung beantragen. Die Übermittlung per Fax bzw. anderer durch elektronischer Medien ist zulässig.~~

~~Nach Ablauf dieser Frist kann das Sportgericht vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren nach Aktenlage abschließen. Mitteilungen zum Verzicht auf rechtliches Gehör können den Verfahrensablauf beschleunigen.~~

2. Von der Einleitung aller anderen Verfahren sind die Betroffenen vom ~~zuständigen~~ **Kontrollausschuss** ~~Rechtsorgan bzw. der damit beauftragten Institution~~ umgehend zu benachrichtigen. Sie haben die Möglichkeit, binnen einer Frist von fünf Tagen eine schriftliche Stellungnahme ~~über die Geschäftsstelle~~ an **den Kontrollausschuss** ~~das Sportgericht~~ abzugeben und gegebenenfalls eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Die Übermittlung per elektronischer Medien ist zulässig.
 Nach Ablauf dieser Frist kann **der Kontrollausschuss** ~~das Sportgericht~~ vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren nach Ermessen abschließen.
 Die Frist kann in Ausnahmefällen bis auf ~~drei~~ **zwei** Tage verkürzt werden.

Antrag-Nr.: **44**

Betreff: **§ 15a – Entscheidung durch den Einzelrichter**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 15 a in die Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) neu aufzunehmen wie folgt:

1. **Das Sportgericht entscheidet durch den Einzelrichter in allen Fällen ohne mündliche Verhandlung. Die Einzelrichtertätigkeit wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder einem vom Vorsitzenden benannten Beisitzer ausgeübt.**

2. **Nach einem Feldverweis im Spielbetrieb des NOFV hat der Schiedsrichter seinen Zusatzbericht auf elektronischem Weg innerhalb von 24 Stunden nach Spielende dem Kontrollausschuss zuzuleiten.**
 Der Kontrollausschuss teilt spätestens bis zum Ablauf von zwei Werktagen nach dem Ende des Spiels dem betroffenen Spieler über seinen Verein bzw. dessen Tochtergesellschaft den beabsichtigten Strafantrag des Kontrollausschusses beim Einzelrichter des zuständigen Rechtsorgan schriftlich mit.
 Der betroffene Spieler über seinen Verein bzw. dessen Tochtergesellschaft teilt innerhalb von zwei Werktagen mit, ob er mit dem Strafantrag einverstanden ist oder nicht. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist muss der Kontrollausschuss von einer Ablehnung des Antrags ausgehen und das Verfahren nach Aktenlage abschließen.

3. **Der Kontrollausschuss stellt spätestens bis zum Ablauf des nächsten Werktags nach der Mitteilung des betroffenen Spielers schriftlich Strafantrag beim Einzelrichter. Dabei hat er zu erklären, ob der betroffene Spieler mit dem Antrag einverstanden ist oder nicht. Antrag und Erklärung sind gleichzeitig dem vom Feldverweis betroffenen Verein bzw. dessen Tochtergesellschaft mitzuteilen.**

4. **Im Falle des Einverständnisses hat der Einzelrichter dem Strafantrag zu entsprechen, wenn ihm keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen.**

Bestehen solche Bedenken, ordnet der Einzelrichter eine mündliche Verhandlung an oder geht ins schriftliche Verfahren über.

5. Besteht kein Einverständnis, soll die vom Antrag des Kontrollausschusses und des Spielers unabhängige Entscheidung des Einzelrichters bis spätestens mit Ablauf des übernächsten Werktages ergehen. Eine Verschärfung über das vom Kontrollausschuss beantragte Strafmaß hinaus ist unzulässig.
6. In Fällen grundsätzlicher Bedeutung kann der Einzelrichter eine mündliche Verhandlung anordnen. Der Kontrollausschuss kann einen entsprechenden Antrag stellen.
7. Gegen die Entscheidung des Einzelrichters können der Kontrollausschuss, der Spieler, sein Verein bzw. dessen Tochtergesellschaft binnen drei Werktagen nach Zugang der Entscheidung beim Sportgericht Einspruch einlegen, sofern der Einzelrichter von dem jeweiligen Antrag abgewichen ist oder der Betroffene oder der Verein bzw. dessen Tochtergesellschaft nicht zugestimmt hat.
8. Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Anderenfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht bestimmt. Das Sportgericht entscheidet dann in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
 Im Einverständnis aller Beteiligten sowie bei einer Entscheidung über Rechtsfragen bei unstreitigem Sachverhalt kann auf Anordnung des Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.
 Der Einzelrichter, der den Entscheid erlassen hat, darf an der Entscheidung mitwirken. Das Sportgericht ist bei der Entscheidung nicht an den Einzelrichterentscheid gebunden.
9. Der Einspruch kann bis zur Verkündung des Urteils des Sportgerichts zurückgenommen werden.
10. In allen anderen Verfahren (ohne Feldverweis) gelten die vorstehenden Fristen nicht. Der Betroffene ist unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme aufzufordern. Für das weitere Verfahren vor dem Einzelrichter gelten die obigen Regelungen entsprechend.

Antrag-Nr.: 45

Betreff: § 21 Verjährung

Antragsteller: Präsidium des NOFV

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 21 um Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) wie folgt zu ergänzen:

4. Die Einleitung eines Verfahrens durch den Kontrollausschuss sowie jede das Verfahren fördernde richterliche Anordnung des zuständigen Rechtsorgans und jede Entscheidung des Gerichts unterbrechen die Verjährung.

Antrag-Nr.:	**46**
Betreff:	**§ 25 - Entscheidungen**
Antragsteller:	**Präsidium des NOFV**
Antrag:	Der Verbandstag möge beschließen, den § 25 in Nr. 4. Satz 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) wie folgt zu ergänzen: In den Fällen der Einstellung wegen Geringfügigkeit sind Bedingungen, Auflagen bzw. der Hinweis, dass das festgestellte Verhalten verboten ist und im Wiederholungsfall zur Bestrafung führen kann, zulässig. **Vorher ist die Zustimmung des Kontrollausschusses einzuholen.**

Antrag-Nr.:	**47**
Betreff:	**§ 27 – Einstweilige Verfügung**
Antragsteller:	**Präsidium des NOFV**
Antrag:	Der Verbandstag möge beschließen, den § 27 in Nr. 1. um Satz 2 Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) wie folgt zu ergänzen: **Der Kontrollausschuss kann jederzeit einen entsprechenden Antrag stellen**

Antrag-Nr.:	**48**
Betreff:	**§ 29 – Spielwertungen in bestimmten Fällen**
Antragsteller:	**Präsidium des NOFV**
Antrag:	Der Verbandstag möge beschließen, den § 29 in Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) wie folgt zu ergänzen: Die zuständigen Spielleiter stellen nach Durchsicht der Spielberichte einen entsprechenden Antrag **an den Kontrollausschuss, der diesen nach Prüfung** an das Sportgericht **weiterleitet**.

Antrag-Nr.:	**49**
Betreff:	**§ 31 b - Auflagen**
Antragsteller:	**Präsidium des NOFV**
Antrag:	Der Verbandstag möge beschließen, den § 31 b) in Nr. 1. Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) wie folgt zu ergänzen: **Der Kontrollausschuss kann einen dahingehenden Antrag stellen**

Antrag-Nr.:	**50**
Betreff:	**§ 38 – Gnadengesuche**
Antragsteller:	**Präsidium des NOFV**
Antrag:	Der Verbandstag möge beschließen, den § 38 in Nr. 2. Satz 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) wie folgt zu ergänzen: Vor Ausübung des Begnadigungsrechts muss das Präsidium **den Kontrollausschuss und** das Rechtsorgan hören, das rechtskräftig geurteilt hat.

Weitere Anträge zur Rechts- und Verfahrensordnung (Anträge 51 – 54)

Antrag-Nr.:	**51**
Betreff:	**§ 17 – Mündliche Verfahren**
Antragsteller:	**Präsidium des NOFV**
Antrag:	Der Verbandstag möge beschließen, den § 17 um Satz 5 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) wie folgt zu ergänzen: Satz 5 **In Verfahren gegen Vereine oder Kapitalgesellschaften wegen Zuschauerfehlverhaltens kann der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft dem zuständigen Rechtsorgan vor einer mündlichen Verhandlung einen Vertreter eines Fanprojekts oder einer Fanclubvereinigung benennen, dem dann ein Anhörungs- und Stellungnahmerecht in der Verhandlung zusteht.**

Antrag-Nr.:	**52**
Betreff:	**§ 34 – Diskriminierung und ähnliche Tatbestände**
Antragsteller:	**Präsidium des NOFV**
Antrag:	Der Verbandstag möge beschließen, den § 34 Nrn. 2. - 5. der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) zu ändern und wie folgt neu zu fassen: 2. Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf **ethnische oder soziale** Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, Behinderung, Alter, geschlechtliche oder sexuelle Identität, **politische oder sonstige Anschauung, Geburt oder sonstigen Status** verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. **Zudem kann eine angemessene Geldstrafe verhängt werden. Zusätzlich kann ein Verbot, sich im gesamtem Stadionbereich aufzuhalten, ausgesprochen werden.** ~~Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten und eine Geldstrafe von 500,00 bis zu 20.000,00 € verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe 1.000,00 €.~~ Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins /**Kapitalgesellschaft** gleichzeitig gegen Absatz 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden

Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.

3. Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen Nr. 2., Absatz 1 verstoßen, wird der betreffende Verein**/Kapitalgesellschaft** mit einer Geldstrafe **von 1.000,00 € bis zu 20.000,00 €** belegt. **Richtet sich das Vergehen gegen Spieler, Schiedsrichter, Trainer, andere Funktionsträger eines Vereins oder eine andere Person, die während des Spiels eine offizielle Funktion ausübt, kann eine Höchststrafe von bis zu 50.000,- € verhängt werden.** In **Wiederholungs- oder** schwerwiegenden Fällen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, **die Einführung eines Präventionsplanes**, die Aberkennung von Punkten, **der Abstieg in eine niedrigere Spielklasse** oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.

~~4. Eine Bestrafung aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.~~

4. In Ausnahmefällen kann ein Vergehen nach Nr. 2, Absatz 1 in Abweichung zur dort vorgesehenen Mindeststrafe auch anderweitig in angemessener Weise gemäß § 30 der Satzung sanktioniert werden. Eine Strafe nach Nr. 3 kann auf nicht weniger als € 500,00 € gemildert werden, wenn die Sanktion für den betreffenden Verein/Kapitalgesellschaft eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung darstellen würde.
Darüber hinaus können Sanktionen nach Nr. 3 gemildert werden, wenn der betreffende Verein / Kapitalgesellschaft sich verpflichtet, einen umfassenden Plan zu entwickeln, um Maßnahmen gegen Diskriminierung einzuführen und erneute Vorfälle zu verhindern. Der Plan soll mindestens die folgenden drei Schwerpunktbereiche umfassen:

- **a) Aufklärungsmaßnahmen (einschließlich einer an die Fans und die breite Öffentlichkeit gerichteten Kommunikations-Kampagne),**
- **b) Maßnahmen zur Stadionsicherheit und zum Dialog (einschließlich eines Konzepts zur Identifizierung von Straftätern und deren Inregressnahme, eines Konzepts zur Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, und eines Dialogs mit Fans und Offiziellen darüber, wie Veränderungen herbeigeführt werden können),**
- **c) Partnerschaften (einschließlich der Zusammenarbeit mit Fans, Nichtregierungs-organisationen, Experten und Interessengruppen zur Beratung und Unterstützung dieses Aktionsplans, um eine wirksame und kontinuierliche Umsetzung zu gewährleisten)**

5. In Fällen, in denen ein Vergehen nach Nrn. 1 bis 3 vom Schiedsrichter persönlich bestätigt wurde, ist die Stellungnahme des Spielers oder Offiziellen, demgegenüber das Vergehen begangen wurde, als wahr zu

unterstellen, wenn der betreffende Verein/Kapitalgesellschaft nicht das Gegenteil beweist.

Begründung: Die Neufassung enthält wesentliche rechtliche Anpassungen, um diskriminierende Vorfälle präziser zu erfassen und besser sanktionieren zu können. Die Änderungen zielen vor allem auf eine Erweiterung der Merkmale im Diskriminierungsbegriff (ethnische/soziale Herkunft, politische/sonstige Anschauung, Geburt, sonstiger Status) sowie neue Sanktionstatbestände ab, bei den Mindeststrafen ist eine Milderung möglich bei unverhältnismäßiger finanzieller Belastung oder der Einführung und Umsetzung eines Präventionsplans durch die Klubs. Sofern der Schiedsrichter den Vorfall selbst wahrgenommen hat, kommt es zusätzlich zu einer Beweislastumkehr.

Die Änderung entspricht den Vorgaben nach FIFA-/DFB- Recht, die nationalen Verbände mussten diese bis 31.12.2025 in ihre Regelwerke übernehmen.

Antrag-Nr.: **53**

Betreff: **§ 30 Nr. 1 Strafarten und Umfänge - Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV i.V.m. § 31 Nr. 1 c RuVO**

Antragsteller: **SV Babelsberg 03, Chemnitzer FC**

Antrag: 1. Als Strafen sind zulässig:
[…]
c) Geldstrafen - auch als Ordnungsstrafe - bis zu 10.000,00 € gegen Personen und bis zu 50.000,00 € gegen Vereine im Einzelfall

Änderung:
c) Geldstrafen - auch als Ordnungsstrafe - bis zu 10.000,00 € gegen Personen und bis zu 30.000,00 € gegen Vereine im Einzelfall
i.V.m. § 31 Nr. 1 c) […] Geldstrafen bis zu 30.000 €

Begründung: Strafen von 50.000 Euro bringt Vereine an ihre finanziell machbaren Grenzen und nimmt nicht die wirtschaftliche Realität der Vereine wahr.

Antrag-Nr.: **54**

Betreff: **§ 2 i.V.m § 34 der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV**

Antragsteller: **SV Babelsberg 03, FC Carl Zeiss Jena**

Antrag: § 2
[…] Die Rechtsprechung umfasst:
a) Ahndung aller Formen unsportlichen Verhaltens in unmittelbaren Zusammenhang mit Fußballspielen sowie fremdenfeindlicher, rassistischer, politisch extremistischer, anstößiger und/ oder beleidigender Handlungen in Wort und /oder Gestik sowie Mimik, in Beschimpfungen, Schmähungen, Drohungen, Tätlichkeiten und als Verstöße gegen das Verbot von Doping.

§34:

1. Eines unsportlichen Verhaltens macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.

Ergänzung:
Unsportliches Verhalten von Zuschauenden liegt nur dann nicht vor, sofern die verbale oder schriftliche Äußerung von Art. 5 Grundgesetz (Recht auf freie Meinungsäußerung) gedeckt ist und auch sonst weder gegen strafrechtliche noch bußgeldrechtliche Vorschriften verstößt.

Begründung: Bereits in den Austauschrunden zu Verbandsstrafen und den Strafenzumessungsleitfaden wurde unsportliches Verhalten und Grenzen der Bestrafung andiskutiert. Im Rahmen der Transparanz von Verbandsstrafen wurde hier auch ein Umgang mit Wortmeldungen von Zuschauenden/ Fans/ Mitgliedern bei Fußballspielen detaillierter definiert. Diese Absprache von Grenzen der Bestrafung soll durch die RuVO inkl. Anlagen Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen des Sportgerichtes machen. Eine Bestrafung unsportlicher Botschaften findet dort ihre Grenzen, wo die betreffende Äußerung nach allgemeinen Recht als zulässige Meinungsäußerung geschützt ist.

Finanzordnung (Antrag 55)

Antrag-Nr.: **55**

Betreff: **§ 9 - Erstattung von Auslagen und Anlage Finanzordnung (FO)**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, § 9 Nr. 9 der FO und die Anlage zur FO in Nr. 7.1. wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

§ 9 Nr. 9 Spiegelstrich 4:

Den Mitgliedern der Rechtsorgane des NOFV ~~und des Jugendausschusses~~ ist auf Antrag zur Abgeltung der entstandenen Auslagen ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe von ~~15,00~~ **20,00 €** pro **begründeter** Entscheidung zu erstatten, die **vom** Einzelrichter getroffen **wurde** ~~sie als zuständiger Einzelrichter getroffen haben~~ (Entscheidungsgebühr). **Den Mitgliedern des Kontrollausschusses des NOFV ist auf Antrag zur Abgeltung der entstandenen Auslagen ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe von 10,00 € pro Antrag bei den Rechtsorganen, die zu einer Einstellung oder Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens geführt haben, zu erstatten.**

Änderung Anlage zur Finanzordnung Nr. 7.1:

Die Kosten des Verfahrens sind unter Berücksichtigung der Reise- (§ 9 der Finanzordnung) und Tagungskosten für die Mitglieder der Rechtsorgane **und des Kontrollausschusses** sowie von ihnen geladene Sachverständige und Zeugen und der übrigen sportgerichtlichen Auslagen und der im Zusammenhang mit dem Verfahren entstandenen Porto-, Kommunikations- und sonstiger Gebühren festzusetzen.

Antrag-Nr.:	**56**
Betreff:	**§ 26 Sicherheitsrichtlinie (SiRiLi)** **(Prävention, Fan-Betreuung/Fanbeauftragter/Fanprojekte)**
Antragsteller:	**Präsidium des NOFV**
Antrag:	Der Verbandstag möge beschließen, § 26 der SiRiLi um die Nr. 4. wie folgt zu ergänzen: **Der NOFV richtet ein Präventions- und Maßnahmenbudget ein, um Vereine der Regionalliga Nordost bei der Umsetzung von Maßnahmen zu unterstützen, die dem Verbandszweck sowie den Werten des Fußballs dienen und zu einem respektvollen, sicheren und inklusiven Fußballumfeld beitragen. Die Mittel des Budgets stehen ausschließlich den Vereinen der Regionalliga Nordost sowie deren Fanszenen zur Verfügung. Das Nähere ist in Anlage 3 zu dieser Sicherheitsrichtlinie geregelt.** **<u>Anlage 3 zur SiRiLi:</u>** **Im Rahmen des Präventions- und Maßnahmenbudgets nach § 26 Nr. 4 der Sicherheitsrichtlinie werden insbesondere Projekte, Veranstaltungen und Maßnahmen gefördert, die gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung des NOFV rassistischen, verfassungsfeindlichen, fremdenfeindlichen sowie sonstigen diskriminierenden und menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegenwirken. Darüber hinaus können Maßnahmen der Gewaltprävention sowie Projekte gefördert werden, die die Werte des Fußballs, insbesondere Fair Play, Respekt, Teamgeist, Toleranz, gesellschaftliche Verantwortung und Zusammenhalt, vermitteln und stärken.** **Neben präventiven Maßnahmen können in begründeten Einzelfällen auch Projekte zur Aufarbeitung von Spieltagsvorkommnissen sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Instandsetzung von durch Fehlverhalten entstandenen Schäden bezuschusst werden, sofern diese im Zusammenhang mit den Zielen des Budgets stehen. Die Finanzierung des Budgets erfolgt durch die Zuführung von 15 % der gegen Vereine der Regionalliga Nordost verhängten Verbandsstrafen. Über die Gewährung und die Höhe der Zuschüsse entscheidet ein durch das Präsidium benanntes Entscheidungsgremium. Das Präventions- und Aufarbeitungsbudget wird zunächst bis zum 31. Dezember 2028 geführt und anschließend hinsichtlich seiner Wirksamkeit, Inanspruchnahme und Zielerreichung evaluiert. Ziel des Präventions- und Aufarbeitungsbudgets ist es, Vereinen im Rahmen des Verbandszwecks die Möglichkeit zu eröffnen, präventive, aufklärende und aufarbeitende Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen sowie Verantwortung für ein diskriminierungsfreies, gewaltfreies und wertschätzendes Fußballerlebnis und -umfeld zu übernehmen.**

Der Nordostdeutsche Fußballverband bedankt sich bei seinen Partnern:

















